STORAGE-ITEM
MAIN LIBRARY

LP9-R26G
U.B.C. LIBRARY

THE LIBRARY

THE UNIVERSITY OF
BRITISH COLUMBIA

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of British Columbia Library

http://www.archive.org/details/dieprotokolledes00fisc

Discussion of Art 3 : 19, 77

Die Protokolle
des Verfassungsausschusses über die Grundrechte

Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Reichstags vom Jahre 1848

Von

Dr. Alfred Fischel

Herausgegeben von der Gesellschaft für neuere Geschichte Österreichs

Wien und Leipzig, 1912
Gerlach & Wiedling

Alle Rechte vorbehalten.

RESEARCH COLL.
616060
MAY 29,1941

K. u. k. Hofbuchdrucker Fr. Winiker & Schickardt in Brünn.

342.436
F52p

Einleitung.

I.

Die Beratungsprotokolle des vom konstituierenden österreichischen Reichstage am 31. Juli 1848 eingesetzten Verfassungsausschusses gehören zu den wichtigsten Quellen der neueren Geschichte Österreichs. Anton Springer, welcher zuerst auf ihre große Bedeutung hinwies [1]), hat sich um die österreichische Geschichtsforschung ein großes Verdienst erworben, als er diese Protokolle aus der Verborgenheit zog und herausgab. Die von ihm veröffentlichten „Protokolle des Verfassungsausschusses im österreichischen Reichstag 1848—1849“ (Leipzig 1885) sind jedoch unvollständig. Im Vorworte dieses Buches teilt er mit, daß sein Schwiegervater, der ehemalige Reichsratsabgeordnete Dr. Adolf Pinkas, vom Reichstagsarchivar Alois Jelen unmittelbar nach der Auflösung des Reichstags im März 1849 eine genaue Abschrift der Protokolle des Verfassungsausschusses erhalten und ihm zur Veröffentlichung übergeben habe. Die Abschrift nun, welche er seiner Edition zu Grunde legte, umfaßt bloß die Protokolle der Sitzungen vom 22. Jänner bis zum 4. März 1849, also nur einen Teil der in Kremsier abgehaltenen Beratungen. Die Protokolle über die Beratungen des Verfassungsausschusses in den früheren Sitzungen, namentlich aus der Zeit der Wiener Tagung, sind in Springers Buch nicht enthalten. Die Unvollständigkeit entspricht dem Gange der Beratungen und dem Charakter der dem Verfassungsausschusse gestellten Aufgabe. Dieser gliederte sein Werk in zwei Teile und setzte zwei Kommissionen ein, von denen die eine, aus fünf Mitgliedern bestehende, den eigentlichen Entwurf einer Verfassung, ein Dreierausschuß hiegegen den Entwurf der Grundrechte auszuarbeiten hatte. Die von Springer veröffentlichten Protokolle sind

[1]) Schon in seiner Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden 1809, Leipzig 1865, 2. Teil, S. 619.

585290

der Niederschlag der Tätigkeit jenes Fünferausschusses, dessen Vorarbeiten die Grundlage des knapp vor der Auflösung des Reichstages vollendeten und mit Recht so viel gepriesenen Verfassungsentwurfs gebildet hatten. Die Beratungsprotokolle über den Entwurf des vorerwähnten Unterausschusses bezüglich der Grundrechte sind dagegen bisher völlig unbekannt geblieben. Helfert fragt noch, wo die Protokolle des Konstitutionsausschusses hingeraten seien. Er hätte vergeblich in Wien nach ihnen geforscht und auch sonst nicht erfahren, daß jemand anderer darin glücklicher gewesen wäre[1]). War nun Springer in der Lage, durch die in seinem Besitze befindliche getreue Abschrift einen Teil der Protokolle zu veröffentlichen, so wurde neuerlich durch Prof. Dr. Josef Redlich[2]) deren Original aus den Papieren des verstorbenen Ministers Josef Freiherrn v. Lasser zustande gebracht.

Mir gelang nun, was merkwürdigerweise dem so unermüdlich emsigen Forscher im Bereiche der Geschichte des 1848er Revolutionsjahres, Alexander Freiherrn v. Helfert, mißglückt war. Anläßlich meiner Nachforschungen in den Wiener Archiven konnte ich feststellen, daß das Beratungsoperat des Verfassungsausschusses über die Grundrechte im Original erhalten sei und sich im Haus-, Hof- und Staatsarchiv befinde. Die betreffenden Originalprotokolle wurden mir auf Grund einer dankenswerten Bewilligung des k. u. k. Ministeriums des kais. und königl. Hauses und des Äußern zugänglich gemacht und ich übergebe sie hiemit der Öffentlichkeit.

Ihre Herausgabe empfahl sich von verschiedenen Gesichtspunkten aus. Wir haben es hier mit einem Geschichtsdokument von großer Bedeutung zu tun, das, in einem Exemplar erhalten, schon gegen die Gefahr des Verlustes durch den Druck geschützt zu werden verdient. In der Tat muß es bei eingehender Würdigung den wichtigsten Quellen zur österreichischen Verfassungsgeschichte beigezählt werden. Die vorliegenden Aktenstücke gewähren einen vollen Einblick in die Triebfedern der Erhebung des Jahres 1848. Sie sind ein treuer Ausdruck der Anschauungen und Bestrebungen der

---

[1]) Österreichische Geschichtslügen, Paderborn, Höllerl, 1897.

[2]) Österr. Rundschau vom 1. November 1908, S. 163 ff.

Mittelklasse, die allsogleich nach Abschüttelung der Fesseln des Polizeistaates daran ging, den Staat nach ihren Bedürfnissen umzuformen und die freiheitlichen Errungenschaften der Revolution gesetzlich sicherzustellen. Sie belehren in erschöpfender Weise über den Stand der politischen Bildung jener Zeit und werfen interessante Streiflichter auf die Entwicklungsgeschichte der politischen Ideen überhaupt. Sie enthalten zugleich wichtiges Material zur Lebensgeschichte der Männer, welche an der Spitze der Bewegung standen, die zur Neugestaltung Österreichs führte. Die vom Verfassungsausschusse des Reichstages und von diesem selbst beschlossenen Grundrechte konnten aus dem Rechtsbewußtsein der Zeit nicht mehr ausgelöscht werden, überdauerten die Reaktion und wurden später in die geltende Verfassung aufgenommen. Die Protokolle haben daher zugleich den Wert von Gesetzmaterialien, deren Wichtigkeit um so höher zu veranschlagen ist, als so manchen der betreffenden unter die allgemeinen Rechte der Staatsbürger eingereihten Rechtssätze von den Gerichten eine unmittelbar wirksame praktische Geltung beigelegt wird. In jedem Falle aber bilden sie eine wünschenswerte Ergänzung zum Buche Anton Springers, dessen Wert als Erkenntnisquelle für die Geschichte unseres Verfassungsrechts und unserer politischen Kämpfe nicht hoch genug veranschlagt werden kann. Dieser ausgezeichnete Historiker nannte die von ihm veröffentlichten Beratungsprotokolle des Konstitutionsausschusses „einen wahren Beichtspiegel der österreichischen Völker“, in welchem sie ein offenes Bekenntnis ihrer Wünsche, Hoffnungen und Pläne ablegten. Die ihm unbekannt gebliebenen urkundlichen Zeugnisse über die Debatten desselben Ausschusses in Ansehung der Grundrechte verdienen nicht minder diese Bezeichnung.

Universitätsprofessor Dr. Josef Redlich hatte schon die Veröffentlichung Springers durch einige Stücke ergänzt, indem er in der erwähnten österreichischen Rundschau die Protokolle des Konstitutionsausschusses vom 13., 15. und 18. Jänner 1849 sowie einen Nachtrag zum Protokoll der Sitzung vom 24. Jänner 1849 bekanntmachte. Die gegenwärtige Veröffentlichung umfaßt die Beratungsprotokolle über die Sitzungen des Verfassungsausschusses vom 2. August 1848 bis zum 19. Dezember 1848 und vervollständigt also nunmehr unsere Kenntnis

über die so wichtigen Beratungen, welche der Verfassungsausschuß anfänglich in Wien und später in Kremsier gepflogen hatte.

Allerdings ist auch nun noch nicht das gesamte Material ans Licht gezogen. Denn auch der Bestand des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs an Originalprotokollen des Verfassungsausschusses weist beträchtliche Lücken auf. Die betreffenden Akten bilden zwei Faszikel. Der erste enthält die Protokolle Nr. 1, 2, 4 bis 16 (die auf einem Blatt, das die Fortsetzung des Protokolls Nr. 2 bildet, ersichtlich gemachte Nr. 3 wurde später gestrichen) in einem Umschlag von weißem Papier, der nachstehenden Vermerk trägt:

„Protokolle des Konstitutionsausschusses (aus Wien) ddo. August: 2., 3., 18., 22., 23., 24., 25., 26. (im Original), 28. (13 Bogen unvollständige Abschrift), 30. (Orig.); September: 1., 2. (im Orig.), 4., 5., 7. (in unvollständiger Abschrift), fehlen sohin 15 Stück Protokolle gänzlich.

Minoritätsvoten."

Dieser Vermerk stammt offenbar von der Hand des Protokollführers Much.

In diesem Faszikel befinden sich tatsächlich die ebengedachten 15 Protokolle, welche auf 107 Groß-Folioblättern niedergeschrieben sind. Da jedoch die Blätter 5 und 6 nur die Note des Justizministers Bach vom 4. August 1848 über die Beistellung der Protokollführer für den Konstitutionsausschuß im Original enthalten, so umfassen die Protokolle tatsächlich nur 105 Groß-Folioblätter des vormaligen Kanzleiformats.

Der andere Faszikel enthält 14 Protokolle in einer Umschlagshülle, welche den nachstehenden Vermerk von derselben Hand des Protokollführers Much enthält:

„Protokolle
des Konstitutionsausschusses über die Grundrechte, I. Teil der Konstitution.
ddo. November 28. .....Nr. 1
und so fortlaufend bis 19. Dezember .....Nr. 14."

Es sind also weitere 14 Protokolle auf 144 Groß-Folioblättern, den Umschlag nicht gerechnet, vorhanden.

Der erste Faszikel enthält die Beratungsprotokolle des Konstitutionsausschusses bis zum 7. September, davon vier in unvollständiger Abschrift, die übrigen im Original.

Sie geben die erste Lesung der Grundrechte wieder, reichen aber nur bis zum § 9 der ursprünglichen Vorlage, welcher in der Sitzung des Ausschusses vom 7. September 1848 in Verhandlung stand. Die Protokolle über die Beratung der übrigen Paragraphen fehlen. Es waren mehr als 30 Sitzungen gehalten worden[1]) und nach dem Zeugnisse des Obmanns des Konstitutionsausschusses, des Abgeordneten Feifalik, mußten die Protokolle der ersten Lesung mindestens 150 Bogen[2]) umfaßt haben. Es fehlen daher, da die vorhandenen Protokolle wenig mehr als 52 Bogen enthalten, 15 Protokolle auf nahezu 100 Bogen. Wie diese Protokolle in Verstoß geraten konnten, läßt sich unschwer feststellen.

Am 2. Oktober 1848 muß die erste Lesung der Grundrechte vollendet worden sein[3]). Am 3. Oktober beschloß der Reichstag, den Entwurf des Konstitutionsausschusses in den Abteilungen beraten zu lassen. Für die Beratung in den neun Abteilungen des Reichstags hatte der Verfassungsausschuß ebensoviel Referenten bestimmt. Diese nahmen vielfach diese Protokolle an sich, um sich Exzerpte daraus zu machen, die sie für ihre Vorträge in den Abteilungen benützen wollten. Drei Tage nach jenem Beschluß brach die Oktoberrevolution aus. Dann wurde der Reichstag nach Kremsier verlegt und es mußten alle Akten dahin geschafft werden. Die zu jener Zeit herrschende Verwirrung war keine geringe. Damals wird wohl ein Teil der in den Sektionszimmern untergebrachten Akten in Verstoß geraten sein[4]). Der Präsident des Reichstags Smolka mußte in der Tat schon in der Sitzung vom 27. November konstatieren, daß ein Teil der Protokolle fehle. Er forderte daher alle, welche solche Protokolle bei sich haben, auf, dieselben dem Vorstande des Konstitutionsausschusses zurückzustellen. Diese Mahnung blieb wohl fruchtlos. Auch ist die Vermutung wohl nicht ganz von der Hand zu weisen, daß ein Teil der Protokolle späterhin dem Übereifer der Helfershelfer der Reaktion zum Opfer fiel, welche ja bekanntlich gegen alle schriftlichen Zeugnisse der Revolutionszeit wüteten.

---

[1]) Offizielle stenogr. Berichte über die Verhandlungen des österr. Reichstags, 49. Sitzung am 3. Oktober 1848, S. 669 (Rede Helferts).

[2]) ebd. S. 665.

[3]) ebd. S. 666 (Rede Lassers).

[4]) ebd. 54. Sitzung vom 27. November 1848, S. 20.

Nach dem Beschlusse des Reichstages sollte auf die Beratungen der Abteilungen die zweite Lesung des Entwurfs im Konstitutionsausschusse folgen. Diese ging in der Zeit vom 28. November bis 19. Dezember vor sich. Die betreffenden Protokolle sind vollständig und lückenlos erhalten und werden hier mit denen der ersten Lesung, soweit diese vorhanden sind, wortgetreu zum Abdruck gebracht.

Der Text wurde an einigen wenigen Stellen, wo der richtige Wortlaut sich ohneweiters aus dem Zusammenhang ergab, oder Nachlässigkeiten des Abschreibers oder grobe grammatikalische Schnitzer hiezu nötigten, einer im ganzen unbedeutenden Korrektur unterzogen. Die Interpunktion und Schreibweise wurde der heutigen Übung angepaßt. Dem Vorgange bei Springer entsprechend wurden die Förmlichkeiten der Protokolle (Kopf sowie Unterschriften am Schlusse) weggelassen.

Zum besseren Verständnisse schien es dienlich, auch die Entwürfe in ihrem allmähligen Werden im Anhange zum Abdrucke zu bringen. Leider gelang es nicht, den Urtext der Grundrechte, d. i. den ursprünglichen, vom Abgeordneten Rieger verfaßten und dann lithographisch vervielfältigten Entwurf des Dreierausschusses zustande zu bringen. Die in dieser Richtung angestellten Nachforschungen blieben ergebnislos. Helfert besaß eine Abschrift, von der er ein paar Proben veröffentlichte[1]). Da der Helfertsche Nachlaß zurzeit noch unzugänglich ist, habe ich mindestens jene Proben zum Abdrucke gebracht, damit der Vergleich zwischen den einzelnen Redaktionen erleichtert werde. Dann folgen die vom Konstitutionsausschusse beschlossenen Entwürfe der ersten und zweiten Lesung im genauen Wortlaut. Endlich glaubte ich den Teil der Grundrechte, welcher vom Reichstage in eingehender Beratung beschlossen wurde, gleichfalls hier zum Abdrucke bringen zu sollen.

II.

Die revolutionäre Bewegung des Jahres 1848, welche die lose Verbindung der im Deutschen Bund vereinigten Staaten sprengte und auch die Bestandteile der unter dem Zepter des

[1]) Geschichte Österreichs 1886, IV, II. Teil, S. 11.

österreichischen Kaiserhauses vereinigten vielgestaltigen Ländermasse auseinanderriß, hatte zunächst zur Folge, daß die Verfassungsfrage allgemein als das dringendste Bedürfnis des Augenblicks empfunden wurde. Das Frankfurter Parlament beschloß gleich in seiner fünften Sitzung (24. Mai 1848) gemäß der provisorischen Geschäftsordnung, welche einen ständigen Verfassungsausschuß vorsah, einen Ausschuß von 30 Mitgliedern einzusetzen, der sich mit der Verfassungsfrage im weitesten Umfange beschäftigen und darüber sein Gutachten an die Nationalversammlung zu bringen habe. In ähnlicher Weise ging der konstituierende österreichische Reichstag vor. Anläßlich der Beratung seiner Geschäftsordnung beschloß er in der Sitzung vom 31. Juli 1848 nach einer denkwürdigen Debatte, welche die noch heute für die Verfassung Österreichs maßgebenden Grundprobleme aufrollte, den § 34 in folgender Fassung:

„Der konstituierende Reichstag schreitet gleichzeitig zur Zusammensetzung eines Ausschusses, welcher den Entwurf der Konstitution zu bearbeiten hat.

Dieser Ausschuß wird in der Art gebildet, daß hiezu die Abgeordneten der einzelnen zehn Gouvernements aus sich je drei Mitglieder, daher zusammen dreißig wählen.“

Die Wahl der Mitglieder des in solcher Weise beschlossenen Verfassungsausschusses fand gleich am nächsten Tage statt und hatte nachstehendes Ergebnis:

Gewählt wurden:

Für den Gouvernementbezirk Niederösterreich die Abgeordneten: Adolf Fischhof, Ernst Violand, Josef Goldmark.

Für den Gouvernementbezirk Oberösterreich die Abgeordneten: Alois Fischer, Josef Ritter v. Lasser, Emil Vacano.

Für den Gouvernementbezirk Galizien die Abgeordneten: Gregor Jachimovicz, Florian Ziemialkowski, Franz Smolka.

Für den Gouvernementbezirk Böhmen die Abgeordneten: Franz Palacky, Adolf Maria Pinkas, Franz Ladislaus Rieger.

Für den Gouvernementbezirk Mähren und Schlesien die Abgeordneten: Franz Hein, Kajetan Mayer, Johann Feifalik.

Für den Gouvernementbezirk Steiermark die Abgeordneten: Franz Miklosich, Josef Krainz, Eduard v. Cavalcabo.

Für den Gouvernementbezirk Illyrien die Abgeordneten: Matthäus Kautschitsch, Josef Scholl, Michael Ambrosch.

Für den Gouvernementbezirk Küstenland die Abgeordneten: Ferdinand Gobbi, Anton Madonizza, Anton Goriup.

Für den Gouvernementbezirk Tirol die Abgeordneten: Simon Turco Freih. v. Trent-Turcati, Robert Pfretschner, Kaspar Ratz.

Die einige Tage später vorgenommene Wahl für Dalmatien hatte die Berufung der Abgeordneten Johann Filippi, Theodor Petranovich und Paul Plenkovich zur Folge[1]).

Mit dem 28. November traten an Stelle Smolkas Marian Dylewski, für den erkrankten Kautschitsch Fluck, später an Stelle Fischers Dompriester Halter, an Stelle Turcos Prato in den Verfassungsausschuß.

In der am 2. August abgehaltenen Sitzung konstituierte sich dieser Ausschuß, indem er der Geschäftsordnung gemäß für die nächsten vier Wochen den Abgeordneten Johann Feifalik zum Vorsitzenden, Dr. Matthäus Kautschitsch zu dessen Stellvertreter wählte. Zum Schriftführer wurde Dr. Josef Lasser, zu seinem Stellvertreter Dr. Goldmark bestellt[2]). Nach § 17 der Geschäftsordnung für den Reichstag, welche auch für den Verfassungsausschuß galt, wären Sitzungsprotokolle zu führen gewesen, in welche alle zur Verhandlung gelangten Anträge und die gefaßten Beschlüsse aufzunehmen waren. Man einigte sich jedoch dahin, zur besseren Fixierung aller im Ausschusse dargelegten Ansichten sowie, damit bei der seinerzeitigen Abfassung des Ausschußberichts eine umfassende erschöpfende Übersicht des ganzen Ganges der Debatte zur entsprechenden Benützung vorliege, neben diesen mehr summarischen[3]) aus-

---

[1]) Eine kurze Charakteristik der Mitglieder des Konstitutionsausschusses gibt Springer a. a. O. S. 4 f.

[2]) Bei der am 2. September neuerlich, und zwar wieder für vier Wochen vorgenommenen Wahl wurden bis auf den Vorsitzendenstellvertreter dieselben Personen in das Bureau des Verfassungsausschusses berufen. An Stelle Kautschitsch' wurde Palacky zum Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt. Am 28. November wurden die bisherigen Mitglieder des Vorstandes und die Schriftführer per acclamationem in ihrer Eigenschaft bestätigt.

[3]) Diese summarischen Protokolle scheinen nicht geführt worden zu sein; zumindestens fehlt jede Spur von ihnen.

führliche Beratungsprotokolle über jede Sitzung aufzunehmen. Der Ausschuß beschloß zugleich behufs Entlastung der Schriftführer vom Justizministerium die Zuweisung von einigen zum Richteramt befähigten Hilfskräften zu erbitten, denen die Führung der Protokolle unter Aufsicht des Vorsitzenden und der Schriftführer zu übertragen wäre [1]). Er beschloß ferner gleich am nächsten Tage, an die möglichst beschleunigte Ausarbeitung eines Entwurfs über die allgemeinen Menschenrechte zu schreiten und zu diesem Zwecke aus seiner Mitte einen Sonderausschuß von drei Mitgliedern [2]), für die Bearbeitung der übrigen Teile der Konstitution ein Komitee aus fünf Mitgliedern zu bestellen.

In den Dreierausschuß wurden Rieger, Violand und Hein, in den Fünferausschuß Mayer, Smolka, Palacky, Gobbi und Goldmark gewählt. Während die letztere Kommission erst viel später an die Lösung ihrer Aufgabe herantrat und ihr Werk von der Vollversammlung des Konstitutionsausschusses erst unmittelbar vor der Auflösung des Reichstages zu Ende beraten wurde, einigte sich der Dreierausschuß alsbald über einen von Rieger ausgearbeiteten „Entwurf über die allgemeinen Menschenrechte“ in 32 Paragraphen [3]).

---

[1]) Vgl. die betreffende Eingabe an den Justizminister und dessen Erledigung im oberwähnten ersten Faszikel im geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Infolge Aufforderung des Justizministeriums erklärten sich denn auch die Gerichtsbeamten Dr. Gustav Keller, Ratsprotokollistens-Adjunkt des k. k. n. ö. Appellationsgerichts, Anton Willim, Aktuar des Wiener Kriminalgerichts, Dr. Richard Jonak v. Freyenwald, Auskultant des k. k. n. ö. Landrechts und Adolf Much, Auskultant des Wiener Zivilgerichts, hiezu bereit, und nahmen dann an allen Sitzungen des Konstitutionsausschusses teil. Sie baten sich bloß für die Dauer ihrer Dienstleistung tägliche Eintrittskarten zu den Reichstagssitzungen aus. Der Justizminister empfahl die Gewährung „dieser bescheidenen Bitte als eine billige Anerkennung ihrer Bereitwilligkeit“. Lasser, der die Protokolle zuerst als „Schriftführer“ gezeichnet hatte, setzte dann auf dieselben bloß den Vermerk „gesehen“.

[2]) Die Angabe Springers a. a. O. S. 5 Anm. 1, der von einer zweiten Fünferkommission spricht, ist hier zu berichtigen. Auch in Frankfurt war vom Verfassungsausschusse gleich in der zweiten Sitzung (26. Mai) beschlossen worden, zu allernächst einen Entwurf über die Volksrechte (Grundrechte) vorzulegen und mit deren Ausarbeitung ebenso eine Dreierkommission zu betrauen. Der vollkommene Parallelismus der deutschen und österreichischen Geschichtsentwicklung jener Tage zeigt sich selbst in diesen nebensächlichen Förmlichkeiten.

[3]) Vgl. S. 23 d. B.

Schon bei den Verhandlungen über den ersten Entwurf der Grundrechte im Verfassungsausschusse der Frankfurter Nationalversammlung waren Stimmen in der Richtung laut geworden, daß diesem Teile der Reichsverfassung nach berühmten Mustern eine Art Erklärung der Menschenrechte vorausgeschickt werden möge[1]). Dieser Anregung war im Zuge der Erörterung keine Folge gegeben worden. Die Mitglieder des Dreierausschusses gingen damals wie so viele andere österreichische Politiker völlig in den radikalen Tendenzen der Zeit auf und stellten sich mit ihrem Entwurf resolut auf den Boden der Volkssouveränität und der von der französischen Nationalversammlung im Jahre 1789 verkündeten Erklärung der Menschenrechte, die der Abgeordnete Rieger sich von Robespierre beeinflußt dachte. Die Arbeit trägt dabei Spuren der belgischen Verfassung und namentlich des am 19. Juni vom Ausschusse der deutschen Nationalversammlung beschlossenen Entwurfs der „Grundrechte des deutschen Volks“[2]). Vor allem wurde sie aber durch die damalige Bibel des Liberalismus, das Rotteck-Welckersche Staatslexikon beeinflußt[3]). Charakterisiert wird der Entwurf durch solche abstrakte Wendungen, wie, daß jeder Mensch das Recht hat, Gott nach seiner Einsicht und seinem freigewählten Bekenntnisse zu verehren, daß es keiner menschlichen Macht zustehe, Vorschriften in Gewissenssachen zu geben u. dgl. Da die „Décla-

---

[1]) Droysen, die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der deutschen Nationalversammlung, 1849, S. 3 ff.

[2]) Droysen, a. a. O. S. 373.

[3]) Im Supplement zur ersten Auflage desselben, 1847, 3ter Band S. 611 ff. ist ein längerer Artikel von Gustav v. Struve über die Menschenrechte enthalten, aus dem Rieger geschöpft hat. Dort werden die leitenden Sätze der Erklärung der Menschenrechte in den französischen Verfassungen vom 3. September 1791 und vom 24. Juni 1793 wiedergegeben, aber auch die Prinzipien angeführt, auf denen die Verfassung des Staates Texas in der nordamerikanischen Union beruht. Die dieser Konstitution entnommenen Sätze: „daß alle politische Macht im Volke ruht und alle freien Regierungen auf dessen Willen gegründet und für dessen Wohl eingerichtet sind; alle Menschen haben ein natürliches und unzerstörbares Recht, Gott nach den Vorschriften ihres Gewissens anzubeten; jeder Bürger soll nach Belieben sprechen, schreiben und seine Meinung veröffentlichen dürfen, aber auch für den Mißbrauch dieses Rechtes stets verantwortlich sein; das Militär soll zu jeder Zeit der Zivilgewalt untergeordnet sein,“ sind im Riegerschen Entwurf, selbst wo er in der Formulierung abweicht, deutlich zu erkennen.

ration des droits de l'homme et du citoyen" vom Jahre 1789 der französischen Verfassung vom 3./14. September 1791 einverleibt wurde und deren Einleitung bildete, glaubte Rieger ähnlich verfahren zu müssen. Die ersten drei Paragraphen seines Entwurfs sind in gleicher Weise als Einleitung der künftigen österreichischen Verfassung gedacht. Die betreffenden Bestimmungen, welche an der Spitze der von ihm selbst als „Entwurf der allgemeinen Menschenrechte" bezeichneten Vorlage stehen, sind die nur wenig veränderten ersten drei Artikel jener denkwürdigen Erklärung der Menschenrechte, welche hinwieder unmittelbar auf die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten Amerikas vom 4. Juli 1776 zurückführen. Diese Paragraphen bringen in aller Schärfe die Theorie Rousseaus über den Gesellschaftsvertrag zum Ausdruck und betonen daneben mit aller Deutlichkeit, daß der Staat nur als reiner Rechtsstaat aufgefaßt werde.

Der § 1 des Entwurfs bestimmt, daß alle Menschen frei geboren sind und gleiche, angeborene und unveräußerliche Rechte haben. Als die wichtigsten werden das Recht auf Selbsterhaltung, auf persönliche Freiheit, auf Unbescholtenheit und auf Förderung des eigenen geistigen und materiellen Wohls aufgezählt[1]). Die Unverletzlichkeit der gleichen angeborenen Rechte anderer sei die natürliche und einzig notwendige Beschränkung dieser Rechte.

Nach § 2 des Entwurfs[2]) bestehe der Staat zur Erhaltung und Förderung dieser Rechte. Die einzelnen Staatsbürger übertrügen daher von jenen Rechten nur so viel an die Staatsgewalt, als zu dem Bestehen des Staates notwendig sei.

§ 3 definiert den Begriff des „Volks" entsprechend dem französischen der „Nation". Die Herrschaft des erkennbaren Volkswillens sei ein angebornes und unveräußerliches Recht des Volkes. Die Regierung bestehe nur durch dessen Autorität[3]).

---

[1]) Zum Teile nach Rotteck-Welckers Staatslexikon a. a. O. S. 618 ff.

[2]) Vgl. S. 12 ff. d. B.

[3]) Die Bestimmung des Artikels IV der Erklärung der Menschenrechte in der französischen Verfassung vom 3./14. September 1791 über die natürliche Schranke der angeborenen Rechte bildet im Riegerschen Entwurfe den Absatz 2 des § 1. „Der erkennbare Volkswille" entspricht selbstverständlich der „volonté génerale" im Artikel VI derselben Akte. Die Bestimmung des § 3, daß die Regierung nur zum Wohle des Volkes besteht, stimmt mit dem Artikel XII der Erklärung der Menschenrechte überein, lehnt sich aber mehr an den Wortlaut der Verfassung von Texas an.

In den übrigen Paragraphen wird ein Katalog der Grundrechte zu geben versucht.

Neben den Hauptforderungen des Liberalismus, welche die Grundlage des Rechtsstaates bilden, also der Gleichheit vor dem Gesetze, der Freiheit und Sicherheit der Person, dem Assoziations- und Versammlungsrechte, der Freiheit des Gewissens und der Meinungsäußerung, der Unverletzlichkeit des Eigentums u. ä., waren die Abschaffung des Adels, der Lehen und Fideikommisse, aber auch die Aufhebung der Todesstrafe, die allgemeine Wehrpflicht, die Beeidigung des Heeres auf die Verfassung und der obligatorische Dienst in der Volkswehr (Nationalgarde) aufgenommen.

Den besonderen Verhältnissen des österreichischen Staates, gegen dessen bisherigen ausschließlich deutschen Charakter die damals einsetzende politische Bewegung der nichtdeutschen Nationalitäten vorzüglich gerichtet war, sollte der § 20 über das Recht der Nationalität und der Nationalsprache Rechnung tragen. Rieger, einer der Führer der Tschechen und der beredteste Dolmetsch ihrer völkischen Bestrebungen, beantragte hier zum ersten Male in österreichischen Landen die Anerkennung des Rechts der Nationalität und versuchte auch eine Definition dieses Rechts zu geben. Die deutsche Nationalversammlung in Frankfurt war dem Wiener Reichstage mit gutem Beispiele vorangegangen. Am 27. Mai 1848 hatte der steierische Abgeordnete Titus Marek den Antrag gestellt, daß allen Staatsbürgern eines mit Deutschland verbundenen Staates, welche nicht zum deutschen Volksstamme gehören, die Aufrechthaltung und Achtung ihrer Nationalität garantiert und in jenen Kreisen, wo der größte Teil eine andere als die deutsche Sprache spreche, diese andere Sprache sowohl in kommunalen Angelegenheiten, im Unterrichtswesen, wie auch als Gerichtssprache eingeführt werde [1]). Der deutsche Reichstag hatte diesem Antrage zugestimmt und der von ihm eingesetzte Verfassungsausschuß im § 47 des Entwurfes der Grundrechte für das deutsche Volk folgende Bestimmung getroffen: „Den nicht deutschredenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volkstümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchen-

[1]) Fischel, das österreichische Sprachenrecht, 2. Auflage, 1910, S. LVIII.

wesen, dem Unterrichte, der Literatur, der inneren Verwaltung und Rechtspflege."

Der Dreierausschuß erklärte im erwähnten Paragraphen „Das Recht auf Wahrung der Nationalität überhaupt und der nationalen Sprache insbesondere" für „unverletzlich und durch den Staat verbürgt." Noch wird nicht von der Gleichberechtigung aller Sprachen ausgegangen, dagegen das Recht auf Anwendung der eigenen Sprache in Amt und Schule geltend gemacht und sein Inhalt näher bestimmt. Danach soll jeder die Befugnis haben, in seiner Sprache, aber nur, wenn sie eine landesübliche ist, sein Anliegen bei seiner zuständigen Behörde vorzutragen und in derselben gerichtet zu werden. „Die näheren Bestimmungen über das diesfalls einzuhaltende Benehmen der Organe der Staatsgewalt" würden durch besondere Gesetze normiert werden. Dagegen sollten bei der Einrichtung der Schulen und höheren Lehranstalten „die Landessprachen gleich gerechte Berücksichtigung finden". Wir begegnen also schon hier beim ersten Versuch der gesetzlichen Definition des Nationalitätenrechts der auch späterhin in der Gesetzgebung festgehaltenen und so bedeutungsvoll gewordenen Unterscheidung zwischen „landesüblicher" und „Landessprache". Die vorgeschlagene Norm über die Amtssprache, wobei dem Dreierausschusse offenbar bloß die der Gerichte vorschwebte, ist völlig klar und hätte, zur Annahme gelangt, die Folge gehabt, daß den späteren Bestrebungen auf Einführung der inneren Amtssprache und der Regelung des Sprachengebrauchs im Verordnungswege der Boden entzogen worden wäre. Immerhin ist durch die von Rieger vorgeschlagene Formulierung dargetan, daß die im Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867 statuierte Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen bei den Behörden nach der ursprünglichen Absicht der Gesetzgebung sich nur auf die sog. äußere Amtssprache bezieht.

Derselbe Rieger brachte in seiner Eigenschaft als Berichterstatter des Dreierausschusses den von diesem genehmigten Entwurf dem Verfassungsausschusse in der Sitzung vom 18. August zur Kenntnis. Zunächst wurde die lithographische Vervielfältigung und die Verteilung des Entwurfs unter die Mitglieder des Konstitutionsausschusses sowie seine Geheimhaltung beschlossen.

Die Beratungen des Verfassungsausschusses über die Vorlage des Dreierausschusses begannen am 22. August. Die Veröffentlichung des Ganges der Verhandlungen wurde mit der Beschränkung freigestellt, daß die Namen der Redner und Antragsteller nicht bekanntgegeben werden sollten. Diese Beratungen geben ein bemerkenswertes Zeugnis von der Zähigkeit und Macht der Ideen. Rousseaus „contrat social", welcher das Werk der Dreierkommission durchdringt, beherrscht auch die Erörterungen des Verfassungsausschusses. Alle seine Mitglieder stehen unter dem Banne der Theorie vom Gesellschaftsvertrag, keinem fiel es auch nur im entferntesten bei, ihre alleinige Geltung anzuzweifeln, obgleich Rousseaus Lehre auch schon in jener Zeit aus dem Kampfe der Meinungen keineswegs als unbestrittene Siegerin hervorgegangen war.

Es waren auch im ganzen und großen nur unbedeutende, wenig einschneidende Veränderungen, welche der Verfassungsausschuß mit der Vorlage vornahm. Immerhin ging der Text aus der Beratung verbessert hervor. Die tüchtigere juristische Bildung und die Geschäftsgewandtheit namentlich der deutschen Mitglieder Hein, Lasser und Mayer, die alle späterhin zu einer bedeutenden Wirksamkeit gelangten, kamen der Neuredaktion wesentlich zustatten. Die theoretischen Begründungen fielen weg, die Sprache wurde klarer und präziser.

Der Antrag, die ersten drei Paragraphen wegzulassen, weil es sich, wie Abgeordneter Smolka bemerkte, um einen positiven Staat handle und, von der Herrschaft des Volkes zu sprechen, im zweiten Teil der Verfassungsurkunde Gelegenheit sein werde, wurde verworfen.

Im genauen Anschlusse an den Wortlaut der belgischen Verfassung wurde das Prinzip der Volkssouveränität durch den Satz: „alle Staatsgewalten gehen vom Volke aus und werden auf die von der Konstitution festgesetzte Weise vollzogen[1]," schärfer gefaßt.

Als § 4 wurde an Stelle des nun weggefallenen § 32 eine Bestimmung über die österreichische Staatsbürgerschaft angereiht.

Nur das Grundrecht der Nationalität erhielt im § 21 eine von dem Wortlaut im § 20 des Urtextes wesentlich abweichende Formulierung. Dieser Paragraph, welcher in die

[1]) § 25 der belg. Verf.

geltende Verfassung überging[1]), lautete nun: „Jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität überhaupt und seiner Sprache insbesondere. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate gewährleistet."

Im § 28 wurde übereinstimmend mit dem Urtext[2]) der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ausgesprochen. Während sie in Preußen zur Zeit seiner tiefsten Ohnmacht nach der Schlacht von Jena als Mittel zur Wiederaufrichtung des Staates durch das Königtum eingeführt wurde, erscheint sie hier bemerkenswerterweise als Forderung der Demokratie. Dies sollte nicht vergessen werden[3]).

Über den Gang der Beratungen bei dieser ersten Lesung sind wir nur zum Teil unterrichtet, da die Protokolle, die uns erhalten sind, nur die Verhandlungen bis zum § 9 des Urentwurfs wiedergeben. Es erhellt aus ihnen, daß sich die Männer, welche die Volksbewegung ohne jede vorherige Schulung durch ein freieres öffentliches Leben und eine tüchtige politische Presse auf den Schild gehoben hatte, in überraschend schneller Zeit in die neuen Aufgaben und Formen gefunden hatten. Es wäre ungerecht, die Genannten an der Überlegenheit jener zahlreichen Schar hervorragender Geister messen zu wollen, welche den Verfassungsausschuß der Frankfurter Nationalversammlung zierten. Dennoch muß anerkannt werden, daß sich im Konstitutionsausschusse des österreichischen Reichstages neben mancher Unbeholfenheit, vielem gedankenlosen Phrasengeklingel und noch allerlei unreifen Anschauungen viel gesundes Urteil zeigte und sich schon das Verwaltungstalent von Männern, wie Lasser, Mayer und Hein, welches sich der Staat später nutzbar machte, deutlich ankündigte. Auch

---

[1]) nämlich in den Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, dessen erste zwei Absätze bis auf das Wort „gewährleistet" (das durch „anerkannt" ersetzt ist), und den später hinzugefügten einleitenden Satz von der Gleichberechtigung aller Volksstämme des Reiches mit diesem § 21 des Entwurfs identisch sind.

[2]) Vgl. Helfert a. a. O. S. 13 oben.

[3]) Die oktroyierte Reichsverfassung vom 4. März 1849 verfügt nur an Stelle dieses Grundsatzes im § 116, daß das Gesetz den Umfang und die Art der allgemeinen Wehrpflicht zum Landheere und zum Dienste auf der See bestimme.

hier machte sich schon der Gegensatz zwischen Föderalisten und Zentralisten geltend, wenn er auch naturgemäß nicht jene Bedeutung erlangte, wie bei den späteren Debatten über die Gliederung des Staates im anderen Teile der Konstitution.

Die Beratungen wurden mit großer Gründlichkeit gepflogen und endeten am 2. Oktober. Schon am nächsten Tage brachte der Obmann des Konstitutionsausschusses Abg. Feifalik dem Reichstage zur Kenntnis, daß der Ausschuß seine Verhandlungen über den ersten Teil der Konstitution beendet habe. Der deutsche Text der Grundrechte sei bereits vorbereitet und auch die meisten Übersetzungen wären schon im Besitze des Vorstandsbureaus. Es fehle nur noch die Übertragung ins Slowenische, welche in nächster Zeit ans Bureau gelangen werde. Er beantragte daher, daß die Abteilungen des Reichstags der Geschäftsordnung gemäß die Beratungen über die Grundrechte, und zwar unverzüglich begännen. Die Kammer entschied, nachdem ein Antrag auf sofortige Beratung im vollen Hause gefallen war, daß die Abteilungen diese ihre Aufgabe in der bestimmten Zeit von 14 Tagen zu beendigen hätten; danach sei der Entwurf mit den Bemerkungen der Abteilungen an den Konstitutionsausschuß zurückzuleiten, von diesem aber mit tunlichster Beschleunigung neuerlich zu beraten und sodann dem Hause vorzulegen.

Der Konstitutionsausschuß bestimmte daraufhin zum Zwecke der Beratung dieses Entwurfs in den neun Abteilungen des Reichstags für jede derselben besondere Referenten aus seiner Mitte. Infolge der drei Tage nach jenem Reichstagsbeschluß eingetretenen revolutionären Ereignisse wurden die kaum begonnenen Beratungen in den Abteilungen unterbrochen. Sie wurden erst in Kremsier, wohin der Reichstag verlegt worden war, wieder aufgenommen, nachdem dieser in seiner Sitzung vom 27. November beschlossen hatte, die in der Debatte vom 9. Oktober vorgesehene Frist von 14 Tagen für diesen „nächsten und wichtigsten Verhandlungsgegenstand“ beizubehalten. Die Abgeordneten Mayer, Vacano, Lasser, Hein, Krainz, Rieger, Scholl, Pinkas, Ziemialkowski, welche sich besonders eifrig an den bisherigen Debatten des Konstitutionsausschusses beteiligt hatten, waren dort als Referenten tätig. Über die Beratungen in den neun Abteilungen des Reichstags sind wir nicht orientiert. Hier kamen

manch andere geschäftskundige Männer zu Wort, deren Ansichten auf die endgültige Stilisierung der Grundrechte nicht ganz ohne Einfluß blieben, aber auch solche, welche oft aus der Enge ihrer provinziellen Verhältnisse heraus der Herrschaft der radikalen Phrase, aber zugleich auch den Forderungen der neuen Zeit widerstrebten[1]).

Bis zum 12. Dezember waren die Abteilungen mit ihrer Arbeit zu Ende und der Konstitutionsausschuß ging noch an diesem Tage mit allem Ernst und Eifer an die Revision oder die zweite Lesung seines Elaborats. Die Niederschlagung der Wiener Oktoberrevolution und die Erstarkung der Reaktion konnten nicht ohne Einfluß auf die Entschlüsse

---

[1]) Die Veröffentlichung der betreffenden Protokolle hätte wohl interessante Streiflichter auf die Stimmung jener zahlreichen Abgeordneten aus den vom Sitze des Reichs entfernteren Provinzen geworfen, welche, aus mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache in offener Reichstagssitzung zum Schweigen verdammt, hier leichter zu Worte kamen. Die Nachforschungen nach diesen Akten blieben ergebnislos. Es wurde nur ein Fragment der Beratungen der 6. Abteilung zustande gebracht. Im Haus-, Hof- und Staatsarchiv findet sich nämlich neben den oberwähnten zwei Faszikeln noch ein dritter, welcher auf 14 Blättern in gleichem großen Kanzleiformat die Protokolle dieser Abteilung ddo. 9., 10. und 12. Dezember über die Beratungen, betreffend die §§ 16—30 der Grundrechte, enthält. Als bemerkenswert wären zu erwähnen die Beschlüsse: und zwar zu § 16, daß mit Rücksicht auf die gegen die Judenemanzipation erhobenen Einwendungen die Verhältnisse der Christen und Nichtchristen einer besonderen Gesetzgebung vorzubehalten wären, sowie daß § 18 (betreffend die Zivilehe) zur Gänze zu streichen sei; zu § 21, daß der Garantie der Nationalsprache auch jene der Schrift beizufügen sei, und zwar, wie vom Antragsteller hervorgehoben wurde, nicht nur zur Beruhigung jener slawischen Nationalitäten, welche sich der cyrillischen Schriftzeichen bedienen, sondern auch behufs Aufhebung jener Gesetze, welche Dokumente in hebräischen Schriftzeichen für ungültig erklärten. Verworfen wurde ein Antrag, im zweiten Absatze ausdrücklich auch Kirche und Gericht anzuführen, weil das Gericht im Amte begriffen sei, der Kirche aber die Sprache des Gottesdienstes nicht vorgeschrieben werden könne. Zu § 22 wurde die Modifikation angenommen, daß das Eigentum speziell als materielles und geistiges Eigentum anzuführen sei, bei § 23, daß im zweiten Absatze nebst der Auflösung des Lehensbandes auch jene des Familienfideikommisses der künftigen Gesetzgebung vorbehalten werde. Bei § 27 wurde beschlossen, im ersten Absatz als Bestandteil der Volkswehr ausdrücklich auch die Landwehr aufzunehmen, bei § 29 im zweiten Absatze beizufügen: „Der Kriegsgebrauch der Plünderung hat im Innern des Staates gegen eigene Staatsbürger keine Anwendung.“ Endlich wurde der dritte Absatz des § 30 verworfen, weil bei der allgemeinen Wehrpflicht für das Waffentragen von anderen an der Wehrpflicht nicht teilnehmenden Personen kein mit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vereinbarlicher Zweck spreche. Als Referent dieser Abteilung hatte Rieger gewirkt.

dieser Körperschaft bleiben. Die eingetretene Ernüchterung spiegelte sich in der geänderten Fassung des Entwurfs, welche auch unter der Einwirkung der oktroyierten preußischen Verfassung, wie nicht minder der Frankfurter Charte nunmehr erheblich vom Ergebnisse der ersten Lesung abwich.

Jetzt besannen sich die meisten Mitglieder des Ausschusses darauf, daß sie, um mit den Worten des Abgeordneten Mayer zu reden, „ein positives Gesetz erlassen, dasselbe also nicht mit philosophischen Spekulationen beginnen sollen," die §§ 1 und 2 daher nicht in die Grundrechte gehörten. Vergebens suchten Palacky und Hein die Mehrheit für die Beibehaltung der beiden einleitenden Sätze zu gewinnen. Diese sollten stehen bleiben, „um die in ihnen ausgesprochenen Begriffe zum Gemeingut des Volkes zu machen." Sie müßten in den Volksschulen gelehrt und auch erklärt werden. Wer darin eine Gefahr sehe, solle nur zu dem alten Polizeistaat zurückkehren. Es war vergebens. Beide Paragraphen fielen, obgleich sogar Lasser, dessen abgeklärtes Urteil in den meisten Fällen das Gesetz des Ausschusses war, den § 2 in einem anderen Gewande retten wollte. Der Beibehaltung der anderen Bestimmung hatte auch er widerstrebt. Die Mehrheit, welche die beiden Lehrsätze an der Spitze des Abschnitts der Verfassung, der von den Grundrechten handelte, austilgte, war aber keineswegs gesonnen, das Prinzip der Volkssouveränität, den realen Kern der Einleitung, ohneweiters über Bord zu werfen und solchergestalt den Bruch mit der Revolution zu vollziehen. Sie strich bloß den ersten Satz im § 3, beließ jedoch darin die lapidaren Worte: „alle Staatsgewalten gehen vom Volke aus."

Bei der Beratung des folgenden Paragraphen gab der Abgeordnete Pinkas der Einsicht, welche Wendung die Dinge seit der ersten Lesung genommen, klaren Ausdruck. Er mahnte: „Seit den Oktobertagen sind wir die Besiegten. Machen wir uns keine Illusionen und suchen wir eine den Zuständen angemessene Konstitution zu geben." Als die Mitglieder des Verfassungsausschusses, den Warner nicht ausgenommen, an dem Grundsatze der Volkssouveränität in aller seiner Schärfe, wie er im belgischen Statut ausgedrückt ist, festzuhalten beschlossen, schien keinem von ihnen, wenn nicht schon der Unterschied zwischen dem Ursprung der österreichischen und dem der belgischen Monarchie, so doch zumindestens der Unterschied

der Zeiten zwischen der Wiener und der Kremsierer Tagung zum Bewußtsein gekommen zu sein. Daß sich weder jetzt noch später im Reichstage rechtzeitig eine Mehrheit fand, welche dies begriff, sollte sich für diese Versammlung, ja für Österreich verhängnisvoll erweisen.

Entschiedener war die Umkehr bei der Frage der Aufhebung des Adels im § 5 des Entwurfs. Mit einer Stimme Mehrheit waren dort bei der ersten Lesung die Abschaffung aller Adelsbezeichnungen und das Verbot ihrer Weiterverleihung ausgesprochen worden[1]). Nun sollte es auf Lassers Vorschlag bloß bei der Aufhebung der Standesvorrechte des Adels sein Bewenden haben.

Ferner wurde die vormals im zweiten Absatze des § 8 (nun § 6) verfügte allgemeine Aufhebung der Todesstrafe gestrichen und diese letztere nur für politische Verbrechen abgeschafft. Die von Pinkas wiederholt empfohlene neue Strafart der Deportation konnte gegen den vielseitigen Widerspruch nicht durchgesetzt werden.

Im § 12 (nun 10) war bei der ersten Lesung ausgesprochen worden, daß die Freizügigkeit nur den von den Gemeindeordnungen festgesetzten Beschränkungen unterliege. Nun wurde im Interesse der einheitlichen Gesetzgebung beantragt, daß an Stelle des Wortes „Gemeindeordnungen“ das Wort „Gemeindegesetzes“ trete. Die Föderalisten, welche sich gegen ein einheitliches Gesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft erklärt hatten, wollten folgerichtig auch die Verschiedenheiten der Gemeindeordnungen aufrechterhalten wissen. Ihr Wortführer Pinkas meinte, in Österreich sei es ein Unsinn, zu glauben, daß man ein österreichisches Gemeindegesetz wird machen können. Wie könne da allen verschiedenen Nationalitäten Rechnung getragen werden! Die Änderung wurde dennoch mit überwiegender Mehrheit beschlossen.

Volksversammlungen unter freiem Himmel (§ 13, nun 11) wurden nach der neuen Fassung der Anzeigepflicht unterworfen, sie sollten jedoch wie im Entwurf der ersten Lesung nur in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit untersagt werden dürfen.

---

[1]) Der mährische Landtag hatte gleichfalls in seiner Sitzung vom 20. September anläßlich der Beratung der Provinzialverfassung fast einstimmig die Abschaffung des Adels beschlossen.

Bei den §§ 15 und 16 (nun 13 bis 15) entspann sich eine gehaltvolle Debatte über das Verhältnis des Staates zur Kirche. Hein hatte unter anderem den Antrag gestellt, in den Grundrechten zu erklären: „Die Orden der Jesuiten, Liguorianer und Redemptoristen sind als staatsgefährlich in Österreich für immer aufgehoben. Über ihr Vermögen sowie über den Umfang des Fortbestandes anderer Klöster, Stifte und Orden wird ein besonderes Gesetz verfügen.“ Ziemialkowski war darüber hinausgehend für die Aufhebung aller Klöster, die sich nicht mit der Krankenpflege beschäftigen, Palacky hinwieder von seinem doktrinären Standpunkte für die schrankenlose religiöse Freiheit, aber zugleich für die Säkularisation des Kirchenvermögens eingetreten. In bemerkenswert josefinischem Geiste sprach sich der katholische Priester Halter zwar gegen diese Anträge, aber zugleich mit aller Schärfe gegen das Erziehungssystem der Jesuiten und den von ihnen geförderten blinden Autoritätsglauben aus, indem er ihr Walten zugleich als freiheitsgefährlich brandmarkte. Die Entscheidung fiel weder zu Gunsten des einen noch des anderen Extrems. Vielmehr wurde die bisherige Bestimmung des Entwurfs, daß die Religionsgesellschaften nach den für die Vereine gegebenen Grundsätzen zu behandeln seien und daß es keine Staatskirche gebe, beseitigt und festgesetzt, daß keine Religionsgesellschaft (Kirche) vor anderen Vorrechte durch den Staat genieße, die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche aber sowie die Bedingungen, unter welchen Klöster und geistliche Orden fortzubestehen oder aufzuhören haben, in besonderen Gesetzen geregelt werden sollten.

In der Debatte über § 17 (nun 16) trat klar zu Tage, daß die sofortige und gänzliche Judenemanzipation, gegen welche sich mehrere Abteilungen ausgesprochen hatten, auch im Verfassungsausschusse gewichtige Gegner zählte, die sich jedoch mit ihrem Widerspruch nicht offen hervorwagten.

Bei § 19 (nun 18 und 19) wurde gegen diejenigen, welche aus Doktrinarismus für die unbeschränkte Freiheit der Eltern eintraten, der Schulzwang beschlossen und bestimmt, daß der öffentliche Unterricht auf Staatskosten und unentgeltlich erteilt werden müsse.

Getreu ihrer bisherigen kirchengegnerischen Haltung, stimmte die Mehrheit abermals für die Ausschließung der re-

ligiösen Gesellschaften von jedem leitenden Einfluß auf öffentliche Lehranstalten sowie auch für die Beibehaltung der Zivilehe und die Aufhebung des Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit (im § 18, nun 17).

Von der hohen Bedeutung der Preßfreiheit für den modernen Staat völlig durchdrungen, verschärfte die Mehrheit die Bestimmung des § 20 über die Unzulässigkeit jeder wie immer gearteten Einschränkung dieses Rechtes. Dagegen wurde die vormalige Anordnung (im vierten Absatz des § 20), daß nur der Verfasser einer Schrift oder der Urheber einer bildlichen Darstellung — daher kein anderer, also beispielsweise der Drucker — wegen derselben verfolgt werden kann, falls ihr Name bekannt ist und sie im Inlande ihren Wohnsitz haben, verworfen.

Bei der Beratung des § 21 wurde vornehmlich von den nichtdeutschen Mitgliedern seine unzureichende Fassung eingewendet. So besäßen die Italiener Südtirols bereits die Gleichberechtigung ihrer Sprache in Schule, Amt und öffentlichem Leben. Wessen es also noch bedürfe, sei eine Ergänzung dieser Satzung in der Richtung, daß eine nationale Suprematie irgend einer Art nicht stattfinden dürfe, oder daß keiner Nationalität vor der anderen ein politisches Vorrecht eingeräumt werde. Der in letzterer Richtung gestellte Antrag (der andere bezüglich der Unstatthaftigkeit jeglicher Suprematie wurde zurückgezogen) fiel, wohl aber wurde auf Lassers Vorschlag beschlossen, im § 21 als ersten Satz die in unseren Tagen so vielberufenen Worte einzuschalten: „Alle Volksstämme des Reiches sind gleichberechtigt[1])“.

Im § 23 wurde die Bestimmung gestrichen, daß die Fideikommisse freies Eigentum in der Hand der letzten Besitzer werden sollten und die Auseinandersetzung über diese Frage der künftigen Gesetzgebung vorbehalten. § 24 des Entwurfs fiel weg, die Bestimmung über das Verbot der Teilung in Ober- und Nutzungseigentum wurde als erster Satz in den § 23 eingeschaltet.

Im § 29 (nun 28) wurde die Unterstellung des Heeres unter die bürgerliche Ordnung verschärft. Im § 30 (nun 29) wurde das Recht des Waffentragens gestrichen.

---

[1]) Nun war die Fassung der ersten zwei Absätze des späteren Art. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, vollendet, vgl. S. XX d. B.

Schließlich wurde beschlossen, daß eine Bestimmung über die Suspension der Grundrechte im Falle der Notwendigkeit der Verhängung des Ausnahmszustandes im zweiten Teil der Verfassung Aufnahme finden solle.

Der Ausschuß beendete die Revision der Grundrechte am 18. Dezember. Die Paragraphen des abgeänderten Entwurfs wurden neu numeriert und es ergab sich an Stelle der bisherigen 30 nur eine Anzahl von 29 Paragraphen. Die Schriftführer wurden dabei angewiesen, eine genaue Reinschrift der Grundrechte nach dem Stande der Mehrheitsbeschlüsse für den nächsten Tag vorzubereiten und dabei auch alle Minoritätsvoten beizufügen. Dies geschah und in der an diesem Tage, dem 19. Dezember, abgehaltenen Sitzung wurde dann diese Reinschrift zur Verlesung gebracht und richtig befunden[1]). Zugleich wurde die Übersetzung dieser endgültigen Fassung der Grundrechte in die landesüblichen Sprachen sowie die Drucklegung selbst veranlaßt. Schon zwei Tage vorher war die Wahl zweier Berichterstatter zum Vortrage der Grundrechte im Plenum des Reichstages beschlossen worden. Zum ersten Referenten wurde Hein, zum zweiten Rieger bestellt. Sie sollten von der Erstattung eines Einleitungsberichts an die Kammer absehen.

Am 21. Dezember fand die erste Lesung im Reichstage statt. Der Berichterstatter des Verfassungsausschusses, Abgeordneter Hein, trug die Grundrechte samt den Minderheitsgutachten unter gespannter Aufmerksamkeit des ganzen Hauses vor. Lauter Beifall erhob sich bei jenen Sätzen, welche der Religionsverschiedenheit bei dem Genusse der bürgerlichen Rechte und der Eheschließung jede Wirkung absprachen, die religiösen Gesellschaften von jedem leitenden Einflusse auf die öffentlichen Lehranstalten ausschlossen, dann bei den Bestimmungen über den Schulzwang, die Preßfreiheit, die Gleichberechtigung der Nationalitäten und die Grundrechte der Gemeinden, aber nicht minder beim Minoritätsvotum über die Aufhebung des Ordens der Jesuiten, Liguorianer und Redemptoristen[2]). Zugleich wurde einmütig die zweite Lesung beschlossen.

Sie begann am 4. Januar 1849. Die Generaldebatte wurde

---

[1]) Dabei wurden einige unbedeutende Korrekturen vorgenommen, wie sich aus dem Vergleiche des im Anhange mitgeteilten Textes der zweiten (oder eigentlich dritten) Redaktion ergibt.

[2]) Bericht in der Wiener Zeitung, Beilage zu Nr. 341.

mit einer Erklärung des Ministers Grafen Stadion eingeleitet, die sich mit aller Schärfe wider den § 1 und den darin enthaltenen Satz vom Ursprung der öffentlichen Gewalt wendete. Die Reichstagsmehrheit bäumte sich zuerst in einem glänzenden Redefeuerwerk dagegen auf, daß ihr das Steckenpferd der Volkssouveränität entwunden werde, um sich einige Tage später zu unterwerfen und für die Weglassung der von der Regierung für unannehmbar erklärten doktrinären Bestimmung des § 1 des Abschnittes über die Grundrechte zu entscheiden. Damit war, was von dem Evangelium der Menschenrechte des Jahres 1789 und dem demokratisch- revolutionären Staatsprinzip im Entwurfe noch übrig geblieben war, vollständig beseitigt, aber das Vertrauen der herrschenden Mächte zum Reichstage, deren Glaube, mit seiner Mehrheit zu einer Verständigung über die Verfassung der österreichischen Länder zu gelangen, nicht wiederhergestellt. Die Stimmung des Reichstages selbst gibt treffend ein Wort Fischhofs in der Sitzung vom 29. Januar wieder. Er sagte: „Ich weiß nicht, sind diese Paragraphen Grabsteine, auf denen die Inschrift zu lesen: „Hier ruhen die Wünsche der österreichischen Völker,“ oder sind es die Grundsteine der künftigen Freiheit?“ Die Verhandlung über die Grundrechte zog sich bei völliger Teilnahmslosigkeit der Regierung in ermüdender Breite bis Anfang März hin und war bei § 15 des Entwurfes bis zur Erledigung der das Verhältnis zwischen Staat und Kirche betreffenden Grundsätze gelangt [1]), als das Schicksal des Reichstages und seines Verfassungswerkes endgültig besiegelt wurde. Der Konstitutionsausschuß hatte gerade den Entwurf der Verfassung für das heutige Österreich (ohne Ungarn und seine Nebenländer) zustande gebracht, welcher der staatsmännischen Einsicht seiner Urheber in die inneren Lebensbedingungen unseres Staates ein glänzendes Zeugnis ausstellt und zugleich mit dem Entwurfe der Grundrechte dem österreichischen Reichstage trotz der Hinfälligkeit seines Wirkens bei allen österreichischen Völkern ein ehrendes Andenken sichert. Nach seinen Beschlüssen sollten die „staats-

[1]) Die betreffenden Debatten bilden eine wichtige, ja unerläßliche Erkenntnisquelle der österreichischen Geschichte jener Zeit, ihr getreues Abbild ist in den offiziellen stenographischen Berichten über die Verhandlungen des österreichischen Reichstags erhalten. Ihre Würdigung im einzelnen ist die Aufgabe der kritischen Geschichtschreibung und würde den Rahmen dieser Veröffentlichung überschreiten.

bürgerlichen Grundrechte" die §§ 7—32 der Konstitutionsurkunde bilden[1]). Diese wurde schon auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Reichstages gestellt. Sie hatte als Ergebnis eines Kompromisses im Schoße des Verfassungsausschusses alle Aussicht, rasch und ohne wesentliche Änderung angenommen zu werden. Die Reaktion und die Rücksicht auf die ungarischen Verhältnisse, welche eine rasche Entscheidung nötig zu machen schienen, drängten die Regierung auf die Bahn des Oktrois. Das Werk des Konstitutionsausschusses verschwand in der Versenkung und an seine Stelle trat mit einem Schlage die fertige Reichsverfassung für das Kaisertum Österreich vom 4. März 1849. Das Kaiserliche Patent vom gleichen Tage, mit welchem der Reichstag aufgelöst und die neue Verfassung verkündet wurde, berief sich zur Rechtfertigung dieser Maßregeln unter anderem auf die „Erörterungen aus dem Gebiete der Theorie, welche nicht nur mit den tatsächlichen Verhältnissen der Monarchie in entschiedenem Widerspruche stehen, sondern überhaupt der Begründung eines geordneten Rechtszustandes im Staate entgegentreten". Diese Erörterungen waren nicht so rein theoretischer Natur, als die Regierung in dieser Kundgebung glauben machen wollte. Denn ein Teil der Grundrechte wurde mit dem Kaiserlichen Patente vom gleichen Tage, R. G. Bl. Nr. 151, ein Teil in der Verfassungsurkunde selbst mit einem den Beschlüssen des Konstitutionsausschusses, beziehungsweise des Reichstages wenig nachgebenden Inhalt in Kraft gesetzt. Wie diese Grundrechte zugleich mit der Reichsverfassung vom 4. März 1849 von der Reaktion außer Kraft gesetzt und dann mit der geltenden Verfassung wiederhergestellt wurden, ist in den Blättern der neuesten Geschichte Österreichs nachzulesen.

---

[1]) Die §§ 1—15 des endgültigen Entwurfes wurden vom Reichstage zum Teil in geänderter Fassung als §§ 1—13 beschlossen. Der Beratung im Hause waren noch die erübrigenden §§ 16—29 desselben Entwurfes zu unterziehen. Das würde im ganzen 27 und nicht 26 Paragraphen (7—32) ergeben. Bei der Schlußredaktion wäre diese Anomalie unschwer zu beseitigen gewesen. Man brauchte bloß § 16 mit einem der vorhergehenden drei Paragraphen über die Verhältnisse der Religionsgesellschaften zu vereinigen. Es wäre wünschenswert, daß die Quellensammlungen zum österreichischen Verfassungsrecht nicht nur den Text des Kremsierer Verfassungsentwurfes, sondern zugleich den der Grundrechte nach den Beschlüssen des Verfassungsausschusses und Reichstages veröffentlichen.

Die Beratungsprotokolle

Sitzung am 2. August 1848.

Anwesend: Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme des als Deputierter des Reichstages nach Innsbruck abgesendeten Dr. Alois Fischer.

Nachdem als Alterspräsident Jachimovicz bestimmt vorden war, wurde zur Wahl des Vorsitzenden geschritten. Bei dem dritten Skrutinium erhielt Johann Feifalik die absolute Majorität und trat sogleich sein Amt an.

Bei der hierauf vorgenommenen Wahl des Vorsitzers-Stellvertreters vereinte Dr. Matthäus Kautschitsch die absolute Majorität für sich.

Die Wahl zum Schriftführer fiel auf Dr. Jos. Lasser.

Hierauf wurde über die Fragen:

a) ob 2 Schriftführer und 2 Stellvertreter derselben zu ernennen seien und

b) ob ein Stellvertreter des Schriftführers zu wählen sei, bgestimmt und erstere Frage verneint, letztere bejaht.

Die Wahl zum Schriftführer-Stellvertreter traf Dr. Goldmark.

Hierauf brachte der Vorsitzende die Frage zur Debatte, b und inwieferne die Geschäftsordnung des Reichstages auch ür den Konstitutionsausschuß maßgebend sein sollte.

Dr. Pinkas und Fischhof waren der Ansicht, daß dies u geschehen hätte mit Ausnahme der Bestimmung, daß jedes Mitglied nur zweimal über einen Gegenstand sprechen solle.

Dr. Violand beantragte die Vertagung dieser Entcheidung bis zur Erledigung der Geschäftsordnung im Reichsage. Diesen Antrag genehmigte die Majorität.

Es wurde hierauf erörtert, ob es nicht zur besseren Fixierung ller im Ausschusse dargelegten Ansichten und zur Erleichterung er Schriftführer zweckmäßig wäre, sich an das Justizministerium m die Zuweisung von zwei bis vier solcher Individuen zu venden, die geeignet wären, in der Art, wie die Protokolle er Justizkollegien geführt werden, die Verhandlungen zu prokollieren, wobei es den Schriftführern und hienach den Vorsitzenden zur Pflicht gemacht bliebe, diese Sitzungsprotokolle u verifizieren.

Aus Anlaß dieser Debatte wurde über die Nichtöffentchkeit der Ausschußverhandlung und über deren Geheim-

haltung gesprochen, sowie über die Mittel, der Verschwiegenheit der Protokollisten sich zu versichern.

Nach längerer Verhandlung wurde hierüber beschlossen:

1. Es sei sich mittels Note an das Justizministerium in obiger Richtung zu wenden;

2. den hiezu dem Ausschusse beigegebenen Protokollsführern sei durch Handschlag die Angelobung strenger Verschwiegenheit abzunehmen, unter Erinnerung auf ihren Amtseid;

3. es wurde vorläufig, ohne einem weiteren Beschlusse vorzugreifen, vorausgesetzt, daß jedes Ausschußmitglied die Diskretion beobachten werde, daß er, ohne an der Einholung von Informationen und Aufschlüssen von irgend einer Seite her gehindert zu sein, über die Debatten des Ausschusses gegen außen hin so weit die nötige Verschwiegenheit beobachten werde, daß weder die Beschlüsse des Ausschusses noch die Namen der Verfechter der einen oder anderen Ansicht mitgeteilt werden sollen.

Hierauf wurde die nächste Zusammenkunft für den 3. August 1848 abends festgesetzt.

Sitzung am 3. August 1848.

Die Sitzung begann mit der Vorlesung des gestrigen Protokolles, und es entspann sich daraus sogleich eine neuerliche Debatte über die Grenzen der Öffentlichkeit der Ausschußverhandlung, respektive über die Verschwiegenheit der Ausschußmitglieder in betreff der diesfälligen Verhandlungen und Beschlüsse.

Hein stellte den Antrag:

Es sei unverwehrt, den Inhalt oder Gegenstand der Besprechungen des Ausschusses auch außerhalb zum Gegenstande von Erörterungen zu machen, nur sei die Diskretion zu beobachten, daß nicht irgend eine bestimmte Thesis als Ansicht oder Beschluß des Ausschusses oder bestimmt bezeichneter Ausschußmitglieder ausgegeben oder promulgiert werde, so lange der Ausschuß diese Veröffentlichung nicht ausdrücklich freistellt.

Pinkas erachtet, daß die Mitglieder die Namen der Komiteemitglieder bei Besprechungen nach außen geheim halten sollen, daß es dem Schicklichkeitsgefühle der einzelnen Mitglieder anheimzustellen wäre, inwieweit die Verhandlungen nach außen zu besprechen seien, und daß für einzelne Fälle der Ausschuß ausdrücklich die Geheimhaltung beschließen könne und solle.

Violand sucht eine Verschmelzung beider Anträge anzustreben.

Mayer und Turco schließen sich diesem Streben an und ersterer formuliert den Verbesserungsantrag dahin:

die Gegenstände, sowie der Inhalt der Verhandlungen des Konstitutionsausschusses können von den Mitgliedern unter nachstehenden Beschränkungen nach außen mitgeteilt werden:

1. dürfen die Namen der Antragsteller und der Redner, welche für oder gegen eine Ansicht gesprochen, nicht bekanntgegeben werden;

2. ist sich des Urteils über die wahrscheinliche Majorität oder Minorität für einen Antrag zu enthalten, und

3. wird in besonderen Fällen die gänzliche Geheimhaltung eines Gegenstandes und der darüber stattfindenden Debatte vom Ausschusse beschlossen, so verbindet dieser Beschluß alle Mitglieder des Ausschusses.

Nach längerer Debatte wird der Antrag Heins mit dem Beisatze Violands angenommen, letzterer dahin lautend:

„Ebensowenig ist dasjenige zu veröffentlichen, dessen Geheimhaltung vom Ausschusse beschlossen wurde."

Den zweiten Gegenstand der Beratung bildet die Feststellung der Formel, wodurch die Protokollführer zur Angelobung der Verschwiegenheit zu verhalten wären. Diese Formel wurde in folgender Weise angenommen:

„Ich gelobe bei meiner Ehre und bei meinem Amtseide, daß ich als Protokollsführer bei dem vom Reichstage zur Verfassung eines Konstitutionsentwurfes zusammengesetzten Ausschusse von allem dem, was in diesem Ausschusse verhandelt oder beschlossen wird, niemandem, der nicht ein Mitglied dieses Ausschusses ist, das mindeste mündlich oder schriftlich mitteilen werde."

Nachdem hierauf von verschiedenen Ausschußmitgliedern auf das Bedürfnis hingewiesen worden war, daß dem Ausschusse staatswissenschaftliche Hilfswerke, die statistischen offiziellen Tabellen, die stenographischen Berichte des Frankfurter Parlamentes, Landkarten usw. zu Gebot stünden, wurde über die Zusicherung Miklosich', daß er ein Verzeichnis der diesfalls in der k. k. Hofbibliothek vorfindlichen Materialien überbringen wolle, die weitere Erörterung fallen gelassen und die Debatte auf die Art und Weise gelenkt, wie der Ausschuß am zweckmäßigsten anfangen könne, die Lösung seiner Aufgabe anzufangen.

Hein beantragt, es mögen zwei Sektionen zu je 6 Mitgliedern gebildet werden, welche gleichzeitig ein Gerippe der Konstitution in allgemeinen Umrissen und insbesondere das Kapitel der allgemeinen Menschenrechte entwerfen sollten.

Smolka beantragt die Wahl von zwei Komitees, wovon das erste, aus 3 Mitgliedern bestehend, sich mit der Redaktion des Entwurfes der allgemeinen Menschenrechte, das zweite, aus 5 Mitgliedern bestehend, mit den übrigen Teilen der Konstitution

in allgemeinen Umrissen sich zu beschäftigen und die Programme der Wünsche der einzelnen Provinzen entgegenzunehmen habe.

Pinkas meint, der ganze Ausschuß soll sich in 4 Sektionen auflösen, wovon jede einen bestimmten Teil der Arbeit übernehme.

Mayer will zwei Komitees, eines aus 3 Mitgliedern bestehend, möge den Entwurf der allgemeinen Menschenrechte ausarbeiten, das zweite aber, welches die sonstigen Teile der Konstitution und insbesondere die Gliederung der Einzelnen zum Ganzen, die Verbindung der Provinzen zum Gesamtstaat feststellen sollte, hätte aus 10 Mitgliedern, nämlich aus einem von jedem Gubernium zu bestehen.

Gobbi modifiziert Mayers Antrag dahin, daß das zweite Komitee aus 5 Mitgliedern zu bestehen hätte.

Nach einer langen Debatte, woran sich Miklosich, Goldmark, Rieger, Fischhof, Goriup, Kautschitsch, Lasser, Violand, Cavalcabo, Ziemialkowski und Turco beteiligten, wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Es soll für die möglichst beschleunigte Ausarbeitung des Entwurfes über die allgemeinen Menschenrechte ein besonderer Ausschuß gebildet werden.

(13 Stimmen gegen 10.)

2. Dieser Ausschuß soll aus 3 Mitgliedern bestehen.

(Einstimmig.)

3. Es soll für die Bearbeitung der übrigen Teile der Konstitution ein Komitee gebildet werden, welches aus 5 Mitgliedern bestehen und sich mit der Ausarbeitung einer Skizze der Verfassung zu dem Ende beschäftigen soll, daß dem Gesamtausschusse ein Leitfaden der Debatte vorliege.

Bei der hierauf vorgenommenen Wahl wurden in das Fünferkomitee gewählt:

a) Beim ersten Skrutinium: Mayer mit 22, Smolka mit 17, Palacky mit 13, Gobbi mit 13 Stimmen;

b) beim zweiten Skrutinium Goldmark mit 17 Stimmen.

In das Dreierkomitee wurden in 3 Skrutinien Rieger, Violand und Hein gewählt.

Hierauf wurde beschlossen, die nächste Sitzung des Ausschusses erst dann abzuhalten, wenn das eine oder andere Komitee seine Arbeit zur Vorlage an den Ausschuß vollendet haben werde.

Sitzung am 18. August 1848.

Beim Beginne der Sitzung leisteten die Protokollsführer Willim und Keller über Aufforderung des Herrn Vorsitzenden mittels Handschlages die Angelobung, die diesfälligen Ver-

handlungen geheim zu halten, und unterfertigten die Angelobungsformel.

Herr Abgeordneter Lasser las hierauf das Protokoll der Ausschußsitzung vom 3. August vor. Wurde von der Versammlung anstandslos befunden.

Der Herr Vorsitzende forderte nun auf, den bereits fertigen Entwurf über die allgemeinen Menschenrechte abzulesen, worauf Herr Abgeordneter Palacky beantragte, daß derselbe zuerst ohne Unterbrechung ganz abgelesen werde.

Über die allgemeine Zustimmung zu diesem Antrage las nun der Herr Berichterstatter des Ausschusses zur Verfassung des Entwurfes über die Menschenrechte Dr. Rieger diesen Entwurf dem vollen Inhalte nach ab.

Der Herr Abgeordnete Mayer beantragt, daß dieser Entwurf vor seiner Besprechung lithographiert und unter die Herren Ausschußmitglieder verteilt werde, ferner, daß die Abschrift mit chemischer Tinte und die Aufsicht bei dem Drucke des Entwurfes wegen dessen Geheimhaltung von einem der Protokollsführer besorgt werde.

Wurde allgemein angenommen.

Herr Abgeordneter Miklosich macht der Versammlung mehrere bibliographische Werke bekannt.

Der Herr Vorsitzende hob hierauf die heutige Sitzung auf und setzte die nächste Versammlung für Dienstag den 22. d. M. abends 6 Uhr an.

Sitzung am 22. August 1848.

Beim Beginne der Sitzung gelobte der Schriftführer Freyenwald die Geheimhaltung der Verhandlungen in die Hände des Herrn Vorsitzers an und unterfertigte die Angelobungsformel.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde verlesen und ohne Anstand befunden.

Der Gegenstand der heutigen Verhandlung war die Debatte über den die Grundrechte enthaltenden Abschnitt des von dem Dreierausschusse verfaßten Konstitutionsentwurfes.

Bevor der Herr Abgeordnete Rieger als Berichterstatter mit der Begründung des § 1 begann, begehrte der Herr Abgeordnete Turco das Wort, um folgenden Antrag zu stellen: Es sei in allen Mitgliedern des Konstitutionsausschusses der Wunsch rege, den Entwurf der Verfassung baldigst zu beenden; solange aber die Abgeordneten durch die täglichen Sitzungen in der Kammer und die übrigen fortlaufenden Geschäfte, wie bisher, beschäftigt seien, erübrige ihnen nur wenig Zeit, der gegenwärtigen Aufgabe in erwünschter Frist zu genügen. Er stelle demnach den Antrag, der Verfassungsausschuß möge dahin wirken, daß an einem Tage der Woche keine Kammersitzungen

gehalten würden, um diese Zeit zur Bearbeitung des Konstitutionsentwurfes verwenden zu können.

Über diesen Antrag bemerkte der Herr Abgeordnete Rieger, daß er mit der ausgesprochenen Verminderung der Zahl der Kammersitzungen einverstanden sei; die langen Debatten über den Kudlichschen Antrag haben bereits die Kammer belehrt, daß es zweckmäßiger sei, einen Gegenstand früher in den Ausschüssen behandeln zu lassen, bevor er vor das versammelte Haus gebracht werde. Dies führe konsequent eine Verminderung der Zahl der Kammersitzungen herbei; eine solche wird auch von dem Präsidenten Strobach in Aussicht gestellt. Der Herr Abgeordnete fragt demnach, ob der Verfassungsausschuß selbständig den Turcoschen Antrag stellen oder warten solle, bis nach Beendigung der Debatte über den Kudlichschen Antrag die Kammer selbst die gewünschte Verfügung trifft.

Auch die Herren Abgeordneten Smolka, Hein, Lasser, Gobbi teilten die vom Herrn Abgeordneten Turco ausgesprochene Ansicht.

Der Herr Abgeordnete Violand stellte den Antrag, der Ausschuß möge an die Kammer das Ansuchen stellen, an zwei Wochentagen keine Sitzung zu halten; die Bestimmung dieser Tage möge man dem Vorstande der Kammer überlassen.

Der Herr Abgeordnete Pinkas meinte, man möge sich früher im Privatwege mit dem Vorstande der Kammer ins Einvernehmen setzen, da man wisse, daß dort eine ähnliche Verfügung beabsichtigt werde.

Der Vorsitzers-Stellvertreter schritt zur Abstimmung über diese Frage und es wurde

1. einstimmig angenommen, daß man von den täglichen Sitzungen in der Kammer abweichen solle;

2. einstimmig, daß an zwei Wochentagen keine Kammersitzung gehalten werden solle;

3. durch Stimmenmehrheit, daß man die Bestimmung dieser Tage der Kammer überlassen solle.

Es wurde ferner die Vorfrage in Anregung gebracht, ob jedes Mitglied des Ausschusses das Recht habe, bei der Debatte bloß einmal über den Antrag des Dreierausschusses oder auch über jeden Verbesserungsantrag das Wort zu ergreifen.

Goldmark meinte, es könne nur dem Berichterstatter gestattet sein, nach jedem Verbesserungsantrag das Wort zu ergreifen.

Cavalcabo und Turco wollten, daß man sich an die für die Kammer geltende Geschäftsordnung halte, weil man sonst jedem Redner, der einen Verbesserungsantrag stellt, nachdem alle Redner gesprochen haben, das letzte Wort über seinen Antrag erteilen müßte, weil er in solcher Auffassung

alle Rechte des Berichterstatters ansprechen könnte, wodurch sich die Verhandlung ins Unendliche spinnen würde.

Rieger meint, man könne sich hier im Ausschusse nicht streng an die Geschäftsordnung halten, letztere müsse dem Zwecke des Ausschusses geopfert werden, nämlich, um ein vollständiges Elaborat zu liefern, welches der Kammer zur Grundlage der Debatte dienen und bei einer guten Fassung zur Abkürzung der Kammerdebatten beitragen könne. Um dieses zu bewirken, solle man hier mehr gesprächsweise vorgehen. Jeder Redner solle einmal über jeden Verbesserungsantrag reden, und das letzte Wort der Berichterstatter haben.

Lasser stellte den Antrag: Jedem Mitgliede steht das Recht zu, sich über jeden Verbesserungsantrag auszusprechen; dann solle der Berichterstatter das letzte Wort haben.

Ziemialkowski meinte, jeder Redner solle alle seine Amendements über einen und denselben Paragraph zugleich angeben, worüber erst dann die Debatte eingeleitet werden sollte.

Turco erklärt sich für den Lasserschen Antrag.

Violand meint, daß die Abstimmung über die Verbesserungsanträge erst dann geschehe, wenn alle Redner mit ihren Verbesserungsanträgen gehört sind.

Bei der vom Herrn Vorsitzers-Stellvertreter über diese Anträge gehaltenen Umfrage wurde der vom Herrn Abgeordneten Lasser gestellte Antrag durch Stimmenmehrheit angenommen.

Über Anregung des Abgeordneten Turco wurde einstimmig angenommen, daß die Abstimmung über die einzelnen Verbesserungsanträge aufgeschoben werde, bis die Debatte über einen ganzen Paragraph beendet ist.

Über Anregung des Abgeordneten Goldmark wurde einstimmig angenommen, daß es jedem Mitgliede freisteht, zu einem bereits beschlossenen Paragraphen unbeschadet des gefaßten Beschlusses Zusätze beantragen zu dürfen.

Hierauf ergriff der Herr Abgeordnete Rieger das Wort als Berichterstatter des vom Dreierausschusse vorgelegten Konstitutionsentwurfes, soweit er die Grundrechte betrifft, las den § 1 desselben ab. Er bemerkte, daß dem Dreierausschusse bei der Ausarbeitung dieses Entwurfes die Verfassungen anderer Staaten, z. B. die nordamerikanische, preußische Verfassung u. a., dann Robespierres Menschenrechte vorgeschwebt sind; im § 1 seien die wichtigsten Rechte des Menschen angeführt, welche durch die Verfassung allen Österreichern verbürgt werden sollen.

Hein, als Mitglied des Dreierausschusses, fügt noch hinzu, daß hier gerade jene Rechte aufgezählt sind, welche von der Regierung nicht angetastet werden dürfen, aber solche anzugreifen die Regierungen am meisten Gelüste tragen.

Rieger bemerkt ferner, es sei in dem Entwurfe weder eine Definition der Grundrechte noch eine vollständige Aufzählung derselben beabsichtigt worden, sondern nur die wichtigsten Rechte, deren Sicherstellung insbesondere wünschenswert ist, sind aufgeführt.

Nach dieser Begründung ergriff der Abgeordnete Cavalcabo das Wort und meinte, daß der dem Elaborate des Dreierausschusses gegebene Titel „Konstitutionsentwurf" nicht entsprechend sei; einmal habe der Dreierausschuß nur den Auftrag gehabt, über die Grundrechte einen Entwurf zu liefern, daher man diesen Abschnitt nicht den Entwurf der Konstitution nennen könne, andererseits seien aber in dem lithographierten Vorschlage des Dreierausschusses manch andere Bestimmungen, z. B. Wehrpflicht, Fideikommisse enthalten, welche wieder über das Gebiet der Grundrechte hinausreichen. Er schlägt daher vor, anstatt „Konstitutionsentwurf" den Titel „Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen und Bürgers" zu setzen.

Goldmark meint, man könne dem Entwurfe, welcher denn doch einen Teil des Konstitutionsentwurfes bildet, den Titel „Einleitung in die allgemeinen Volksrechte" geben, will aber, daß über diese ganze Frage einstweilen weggegangen werde.

Filippi wünscht, daß man im vorhinein ein Schema des ganzen Konstitutionsentwurfes entwerfen möge.

Turco schließt sich Goldmarks Ansicht an.

Pinkas will die Frage über den Titel erst dann entscheiden, wenn es erforderlich ist, ein Fragment des gesamten Verfassungsentwurfes der Kammer vorzulegen.

Palacky eröffnet, daß er ein Schema des gesamten Verfassungsentwurfes zusammengestellt habe. Nach diesem handelte das Ganze: 1. vom Staatsgebiete und seiner Einteilung, 2. von den Grundrechten, 3. Grundzügen der Staatsverwaltung, 4. vom Reichstage, 5. von den Landtagen, 6. vom Kaiser und dem kaiserlichen Hause, 7. vom Ministerium und 8. allgemeine Formbestimmungen.

Rieger findet ebenfalls itzt nicht notwendig, über den Titel abzustimmen, denn das Kind könne nicht früher getauft werden, bevor es auf der Welt ist.

Hein und Lasser sind derselben Meinung.

Bei der vom Vorsitzers-Stellvertreter eingeleiteten Abstimmung über den Cavalcaboschen Antrag wurde derselbe verworfen.

Zu dem ersten Absatze des § 1 wurden folgende Verbesserungsanträge eingebracht:

1. Vom Abgeordneten Cavalcabo, welcher den ersten Absatz so zu stilisieren wünscht: „Die Rechte des Menschen

in der Gesellschaft sind Freiheit, Gleichheit, Sicherheit und Eigentum."

Gegen diesen Antrag bemerkte Violand als Mitglied des Dreierausschusses, daß im § 1 zuerst von den Rechten die Rede ist, welche jedem ohne Rücksicht auf die Staatsverbindung zukommen, deren ausdrückliche Anerkennung aber von Seite des Staates gefordert werde. Von den Beziehungen des Menschen zum Staate sei in den folgenden Paragraphen die Rede.

Lasser bemerkte, daß das Recht auf Eigentum kein angeborenes sei, sondern nur das Recht, Eigentum zu erwerben, müsse dem Menschen auch außer dem Staate zuerkannt werden.

Rieger bemerkt, daß das Recht auf Sicherheit und Eigentumserwerbung auch im Entwurfe enthalten sei, und zwar in dem Rechte auf Entwicklung des materiellen Wohles, dann dem Rechte der Selbsterhaltung.

Bei der Abstimmung wurde der Cavalcabosche Verbesserungsantrag verworfen.

2. Der zweite Verbesserungsantrag wurde von dem Abgeordneten Palacky eingebracht. Der Antragsteller findet nämlich eine Tautologie in den Stellen des Entwurfes: „alle Menschen sind frei geboren und haben gleiche, angeborene und unveräußerliche Rechte." Eines oder das andere solle wegbleiben; er trägt auf Auslassung der Worte „alle Menschen sind frei geboren" an. Je kürzer, je prägnanter derlei Aufsätze sind, desto mehr wirken sie.

Nach seinem Antrage lautet der § 1:

„Alle Menschen haben gleiche, angeborene und unveräußerliche Rechte, deren wichtigste sind: das Recht auf Selbsterhaltung, auf persönliche Freiheit, auf Unbescholtenheit, auf Förderung des eigenen geistigen und materiellen Wohles."

Zu dem Antrage des Dreierausschusses bemerkte der Abgeordnete Pinkas, man möge im Schlußsatze des ersten Absatzes des § 1 — „Förderung des eigenen geistigen und materiellen Wohles" — das Wort „eigenen" weglassen, weil man auch das Recht, ja in manchen Fällen auch die Pflicht habe, fremdes Wohl zu befördern.

Turco wollte vom Rechte der Unbescholtenheit, als einem sich von selbst verstehenden Rechte, nichts erwähnen.

Hierauf erwiderte der Abgeordnete Rieger, daß ja alle erwähnten Grundrechte durch die Vernunft einleuchtende, also sich von selbst verstehende sind. Man habe aber deren Erwähnung getan, weil sich auf die ausdrückliche Anerkennung derselben andere, dem Staate eingeräumte Befugnisse gründen.

So begründe das vom Staate anzuerkennende Recht der Unbescholtenheit eines jeden Bürgers das Befugnis des Staates, Preßgesetze zu geben, um durch dieselben jeden Eingriff in das Recht der Unbescholtenheit zu wahren.

Der Abgeordnete Lasser stimmte ~~für~~ den Palackyschen Antrag, wollte jedoch den Ausdruck „persönliche Freiheit“ durch „Freiheit der Person“ ersetzt haben; denn persönliche Freiheit sei ein zu weiter Begriff und gleichbedeutend mit dem Urrechte der Persönlichkeit, welches alle im Entwurfe einzeln genannten Grundrechte in sich begreift.

Ferner habe man hier die Freiheit im Gegensatze zur Gefangenschaft im Auge und wolle den Bürger durch Anerkennung dieses Rechtes vor willkürlicher Verhaftung schützen.

Ziemialkowski meinte, man solle das Wort „persönlich“ weglassen und nur „Freiheit“ sagen, indem die Anerkennung der Freiheit vom Staate wünschenswert ist und durch diesen Ausdruck auch der vom Abgeordneten Lasser erhobene Anstand behoben wird.

Krainz ist für die Beibehaltung des Wortes „persönlich“, denn Recht ist Freiheit und Freiheit ist Recht, diese Begriffe erhalten erst durch die Beisetzung des Wortes „persönlich“ ihre wahre Begrenzung und Begriffsbestimmung.

Der Vorsitzers-Stellvertreter schritt hierauf zur Abstimmung und es wurde statt dem vom Dreierausschusse beantragten ersten Absatze des § 1 die Textierung nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Palacky durch Stimmenmehrheit angenommen und gleichzeitig die übrigen, kleine stilistische Änderungen bezweckenden Anträge verworfen.

Zu dem zweiten Absatze des § 1 wurde vom Herrn Abgeordneten Palacky folgender Verbesserungsantrag gestellt: Man solle sagen: „Die Ausübung dieser Rechte findet nur in den gleichen Rechten jedes anderen ihre natürliche und notwendige Beschränkung.“

Ziemialkowski meinte, man solle die Worte: „natürliche und einzig notwendige“ weglassen, weil es außerdem noch Schranken gibt, welche die vollkommen freie Ausübung dieser Rechte hindern. So werden durch den Staatsverband mehrere Beschränkungen geboten, worauf selbst der Entwurf schon Rücksicht nimmt. Man solle sich daher durch obige Ausdrücke nicht die Hände binden.

Violand ist derselben Ansicht.

Hein ist auch für die Auslassung des Wörtchens „nur“ aus den vom Vorredner entwickelten Gründen.

Rieger glaubt, durch die Auslassung des Wortes „einzig“ sei der Satz genug allgemein gehalten. Das Wörtchen „nur“ lege keine größere Beschränkung auf, ferner weil sich das Wort „nur“ bloß auf das Wort „natürlich“ bezieht. Er stimmt für die Belassung des Wörtchens „nur“.

Der Vorsitzers-Stellvertreter schritt zur Abstimmung und unter Verwerfung der Anträge der Abgeordneten Ziemial-

kowski und Hein wurde für den zweiten Absatz des § 1 der Verbesserungsantrag des Abgeordneten Palacky durch Stimmenmehrheit angenommen.

Sitzung am 23. August 1848.

Es wurde das Protokoll der letzten Sitzung nicht verlesen, weil die Zahl der Mitglieder nicht vollständig war, indem mehrere derselben bei der Wiener-Nationalgarde inrolliert sind und wahrscheinlich heute den Dienst versehen.

Die Sitzung wurde sohin auf morgen den 24. August d. J., abends 6 Uhr, angesetzt.

Sitzung am 24. August 1848.

Anmerkung. Der Vorsitzer Herr Abgeordneter Feifalik ist, sowie der Vorsitzers-Stellvertreter Herr Abgeordneter Kautschitsch, wegen Krankheit verhindert, zur Sitzung nicht erschienen. Über die vom Herrn Abgeordneten Palacky gemachte Anfrage, ob bei diesem Umstande, für welchen die Geschäftsordnung nichts vorgesehen hat, zur Verhandlung geschritten werden könne, wurde

1. mit Stimmenmehrheit beschlossen, daß zur Verhandlung geschritten und ein Vorsitzender für heute, jedoch ohne Konsequenz für die Zukunft, gewählt werden solle;

2. wurde Herr Abgeordneter Palacky durch Zuruf zum Vorsitzenden gewählt.

Hierüber hat Herr Abgeordneter Palacky den Vorsitz übernommen und die Sitzung eröffnet.

Das Protokoll über die Sitzung vom 22. August d. J. wurde verlesen und nachdem die darin enthaltene Fassung des § 1 den von den Herren Abgeordneten Vacano und Rieger gemachten Bemängelungen entsprechend berichtiget worden war, das Protokoll so amendiert genehmigt.

Der Herr Abgeordnete Smolka bemerkte vorläufig, es sei schon bei der ersten Zusammenkunft das Bedürfnis gefühlt und der Wunsch ausgesprochen worden, daß dem Ausschusse zu seinen Beratungen eine größere Lokalität ermittelt werde. Der Herr Abgeordnete Ambrosch versprach, diesem Übelstande werde möglichst bald abgeholfen werden.

Hierauf ergriff Herr Abgeordneter Rieger als Berichterstatter über den die Grundrechte enthaltenden Abschnitt des von dem Dreierausschusse verfaßten Konstitutionsentwurfes das Wort.

Er verlas den § 2 dieses Entwurfes und bemerkte, daß derselbe die Definition des Staates enthalte. Er glaube indessen nunmehr, daß in einem Elaborate, wie die Verfassungsurkunde sei, wissenschaftliche Definitionen möglichst zu vermeiden wären,

um so jeder Kritik vorzubeugen. Es erscheine ihm der Schutz der wechselseitigen Rechte der einzelnen als die wesentlichste Aufgabe des Staates. Diese und nicht die anderweitigen Nebenzwecke desselben seien hier im Auge zu halten und jedenfalls wäre die Wiederholung des schon im § 1 vorkommenden Wortes „Förderung“ schleppend. Daher wolle er den ersten Absatz dieses Paragraphen in folgender Weise verbessert wissen: „Diese wechselseitigen Rechte wirksam zu schützen, ist Aufgabe des Staates.“

Es sind sohin zu diesem Paragraphen folgende Verbesserungsanträge eingebracht worden:

1. vom Herrn Abgeordneten Violand, welcher nichts im Wesen dieses Paragraphen und nur die Stilisierung dahin geändert wissen will, daß derselbe so laute: „Zur Erhaltung dieser angeborenen und unveräußerlichen Rechte besteht der Staat. Daher übertragen die einzelnen Staatsbürger von jenen Rechten nur so viel an die Staatsgewalt, als zu dem Bestehen des Staates notwendig ist.“

2. Vom Herrn Abgeordneten Ziemialkowski, der gegen den Verbesserungsantrag des Herrn Berichterstatters als wesentliches Moment hervorhebt, daß der Staat nicht bloß die Rechte der einzelnen zu schützen, sondern allerdings solche auch zu entwickeln, zu befördern habe.

Was den zweiten Absatz dieses Paragraphen betrifft, so komme darin der Ausdruck „Staatsbürger“ ohne alle Begriffserklärung vor. Dann sei es auch nicht richtig, daß der einzelne durch den Eintritt in den Staatsverband seine Rechte oder einen Teil davon an den Staat übertrage, sondern jeder einzelne beschränke bloß hiebei seine Rechte.

Voraussetzend also, daß im zweiten Absatze des ersten Paragraphen, in welchem das Wörtchen „nur“ belassen wurde, nach dem Worte „anderen“ die Worte „und dem Staatszwecke“ eingeschaltet werden, indem ja erst im Staate die Notwendigkeit der Beschränkung der im ersten Absatze jenes Paragraphs gedachten Rechte stattfinde, würde im Zusammenhange damit der § 2, auf daß derselbe zugleich eine Definition vom Staatsbürger, Staat und Volk enthalte, beantragt werden:

„Der Staat besteht zum Schutze und zur Förderung der wechselseitigen Rechte der Staatsangehörigen, deren jeder Staatsbürger und die Gesamtheit das Volk ist.“

3. Vom Herrn Abgeordneten Goldmark, welcher im wesentlichen dem Verbesserungsantrage des Abgeordneten Violand beistimmt, jedoch meint, daß jeder einzelne wohl nichts von seinen Rechten an die Staatsgewalt übertrage, sondern vielmehr von der Gesamtheit seiner Rechte an dieselbe so viel abtrete, als zur Erreichung der Staatszwecke notwendig ist. Daher er folgende Abänderungen des zweiten Absatzes vorschlage:

„Diese einzelnen Staatsbürger übertragen von der Gesamtheit ihrer Rechte nur so viel an die Staatsgewalt ab, als zum Staatszwecke notwendig ist.“

4. Vom Herrn Abgeordneten Lasser. Derselbe meint, daß die Beibehaltung des im ersten Absatze dieses Paragraphen vorkommenden Beisatzes „und zur Förderung“ ihm notwendig erschiene, weil die Förderung der im § 1 ausgedrückten Rechte eben die positive Aufgabe des Staates sei.

Dagegen könne von den meisten dieser Rechte, als von dem Rechte der Selbsterhaltung, der Unbescholtenheit usw. an die Staatsgewalt nichts abgetreten, auch nichts übertragen werden. Es sei nur eine Beschränkung dieser Rechte denkbar, und was den Verbesserungsantrag des Abgeordneten Ziemialkowski anbelangt, so enthalte der für „Staatsbürger“ substituierte Ausdruck „Staatsangehörigen“ gleichfalls keine Definition in dem Sinne, wie sie dieser Herr Abgeordnete gewünscht.

Auch sei das Wort „wechselseitig“ jedenfalls auszulassen, weil die Beschränkung des Rechtes solches noch nicht zum wechselseitigen mache.

Er stelle folgenden Verbesserungsantrag:

1. Der zweite Satz des § 1 sei wegzulassen.

2. In dem ersten Satz des § 2 sei der Beisatz „und zur Förderung“ aufzunehmen.

3. Der zweite Satz des § 2 habe zu lauten:

„Die Ausübung der Rechte der zum Staate Gehörigen findet in den gleichen Rechten jedes anderen und in dem Staatszwecke ihre natürliche und notwendige Beschränkung.“

Herr Abgeordneter Ziemialkowski bemerkte hierüber, daß der Ausdruck „Staatsangehörigen“ wohl keine Definition, aber doch ein Übergang zu dem Worte „Staatsbürger“ sei, dessen Definition jedenfalls später werde vorkommen müssen, und deshalb scheine ihm die Abänderung des Wortes „einzelnen“ in „Staatsangehörige“ wünschenswert.

Der Herr Abgeordnete Miklosich, welcher so wie der Abgeordnete Lasser „wechselseitig“ ausgelassen und „Förderung“ beibehalten wissen will, bemerkt, daß übrigens diese beiden Paragraphen und auch der § 3, als zu allgemein, ganz auszulassen wären, indem sie nur Naturrechte enthalten, welche sich als bestehend von selbst verstehen.

Herr Abgeordneter Scholl bemerkt, daß man allerdings von einem dieser Rechte nichts abtreten, daß man aber ein Recht auch nicht beschränken könne. Mit dem einen sei im Wesen ebensoviel als mit dem anderen gesagt.

5. Vom Herrn Abgeordneten Vacano. Derselbe will den § 2 so stilisieren:

„Zur wirksamen Durchführung dieser notwendigen Beschränkung der Rechte des einzelnen, sowie zur Förderung des

geistigen und materiellen Wohles der gesamten Staatsbürger besteht der Staat."

Hierauf erwiderte der Herr Berichterstatter Rieger:

Was den Verbesserungsantrag des Abgeordneten Violand betrifft, so finde er, daß der Staat nicht für die Erhaltung, sondern vielmehr für den Schutz der Rechte einzelner zu sorgen habe, denn seine Rechte zu erhalten, sei die Pflicht jedes einzelnen.

Mit dem Worte „dieser" werde sich schon auf die Worte des ersten Paragraphen „angebornen und unveräußerlichen" bezogen; es sei also deren Wiederholung nicht notwendig.

Es sei gesagt worden, daß von einigen Rechten nichts übertragen werden könne, aber eben deshalb solle man sagen, „von der Gesamtheit der Rechte."

Jedenfalls sei der Schutz der Rechte der einzelnen der Hauptzweck des Staates und vorzusorgen, daß sich der Staat ein mehreres Recht nicht anmaße.

Die Verbindung der beiden Sätze dieses Paragraphen durch die Partikel „daher" scheine ihm nicht ganz richtig und ganz unnötig.

Was rücksichtlich des Wortes „Förderung" gesagt wurde, sei übrigens richtig. Allein jeder Staat sei eine Assoziation zu den Zwecken, die er sich als solcher setze; in dieser Beziehung und nach diesem Verhältnis könne er sich mehrere oder weniger Rechte und Pflichten nehmen.

Bei Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde, namentlich dem vorliegenden Abschnitte derselben, habe man den Staat nur als Rechtsstaat an sich anzusehen und sich nicht zu kümmern, was er außerdem, wie z. B. der österreichische Staat bei dem gegenwärtigen italienischen Kriege, noch zu seinem Zwecke mache.

Endlich erscheine auch ihm der vom Abgeordneten Ziemialkowski angewendete Ausdruck „Staatsangehörige" mit „Staatsbürger" gleichbedeutend.

Herr Abgeordneter Hein, als Mitglied des Dreierausschusses, setzt noch bezüglich des Antrages des Abgeordneten Vacano bei, daß der Staat sicherlich nicht zur Durchführung einer Beschränkung der angebornen und unveräußerlichen Rechte der einzelnen, sondern doch wohl dazu da sei, daß gewisse Rechte im Staatsverbande wirksamer durchgeführt werden, als außerhalb desselben.

Der Herr Abgeordnete Violand bemerkt noch, daß der Ausdruck „Erhaltung" das positive und das negative Verhalten des Staates andeute, also jedenfalls mehr entspreche, man möge diesen als Rechtsstaat oder als sozialen Staat ansehen.

Auch er halte „Staatsangehöriger" und „Staatsbürger" für gleichbedeutend und sei es wohl nicht zu fordern, daß immer eine Definition, so wünschenswert sie auch wäre, vorangehe; er glaube auch nicht, daß es in diesem Paragraphen am Orte sei, schon vom Volke zu sprechen.

Endlich verwahrt er sich gegen die Auslassung der drei ersten Paragraphen, weil die darin begriffenen Rechte, wenn sie sich gleich als Naturrechte von selbst verstehen, von verschiedenen Staaten doch nicht anerkannt worden sind.

Der Herr Abgeordnete Goldmark meint gleichfalls, daß es notwendig sei, nicht bloß das negative, sondern auch das positive Verhalten des Staates zu bestimmen. Auch er hält eine Definition vom „Staatsbürger“ für wünschenswert, aber nicht für notwendig.

Der Beibehaltung des Wortes „Übertragen“ pflichtet er bei, weil denn doch für jeden Fall etwas von den Rechten einzelner an den Staat abgegeben werden müsse.

Er dringt aber auf Belassung der drei ersten Paragraphen, denn es habe sich gleichfalls von jeher verstanden, daß der Mensch frei sei, und doch sei er es nicht gewesen.

Herr Abgeordneter Turco will dagegen gleichfalls diese Paragraphen ausgelassen wissen, denn alle diese darin enthaltenen allgemeinen Rechte verstehen sich von selbst und es wären vor allem die Rechte des österreichischen Staatsbürgers als solchen festzusetzen.

Er meint, wir befinden uns auch erst in einer konstitutionellen Monarchie, und daß die Beibehaltung dieser Paragraphen nur zu weitwendigen Debatten bei der Vollberatung Veranlassung geben würde.

Herr Abgeordneter Gobbi hält dies für durchaus nicht entscheidend, wohl sei es aber unzweifelhaft die erste Prämisse, der Mensch habe diese Rechte und daher seien auch diese Paragraphen beizubehalten.

Herr Abgeordneter Violand bemerkt auch noch, daß Se. Majestät im Monat Mai offen anerkannt habe, das Volk habe sich eine Konstitution zu geben. Deswegen sei der konstituierende Reichstag beisammen und dieser stehe auf dem einzig und allein rationellen Boden, erst ein Mandat zu geben, den Bestand dieser oder einer anderen Verfassung zu bestimmen.

Der Herr Abgeordnete Hein glaubt auf die Beibehaltung dieser Paragraphen um so mehr dringen zu müssen, als wir in Österreich bisher von Menschenrechten nichts wußten und als ja auch die österreichischen Staatsbürgerrechte ihren Grund im Naturrechte haben.

Der Herr Abgeordnete Smolka spricht sich für Weglassung dieser drei Paragraphen aus, weil es sich hier um einen positiven Staat handle. Von der Souveränität, von der Herrschaft des Volkes zu sprechen, werde sich aber im zweiten Teile der Verfassungsurkunde die geeignete Gelegenheit bieten.

Herr Abgeordneter Ratz spricht sich ebenso mit dem Bemerken aus, daß man doch jedenfalls hier nur vom österreichischen Staate und nicht vom Staate in abstracto sprechen könne.

Herr Abgeordneter Filippi glaubt, daß diese Paragraphen beibehalten werden müssen, damit es ausgesprochen werde, daß alle Gewalt nur vom Volke ausgehe; jedoch glaube er, daß die 3 Paragraphen zusammengezogen, vereinfacht werden könnten.

Herr Abgeordneter Miklosich setzt noch bei, daß diese Paragraphen bei Anwendung auf einen bestimmten Fall nicht einmal von Bedeutung seien, denn der Staat könne in jedem bestimmten Falle gleich anführen, daß gerade dieses oder jenes in Frage befindliche Recht an ihn übertragen worden sei.

Herr Abgeordneter Rieger als Berichterstatter bemerkt schließlich, daß den Dreierausschuß folgende Gründe bestimmt haben, diese Paragraphen aufzunehmen:

1. Weil die darin erörterten Rechte bisher in unserem Staate nicht anerkannt waren. Nur wo die Freiheit einheimisch ist, sei es nicht notwendig, daß diese Rechte ausdrücklich ausgesprochen werden, doch sei dies aber selbst in der neuesten Konstitutionsurkunde Frankreichs geschehen;

2. sei auf Grundlage dieser Paragraphen das ganze System des vorliegenden Entwurfes gebaut worden, und

3. erscheine es ersprießlich, daß diese Rechte allen Klassen der Staatsangehörigen klar und geläufig werden.

Der Herr Vorsitzende brachte hierüber die Frage, ob die ersten drei Paragraphen des vorliegenden Entwurfes wegzulassen seien, zur Abstimmung.

Dieselbe wurde mit Stimmenmehrheit verneint.

Auf Antrag des Abgeordneten Turco, daß die Mitglieder, die in der Minorität stimmten, im Protokoll namentlich aufzuführen seien, wurden deren Namen verzeichnet. Es waren dies die Herren Abgeordneten Miklosich, Smolka, Turco, Ambrosch, Jachimovicz, Scholl, Ratz.

Sohin brachte der Herr Vorsitzende den Verbesserungsantrag des Herrn Abgeordneten Ziemialkowski zur Abstimmung.

Derselbe wurde mit Stimmenmehrheit verworfen.

Der Herr Abgeordnete Vacano nahm den von ihm gestellten Verbesserungsantrag zurück.

Der hierauf zur Abstimmung gebrachte Lassersche Verbesserungsantrag wurde gleichfalls mit Stimmenmehrheit verworfen.

Ebenso wurde bei der vom Herrn Vorsitzenden eingeleiteten Abstimmung über den Violandschen Verbesserungsantrag derselbe verworfen.

Die Herren Abgeordneten Rieger und Goldmark hatten sich rücksichtlich ihrer Verbesserungsanträge auf folgendem vereinigt: Der § 2 laute:

„Diese Rechte wirksam zu schützen, ist Aufgabe des Staates. Die einzelnen Staatsbürger übertragen von der Gesamt-

heit ihrer Rechte nur soviel an die Staatsgewalt, als zum Staatszwecke notwendig ist."

Dieser Verbesserungsantrag wurde bei der vom Herrn Vorsitzenden darüber eingeleiteten Abstimmung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Herr Abgeordneter Ziemialkowski beantragte nun die Auslassung des Wortes „wirksam", weil es sich von selbst verstehe, daß der vom Staate geforderte Schutz wirksam sein solle.

Herr Abgeordneter Rieger bemerkte dagegen, daß jeder einzelne sein Recht schützen könne, aber nicht wirksam.

Gerade damit der Schutz wirksam sei, trete man in den Staatsverband ein.

In derselben Weise, wie Herr Abgeordneter Ziemialkowski, äußerten sich auch die Herren Abgeordneten Miklosich, Turco und Violand.

Bei der hierüber durch den Herrn Vorsitzenden eingeleiteten Abstimmung wurde dieser Antrag des Herrn Abgeordneten Ziemialkowski mit Stimmenmehrheit verworfen.

Sohin beantragte der Herr Abgeordnete Hein, daß in dem ersten Satz des § 2 nach dem Worte „schützen" noch beizusetzen sei: „und zu befördern." Denn der Staat habe nicht bloß die Rechte der Staatsbürger zu schützen, sondern auch zu befördern; dieser letztere Begriff enthalte ein mehreres als der Begriff „Schutz" und gerade aus diesem Staatszwecke ergeben sich die wichtigsten Rechte.

Herr Abgeordneter Gobbi wünscht für den Fall, als dieser Antrag angenommen werden sollte, noch die Hinzufügung des Wortes „womöglich", weil ja doch nicht alle Rechte, wie z. B. jenes der Selbsterhaltung, befördert, sondern lediglich geschützt werden können.

Bei der vom Herrn Vorsitzenden eingeleiteten Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Hein wurde dieser Antrag mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der vom Herrn Abgeordneten Gobbi gestellte Verbesserungsantrag wurde bei der darüber durch den Herrn Vorsitzenden verfügten Abstimmung verworfen.

Hierauf bemerkte noch der Herr Abgeordnete Rieger, daß doch ein Urrecht gar nicht befördert werden könne, indem eine Vergrößerung desselben so wenig als eine Verminderung gedenkbar sei. Man könne wohl z. B. von einer Beförderung des geistigen und materiellen Wohles, nicht aber von einer Beförderung des Rechtes hierauf sprechen. Er trage also nochmals auf Auslassung des Zusatzes „und zu befördern" an.

Der Herr Vorsitzende glaubte in Berücksichtigung dessen, daß es sich hier nur um die Beratung eines Gesetzvorschlages handle, den man auch nachträglich noch verbessern könne, das Zurückkommen auf einen schon abgestimmten Gegenstand gestatten zu dürfen, und brachte, nachdem sich der Herr Ab-

geordnete Violand gegen eine größere Ausdehnung dieses Grundsatzes verwahrt hatte, mit allseitiger Zustimmung den Vorschlag des Herrn Abgeordneten Rieger zur Abstimmung. Derselbe wurde jedoch mit Stimmenmehrheit verworfen.

Ebenso wurde der zum Antrage des Herrn Abgeordneten Hein vom Herrn Abgeordneten Gobbi gestellte Verbesserungsantrag bei der hierüber erfolgten Abstimmung mit Stimmenmehrheit verworfen.

Der Herr Abgeordnete Vacano machte noch den Verbesserungsantrag, daß der erste Satz des § 2 lauten solle: „Diese Rechte wirksam zu schützen und das allgemeine Wohl zu fördern, ist die Aufgabe des Staates."

Herr Abgeordneter Goriup hält zwar auch diese Textierung nicht für ganz richtig und logisch, allein doch scheine sie ihm vergleichungsweise besser.

Auch dieser Antrag wurde bei der hierauf erfolgten Abstimmung durch Stimmenmehrheit verworfen.

Dieser Beratschlagung entsprechend wurde der § 2 in folgender Weise gefaßt:

Diese Rechte wirksam zu schützen und zu befördern, ist die Aufgabe des Staates.

Die einzelnen Staatsbürger übertragen von der Gesamtheit ihrer Rechte nur soviel an die Staatsgewalt, als zum Staatszwecke notwendig ist.

Sitzung am 25. August 1848.

Der wegen Erkrankung des Herrn Vorsitzers Feifalik und dessen Stellvertreters Kautschitsch am 24. August d. J. für die Dauer der Erkrankung durch Akklamation zum Vorsitze berufene Herr Abgeordnete Palacky eröffnete um $6^3/_4$ Uhr nachmittags die Sitzung.

Zu deren Anfang wurde vom Protokollführer Willim das Protokoll vom 24. August d. J. laut abgelesen und in zwei Punkten von dem Herrn Abgeordneten Rieger amendiert.

Abgeordneter Lasser bemerkte, daß die Protokolle im Ausschusse künftig nicht mehr vorgelesen, sondern nur vom Schriftführer dem Vorsitzenden vorgelegt werden dürften, welcher dieselben zu vidieren hätte.

Abgeordneter Dr. Mayer trug darauf an, daß diese Protokolle, welche die Debatte und die Beschlüsse enthalten, anfangs der Sitzung allerdings vorgelesen werden dürften, damit an die weitere Debatte leichter angeknüpft werden könne.

Herr Abgeordneter Lasser war derselben Meinung, um so mehr, da es auch in der zweiten Abteilung also gehalten werde, doch will er nur die Beschlüsse verlesen haben.

Abgeordneter Rieger will, daß das Protokoll gleich anfangs der festgesetzten Sitzungsstunde vorgelesen werde, wenn auch noch nicht alle Kommissionsglieder zugegen wären.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Lasser wurde zur Abstimmung gebracht, jedoch mit Stimmenmehrheit verworfen, daher die Protokolle vollständig abzulesen kommen.

Der Herr Vorsitzende machte der Sitzung bekannt, daß vom Herrn Reichstagspräsidenten ihm mehrere Stücke zur Erledigung aus dem Ausschusse zugemittelt worden seien.

Er trägt darauf an, daß ein eigenes Protokoll diesfalls angelegt werde, in welchem diese Stücke einzutragen sind.

Dr. Rieger will, daß sie vorläufig zur Prüfung einem engeren Ausschusse gegeben werden, welcher berichten könne, ob sie auch hieher gehören.

Abgeordneter Lasser will sie dem Fünferausschusse zuweisen, welcher bereits bestehe.

Hein will diesfalls und zu dem Ende drei Referenten aus der Kommission gewählt haben, so auch Mayer.

Rieger will, daß nur ein Individuum des Ausschusses die hieher gemittelten Eingaben lese und hierüber kurz referiere, ob darin etwas Beachtenswertes für den Ausschuß vorkomme.

Turco schließt sich dieser Ansicht mit dem Bemerken an, daß dieses Individuum beurteilen solle, ob die Eingaben an den Dreier- oder Fünferausschuß zu weisen seien.

Es wurde über Umfrage des Herrn Vorsitzenden beschlossen, daß letztere Aufgabe den Herren Abgeordneten Pinkas, Goldmark und Pfretschner übergeben werde, wozu zuerst Herr Goldmark sich freiwillig erboten hatte.

Herr Abgeordneter Goldmark übernahm sohin die Eingaben zur Verwahrung. Dieselben wurden in separato protokolliert.

Hierauf wurde zur Tagesordnung geschritten, und Herr Berichterstatter Dr. Rieger las den § 3 des Konstitutionsentwurfes ab.

Lasser beantragt:

1. „Der Inbegriff aller Angehörigen eines Staates bildet das Volk“ im ersten Absatze des § 3 zu setzen.

Cavalcabo will den ursprünglichen Text beibehalten haben.

Scholl will „der Inbegriff der Staatsbürger ist das Volk“ gesetzt haben.

Der Berichterstatter glaubt wohl das Wort „einzelnen“ weglassen zu können, aber nicht mehr. Denn nur der Inbegriff aller Staatsbürger sei das Volk, daran müsse festgehalten werden.

Mayer will „der Inbegriff aller Staatsbürger ist das Volk“ gesetzt haben.

Abgeordneter Turco will das Wort „aller“ gleichfalls beibehalten haben, mit der Hinweglassung des Wortes „einzelnen“ ist er auch verstanden.

Goldmark meint: „Inbegriff“ heiße „alle inbegriffen“ und stimmt sohin auch für Weglassung beider Worte.

Goriup amendiert: „Die Gesamtheit der Staatsbürger ist das Volk,“ was mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, nachdem der Herr Vorsitzende hierüber abgestimmt hatte.

Über den zweiten Absatz des § 3 beantragt der Herr Abgeordnete Vacano das Weglassen der Worte: „erkennbar“ und „angeboren“. Statt ersterem wäre zu setzen: „Nach den Bestimmungen dieser Konstitution ausgesprochenen.“

Turco beanständet das Wort „unveräußerlich“, weil er darunter das verstehe, was nicht übertragen werden könne. Das Volk übertrage aber seine Herrschaft an seine Vertreter am Reichstage.

Ziemialkowski will die Worte „erkennbar“ und „angeboren“ gleichfalls weggelassen haben, das Wort „unveräußerlich“ will er beibehalten haben.

Ob das Recht, zu herrschen, dem Volke gehöre, bezweifle er auch — daher er antrage: „die Souveränität ruht im Volke, sie ist unveräußerlich und unverjährbar.“

Dr. Mayer glaubt, daß der Ausschuß durch diesen Satz die Volkssouveränität aussprechen wolle. Wenn der Volkswille herrsche, könne er sich die Regierung nicht denken, wohl aber könne geherrscht werden im Namen des Volkes. Er beantrage dafür:

„Alle Gewalten gehen vom Volke aus und werden auf die in der Verfassung festgesetzte Weise ausgeübt.“ So wisse man doch, wer Herrscher und wer der Beherrschte sei.

Abg. Scholl beantragt: „Die Herrschaft des nach bestimmten Formen ausgesprochenen Volkswillens ist ein nicht veräußerliches Recht desselben.“

Violand beantragt die Worte: „Dieses ist die Quelle und der unveräußerliche Sitz aller Macht im Staate. Die Regierung besteht nur durch die Autorität des Volkswillens.“ Er habe schon im engeren Ausschusse so beantragt.

Der Herr Abgeordnete Goldmark beantragt: „Die Souveränität ruht im Volke als der Gesamtheit der Staatsbürger, daher geht alle Gewalt vom Volke aus und wird im Namen desselben auf die in der Verfassung festgesetzte Weise ausgeübt.“

Hein bemerkt, die Worte „ruhen und geruhen“ erinnern zu sehr an die ewige Ruhe absoluter Monarchen, welche am Ende gar nichts tun und zustande bringen.

Der Volkswille herrsche immer und es werde auch an das Volk appelliert, sobald die Kammer entlassen worden.

Herrsche der erkennbare Volkswille im Staate nicht, so sei kein demokratischer Staat vorhanden. „Angeborenes Recht des Volkes“ klinge wohl auch sonderbar; allein die Souveränität sei dem Volke durchaus angeboren und er müsse auf die Beibehaltung dieses Wortes einraten.

Cavalcabo beantragt: „Die Souveränität liegt an und für sich in dieser Gesamtheit. Das Gesetz ist der allgemeine Wille ausgedrückt, entweder der Staatsbürger oder ihrer Stellvertreter. Kein Individuum und keine teilweise Vereinigung von Bürgern kann sich die Souveränität zueignen.“ Das Gesetz sei der Ausfluß der Souveränität und dies erhelle aus dieser Stilisierung am klarsten.

Lasser schließt sich im wesentlichen jener Weise an, auf welche der Herr Abgeordnete Dr. Mayer den zweiten Absatz des § 3 abgefaßt wissen wollte. Er will die Worte „angeboren“ und „erkennbar“ gleichfalls weggelassen haben. Scholl wolle die Worte „auf bestimmte Weise ausgesprochen“ eingeschaltet haben, es sei aber noch immer zu unbestimmt. Er halte ferner fest am österreichischen monarchischen Prinzip und wolle auch das Wort „Herrschaft“ aus dem Absatze des Paragraphen weggelassen haben, da die Herrschaft in unserem Staate zwischen Monarchen und Volk geteilt sein müsse. Auch der Sitz aller Macht im Staate, wie Violand amendierte, konveniere ihm in diesem Absatze nicht.

Abgeordneter Smolka meint, er schließe sich der Ansicht des Herrn Abgeordneten Mayer an, nachdem seiner gestrigen ausgesprochenen Ansicht ungeachtet die drei ersten Paragraphen einmal nicht ausgelassen, sondern in der Konstitutionsurkunde beibehalten wurden.

Dr. Mayer glaubt, „alle Gewalten“ gehen im Staate nur vom Volke aus, dies sei die beste Verdeutschung des aus dem Absatze wegzubleibenden Wortes Souveränität. Unter diesem Worte, sowie unter Herrschaft des Volkes könne sonst leicht ein absolutes Veto des Volkes mißverstanden werden, auch eine Soldateska könne das auf sich beziehen.

Abgeordneter Hein hält dafür, das Amendement des Abgeordneten Mayer wäre anzunehmen und der so amendierte zweite Absatz des Paragraphen dem amendierten ersten Absatze anzuschließen. Man brauche nicht weitere Zeit damit zu verlieren.

Hierüber meint der Berichterstatter Rieger, daß auf das Wort „angeboren“ wohl nicht so viel ankomme, es könne auch wegbleiben. Was die Ansicht des Abgeordneten Mayer betreffe, daß das Volk nicht herrsche, könne er derselben nicht beitreten, indem „das Volk herrsche“ auch den Begriff des „Geltens“ haben könne, und er beantrage, daß die Worte „Herrschaft des erkennbaren Volkswillens“ und „unveräußerliches“ nicht wegbleiben können, weil dem Paragraphen sonst die Deutlichkeit genommen werde, was bei einer so jungen Verfassung wie diese nicht zu wünschen sei.

Sein Amendement laute daher folgendermaßen: „Die Souveränität gebührt dem Volke, das ist der Gesamtheit aller Staatsglieder. Die Herrschaft des verfassungsmäßig aus-

gesprochenen Volkswillens ist ein unveräußerliches Recht des Volkes. Alle öffentlichen Gewalten gehen vom Volke aus und bestehen nur zu seinem Wohle."

Unter dem Volke sei auch der Regent begriffen, welcher der erste Staatsbürger sei.

Der Herr Vorsitzende bringt nun die Amendements der Herren Mayer und Lasser zur Abstimmung, für welche die Majorität sich durch Aufstehen der Mitglieder aussprach.

Dr. Rieger stellte noch das Subamendement: „Alle öffentlichen Gewalten gehen vom Volke aus, und werden auf die in der Verfassung festgesetzte Weise ausgeübt" — zu setzen.

Dr. Mayer meint, daß der Ausdruck „öffentliche Gewalten" zu unbestimmt sei, auch zu veraltet.

Dr. Ziemialkowski will beim zweiten Absatze des § 2 der Konstitutionsurkunde an Stelle der „Staatsgewalt" — „Staat" gesetzt haben, was er schon gestern beantragen wollte.

Der Herr Vorsitzende Palacky läßt über diese nachträgliche Abänderung des § 2 der Konstitutionsurkunde durch den Abgeordneten Dr. Ziemialkowski abstimmen, wo sonach durch Majorität die Annahme des Antrages des Herrn Ziemialkowski beschlossen wird.

Abgeordneter Smolka will im § 3 (zweiter Absatz) statt „Staatsgewalten" — „Staatsgewalt" gesetzt haben, was aber nach der vorgenommenen Abstimmung verworfen wurde.

Hiedurch behebe sich zugleich das obige Subamendement des Herrn Abgeordneten Dr. Rieger, worin gleichfalls von „Staatsgewalten" die Rede war.

Dr. Rieger stellte das weitere Subamendement: Nach dem Worte „ist das Volk" — „ihm steht die Souveränität zu, sie ist sein unveräußerliches Recht," von welchem er aber über Interpellation des Herrn Abgeordneten Goldmark abstand.

Der dritte Absatz des § 3 wurde durch Stimmeneinhelligkeit weggelassen.

Der § 3 hat sohin zu lauten:

„Die Gesamtheit der Staatsbürger ist das Volk. Alle Gewalten gehen vom Volke aus, und werden auf die in der Verfassung festgesetzte Weise ausgeübt."

Der Vorsitzende Palacky erklärte um 9 Uhr abends die Sitzung für geschlossen und es wurde die nächste Sitzung auf den 26. August d. J., abends 6 Uhr, bestimmt.

Sitzung am 26. August 1848.

Das Protokoll der Sitzung vom 25. August wurde verlesen und mit einigen durch die Herren Mayer, Rieger und Ziemialkowski eingeleiteten Verbesserungen angenommen.

Der Herr Vorsitzers-Stellvertreter forderte nun den Berichterstatter Dr. Rieger auf, den § 4 des Entwurfes zu lesen, was auch geschah.

Gobbi bemerkte hierüber: Es wäre wünschenswert, daß dieser Paragraph mit folgenden Worten begänne:

„Man erwirkt, behauptet und verliert die Eigenschaft eines österreichischen Staatsbürgers nach den Bestimmungen eines besonderen Gesetzes.“

Denn im § 4 kommen bereits Bestimmungen über die Rechte der Staatsbürger vor, ohne daß bisher von der Art, wie solche Rechte erworben und verloren werden, gesprochen wurde. Wenn es auch nicht möglich, diese Frage hier, wo bloß von Grundrechten die Rede ist, erschöpfend zu beantworten, so erfordere doch die logische Ordnung, daß man überhaupt davon Erwähnung tue und sich auf ein besonderes Gesetz beziehe.

Mayer und Turco unterstützen diesen Antrag, auch Ziemialkowski ist der Meinung, daß dem § 4 eine Definition, wer österreichischer Staatsbürger sei, vorausgeschickt werde, da in diesem Paragraphen von der Abschaffung des Adels die Rede ist, was sich doch nur auf unsern Staat in concreto beziehen kann, ohne daß bisher bestimmt sei, wer österreichischer Staatsbürger ist.

Hein als Mitglied des Dreierausschusses bemerkte, daß dieser Übelstand auch vom Dreierausschusse gefühlt wurde. Der Ausschuß sei aber von der Ansicht ausgegangen, daß alle Modalitäten der Erwerbung der Staatsbürgerschaft in der Konstitution enthalten sein müssen. Die Berufung auf ein anderes Gesetz sei bei diesem so wichtigen Rechte unzweckmäßig. Weil aber der Ausschuß über die Fassung des bezüglichen Paragraphen nicht einig werden konnte, so habe er von der Staatsbürgerschaft vorderhand im § 32 Erwähnung getan, in der Hoffnung, daß, bis die Beratungen so weit gediehen sein werden, der Ausschuß selbst ein alle Wünsche befriedigendes Amendement zu diesem § 32 werde einbringen können. Dermalen trägt Hein darauf an, den § 4, rücksichtlich die diesem Paragraphen nach dem Gobbischen Antrage vorauszuschickenden allgemeinen Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft offen zu lassen und bei Gelegenheit der Besprechung des § 32 wieder darauf zurückzukommen.

Rieger will den § 32 gleich hier in Beratung ziehen, ebenso Mayer.

Der Herr Vorsitzers-Stellvertreter schritt über die Vorfrage zur Abstimmung und es wurde

1. angenommen, daß die Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft im allgemeinen zwischen den § 3 und § 4 eingeschaltet werden sollen,

2. daß hierüber gleich beraten werde.

Rieger liest nun den § 32 des Entwurfes und bemerkt, daß dieser Paragraph der belgischen Verfassung nachgebildet sei. Das belgische Gesetz kennt eine große und eine kleine Naturalisation. Letztere ist jene, welche auch wir bereits in unseren bürgerlichen Gesetzen kennen. Die große Naturalisation begreift aber die Anteilnahme an den politischen Rechten eines Belgiers und letztere wird vom Parlamente verliehen. Der Dreierausschuß habe beide Arten der Erwerbung in einen Paragraphen zusammengefaßt, nachdem er von der Ansicht ausging, daß wir den Unterschied zwischen der großen und kleinen Naturalisation nicht anerkennen sollten.

Ziemialkowski schließt sich dem Kommissionsentwurfe an.

Ratz stellt den Verbesserungsantrag, man möge sagen: „Man erwirbt, behauptet und verliert das österreichische Staatsbürgerrecht nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes.“

Lasser ist mit dem Kommissionsantrage einverstanden, bemerkt aber, daß die Berufung auf das bürgerliche Gesetzbuch nicht genügt, nachdem in demselben in manchen Fällen die Erwerbung des Staatsbürgerrechtes nicht ausgesprochen ist, wo sie doch nach allgemeinen Prinzipien stattfinden sollte. Zum Beispiel bei uns erwirbt ein Ausländer durch Militärdienste nicht die Staatsbürgerschaft.

Hein findet es nötig, daß in der Verfassungsurkunde auch die einzelnen Erwerbungsarten der Staatsbürgerschaft angeführt werden. Die Berufung auf das bürgerliche Gesetzbuch ist zu schwankend. Der Redner kennt nur zwei solche Erwerbungsarten: erstens durch Geburt und zweitens durch Verleihung der gesetzgebenden Gewalt. Die Erwerbungsarten, wie sie im bürgerlichen Gesetzbuche angeführt sind, sind abgeleitete und leiten sich von der Verleihung der gesetzgebenden Gewalt her. Was verschlägt es z. B., wenn jemand nach zehnjährigem Aufenthalt in Österreich noch ein Gesuch an die gesetzgebende Gewalt um Verleihung der Staatsbürgerschaft einbringt? Aber mit den obigen zwei Punkten sind noch nicht alle Fälle erschöpft. Zum Beispiel sollte man den im Auslande geborenen Kindern österreichischer Staatsbürger die Staatsbürgerschaft absprechen. Der Redner wünscht daher eine detaillierte Angabe der Erwerbungsarten in diesem Paragraphen.

Mayer geht von der Ansicht aus, daß man in der Verfassung nur die allgemeinen Grundsätze der Erwerbung aussprechen könne, im übrigen müsse man sich auf besondere Gesetze berufen, denn manche Detailbestimmungen werden im Laufe der Zeiten eine Änderung erleiden müssen, wie überhaupt die Gesetze in gewissen Epochen des Völkerlebens geändert werden müssen. Er stellt folgenden Antrag: „Das österreichische Staatsbürgerrecht wird nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes erworben, behauptet und verloren und kann von der

gesetzgebenden Gewalt auch bei mangelnden Erfordernissen des bürgerlichen Rechtes verliehen werden."

Ziemialkowski ist auch der Meinung, daß auch mit der Anführung einzelner Erwerbungsarten nicht alle Fälle erschöpft sind, und stimmt daher für die Berufung auf die bürgerlichen Gesetze, welche alle in den Grundrechten anzuführen nicht wohl angeht.

Smolka schließt sich dem Mayerschen Antrage an, mit Ausnahme des Wortes „behauptet", welches überflüssig ist, denn es verstehe sich von selbst, daß man das Erworbene behält, bis man es verliert.

Rieger ist derselben Meinung, wünscht auch das Wort „verloren" auszulassen, denn wenn man sich bezüglich der Erwerbung eines Rechtes auf ein Gesetz beruft, so verstehe es sich von selbst, daß dort auch die Bestimmungen über den Verlust dieses Rechtes enthalten sind.

Hein verwahrt sich gegen jeden Unterschied zwischen der großen und kleinen Naturalisation und drückt wiederholt den Wunsch aus, daß alle Erwerbungsarten der Staatsbürgerschaft in die Verfassung aufgenommen werden.

Mayer bemerkt über das Wort „behauptet" in seinem Antrage, daß er hier dem juridischen Sprachgebrauche gefolgt sei, welcher bei jedem Rechte drei Stadien kennt, das der Erwerbung, der Behauptung und des Verlustes. Er will auch keinen Unterschied zwischen der großen und kleinen Naturalisation. Bezüglich des vom Abgeordneten Lasser gerügten Übelstandes, daß Ausländer durch Militärdienste die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erwerben, bemerkt er, daß er seinerzeit beantragen werde, Ausländer von österreichischem Militärdienste auszuschließen.

Lasser stellt folgenden Antrag:

„Man wird österreichischer Staatsbürger oder hört auf, es zu sein, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes. Die österreichische Staatsbürgerschaft kann auch von der gesetzgebenden Gewalt besonders verliehen werden."

Goldmark meint, das, was man gleich angeben könne, solle auch ausgesprochen werden. Man solle sagen, jeder, der in Österreich geboren ist, sei österreichischer Staatsbürger, im übrigen solle man auf die bürgerlichen Gesetze verweisen.

Cavalcabo stellt den Antrag, der Dreierausschuß soll beauftragt werden, über die Bedingungen, unter welchen die österreichische Staatsbürgerschaft erworben und verloren wird, einen Gesetzvorschlag nachträglich zu entwerfen und vorzulegen, mittlerweile soll die Debatte über den § 4 in suspenso bleiben.

Palacky bemerkt zum Mayerschen Antrag, man solle „Staatsbürgerschaft" statt „Staatsbürgerrecht" sagen, denn ersterer Ausdruck bezeichnet besser die Gesamtheit der einem österreichischen Staatsbürger zukommenden Rechte.

Mayer bemerkt gegen den Cavalcaboschen Antrag, daß es nicht angehe, den Paragraphen an den Dreierausschuß zurückzuweisen, nachdem die Beratung infolge Beschlusses der Mitglieder der heutigen Sitzung gepflogen werde. Gegen den Goldmarkschen Antrag erinnert er, daß, wenn man sich überhaupt auf ein anderes Gesetz beruft, die Anführung der Geburt als Erwerbungsart wegbleiben könne, weil sich diese Erwerbungsart von selbst versteht.

Smolka spricht sich dafür aus, daß man sich bezüglich der Erwerbung der Staatsbürgerschaft auf andere Gesetze berufe. Denn die jetzt hierüber geltenden Paragraphen des bürgerlichen Gesetzes seien durch so viele nachträgliche Verordnungen erläutert, daß eine bündige Darstellung der Bestimmungen über Erwerbung und Verlust der Staatsbürgerschaft, wie sie in den Grundrechten der Verfassung nötig ist, nicht zu verlangen ist.

Lasser ist für den Ausdruck „Staatsbürgerrecht“ — nicht „Staatsbürgerschaft“, weil im Entwurfe zuerst von den Rechten im allgemeinen die Rede war und die logische Ordnung nun auf die Rechte des österreichischen Staatsbürgers führt.

Rieger erklärt sich entschieden gegen eine Aufzählung der einzelnen Erwerbungs- und Verlustarten, weil sich dies nach Zeit und Umständen ändern kann, die Verfassungsurkunde aber für einen längeren Zeitraum bestimmt ist. Wenn man erwägt, daß über die Paragraphen des bürgerlichen Gesetzes, welche von der Staatsbürgerschaft sprechen, unter den Juristen mannigfache Kontroversen bestehen, so muß man verzweifeln, in den Grundrechten mit wenigen Worten alle Fälle der Erwerbung und des Verlustes des Staatsbürgerrechtes erschöpfen zu können. Er stellt folgenden Antrag:

„Die österreichische Staatsbürgerschaft wird nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes erworben und verloren, kann aber auch durch die gesetzgebende Gewalt verliehen werden. In gegenwärtiger Verfassung und in den übrigen die politischen Rechte betreffenden Gesetzen sind die Bedingungen der Ausübung des Staatsbürgerrechtes enthalten.“

Der zweite Absatz dieses Antrages ist damit motiviert, weil es Fälle gibt, in denen die Ausübung der Rechte suspendiert wird.

Mayer bemerkt, daß der Ausdruck „behauptet“ in seinem Antrage auf jene Fälle Rücksicht nimmt. Gegen den Goldmarkschen Antrag bemerkt er, daß, wenn man den einen Fall der Erwerbung der Staatsbürgerschaft aufnimmt, man auch die übrigen angeben oder auch diesen einen Fall weglassen und sich bloß auf andere Gesetze berufen solle. Es sei nicht möglich, das Kapitel über Staatsbürgerschaft hier erschöpfend zu behandeln, denn da müßten neben den Erwerbungs- auch alle Verlustarten aufgeführt sein.

Goldmark meint, man könne doch die Prinzipien angeben, wenn auch die Aufzählung der einzelnen Fälle unterbleibt. Er formuliert seinen Antrag dahin: „Man wird österreichischer Staatsbürger durch die Geburt innerhalb der österreichischen Grenzen, durch das bürgerliche Gesetz, oder durch Verleihung der gesetzgebenden Gewalt.“

Turco will den Grundsatz hier insbesondere und auch im allgemeinen geltend machen, daß die Menschen- und Grundrechte kurz und bündig bestimmt werden und daß man sich in eine detaillierte Gesetzgebung nicht einlassen könne.

Violand stimmt dem Wunsche Turcos, in den Grundrechten bündig zu sein, ganz bei, allein bei der Staatsbürgerschaft sei es wünschenswert, daß die Hauptprinzipien, ja auch die einzelnen Erwerbungsarten in die Verfassung aufgenommen werden. Man solle sich so wenig als möglich auf andere Gesetze berufen. Zu dieser Ansicht werde er insbesondere dadurch bestimmt, weil Gesetze überhaupt nach anderen Bestimmungen geändert werden, als die Verfassung selbst. Bei der Wichtigkeit der Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft sei es daher notwendig, dieselben in die Verfassungsurkunde aufzunehmen und so diesem wichtigen Volksrechte einen dauernden Bestand zu sichern. Er bemerkt übrigens, daß ihm keiner der gestellten Anträge genügt und schließt sich demnach der Ansicht des Abgeordneten Hein an, die Beratung hierüber zu verschieben.

Smolka spricht sich für den Mayerschen Antrag aus, wäre aber dem Dreierausschusse sehr verbunden, wenn er einen alle Wünsche befriedigenden Entwurf lieferte. Er beantragt den Schluß der Debatte, wofür sich auch die Mehrheit der Versammlung aussprach.

Der Vorsitzers-Stellvertreter erteilte hierauf nur mehr den bereits vorgemerkten Rednern das Wort.

Miklosich spricht sich dahin aus, daß eine ausführliche Bestimmung über die Staatsbürgerschaft hier nicht gemacht werden könne.

Goriup wünscht wenigstens die Aufnahme der Bestimmung, wer Staatsbürger sei, und erklärt sich gegen die Beziehung auf andere Gesetze.

Rieger verteidigt schließlich seinen Antrag.

Bei der vom Herrn Vorsitzers-Stellvertreter geleiteten Abstimmung der gestellten Anträge wurde keiner zum Beschlusse erhoben.

Ziemialkowski meinte, aus der Verwerfung des Antrages des Dreierausschusses, dann sämtlicher Verbesserungsanträge sei die Folgerung, daß in dem Abschnitte von den Grundrechten von dem Staatsbürgerrechte gar keine Rede sein soll.

Rieger ist der Ansicht, man solle neuerlich über die Amendements abstimmen, nachdem die Zurückweisung dieses Paragraphen an den Dreierausschuß verworfen wurde.

Violand war der Meinung, aus der Abstimmung der Versammlung gehe hervor, daß kein Antrag derselben genügt hat. Es erübrigt somit nichts, als diesen Paragraphen nochmals vom Dreierausschusse beraten zu lassen.

Hein sagt, daß das Resultat der Abstimmung von ihm schon im Laufe der Debatte vorausgesehen wurde, und wiederholt seinen mehrmals gestellten Antrag.

Smolka spricht den Wunsch aus, daß sich die Versammlung über einen oder den anderen der gestellten Anträge vereinige.

Palacky erklärt, daß er mit dem Wesen sowohl des Mayerschen als Riegerschen Antrages einverstanden sei, nur kleine stilistische Abänderungen hätte er für nötig befunden.

Goldmark meint, man könne die Debatte über einen oder den anderen der verworfenen Amendements nicht wieder aufnehmen, sondern man solle sich bloß über die Frage einigen, ob der Paragraph dem Dreierausschusse zurückgegeben werden solle oder nicht.

Turco beantragt, man solle eine Verschmelzung des Mayerschen und Riegerschen Amendements, welche am meisten zu entsprechen schienen, versuchen.

Der Berichterstatter Rieger begann eben eine Darstellung dieser beiden Anträge, um deren Unterschiede hervorzuheben, als der Herr Vorsitzers-Stellvertreter vom Abgeordneten Violand aufgefordert wurde, die Sitzung aufzuheben, nachdem nicht mehr die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl von Abgeordneten vorhanden sei.

Violand fügte bei, daß aus der Entfernung vieler Mitglieder im Zusammenhange mit dem Resultate der früheren Abstimmung deutlich der Wunsch der Majorität hervorleuchte, daß der Dreierausschuß mit Bezugnahme auf die in der heutigen Sitzung geäußerten Meinungen einen neuerlichen Antrag stelle.

Sitzung am 28. August 1848.

Der Schriftführer las das Protokoll vom 26. August vor und es wurde unbeanständet genehmigt.

Auf der Tagesordnung war infolge des in der Sitzung vom 26. August gefaßten Beschlusses die Verhandlung über den § 4 des Entwurfes.

Herr Abgeordneter Cavalcabo stellte aber und motivierte den Antrag auf Fortsetzung der Verhandlung über den § 32, welcher Antrag bei der darüber durch den Herrn Vorsitzers-Stellvertreter eingeleiteten Abstimmung angenommen wurde.

Herr Abgeordneter Lasser meinte, vor allem müsse die Frage beantwortet werden, ob die Bestimmungen, wie man Staatsbürgerrechte erwirbt oder verliert, in eine Konstitutionsurkunde gehören oder nicht. Er glaube diese Frage bejahen zu müssen, halte jedoch dafür, daß in die Konstitutionsurkunde

diese Bestimmungen nicht aufzunehmen seien, sondern daß bloß eine Berufung an das bürgerliche Recht zu machen wäre.

Herr Abgeordneter Palacky hält diesen Gegenstand für schwieriger, als derselbe ihm anfänglich erschien. Es sei damit der Sache nicht viel gedient, wenn nur die Grundsätze aufgestellt werden, und so scheine es ihm besser, auf ein eigenes Gesetz zu verweisen, wie dies ohnehin in der Verfassungsurkunde in mehreren Fällen werde geschehen müssen.

Herr Abgeordneter Turco glaubt, die Aufnahme des im Amendement des Abgeordneten Rieger aufgestellten allgemeinen Grundsatzes mit Hinweglassung des Schlußsatzes werde genügen.

Herr Abgeordneter Rieger spricht sich dahin aus, daß jedenfalls nicht notwendig sei, sich auf ein spezielles Gesetz zu berufen. Die Grundrechte zu entwerfen, sei der im vorliegenden Elaborate zu erreichende Zweck, man nehme also auf, was nach festgestellter Ansicht des Ausschusses hieher gehöre, und überlasse das übrige den anderweitig zu erlassenden Gesetzen, ohne sich auf ein solches Gesetz speziell zu beziehen.

Herr Abgeordneter Gobbi meint, daß man sich jedenfalls in der Verfassungsurkunde auf mehrere spezielle Gesetze werde berufen müssen. Unstreitig sei aber gerade dasjenige Gesetz, nach welchem die Staatsbürgerschaft erworben wird, eines der wichtigsten, und so sei es allerdings von Belang, sich auf dasselbe hier zu berufen.

Herr Abgeordneter Cavalcabo bemerkt hiezu, daß die Vorschrift, wie die Staatsbürgerschaft erworben und verloren werde, in das öffentliche Recht, nicht aber in das bürgerliche Gesetzbuch gehöre, daß also eine Berufung auf letzteres nicht statthaben könne.

Herr Abgeordneter Palacky macht auch noch darauf aufmerksam, daß bei Entscheidung der Frage, wie das Staatsbürgerrecht erworben werde, auch die Frage der Provinzialunterschiede auftauchen dürfte, und deshalb schon müsse dieser Gegenstand einem besonders zu erlassenden Gesetze vorbehalten bleiben. Er ist gegen jede enumeratio partium schon darum, weil eine solche an und für sich unvollständig ausfallen könne, und weil es wahrscheinlich ist, daß nach Verschiedenheit der Verhältnisse der einzelnen Provinzen verschiedene Bestimmungen hinsichtlich dieses Gegenstandes dürften aufgenommen werden.

Herr Abgeordneter Lasser äußerte, daß selbst im Falle, wo sich auf besondere Gesetze wird bezogen werden, die Grundsätze, die solchen Gesetzen zur Basis zu dienen haben, in die Verfassungsurkunde werden müssen aufgenommen werden, daher sei es auch notwendig, in die Verfassungsurkunde die Grundsätze aufzunehmen, nach welchen die Erwerbung und der Verlust der Staatsbürgerschaft zu normieren wären.

Herr Abgeordneter Violand spricht sich gegen die Berufung auf das bürgerliche Gesetzbuch aus, weil sich die Abänderung der bisher bestehenden wohl sehr in die Länge ziehen könnte.

Herr Abgeordneter Scholl bemerkt, daß sich hier zweierlei Ansichten geltend machen. Die einen wollen, daß sich auf ein Gesetz speziell oder doch überhaupt berufen werde, die anderen, daß man in die Verfassungsurkunde rücksichtlich dieses Gegenstandes eine enumeratio partium aufnehme. Es solle hierüber abgestimmt werden, damit man auf Grundlage des Beschlusses weiter debattiere. Diesem Antrage wurde allgemein beigestimmt.

Der Herr Vorsitzers-Stellvertreter brachte nun die Frage zur Abstimmung:

1. ob eine enumeratio partium aufzunehmen sei; diese Frage wurde mit Stimmenmehrheit verneint;

2. ob sich auf ein Gesetz bezogen werden solle; wurde mit Stimmenmehrheit bejaht;

3. ob man sich auf ein besonderes Gesetz beziehen solle, wurde gleichfalls mit Stimmenmehrheit bejaht.

Herr Abgeordneter Gobbi beantragte folgende Stilisierung:

„Man erwirbt, behauptet und verliert die Eigenschaft eines österreichischen Staatsbürgers nach den Bestimmungen eines besonderen Gesetzes.“

Herr Abgeordneter Rieger stellt folgenden Antrag:

„Die österreichische Staatsbürgerschaft wird nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes erworben und verloren, kann aber auch durch die gesetzgebende Gewalt verliehen werden.“

Herr Abgeordneter Mayer bemerkt gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Gobbi, daß hier die Grundrechte und nicht die Eigenschaften eines österreichischen Staatsbürgers zu entwerfen seien.

Herr Abgeordneter Lasser entgegnet, daß es sich hier auch nicht darum handle, zu bestimmen, welche Rechte der österreichische Staatsbürger habe, sondern daß festgesetzt werden soll, wie man die Staatsbürgerschaft erwirbt und verliert, und das scheine ihm das Riegersche Amendement auch zu enthalten.

Herr Abgeordneter Violand stimmt dem Antrage des Abgeordneten Gobbi bei, nur will er, daß es statt „erwirbt“ „erlangt“ heiße. Denn offenbar werden die Kinder eines österreichischen Staatsbürgers schon durch die Geburt der Staatsbürgerschaft teilhaftig, in welchem Falle man doch von einer Erwerbung derselben nicht reden könne, wohl entspreche aber allen Fällen das Zeitwort „erlangen“.

Hierauf bringt der Herr Vorsitzers-Stellvertreter den ersten Satz des Riegerschen Amendements zur Abstimmung.

Dieser Satz wird mit Stimmenmehrheit angenommen.

Herr Abgeordneter Rieger liest den zweiten Absatz seines Amendements und bemerkt, daß Fälle eintreten können, in welchen die Ausübung der Staatsbürgerrechte suspendiert, untersagt ist. Bestimmungen für derlei Fälle seien auch in den meisten Verfassungsurkunden, namentlich in der belgischen enthalten.

Herr Abgeordneter Gobbi meint, dieser Zweck werde durch das Einschalten des Wortes „behauptet“ zwischen die Worte „erworben und verloren“ schon erreicht.

Herr Abgeordneter Mayer will, daß es am Schluß des vorgenommenen Satzes heißt: „welches auch die Bedingungen der Ausübung des Staatsbürgerrechtes enthält.“

Herr Abgeordneter Lasser bemerkt über das nach dem Antrage des Abgeordneten Gobbi einzuschaltende „behauptet“, daß sich dieses Zeitwort auf die Ausübung der Staatsbürgerrechte beziehen solle. Allein in der vorgeschlagenen Verbindung der Worte scheine ihm das Wort „behaupten“ überflüssig und es frage sich auch erst, ob man zwischen der Erwerbung und dem Verluste der Staatsbürgerrechte in der Ausübung nicht beschränkt werden könne, obwohl man seine Staatsbürgerschaft nicht verloren, sie also noch behauptet habe.

Der Antrag des Abgeordneten Gobbi wurde hierauf zur Abstimmung gebracht und mit Stimmenmehrheit verworfen.

Der sohin durch den Vorsitzers-Stellvertreter zur Abstimmung gebrachte Antrag des Herrn Abgeordneten Mayer wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der vom Abgeordneten Violand gemachte Antrag, daß es statt „erworben“ heißen solle „erlangt“, wird mit Stimmenmehrheit verworfen.

Ebenso wurde das vom Herrn Abgeordneten Scholl gemachte Sousamendement, es solle heißen: „nach einem unter einem erlassenen Gesetze,“ bei der eingeleiteten Abstimmung verworfen.

Auch das weiters vom Herrn Abgeordneten Fischhof gemachte Sousamendement, daß es heiße: „nach einem besonderen unter einem erlassenen Gesetze,“ wurde bei der Abstimmung mit Stimmenmehrheit verworfen.

Herr Abgeordneter Cavalcabo beantragt, daß statt „erworben“ gesagt werde: „erlangt oder erworben.“ Bei der hierüber vorgenommenen Abstimmung wurde dieser Antrag gleichfalls verworfen.

Herr Abgeordneter Rieger verlangt die Abstimmung über den von ihm beantragten Zusatz: „in gegenwärtiger Verfassung und in den übrigen, die politischen Rechte betreffenden Gesetzen sind die Bedingungen der Ausübung der Staatsbürgerrechte enthalten.“

Herr Abgeordneter Mayer bemerkt, es müsse ein und dasselbe Gesetz auch die Bedingungen enthalten, unter welchen die Staatsbürgerschaft ausgeübt wird, daher der von ihm beantragte Schlußsatz: „welches auch die Bedingungen der Ausübung des Staatsbürgerrechtes enthält.“

Herr Abgeordneter Gobbi beantragt die Einschaltung des Wortes „ausgeübt“ statt des früher von ihm vorgeschlagenen „behauptet“.

Herr Abgeordneter Palacky will, um dem Paragraphen mehr Klarheit und Präzision zu geben, daß auch die Berufung auf die Verfassungsurkunde aufgenommen werde.

Der Herr Vorsitzers-Stellvertreter bringt das Amendement des Herrn Abgeordneten Gobbi zur Abstimmung. Derselbe wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Herr Abgeordneter Ziemialkowski unterstützt den Antrag des Herrn Abgeordneten Palacky, will aber statt „Verfassung“ gesagt wissen „Konstitutionsurkunde“.

Herr Abgeordneter Palacky meint in dem Worte „Verfassung“ liege es schon, daß die hier vorliegende gemeint sei.

Herr Abgeordneter Cavalcabo bemerkt, daß in der Verfassungsurkunde wohl nichts anderes auf diesen Gegenstand sich Beziehendes vorkommen werde, als was dieser § 4 enthalten wird. Man könne sich also füglich auf diese Urkunde nicht berufen.

Herr Abgeordneter Lasser erinnert, daß sich der Ausdruck „ausüben“ auf den Ausfluß der Staatsbürgerschaft beziehe und wie die österreichische Staatsbürgerschaft ausgeübt wird, werde nur in der Verfassungsurkunde vorkommen. Deshalb sei ihm aber auch die Aufnahme dieses Ausdruckes überflüssig erschienen.

Herr Abgeordneter Vacano meint, daß man sich rücksichtlich der Erwerbung und des Verlierens der Staatsbürgerrechte auf die Verfassungsurkunde nicht beziehen könne; nachdem man aber das Wort „ausüben“ in den Paragraph aufgenommen, müsse die Beziehung auf die Verfassungsurkunde geschehen, und er pflichte der Textierung des Abgeordneten Rieger bei.

Der Herr Vorsitzers-Stellvertreter brachte nun die Frage zur Abstimmung, ob die Beziehung auf die Konstitutionsurkunde oder Verfassung in den Paragraph aufzunehmen sei.

Diese Frage wurde mit Stimmenmehrheit bejaht. Ferner die Frage, ob es heißen solle: „dieser Konstitutionsurkunde.“ Auch diese Frage wurde mit Stimmenmehrheit bejaht.

Es ergab sich somit aus dieser Verhandlung folgende Fassung der §§ 32 und 4 des Entwurfes:

„Die österreichische Staatsbürgerschaft wird nach den Bestimmungen dieser Konstitutionsurkunde und eines besonderen Gesetzes erworben, ausgeübt und verloren.“

Der Herr Abgeordnete Smolka stellte noch den Antrag: „Die Dreierkommission werde beauftragt, einen Entwurf des Gesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft auszuarbeiten und dem Ausschusse vorzulegen.“

Herr Abgeordneter Turco meint dagegen, weil, wie schon beschlossen, in den Entwurf eine enumeratio partium nicht aufzunehmen, anderweitige Gesetze zu entwerfen aber nicht Aufgabe des Konstitutionsausschusses sei, so müßte zur Ausarbeitung eines solchen Gesetzes vom Reichstage ein neuer Ausschuß gewählt werden.

Herr Abgeordneter Rieger drückt für den Fall, als der Antrag des Abgeordneten Smolka angenommen werden sollte, die Bitte aus, daß der Dreierausschuß mit der Ausarbeitung dieses Gesetzentwurfes innehalten dürfe, bis die ganze Konstitutionsurkunde angenommen sein wird, um ein solches Gesetz auf Grundlage der in diese besonders mit Rücksicht auf die verschiedenen Provinzen aufgenommenen Bestimmungen bearbeiten zu können.

Herr Abgeordneter Goldmark hält die in Frage stehenden Bestimmungen für notwendige Bestandteile der Konstitutionsurkunde, daher müsse das bezogene Gesetz von diesem Ausschusse, rücksichtlich von dem Dreierausschusse entworfen werden. Dies müsse aber gleich, nicht, wie Rieger meint, erst später geschehen.

Nachdem sich noch die Herren Abgeordneten Lasser, Cavalcabo und Ziemialkowski für den Antrag des Herrn Abgeordneten Smolka und im Sinne der vom Herrn Abgeordneten Rieger gemachten Erinnerung ausgesprochen haben, legte der Herr Vorsitzers-Stellvertreter die Frage zur Abstimmung vor:

1. Ob der Dreierausschuß mit Ausarbeitung eines Entwurfes des Gesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft zu beauftragen sei. Dieselbe wurde bejaht.

2. Ob der Dreierausschuß zur Ausarbeitung derselben nach seinem Ermessen schreiten solle. Auch diese Frage wurde mit Stimmenmehrheit bejaht.

Anmerkung. Auf Begehren der Herren Abgeordneten Violand, Lasser, Vacano und Cavalcabo wurde zu Protokoll genommen, daß sie die Bestimmungen über die Erwerbung der Staatsbürgerschaft vollständig in den Grundrechten aufgenommen haben wollten, und daß sie bei der Abstimmung, infolge welcher der gegenteilige Antrag durchging, in der Minorität gestimmt haben.

Hierauf kam der ursprüngliche § 4 des Entwurfes zur Verhandlung.

Nachdem Herr Abgeordneter Rieger als Berichterstatter denselben vorgelesen hatte, nahm Herr Abgeordneter Miklosich das Wort, meinte, es sei viel zu viel in diesem Para-

graphen enthalten. Jede der einzelnen Bestimmungen oder Grundsätze verdiene einen eigenen Paragraph. Er glaube aber auch nicht, daß der Adel abgeschafft werden solle, vorzüglich aus dem Grunde, weil man trachten müsse, eine mächtige Kaste zu versöhnen. Was übrigens den ersten Satz betrifft, so sei es zwar für einen Juristen keine Frage, wohl aber könne dieselbe anderweitig aufgeworfen werden, ob eine materielle oder formelle Gleichstellung statuiert werden wollte. Dann vermisse er jede Bestimmung rücksichtlich der Militärstellen, insbesondere aber das Verbot hinsichtlich der Ausländer und der bisher erblich gewesenen Ämter. Er beantrage daher statt des § 4 folgende Paragraphenordnung:

§ 5. „Alle Staatsbürger haben denselben Anspruch auf den Schutz ihrer Rechte.

§ 6. Alle Staatsbürger können gleichmäßig zu allen Zivil- und Militärstellen gelangen.

§ 7. Ausländer sind vom Zivil- und Militärdienste ausgeschlossen. Zu Professuren dürfen ausgezeichnete Ausländer berufen werden.

§ 8. Alle Erbämter haben aufzuhören."

Herr Abgeordneter Smolka will vor allem eine Aufklärung über den ersten Satz haben, ob, wie er meine, darin die Gleichheit vor dem Gesetze und vor dem Richter, die Gleichberechtigung ausgesprochen werden wollte.

Herr Abgeordneter Lasser stellt vorläufig den Antrag, daß dieser Paragraph Satz für Satz debattiert werde, um die Verhandlung zu vereinfachen. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Der Herr Berichterstatter liest nun den ersten Satz des Paragraphen vor, und erwidert sohin auf die Frage des Herrn Abgeordneten Smolka, daß in dem Satze die gesetzliche und richterliche Gleichheit ausgesprochen werden wollte, namentlich in Beziehung auf die Bürger, welche bisher nicht gleichberechtigt waren, und daß fortan keine Verschiedenheit der Pflichten und keine Verschiedenheit der Rechte statthaben soll.

Herr Abgeordneter Smolka hält die Textierung für zu wenig bestimmt.

Herr Abgeordneter Lasser meint, dieser Satz spreche die rechtliche Gleichstellung überhaupt aus, eine spezielle Gleichstellung könne nicht hineingelegt werden. Die erstere sei durch die Worte „vor dem Gesetze" deutlich ausgedrückt und nur, um diesen Ausdruck prägnanter zu machen, wolle er den Satz mit den Worten vor dem Gesetze anfangen.

Herr Abgeordneter Pinkas meint, daß die Nachsätze dieses Paragraphen eine Erklärung dessen seien, was man unter Gleichberechtigung verstehe. Er glaube also, man müsse zuerst sich über das Prinzip aussprechen, ob man die österreichischen

Staatsbürger gleichhalten will, dann über die erklärenden Nachsätze und zum Schluß über die Einleitung des Paragraphen debattieren.

Herr Abgeordneter Mayer teilt die Ansicht des Abgeordneten Smolka, daß der Ausdruck „Gleichheit vor dem Gesetze“ nicht genüge. Dieser Ausdruck lasse die Privilegien der bisher bevorrechteten Kasten unberührt. Eher müsse es heißen: „gleichberechtiget.“

Herr Abgeordneter Scholl erinnert dagegen, es gebe Rechte, die einer hat, der andere nicht, z. B. das Eigentum. Der Ausdruck „gleichberechtiget“ entspreche hier also offenbar nicht. Man habe gleiche angeborene Rechte; diese Gleichberechtigung sei aber in den §§ 1 und 2 besprochen. Die Gleichberechtigung, die hier gemeint werden könnte, existiere nicht.

Herr Abgeordneter Palacky äußert das Bedenken, daß man aus diesem Paragraphen, wie er vorliegt, wenn auch vielleicht mit Unrecht, so doch Konsequenzen kommunistischer Art ziehen könnte.

Abgeordneter Mayer entgegnet:

Die Gleichberechtigung spreche keinen Kommunismus aus; es müßte sonst Demokratie mit Kommunismus für gleichbedeutend genommen werden. Es sei formelle und materielle Berechtigung zu unterscheiden. Das Recht auf Eigentum an und für sich habe jedermann, nicht aber auch das Recht auf ein gegebenes Eigentum. Er halte dafür, daß bei Bildung einer demokratischen Staatsgesellschaft jeder einzelne gleich viel Rechte an den Staat abgeben müsse, und so entstehe die Gleichberechtigung aller oder die gleiche Beschränkung der Rechte aller.

Abgeordneter Cavalcabo meint, daß man von einer Gleichheit vor dem Gesetze auch früher sprach, wo in den Gesetzen Exzeptionen statuiert waren. Um jeden Zweifel zu beseitigen, als ob im Gesetze auch noch für jemanden Ausnahmen begründet sein könnten, trage er folgende Textierung an: „Nur ein und dieselben Gesetze finden auf alle Staatsbürger Anwendung.“

Herr Abgeordneter Lasser bringt gegen die Ansicht des Abgeordneten Mayer an:

Die Demokratie fordere, daß alles, was zum Demokratismus gehört, an der Regierungsgewalt teilnehme, und nicht, daß alles gleiche Rechte habe. Der vorliegende Satz finde sich in den meisten Konstitutionsurkunden vor, und er glaube, daß jede eine rechtliche Gleichstellung vor dem Gesetze ausdrücken wolle. Es hören damit alle Vorrechte des Standes auf, als etwa ein Vorrecht auf öffentliche Ämter, auf ein privates Forum usw.

Herr Abgeordneter Fischhof macht aufmerksam darauf, daß man den Satz, wie er vorliegt, auch dahin auslegen könne, es sei jeder gleichberechtigt zu allen Genüssen, und erinnert

an die Konsequenzen des in Frankreich ausgesprochenen gleichen Rechts auf Arbeit.

Herr Abgeordneter Ziemialkowski entgegnet, daß dieser Satz nur die formelle Gleichstellung ausspricht, wie dies deutlich aus den nachfolgenden Sätzen des Paragraphen hervorleuchte. Um aber jedem Zweifel darüber vorzubeugen, daß es sich um formelle Gleichstellung handle, wünsche er diesen Satz mit den Nachsätzen mittels der Partikel „daher“ zu verbinden.

Herr Abgeordneter Rieger äußert sich dahin, daß gewiß alle Konstitutionsurkunden diese Bestimmung enthalten. Der vorliegende Satz sage soviel als: Vor dem Auge des Gesetzes ist alles gleich, es gibt eine gleiche Berechtigung aller zu allem. Das sei der oberste Grundsatz, aus welchem der übrige Inhalt des Paragraphen abgeleitet erscheint, und daher gehören auch alle diese Bestimmungen in einen Paragraphen. Er weist darauf hin, daß dieselbe Bestimmung in der französischen Konstitutionsurkunde vom Jahre 1814 und in jener vom Jahre 1830 enthalten sei, und daß eine solche Gleichberechtigung, wie sie diesem Satze unterlegt werden will, noch nirgends ausgesprochen wurde.

Abgeordneter Goldmark meint, Lasser habe selbst gesagt, es sei hier nur die rechtliche Gleichstellung gemeint. Er glaube aber, es müsse die richterliche Gleichstellung ausgedrückt werden, weil erst durch diese die Standesunterschiede usw. aufhören. Auch die bisherigen österreichischen Gesetze haben den Grundsatz enthalten, daß vor dem Gesetze alle gleich seien, es sei also notwendig, daß hier richterliche und politische Gleichberechtigung festgehalten werde.

Herr Abgeordneter Lasser entgegnet, es sei nicht richtig, daß unsere bisherigen Gesetze den Satz enthielten, „vor dem Gesetze sei alles gleich,“ das Gesetz habe bisher Unterschiede gemacht, doch solle dies aufhören, das sei also hier auszusprechen.

Herr Abgeordneter Palacky beantragt die Abstimmung, weil aus der Verhandlung hervorgehe, daß man nicht im Prinzip, sondern nur in der Fassung streitig sei.

Der Herr Vorsitzers-Stellvertreter brachte hierüber den ersten Satz des Miklosichschen Antrages zur Abstimmung.

Derselbe wurde einstimmig verworfen.

Sohin den Antrag des Herrn Abgeordneten Cavalcabo.

Wurde mit Stimmenmehrheit verworfen.

Weiters den vom Herrn Abgeordneten Lasser gestellten und dahin lautenden Antrag: „Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich,“ welchem Antrage auch die Herren Abgeordneten Mayer, Pinkas und Palacky beitraten.

Wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Endlich den vom Herrn Abgeordneten Krainz gestellten Antrag, welcher gesagt wissen wolle: „Alle Staatsbürger stehen unter gleichen Gesetzen.“

Dieser Antrag wurde mit Stimmenmehrheit verworfen.

Hierauf verlas der Herr Berichterstatter Rieger den zweiten Satz des Paragraphen. „Alle Standesunterschiede und Standesvorrechte haben aufzuhören, der Adel ist abgeschafft.“

Herr Cavalcabo bemerkt, Standesunterschiede und Standesvorrechte lauten zu allgemein. Unterschiede im Stande gebe es in jedem Staate, daher solle es heißen: „alle bürgerliche Standesunterschiede“ usw.

Herr Abgeordneter Lasser meint, diese Textierung erinnere zu viel an die Spießbürgerlichkeit, besser schiene ihm „staatsbürgerliche Standesunterschiede“. Überdies will er diesen Satz von dem vorhergehenden durch einen Punkt getrennt wissen, und statt „haben aufzuhören“ solle es heißen „hören auf“.

Herr Berichterstatter bemerkt, daß die Dreierkommission hier entscheiden wollte, ob der Adel oder auch die verschiedenen Titel abgeschafft werden sollen.

Herr Abgeordneter Lasser entgegnet, daß ja die Titelfrage in den letzten Satz dieses Paragraphen einbezogen sei.

Herr Abgeordneter Turco meint, im sozialen Leben werde es immer Standesunterschiede geben, im allgemeinen lasse sich also so etwas nicht sagen, und er stelle daher folgenden Antrag:

„Alle Adels- und sonstigen Standesvorrechte haben aufzuhören.“

Er stimme nicht für Abschaffung des Adels, weil ein Gesetz, welches eine noch immer mächtige Partei beleidigt, ohne jemandem zu nützen, unklug sei. Man entziehe dieser Partei alle reellen Privilegien, man lasse ihr den Adel. In Südtirol sei unter der französischen Regierung der Adel abgeschafft gewesen, aber der Bauer, der dort doch in einem ganz anderen Verhältnisse zum Adel stehe als in anderen Provinzen, habe den Adel immer anerkannt und die Adelsabschaffung sei in dieser Beziehung nutz- und erfolglos gewesen. In Frankfurt sei der Adel nicht abgeschafft worden. Unser Adel rühre meist von deutschen Kaisern her. Wenn also auch hierlands der Adel abgeschafft würde, so bestehe er doch nach dem deutschen Rechte.

Herr Abgeordneter Filippi hatte ein schriftliches Votum eingelegt, es wurde durch Herrn Abgeordneten Lasser mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder vorgelesen.

Herr Abgeordneter Pinkas äußerte sich in folgender Weise: Wenn er den bei Abfassung des vorliegenden Konstitutionsentwurfes gestellten Zweck berücksichtige, so unterschreibe er mit voller Überzeugung den Satz: „Der Adel ist abgeschafft.“ Vom Adel sei ja all der Druck, der auf den übrigen Volksklassen gelastet, ausgegangen. Allein es handle sich hier um Grundsätze, die allen Gemütern entsprechen sollen, auch solchen, die auf einer niederen Stufe der politischen Bildung stehen. Er sehe die Aristokratie für eine Schmarotzerpflanze an, die

die besten Säfte der Staatsbürger aussaugt. Nicht sie ausrotten, sie unschädlich machen wolle er aber. Dies geschehe hinreichend durch Annahme der nachfolgenden Sätze, besonders wenn hinzugefügt wird, daß der Adel fortan nicht neu erworben, nicht vererbt werden könne. Der Adel sei noch immer gefährlich. Wenn auch die Volkssouveränität ausgesprochen ist, so bestehe doch noch immer eine besonders durch den im Militär eingereihten Adel mächtige Reaktionspartei. Auch sei der Reichstag ein leidenschaftsloser, ruhiger Gesetzgeber, nicht ein rächender Richter. So nahe der Wunsch nach Recht liegen möge, müsse man doch vor allem zeigen, daß man großmütiger sei, als der Adel. Zudem sei in vielen Staaten der Adel abgeschafft worden und doch wieder nach kurzem neuerstanden. Dies Gesetz sei also nicht aufrechthaltbar und solche Gesetze zu geben, wäre unvorsichtig. Er stimme also nicht auf Abschaffung des Adels.

Abgeordneter Goldmark meint, er halte seit dem 13. März den Grundsatz fest: „Alles, was du tust, tue ganz.“ Die bisherigen Meinungen sagen eigentlich so viel, als ich nehme dem Adel alles und tue ihm nichts. Sie widersprächen seinem Grundsatze, er könne ihnen nicht beipflichten. Was die Ansicht des Abgeordneten Turco betrifft, so sei ursprünglich aller Adel persönlich gewesen, durch seine Einführung werde der erbliche Adel, der abgeschafft werden will, wieder eingeführt. Denn Belohnungen und Auszeichnungen, wenn deren Verleihung durch das Parlament ausgesprochen wird, seien äquale dem persönlichen Adel. Es sei zweierlei festzuhalten: Wolle man bloß, das jemand daß Recht habe, sich Fürst, Graf usw. zu nennen, dagegen habe er nichts. Wolle man aber, daß jemand das Recht habe, derlei Titel zu fordern, so müsse er dagegen sein. Denn endlich, wolle man den Adel belassen, so müsse derselbe etwas heißen, das heißt man müsse ihm Vorrechte lassen, und dies vertrage sich nicht mit der Demokratie.

Herr Abgeordneter Palacky gibt zu berücksichtigen, daß es nicht verträglich sei mit der Konstitution und Gleichberechtigung, daß künftig Erhebungen in den Adelsstand vorkommen, denn dies würde besagen, daß der Adelige was Besseres sei als der Nichtadelige, was in thesi gegen den demokratischen Hauptgrundsatz verstoße. Insofern stimme er dafür, daß kein Adel gültig bestehen soll. Er lasse sich nicht von Liebe, nicht vom Haß leiten, sondern vom Rechte, und aus letzterer Rücksicht müssen alle Vorrechte selbst bis auf die bloße Meinung hin, daß ein Adeliger was Besseres, gänzlich fallen. Das involviere aber nicht die Notwendigkeit der Abschaffung des adeligen Namens. Der bloße Name Fürst, Graf usw. präjudiziere niemanden, daher könne man ihn niemandem nehmen. Eine derartige Berechtigung könne ererbt sein, oder eine solche, die man sich selbst nimmt. Die erstere Art habe man bisher

gekannt, mittels der letzteren werde es möglich, den Adel zu parodieren, ihn unschädlich zu machen. Nur dürfe aber jemand, der sich bei (sic!) und eine solche Berechtigung zu nehmen willens wäre, nicht gebunden sein, eine allerhöchste Konzession zu erwirken, sondern lediglich eine Kundmachung geltend machen.

Herr Abgeordneter Mayer meint, durch die bisher in Aussicht gestellten gesetzlichen Bestimmungen werden die verschiedenen verbrieften Vorrechte des Adels, als: privilegierter Gerichtsstand, Militärfreiheit und dergleichen fallen. Allein die Mißbräuche, die nicht im Diplome verbrieft waren, als Protektion bei Ämterverleihungen usw., müssen gleichfalls fallen. Er weist aber darauf hin:

1. daß der sogenannte alte Adel sich erhalten habe durch den großen Grundbesitz. Mache man den Boden frei, so bekomme dieser Adel den Todesstoß;

2. auf Kaiser Joseph, der, um den Adel zu entwerten, an alle den Adel zu verleihen begann; daß man aber dem alten Adel eine Glorie verschaffen würde, die er bisher gar nicht besaß, wenn man den sogenannten jungen Adel nicht bestehen ließe;

3. auf die Gefährlichkeit des sogenannten Soldatenadels.

Dies alles bestimme ihn, für Aufhebung des Adels in negativer, nicht in positiver Form zu stimmen.

Herr Abgeordneter Gobbi meint, wenn bestimmt werden wollte, daß niemand mehr geadelt werden solle, würde bald eine im hohen Grade privilegierte Kaste hervortreten, was eine Disharmonie in die politischen Verhältnisse brächte. Bei den Adeligen werde ja desto mehr Wert auf den Adel gelegt, je mehr er sich von demjenigen entfernt, der den Adel verdiente.

Herr Abgeordneter Ziemialkowski bemerkt, der erste Satz des Paragraphs laute: Vor dem Gesetze seien alle Staatsbürger gleich. Abgeordneter Mayer habe schon erwähnt, daß der Adel außer den verbrieften Vorrechten auch unverbriefte habe. Er meine, daß diese letzteren verbleiben würden, wenn der Adel nicht ausdrücklich abgeschafft würde. Wenn übrigens bloß die Vorrechte des Adels abgeschafft werden wollten, so bleiben demselben noch die Titel, er sei aber gegen alle Titel, auch gegen Exzellenzen u. dgl. und daher beantragt er die Textierung: „Die Adels- und sonstigen Titel sind abgeschafft.“

Herr Abgeordneter Rieger hält nicht dafür, gegen den Adel großmütig sein zu sollen. Er sei dagegen gewesen, diese Frage in einer Sitzung zu entscheiden, um dem Anschein vorzubeugen, als wolle man sie ohne Überlegung mit Übereilung erledigen. Jetzt sei die Gelegenheit zur reiflichen Überlegung und Besprechung dieser Frage. Er müsse sich für die unbedingte Abschaffung des Adels aussprechen, weil dies mit dem

Begriffe eines demokratischen Staates notwendig verbunden sei. Vor allem müsse er sich aber dagegen aussprechen, daß der bisherige Adel bleibe und keiner noch verliehen werde. Denn dadurch, daß jeder Bürger bisher zu Adel kommen konnte, sei doch einigermaßen die Gewalt des Adels gebrochen worden. Hier heiße es: entweder — oder, einen Mittelweg gebe es nicht. Solange der Staat diese Leute mit dem Adel benennt, zeichne er sie aus. Sollen aber alle Staatsbürger gleich sein, so dürfe das Gesetz keine Auszeichnung anerkennen. Vererbliche Titel seien gar eine Anomalie in einem demokratischen Staate. Endlich, nehme man dem Adel nur die Vorrechte, so werde ihn der Titel daran erinnern, daß er einmal Vorrechte hatte, und ihn reizen, sie wieder zu erwerben. Es würde dies diese Kaste in einer beständigen revolutionären Gärung gegen die Demokratie erhalten.

Herr Abgeordneter Lasser bekennt sich dazu, daß er vom Adel sei. Er könne also nicht mit Herrn Filippi sagen, daß er nicht im eigenen Interesse rede, wenn er über die Adelsaufhebung spreche. Er wolle sich auf den Rechtsboden stellen, und wenn Abgeordneter Goldmark sagt, „man müsse ganz tun, was man tun will,“ so wolle er auch zugleich fragen, was man tun dürfe? Es seien die Vorrechte des Adels, dessen Titel, der Name und die darunter begriffene Person zu unterscheiden. Er zweifle wohl nicht, daß bei der Adelsaufhebung nicht die Personen gemeint seien. Ob die Vorrechte? Dann müsse es aber heißen: „Alle Standesvorrechte hören auf;“ ob der Titel? Allein die Adelsbezeichnungen seien keine Titel. Denn mit Titeln rufe man Personen an, mit Adelsbezeichnungen nicht. Ob endlich der Name? Allein die Adelsaristokratie, wie er dieselbe auffasse, lebe nicht im Namen, sondern im Besitze und Ausbeutung ihrer Vorrechte. Er verstehe also nicht recht, was man mit dem Satz: „der Adel ist abgeschafft,“ sagen wolle.

Herr Abgeordneter Viola nd meint, werde der Adel nicht abgeschafft, werde alles wieder kommen, was durch die Revolution entfernt worden ist. Der Adel wolle immer mehr sein. Besteht derselbe, so bestehe ein Unterschied zwischen den Staatsbürgern. Es bleibe die Militäraristokratie, welche die schrecklichste sei. Man empfehle Billigkeit gegen die Aristokratie? Allein dies komme ihm so vor, als wenn ein Sklave, der sich von der Herrschaft seines Herrn frei gemacht, zu ihm sagen würde: „Jetzt will ich noch eine Zeitlang dir unterstehen.“ Übrigens sei der Adel nicht zu fürchten, wenn man das ganze Volk zur Seite stehen hat, und wenn man das Heft in der Hand habe, dürfe man es nicht auslassen. Nimmt man dem Adeligen alle seine Vorrechte, so werde er eine Null. Man müsse ihn also zum Bürger machen, damit er etwas sei. Herr Abgeordneter Lasser verstehe nicht, was der Satz: „der Adel ist abgeschafft“ sagen wolle, allein dieser Satz sei in mehreren

Konstitutionen aufgenommen. Das Volk werde ihn schon verstehen.

Herr Abgeordneter Cavalcabo schließt sich der Meinung des Abgeordneten Pinkas an. Künftig solle kein Adel mehr erteilt werden, weil wir Demokraten sind. Es werde der gegenwärtige Adel dadurch keineswegs in Vorteil kommen. Denn bei der gegenwärtigen Stimmung und herrschend gewordenen Ansicht ist zu erwarten, das demokratische Prinzip werde immer mehr erstarken, der Adelstitel aber immer nichtiger und nichtiger werden. Auch müsse man politische Rücksichten beobachten, vorsichtig zu Werke gehen und nicht unnötigerweise ein Gewitter heraufbeschwören.

Herr Abgeordneter Scholl fügt noch hinzu, daß ja der Adel nur eine Bezeichnung einer Person mit einem bestimmten Namen sei, wenn ihm die Vorrechte genommen werden. In Polen gebe es einen Adel ohne allem Diplom, der existiere in der Meinung des Volkes, könne gar nicht abgeschafft werden.

Herr Abgeordneter Palacky bemerkt auch noch, daß, wenn man den Adel abschafft, man prinzipiell entscheidet, daß niemand Vorrechte vor dem andern habe. Es werde also auch notwendig sein, bezüglich mehrerer Gesetzesbestimmungen, denen zufolge z. B. gewisse Güter nur mit Adeligen von Vollblut besessen werden und Institute bestehen, in welche der Eintritt von der Ahnenprobe abhängt, gesetzliche Verfügungen zu treffen. Er erinnert noch, daß, wenn jedem freigestellt wird, sich adelig zu nennen, so werde der Adel in Kürze zu den wertlosen Sachen herabsinken, und von jedermann weggeworfen werden.

Abgeordneter Goldmark vergleicht dagegen den Adel mit alten Münzen, die desto mehr gesucht werden, je seltener sie sind. Ein solches pretium affectionis wolle er denn dem Adel doch nicht geben und auf der andern Seite gehe es durchaus nicht an, in einem demokratischen Staate Adelsverleihungen zu gestatten. Im März habe man keine Klugheitsrücksichten genommen. Warum solle man es in diesem Falle tun. Er trägt folgendes an:

„Alle Arten von Adelsbezeichnungen sind abgeschafft und können nicht mehr verliehen werden. Dasselbe gilt von denjenigen Titeln, mit welchen keine amtliche Wirksamkeit verbunden ist.“

Herr Abgeordneter Mayer meint, wenn in der Demokratie der persönliche Adel nicht möglich ist, so müsse er ganz abgeschafft werden. Allein der Ausdruck abschaffen erinnere zu sehr an die polizeiliche Abschiebung. Auch wolle man den Adel, insoferne er gleichlautend ist mit „Edel“, nicht, sondern bloß den Adelstitel, den wohl jeder Vernünftige dermal gerne

abwerfen werde, abschaffen, und daher sei die Textierung nicht ganz richtig.

Herr Abgeordneter Fischhof bemerkt, der Adel werde zwar jetzt keine zu melkende Kuh, wohl aber noch immer ein Gegenstand bleiben, den die Eitelkeit anstreben wird. Man geize das an, was nicht allgemein zugänglich ist, und die Nachkommen der Adeligen würden immer mit Achtung angesehen werden.

Herr Abgeordneter Vacano hält es für unlogisch und sonderbar, jemandem, dem man das Haus nimmt, zu sagen, er möge sich Hausherr nennen. In einem demokratischen Staate nehme man aber dem Adel alles, man könne ihn auch nicht auf den Namen anweisen.

Herr Abgeordneter Lasser erklärt, er habe nicht für den Fortbestand des Adels als privilegierte Kaste gesprochen, sondern gegen die Textierung des Paragraphen, weil die gebrauchten Worte nicht das heißen, was sie sagen sollen. Er müsse aber den Abgeordneten Violand auf den Widerspruch aufmerksam machen, in den er gerate, wenn er sagt, man habe den Adel nicht zu fürchten, und dann gleich weiter, man müsse den Adel vernichten. Er habe vor dem Adel nie so viel Respekt gehabt, daher jetzt auch nicht so viel Furcht. Als Volksrepräsentant müsse man aber nicht weiter gehen, als es das Gesamtwohl erfordert. Man entkleide also den Adel seiner Vorrechte und lasse ihm den Namen, um ihn nicht unnötig zu reizen.

Herr Abgeordneter Rieger als Berichterstatter bemerkt noch, man halte den Satz: „der Adel ist abgeschafft," für nicht notwendig, weil der Schlußsatz des Paragraphen sage, daß keine Auszeichnung erblich ist. Allein dies sei nicht deutlich genug, weil es andere Auszeichnungen als die des Adels gebe, die erblich sind. Er schließe sich dem Abgeordneten Goldmark an. Daß ferner Adelstitel Namen wären, sei unrichtig; denn es käme vor, daß Mitglieder derselben Familie die Bezeichnung Fürst z. B. der Älteste, die Jüngeren aber die Bezeichnung Grafen führen. Dies beweise, daß der Adel ein Titel und kein Name sei. Die vom Herrn Abgeordneten Palacky als nötig erachteten anderweitigen gesetzlichen Verfügungen gehören nicht hieher, wo bloß Grundrechte zu bestimmen sind. In Galizien bestehe allerdings der Adel, der abgeschafft werden könne. Das werde durch die von den galizischen Deputierten geäußerten Ansichten bewiesen, welche diese Verhältnisse ihres Landes gewiß wohl kennen werden. Wenn man schon einen Adel wolle bestehen lassen, müsse er den russischen empfehlen, eigentlich nur die Bestimmung, daß derjenige, der dem Staate binnen einer bestimmten Zahl Jahre nicht dient, den Adel verliere.

Hierauf leitete der Herr Vorsitzers-Stellvertreter auf Antrag des Herrn Abgeordneten Violand, welcher einstimmig unterstützt wurde, die Abstimmung darüber ein, ob zuerst über das Prinzip zu entscheiden sei.

Die Frage wurde mit Stimmeneinhelligkeit bejaht.

Demgemäß brachte nun der Herr Vorsitzers-Stellvertreter die Frage zur Abstimmung: ob prinzipiell die Standesunterschiede und Standesvorrechte aufzuhören haben?

Dieselbe wurde mit Stimmenmehrheit bejaht. Sohin die Frage, ob der Adel dem Prinzip nach abzuschaffen sei?

Wurde gleichfalls mit Stimmenmehrheit bejaht.

Hierauf folgte die Abstimmung über den zweiten Satz des Amendements des Abgeordneten Lasser.

Wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Sohin über das Sousamendement des Abgeordneten Gobbi hiezu:

Es wurde mit Stimmenmehrheit verworfen.

Weiters über das Amendement des Abgeordneten Goldmark.

Der erste Satz wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der zweite Satz ebenso.

Den dritten Satz nahm dieser Herr Abgeordnete wegen besserer Stilisierung einstweilen zurück.

Der Herr Abgeordnete Ziemialkowski nahm sein Amendement zurück.

Bei der über den Antrag des Herrn Abgeordneten Filippi vorgenommenen Abstimmung wurde dasselbe in allen Sätzen mit Stimmenmehrheit verworfen.

Aus dieser Verhandlung ergab sich folgende Fassung dieses Teils des nunmehrigen § 5 des Entwurfes: „Vor den Gesetzen sind alle Staatsbürger gleich.

Alle Standesvorrechte und alle Arten von Adelsbezeichnungen sind abgeschafft und dürfen nicht mehr verliehen werden.“

Vor dem Schluß des Protokolls wurde dem Begehren des Herrn Abgeordneten Turco gemäß noch die Bemerkung aufgenommen, daß bei der Abstimmung, durch welche im Gegenteil zu seinem Antrag im Prinzip die Abschaffung des Adels entschieden wurde, nur durch die Majorität von einer Stimme entschieden worden ist.

Folgt die Erklärung Herrn Filippis:

Ich bin nicht adelig und habe stets bei jeder Gelegenheit in meinem Lande das Volk dem Adel gegenüber mit aller Kraft und Energie vertreten. Ich hoffe demnach, meine verehrten Herren, daß Sie mir ein geneigtes Ohr schenken werden, nachdem ich weder als Parteigänger noch im eigenen Interesse, wohl aber nur nach Eingebung des Gewissens spreche. Ich

unterscheide also den erblichen von dem persönlichen Adel. Ich stimme mit dem Komitee in betreff der Abschaffung des ersteren ganz überein, als solcher, welcher nicht vom Verdienste und nur von der Geburt herrührt, und als solcher, welcher den Staatsbürger durch die vielleicht vergessenen Tugenden seiner Ahnen, nicht aber durch eigene Ansprüche und Verdienste begünstiget. Was den persönlichen Adel anbelangt, so soll und muß selber beibehalten werden, wann ich einerseits annehme, daß das Komitee persönliche Auszeichnungen zulässig hält, und andererseits berücksichtige, daß selbe erforderlich sind, um jene zu belohnen, welche zum Besten des Staates wirken, und die übrigen zu ehrenvollen Bestrebungen anzueifern, und nicht zu verkennen ist, daß, wenn eine persönliche Auszeichnung zulässig, jene des Adels insoferne nicht zu übergehen ist, als diese in der Ansicht des Volkes und durch die Gewohnheit der Jahrhunderte einen sehr hohen Wert genießt, in wessen Vergleich Belobungsdekrete, Denkmünzen, Ratstitel und ähnliche Auszeichnungen geringfügig scheinen würden, da sich doch die Verhältnisse geändert und die Bürgerkronen unserer Vorfahren nicht den Zweck erreichen würden, welchen die Gesellschaft bei Auszeichnungen beabsichtiget. Es ist zu berücksichtigen, daß, obschon der Staat sich auf weit ausgedehnter konstitutioneller Basis stützt, dennoch ein monarchischer Staat ist, und daß ein beschränkter und auf persönlichem Verdienste basierter Adel die der Monarchie schuldigen Pflichten mit jenen der Freiheit vereint, wo wir hingegen mit gänzlicher Abschaffung des Adels uns dem republikanischen Boden nähern würden.

In Anbetracht dessen glaube ich, daß der persönliche nach eigenen Gesetzen organisierte Adel unter dem Titel konstitutioneller Adel der österreichischen Monarchie bestehen dürfte. Nun bitte ich Sie, verehrte Herren, einen Blick des Mitleides auch auf die Besiegten zu werfen, was doch der Seelengröße und Großmut eigen ist. Unter den Besiegten verstehe ich die Aristokratie. Die Vertreter des Volkes geben die Gesetze und die Adeligen müssen selbe respektieren und gehorchen. Dem Adel werden ohnedies Jurisdiktion und Privilegien entzogen. Die Abschaffung der feudalen und Fideikommißrechte, welche ich wohl von der Kammer als abgeschafft betrachte, wird die Güter der Adeligen in Zirkulation setzen, und somit werden jene aufgehäuften Reichtümer verschwinden, welche den Stolz des Adels so sehr unterstützen. Nach alledem wollen Sie die Reformen so weit ausdehnen, daß Sie den adelig Geborenen noch des Trostes berauben, seine Titel wenigstens lebenslänglich genießen zu können? Wollen Sie einen achtzigjährigen Grafen in sein Grab stürzen, welcher seinen Adel mehr als seine Gelder, mehr als sein eigenes Leben pries? Nehmen Sie ihm immerhin den alten Adel, welcher

ihn stolz machte, aber nähern Sie ihn der Konstitution, indem Sie erklären, daß alle jene, welche vor der Veröffentlichung der Konstitution adelig geboren, nach vorangegangenem Schwur auf diese, sowie auch nach den mittels eigenen Gesetzen zu bestimmenden Formularitäten ohne besondere Auslagen den neuen konstitutionellen Adel nach Ansuchen erlangen können, samt jenen Titeln, welche ihnen früher gebührten, welche Rechte jedoch mit ihrem Ableben erlöschen. Ich schmeichle mir, daß dieser Akt der Großmut wenn auch nicht von allen, doch von einem großen Teil der Adeligen, wenigstens von den Vernünftigeren und Freisinnigeren, anerkannt werden wird, und —

(Unvollständig gefunden. Much.)

Sitzung am 30. August 1848.

Beim Beginne der Sitzung wurde vom Herrn Schriftführer Willim das letzte Protokoll vom 28. d. M. vorgelesen und von der Versammlung anstandlos gefunden.

Da die Ablesung dieses Protokolls länger als eine halbe Stunde dauerte, so beantragte Herr Abgeordneter Pfretschner, daß zur Zeitersparung die Protokolle künftighin bloß zur Einsicht aller Votanten aufgelegt, aber nicht mehr vorgelesen werden.

Der Herr Abgeordnete Goldmark erachtet bei der Wichtigkeit der Protokolle auf deren Ablesung beharren zu müssen.

Herr Abgeordneter Hein will, daß eine halbe Stunde vor Beginn einer jeden Sitzung mit Ablesung des letzten Protokolls begonnen werde.

Der Herr Abgeordnete Palacky meint, daß bisher stets eine halbe Stunde verging, bis die zur Beratung erforderliche Anzahl Ausschußmitglieder beisammen war. Diese halbe Stunde könne somit zur Ablesung des letzten Protokolles verwendet und damit präzise mit der angesagten Sitzungsstunde begonnen werden.

Dieser Antrag wurde vom Herrn Abgeordneten Mayer unterstützt und sohin allgemein angenommen.

Der vom Herrn Abgeordneten Kautschitsch hierauf gestellte Antrag, die heutige Sitzung aufzuheben und auf morgen zu vertagen, weil es schon spät sei und die meisten Mitglieder noch Klubversammlungen beiwohnen wollen, wurde durch Stimmenmehrheit verworfen.

Herr Abgeordneter Rieger trug nun den weitern Absatz des § 5 vor.

Herr Abgeordneter Cavalcabo bemerkt, die Ausdehnung der gleichen Berechtigung auf Ämter dürfte keineswegs dem

Besten des Dienstes entsprechen, weil dann wieder (wie im alten System) die Anciennität anstatt der größeren Befähigung bei Beförderungen geltend gemacht werden könnte. Er beantrage daher folgende Textierung: „Alle Staatsbürger ohne einen anderen Unterschied als den der Tugenden und Talente haben ein gleiches Recht zu allen öffentlichen Ämtern.“

Herr Abgeordneter Turco will, um bündig zu sein, diesen Absatz mit dem kommenden verbunden und beide so stilisiert: „Zu den öffentlichen Ämtern, Auszeichnungen und Belohnungen berechtigt nur Befähigung und persönliches Verdienst.“

Herr Abgeordneter Mayer pflichtet dem letzten Antrage bei und spricht sich gegen den vom Herrn Abgeordneten Cavalcabo beantragten Worte Tugend aus; denn man könne ein tüchtiger Beamter sein, ohne tugendhaft zu sein.

Herr Abgeordneter Ziemialkowski erklärt sich für das Turcosche Amendement mit dem Zusatze: Verdienst um den Staat.

Herr Abgeordneter Goldmark ist mit dem Antrage der Kommission einverstanden. Man müsse von öffentlichen Ämtern und nicht bloß von Staatsämtern sprechen, um die Gemeindeämter auch zu bezeichnen. Auch schade für unser junges konstitutionelles Leben der Ausdruck: „ohne Unterschied“ gar nicht, sei vielmehr notwendig.

Herr Abgeordneter Kautschitsch meint, daß in den Worten „persönliches Verdienst“ die Qualifikation nicht ausgedrückt sei, also beizufügen wäre: „Befähigung.“

Herr Abgeordneter Mayer bemerkt, durch das Erfordernis des persönlichen Verdienstes sind die anderen wesentlichen Bedingungen zu einem öffentlichen Amte nicht ausgeschlossen; sondern nur gesagt, daß bei der Wahl unter mehrern qualifizierten Individuen das mit persönlichem Verdienst ausgerüstete den Vorzug habe.

Herr Abgeordneter Palacky ist mit dem Amendement des Herrn Turco um so mehr einverstanden, als er die Qualifikation zu einem Amte auch für ein persönliches Verdienst halte, indem man ohne Bemühung in der Regel keine Qualifikation erlangt.

Herr Abgeordneter Goldmark bemerkt, ein Amt soll nicht als Auszeichnung angesehen werden, das persönliche Verdienst könne sich somit bloß auf Auszeichnungen beziehen.

Herr Cavalcabo ändert sein Amendement, da die Befürchtung ausgesprochen wurde, die Beamten könnten zu tugendhaft ausfallen, dahin ab, daß er den Worten „Tugend und Talente“ die: „Rechtlichkeit und Befähigung“ substituiert.

Herr Turco meint, diese beiden Ausdrücke seien identisch mit dem persönlichen Verdienst und beantragt den Schluß der Debatte.

Herr Berichterstatter Dr. Rieger bemerkt, es verstehe sich von selbst, daß die nötige Qualifikation das erste Erfordernis zu einem öffentlichen Amte ist, aber man will auch hier nur sagen, was einen Vorzug gebe. So werde z. B. ein Kadett, der sich besonders auszeichnet, sogleich Offizier, oder ein besonders befähigter ausgezeichneter Mann sogleich Staatsuntersekretär, wie die Erfahrung lehrt. Die Rechtlichkeit ist jedoch kein Vorzug, sondern eine notwendige Eigenschaft. Wer nicht rechtlich ist, der kann und soll kein Amt bekommen. Er sei übrigens nicht der Meinung des Herrn Turco, daß im Verdienste die Fähigkeit enthalten sei, letztere sei aber bei einem Amte unentbehrlich. Er liest nun die umfassenderen diesfälligen Paragraphen der ältern französischen Verfassung vor.

Herr Abgeordneter Gobbi erklärt sich für das Amendement des Herrn Turco, welches er für das einfachste und umfassendste hält.

Herr Abgeordneter Hein bemerkte, die Kommission beabsichtigte keineswegs, mit diesem Paragraphen ein Beamtengesetz zu schaffen, denn die Qualifikationen zu den verschiedenen Ämtern festzusetzen, sei Aufgabe der Administrativgesetze. Doch schien es notwendig, den beantragten, allgemeinen Grundsatz auszusprechen, um die Aufhebung des bisher in Österreich herrschend gewesenen Systems anzudeuten, nach welchem die Kinder des hohen Adels, der hohen Beamten und der reichen Bankiers die besten und sozusagen fettesten Stellen in absteigender Linie fort und fort erhielten und der Grundsatz galt: Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch den Verstand dazu. Von nun an soll der Verstand vor Erlangung des Amtes da sein. Er könne nicht mit Turco im Verdienste alles begriffen ansehn. Denn es wären dann junge Leute, die wohl zu einem Amte qualifiziert sind, aber noch keine Gelegenheit hatten, sich Verdienste zu erwerben, von Erlangung dieses Amtes ausgeschlossen.

Herr Vacano teilt vollkommen diese Meinung des Herrn Hein und will daher nach dem Antrage der Kommission die Trennung des Rechtes auf Ämter von dem auf Belohnungen ersichtlich gemacht haben.

Herr Abgeordneter Pfretschner ist mit Turco, sobald nebst Verdienst auch Befähigung ausgedrückt wird.

Herr Abgeordneter Turco ist mit diesem Sousamendement einverstanden.

Herr Abgeordneter Palacky beantragt: „Zu Beförderung in öffentlichen Ämtern, zu Auszeichnungen und Belohnungen berechtigt nur das persönliche

Verdienst.“ Denn die Erlangung von Ämtern hängt von der Administration ab. Persönliches Verdienst bezeichne wie das französische mérite die persönliche Gediegenheit.

Es wird nun einhellig der Schluß der Debatte beschlossen.

Herr Abgeordneter Ziemialkowski bemerkt, Ämter sind allerdings eine Auszeichnung und kein Gewerbe, er bleibe bei seinem Amendement und lege dem Worte „Verdienst“ die von Herrn Palacky entwickelte Bedeutung bei.

Herr Goldmark macht aufmerksam, daß, wenn man Verdienst und Befähigung beisammen in diesen Absatz aufnehme, man den Einwurf zulasse, daß jemand nur das eine und nicht das andere dieser zwei Erfordernisse besitze.

Persönliches Verdienst kann sich nur auf Auszeichnungen und nicht auf Ämter beziehen. Man müsse die Berechtigung auf beide trennen; sonst setze man sich dem Vorwurfe aus: Brevis esse laboro, obscurus fio.

Herr Abgeordneter Mayer stellt das Amendement: „Alle Staatsämter dürfen nur an Staatsbürger mit alleiniger Rücksicht auf Verdienst und Befähigung verliehen werden.“ Damit werde vorgebeugt, daß ferner (wie es jetzt in der k. k. Armee oft geschieht) Ausländer angestellt werden. Der Herr Antragsteller sage „Staatsämter“, weil nur diese verliehen, die Gemeindeämter aber durch Wahl übertragen werden, wobei das öffentliche Vertrauen das Haupterfordernis bildet. Man könnte dabei für ausländische Kapazitäten, die z. B. für Lehrämter wünschenswert wären, den Ausweg finden, daß ihnen früher die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen werde.

Auf Befragen des Herrn Vorsitzenden ist die Majorität mit der Ausdehnung der Debatte auf dieses neue Amendement einverstanden.

Herr Dr. Hein beantragt aber sogleich den Schluß der weitern Debatte hierüber.

Herr Abgeordneter Gobbi stellt das Amendement: „Nur ein österreichischer Staatsbürger kann bürgerliche und militärische Ämter in Österreich bekleiden, mit Vorbehalt jedoch der Ausnahmen, welche in besondern Fällen durch ein Gesetz angeordnet werden können.“

Herr Abgeordneter Goldmark meint, im Mayerschen Amendement sei das gleiche Recht aller Staatsbürger nicht ausgesprochen. Er müsse sich gegen die Konzession verwahren, daß zu öffentlichen (im Gegensatze zu Staats-) Ämtern nicht alle Staatsbürger gleichberechtigt seien. Die Stilisierung der Kommission enthalte aber beide Arten der Ämter und spreche die gleiche Berechtigung aller Staatsbürger zu beiden aus.

Der Herr Abgeordnete Rieger nimmt das Amendement des Herrn Mayer mit der Bemerkung an, daß die Wahl auch eine

Verleihung sei; ferner möchte er, um auszudrücken, daß nicht ein österreichischer Staatsbürger in jeder österreichischen Provinz angestellt werden könne, als Sousamendement den Beisatz beantragen: „Vorbehaltlich der Ausnahmen, die in dieser Verfassung enthalten sind.“

Herr Abgeordneter Cavalcabo erinnert, man gehe zu weit, wenn man schon hier provinzielle Unterschiede aufnimmt. Sobald man ferner von der Regel, daß keine Ausländer in österreichische Staatsdienste aufzunehmen seien, Ausnahmen zulasse, so werde die Regel selbst unwirksam. Er sei somit mit dem Mayerschen Amendement nicht einverstanden.

Herr Abgeordneter Vacano entwickelt dieselbe Ansicht und meint, es sei nicht notwendig, hier den Unterschied zwischen Staats- und Gemeindeämtern herauszuheben, weil ein jeder, der zu Staatsämtern geeignet ist, es auch zu Gemeindeämtern sein wird, und umgekehrt.

Herr Abgeordnete Scholl pflichtet dem Amendement des Herrn Abgeordneten Gobbi bei.

Herr Palacky beantragt zu dem Mayerschen das Sousamendement:

„Zu öffentlichen Ämtern dürfen nur österreichische Staatsbürger mit alleiniger Rücksicht auf Verdienst und Befähigung zugelassen werden.“

Herr Abgeordneter Mayer bemerkt, daß bereits im Beginne dieses Paragraphen die gleiche Berechtigung aller Staatsbürger ausgesprochen sei. Es wäre somit überflüssig, dies auch in jedem Absatze desselben Paragraphen zu wiederholen, zumal als zu Gemeindeämtern auch nur Gemeindeglieder, die offenbar auch österreichische Staatsbürger sind, gewählt werden können.

Herr Abgeordneter Turco vereinigt sein Amendement mit dem des Herrn Abgeordneten Palacky.

Herr Abgeordneter Ziemialkowski beantragt hiezu noch den Beisatz: „Vorbehaltlich der Ausnahmen, welche diese Verfassungsurkunde enthält.“

Der Herr Vorsitzende bringt nun zuerst das Amendement des Herrn Turco zur Abstimmung.

Dasselbe wird durch Stimmenmehrheit verworfen.

Hierauf das des Herrn Abgeordneten Cavalcabo.

Weiter das Sousamendement des Herrn Palacky.

Wird per majora verworfen.

Ferner das des Herrn Abgeordneten Scholl. (Ebenso.)

Dann das Amendement des Herrn Mayer. (Ebenso.)

Herr Abgeordneter Palacky beantragt nun, daß in dem zweiten Absatz des von der Kommission entworfenen § 5 die Worte; „ohne Unterschied“ ausgelassen werden.

Wird per majora angenommen.

Der Herr Vorsitzende bringt nun den durch das letzte Amendement verbesserten zweiten Absatz des § 5 zur Abstimmung.

Wird durch Stimmenmehrheit angenommen.

Das Amendement des Herrn Abgeordneten Gobbi wird per Majorität verworfen.

Der Herr Vorsitzende brachte nun den von der Kommission beantragten letzten Absatz des § 5 zur Abstimmung.

Wurde einhellig nach Korrektur des Wortes erblich in das vererblich angenommen. Der sohin zur Abstimmung gebrachte vom Herrn Abgeordneten Ziemialkowski beantragte Beisatz: „um das Vaterland oder den Staat," sowie dessen letztes Sousamendement wurden durch Stimmenmehrheit verworfen.

Herr Abgeordneter Pfretschner zieht sein Amendement zurück.

Es wird sohin der ganze § 5 mit den beschlossenen Abänderungen abgelesen.

Er lautet: § 5. „Vor den Gesetzen sind alle Staatsbürger gleich. Alle Standesvorrechte und alle Arten von Adelsbezeichnungen sind abgeschafft und dürfen nicht mehr verliehen werden.

Alle Staatsbürger haben ein gleiches Recht zu allen öffentlichen Ämtern.

Zu öffentlichen Auszeichnungen oder Belohnungen berechtigt nur das persönliche Verdienst; keine Auszeichnung ist vererblich."

Wurde mit entschiedener Majorität angenommen.

NB. Die Herren Abgeordneten Ziemialkowski, Smolka, Rieger, Gobbi und Goldmark verlangten, daß es im Protokolle ersichtlich gemacht werde, daß sie bezüglich der beschlossenen Weglassung des Beisatzes „ohne Unterschied" im vorletzten Absatze in der Minorität waren.

Sitzung am 1. September 1848.

Zuerst wurde von Herrn Dr. Keller als Protokollsführer das Protokoll vom 30. August d. J. abgelesen und dasselbe anstandslos befunden.

Um 6½ Uhr eröffnete Herr Vorsitzender Feifalik der Versammlung, daß die Wahl eines Vorsitzers und Vorsitzers-Stellvertreters an der Zeit sei, welche heute gleich vorgenommen werden dürfte.

Herr Abgeordneter Palacky will die beiden bisherigen Funktionäre in ihrer Eigenschaft wegen sonstiger Zeitversäumnis bestätiget wissen.

Abgeordneter Hein will die Sitzung zur Vornahme der förmlichen Wahl vertagt wissen, weshalb man da um eine

Stunde früher zusammenkommen solle, auch seien heute die Mitglieder des Konstitutionsausschusses nicht so zahlreich versammelt, weshalb er um so mehr diese Wahl zu verschieben beantrage.

Palacky wünscht, daß über diese Inzidenzfrage nicht zu viel Zeit verloren werde, Kautschitsch will die Wahl vorgenommen wissen.

Palacky trägt auf Übergehung zur Tagesordnung an, worüber der Vorsitzende abstimmen läßt, er bleibt jedoch in der Minorität. Der Vorsitzende läßt über den Antrag des Abgeordneten Hein abstimmen, welcher von der Majorität angenommen wird, jedoch ohne Bestimmung einer Stunde zur Wahlvornahme.

Abgeordneter Smolka beantragt, daß vom hohen Reichstage sich erbeten werde, außer dem Sonntage noch zwei Wochentage, und zwar diese zur Arbeit am Konstitutionsentwurfe verwenden zu dürfen, damit selbe einmal rascher vonstatten gehe.

Abgeordneter Kautschitsch bemerkt, er habe in der Eigenschaft des Vorsitzers-Stellvertreters diesfalls schon beim Herrn Präsidenten Strobach eine schriftliche Eingabe gemacht.

Vorsitzender Feifalik erinnert, daß ihm der Präsident versichert habe, er werde den Gegenstand nächstens in die Vollberatung bringen und zwar, gleich nach Beendigung der Debatte über den Kudlichschen Antrag.

Herr Abgeordneter Hein liest nun, in Abwesenheit des Herrn Abgeordneten Rieger, den § 5, respektive 6 des Konstitutionsentwurfes, als Berichterstatter, ab.

Abgeordneter Pinkas ist für Aufhebung der Todesstrafe, glaubt aber zur Eingabe von Amendements bezüglich der Deportation auffordern zu müssen. Er glaube, die Abschreckungstheorie müsse jedenfalls in das Strafwesen adoptiert werden, um so mehr, da wir in Dalmatien passende Inseln finden dürften, um dieselbe in Anwendung bringen zu können.

Turco ist gleichfalls für Aufhebung der Todesstrafe, er wünscht jedoch den § 5 in den § 7 eingeschaltet zu sehen. Jedenfalls solle ein ganz eigener Paragraph die Strafen bestimmen, welche angewendet werden dürfen, wohin dann auch diese Stelle einzuschalten sei.

Goldmark wendet im Prinzipe auch nichts gegen den § 6 ein, er glaubt aber, daß dieser Paragraph sowie die Deportation in ein Strafgesetz, nicht unter die Menschenrechte gehöre. Auch die Stilisierung beanständet er und will: „Kein österreichischer Staatsbürger kann sein Leben durch eine Gesetzübertretung verwirken.“

Pfretschner beantragt die Abstimmung ohne Debatte darüber, ob der § 6 aufgenommen werden solle oder nicht. Es wurde sohin mit Majorität angenommen, denselben in diese Konstitutionsurkunde aufzunehmen.

Abgeordneter Smolka glaubt, der § 6 sei wohl an seiner Stelle, er gehöre jedoch in das Strafrecht. Im Prinzipe sei er übrigens auch gegen Verhängung der Todesstrafe und bleibe der § 6, so wolle er ihn auch anders stilisiert haben, nämlich „die Todesstrafe ist abgeschafft".

Abgeordneter Kautschitsch bemerkt, daß Dalmatien kein Strafort sei. Das anzunehmen, sei eine Beleidigung der Nation. Die Todesstrafe will er nur bei politischen Verbrechen abgeschafft wissen, worauf er auch sein Amendement stellt.

Abgeordneter Pinkas erinnert, er wolle die Deportation in die österreichische Strafgesetzgebung jedenfalls aufgenommen wissen, weil hiedurch viele andere Abgeordnete zur Aufhebung der Todesstrafe um so mehr sich bestimmt fühlen dürften. Dieser § 6 könne nach seinem Antrage recht leicht in der Konstitutionsurkunde Platz finden. Er glaubt, es könne auch diesfalls ein Kartell mit England abgeschlossen werden, weil Dalmatien ohnehin zu nahe liege und Hoffnung zur Flucht oder Rückkehr in die Heimat für die dorthin deportierten Sträflinge übrig lasse.

Pfretschner beantragt, daß der § 6 ohne weitere Debatte über das Prinzip zur Abstimmung komme, lediglich die Stilisierung solle besprochen werden.

Vacano will bezüglich des Militärs am Kriegsfuße eine Ausnahme und selbe dem § 6 beigesetzt wissen. Er übergibt sein Amendement dahin:

„Die Todesstrafe ist abgeschafft, mit alleiniger Ausnahme bei Militärpersonen, wenn das betreffende Korps auf Kriegsfuß gesetzt ist."

Abgeordneter Hein als Berichterstatter-Stellvertreter will die Deportationsstrafe keinesfalls in diesen Paragraphen aufgenommen wissen. Sie gehöre nicht in das Kapitel der Grundrechte, worauf Pinkas seinen Vorschlag zurücknimmt. Was den Antrag Turcos betreffe, so beabsichtige derselbe, einen kleinen Strafkodex in die Konstitutionsurkunde hineinzunehmen. Er schließe sich der Ansicht Smolkas an, welcher den § 6 allgemein gehalten wissen wolle. Daß der Unterschied zwischen politischen und gemeinen Verbrechen nicht praktisch sei, glaube er annehmen zu müssen, er wolle die Todesstrafe unter allen Umständen abgeschafft haben. Die Stilisierung des § 6 durch Herrn Goldmark sage ihm nicht zu, worüber Herr Goldmark seinen Antrag zurücknimmt und sich mit Herrn Smolkas Antrag vereint.

Das Amendement des Herrn Abgeordneten Kautschitsch dahin, daß die Todesstrafe nur bei politischen Verbrechen ab-

geschafft sei, wurde sohin vom Herrn Vorsitzenden zur Abstimmung gebracht, es blieb in der Minorität.

Das Amendement des Herrn Abgeordneten Smolka wurde mit Majorität angenommen.

Der § 5, respektive 6 hat sohin zu lauten:

„Die Todesstrafe ist abgeschafft."

Der Herr Abgeordnete Hein las sohin den § 6, respektive den § 7 der Konstitutionsurkunde seinem vollen Inhalte nach ab. Dann wurde zur Debatte über den ersten Satz (Passus) des § 7 geschritten.

Dr. Ziemialkowski beantragt: „Die Freiheit der Person ist gewährleistet," im ersten Absatze des Paragraphen zu setzen, damit sie auch den Fremden garantiert sei, und die Stilisierung allgemeiner laute.

Abgeordneter Turco glaubt, die „persönliche Freiheit der Staatsbürger darf nur in den Fällen und auf die Art, wie die Gesetze vorschreiben, beschränkt werden" zu setzen. Diese Stilisierung sei auch gewichtiger und deutlicher.

Abgeordneter Pinkas beantragt, sich dem Abgeordneten Ziemialkowski anzuschließen, was auch Abgeordneter Scholl beabsichtigt. Nur will er das Wort „zugesichert" statt „gewährleistet" gesetzt wissen.

Vacano will das Wort „Staatsbürger" aus dem § 7 weggelassen haben, indem auch Fremde diesfalls berechtiget seien.

Abgeordneter Hein ist mit dem Amendement des Herrn Abgeordneten Ziemialkowski einverstanden. Abgeordneter Scholl gebrauche das Wort „zugesichert", was durchaus nicht soviel als „gewährleistet" ausdrücke. Es handle sich hier um Sicherung eines angeborenen Rechtes, dieses müsse vom Staate gewährleistet sein.

Abgeordneter Turco schließt sich nun auch dem Amendement des Herrn Ziemialkowski an und zieht das seine zurück.

Das Amendement des Herrn Abgeordneten Ziemialkowski wird nach der Abstimmung durch Majorität angenommen.

Über den weiters abgelesenen Absatz bemerkt Kautschitsch, es werde immer auch außerordentliche Richter geben, daher der Ausdruck „ordentlichen Richtern" nicht notwendig sei, er stelle jedoch kein Amendement.

Herr Palacky will den Ausdruck „wider seinen Willen" um der Freiheit willen in diesem Absatze wissen und stellt kein Amendement.

Abgeordneter Hein bemerkt, daß hier unter „Richter" der Strafrichter zu verstehen sei, daher mit allgemeiner Zustimmung diese Stelle des § 7 unabgeändert belassen und angenommen wurde.

Abgeordneter Hein las den dritten Satz in § 7 bezüglich der Verhaftungsvornahmen, worüber Dr. Ziemialkowski das Amendement stellt: „Persönliche und Ausnahmsgerichte dürfen nicht mehr bestehen.“

Abgeordneter Smolka will diesen 3. Passus ganz ausgelassen wissen, weil er überflüssig sei, wovon er am Schluß der Debatte abstand.

Pinkas will nur das Wort „privilegierte“ weggelassen haben. Weil man sich gegen Angriffe auf die Freiheit sichern müsse, so erachte er diese Stelle für sehr notwendig.

Vacano schließt sich zum Teil der Ansicht des Herrn Abgeordneten Pinkas an, er stellt das Amendement: „Ausnahmsgerichte dürfen nicht eingeführt werden.“

Goldmark ist durchaus nicht mit Hinweglassung oberwähnter Worte verstanden, er will die Ausnahmsgerichte durchaus und ausdrücklich aufgehoben wissen, weshalb er ein Amendement verfaßt.

Scholl will „privilegierte“ und das Wort „Ausnahmsgerichte“ beibehalten haben und amendiert: „Es gibt in Österreich weder privilegierte, noch Ausnahmsgerichte.“

Gobbi beantragt: „Ausnahmsgerichte dürfen nicht mehr bestehen und auch nie mehr eingeführt werden.“

Palacky will das Wort „werden“ in diesem Paragraphen etwas mehr vermieden wissen, daher „Ausnahmsgerichte sind unstatthaft“ zu stilisieren wäre, oder noch besser: „Privilegierte und Ausnahmsgerichte dürfen nicht bestehen.“

Berichterstatter Hein bemerkt, es bestehen in Österreich sehr viele privilegierte Gerichtsstände, welche gewisse Staatsbürger auszeichnen, wo nicht gar bevorrechten. Es sei zu setzen: „Privilegierte oder Ausnahmsgerichte dürfen von nun an nicht mehr bestehen und nicht mehr eingeführt werden.“ Dies sei sein Amendement, welches er zur Abstimmung vorlege.

Palacky will durchaus das „von nun an“ weggelassen haben, womit auch Goldmark einverstanden ist, übrigens das Amendement beantragt: „Die bestehenden privilegierten Gerichte sind aufgehoben, Ausnahmsgerichte dürfen nie eingeführt werden, oder auch, dürfen nicht stattfinden.“

Letzteres Amendement ist jedoch dem Berichterstatter Hein zu undeutlich.

Der Vorsitzende brachte das Amendement des Herrn Pinkas zur Abstimmung, welches in Minorität blieb, sowie auch das der Herren Abgeordneten Gobbi und Goldmark, ebenso das Amendement der Herren Hein und Scholl, welche sämtlich nur die Minorität für sich hatten.

Das Amendement des Herrn Dr. Ziemialkowski, rücksichtlich des Herrn Abgeordneten Palacky wurde sohin nach der vorgenommenen Abstimmung mit Majorität angenommen.

Es lautet sohin dieser Passus: „Privilegierte und Ausnahmsgerichte dürfen nicht bestehen.“

Abgeordneter Hein las den vierten Passus des § 7 ab.

Petranowich amendierte: „den Fall einer Ergreifung auf frischer Tat, oder während der Flucht des Individuums ausgenommen.“

Smolka will weggelassen haben „auf frischer Tat“, dann das Wort „Ergreifung“. An Stelle des letzteren werde „Betretung“ gesetzt.

Gobbi stimmt der Ansicht des Herrn Smolka bei, um so mehr, da sich dann Herrn Petranowich' Amendement beheben dürfte.

Vacano fragt den Herrn Berichterstatter, ob bezüglich des nächsten Absatzes der Verhaftbefehl binnen 24 Stunden ausgefertigt werden müsse? worüber Abgeordneter Hein aufklärt, daß der Verhaftete binnen 24 Stunden zu verständigen sei, daß der verhaftende Gendarm auf richterlichen Befehl gehandelt habe. Womit sich begnügt wurde.

Nach der Abstimmung des Herrn Vorsitzenden wurde das Amendement des Herrn Abgeordneten Smolka mit Majorität angenommen, wonach dieser Passus zu lauten hätte: „Niemand darf anders verhaftet werden, als kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles, die Betretung auf der Tat ausgenommen.“

Abgeordneter Hein las den weiteren fünften Passus des § 7.

Ziemialkowski will hier gesetzt haben: „Der Verhaftungsbefehl ist dem Verhafteten sogleich bei der Verhaftung einzuhändigen.“

Dr. Goldmark will anstatt „wenigstens“ „in unabweisbarem Verhinderungsfalle“ (des Richters) gesetzt haben, womit auch Kautschitsch einverstanden ist.

Turco glaubt, man könne sich auch mit den 24 Stunden begnügen. Denn der, der den Verhaftbefehl ausfertigen lasse, sei dafür verantwortlich. Obige Einschaltung könne füglich wegbleiben.

Scholl will statt „wenigstens“ „spätestens“ gesetzt haben, welcher Meinung auch Herr Miklosich ist.

Herr Abgeordneter Ratz billigt den vorliegenden Entwurf der Stilisierung.

Berichterstatter Hein bemerkt, es sei in der Praxis oft notwendig, schnell zu verhaften, daher müssen mehrere Häscher nach dem Inkulpaten ausgesendet werden, die nicht alle mit schriftlichen Befehlen versehen werden können. Der Richter könne während der Verfolgungszeit den Verhaftbefehl

ausfertigen und mit Gründen versehen. Die 24 Stunden Frist werden oft nicht eingehalten werden können. Die Bosheit des Richters bezüglich einer Verhaftung könne nicht vorausgesetzt werden. Er verwahre sich gegen Annahme des Amendements des Abgeordneten Goldmark, welche der Achtung und dem Ansehen des Richters Abbruch tue.

Nachträglich will Herr Abgeordneter Ambrosch statt „zugestellt“ „bekanntgegeben werden“ gesetzt haben, weil Inquisiten oft nicht lesen können; wogegen sich Dr. Ziemialkowski und Vacano verneinend äußern, ebenso auch Turco und Goldmark.

Abgeordneter Hein bemerkt hierüber, das Dokument des Verhaftungsbefehles werde dem Verhafteten ja ohnedies vorgelesen werden, wenn er nicht selbst lesen könne. Auf diesem Dokumente allein sei auch der hiefür verantwortliche Richter zu ersehen.

Herr Dr. Goldmark will weiters „schriftlich bekanntgegeben“ und „zugestellt werden“ in diesem Absatze gesetzt haben, von welchem Amendement er jedoch im Verlaufe der Debatte wieder absteht.

Der Vorsitzende bringt das Amendement des Herrn Abgeordneten Ziemialkowski zur Abstimmung. Es fällt jedoch.

Herrn Scholls Amendement wegen Abänderung des „wenigstens“ in „spätestens“ wird mit Majorität angenommen.

Herrn Ambroschs Amendement fiel.

Der 5. Absatz lautete sohin:

„Der Verhaftungsbefehl muß dem Verhafteten sogleich, oder spätestens 24 Stunden nach der Verhaftung zugestellt werden.“

Abgeordneter Palacky trägt auf Beendigung der Sitzung an, welcher Antrag nach Abstimmung mit Majorität angenommen wurde.

Die nächste Sitzung wurde für morgen den 2. September, abends 6 Uhr, angesagt.

Sitzung am 2. September 1848.

Der Herr Vorsitzende eröffnete die Sitzung um 6 1/4 Uhr nachmittags; es wurde vor allem das Protokoll vom 1. d. M. durch Herrn Much vorgelesen, und dasselbe als richtig genehmigt.

Sohin wurde zum Gegenstande der Verhandlung, der Beratung über den weiteren Inhalt des § 7 des Entwurfes geschritten und es las Herr Abgeordneter Hein als Berichterstatter dessen 6. Absatz: „Jeder von den Organen für die öffentliche Sicherheit Verhaftete muß binnen 24 Stunden seinem ordentlichen Gerichte übergeben oder freigelassen werden.“

Herr Abgeordneter Jachimovicz hält dafür, daß diese Bestimmung nicht überall ausführbar sein würde und daß wohl ratsamer wäre, statt „24 Stunden“ die Bestimmung „sobald als möglich“ zu setzen. Nur für jene Fälle, wo die Betretung am Orte des Gerichtes stattfände, möge die Fristbestimmung von 24 Stunden belassen werden.

Herr Abgeordneter Violand bezieht sich darauf, daß schon gegenwärtig die politischen Behörden durch Ministerialerlaß verhalten sind, die Verhafteten binnen 24 Stunden an die ordentliche Untersuchungsbehörde zu übergeben, und dringt auf Beibehaltung der Bestimmung von 24 Stunden.

Herr Abgeordneter Kautschitsch hebt die im Laibacher Bezirke bestehende Unmöglichkeit hervor, die Verhafteten in jedem Falle binnen 24 Stunden an das ordentliche Gericht zu übergeben, es wäre denn, daß durch die neue Organisation der Gerichte diesem Übelstande abgeholfen werden würde.

Herr Abgeordneter Ratz spricht sich bezüglich seines Landes in gleicher Weise aus, wo es zudem durch Elementarereignisse unmöglich würde, diese Bestimmung zuzuhalten.

Herr Abgeordneter Gobbi rügt es, daß dieser Absatz nur den Fall im Auge halte, wo jemand durch gerichtliche Organe verhaftet wird, da die Verhaftung doch auch durch Private erfolgen könne. Dann vermißt er die Bestimmung für den Fall, als die Übergabe binnen 24 Stunden nicht erfolgt. Er stellt demnach das Amendement: „Jeder Verhaftete muß binnen 24 Stunden an sein ordentliches Gericht übergeben oder freigelassen werden.“

Herr Abgeordneter Vacano meint, daß selbst dann, wenn die Kriminalgerichtsbezirke so ausgedehnt bleiben sollten, als sie es gegenwärtig sind, doch Lokalbehörden zur Führung der Voruntersuchung bestimmt werden müßten. Dann seien es diese, an welche die Einlieferung binnen 24 Stunden zu geschehen habe, und es behebe sich von selbst der von den Herren Vorrednern berührte Anstand.

Herr Abgeordneter Goriup erinnert gegen den Antrag des Abgeordneten Gobbi, daß es oft teils aus Rücksicht auf die Gefährlichkeit des Verhafteten, teils aus Rücksicht auf die Wichtigkeit und Strafbarkeit der demselben zur Last liegenden Tat nicht ratsam wäre, dessen Freilassung anzuordnen, wenn dessen Ablieferung an das ordentliche Gericht binnen 24 Stunden z. B. schon durch die Unmöglichkeit, binnen dieser Zeit die Tat nach allen ihren Umständen und den Verdachtsgründen zu konstatieren, untunlich wäre. Er müsse also jedenfalls die Auslassung des Zusatzes „oder freigelassen“ beantragen.

Herr Abgeordneter Smolka teilt die Ansicht, daß nicht überall, als z. B. im Tarnopoler Kreise, wo das Kriminalgericht seinen Sitz zu Stanislawow hat, eine so schnelle Einlieferung des Verhafteten, als sie dieser Absatz verordnet, ausführbar sei.

Auch er will die Fälle der durch Private geschehenen Verhaftungen in diesen Absatz einbezogen wissen und meint, den vorigen Anstand durch Substituierung des Ausdrucks „abgeführt“ statt „übergeben“ beseitigen zu können, indem dieser Ausdruck nur den Beginn der Einlieferung involviere und dabei auf das wirkliche Eintreffen bei dem ordentlichen Gerichte keine Rücksicht genommen werde.

Daher lautet sein Amendement:

„Jeder Verhaftete muß binnen 24 Stunden an sein ordentliches Gericht abgeführt oder freigelassen werden.“

Herr Abgeordneter Lasser erinnert diesfalls, daß in Verhaftungsfällen durch Private es doch dahin gemeint sein müsse, daß der Private verhalten sei, den Verhafteten binnen 24 Stunden der Behörde überhaupt zu übergeben, und Herr Abgeordneter Violand, daß nach unseren bisherigen und nach allen Gesetzen der Private den Angehaltenen an die Behörde sogleich einliefern müsse.

Herr Abgeordneter Palacky meint, daß die geäußerten Meinungen eigentlich nicht im wesentlichen, sondern in der Stilisierung divergieren. Er stimme auch dafür, daß die Bestimmung: „von den Organen der öffentlichen Sicherheit“ ausgelassen werde, weil jemand auch durch einen Privaten verhaftet werden kann, und wünscht, daß statt „übergeben“ aufgenommen werde „überwiesen“, weil hiedurch der Beginn des Aktes präzise bezeichnet werde.

Herr Abgeordneter Lasser beanständet es, daß allgemein eine neue Organisierung der Gerichtsstellen vorausgesetzt wird, nach welcher diese Verfügung als ausführbar gedacht werde. Jedenfalls könne man unter „ordentlichem Gerichte“ nur das Spruchgericht, nicht auch Behörden verstehen, welche allenfalls Voruntersuchungen zu pflegen hätten. Die Frist von 24 Stunden werde in vielen Fällen zu kurz, in vielen Fällen zu lang sein. Einem Privaten stünde es nach diesem Absatze frei, den Verhafteten durch 24 Stunden in Haft zu halten, was man demselben doch nicht zugestehen könne. Er beantragt, daß es statt „ordentlichen Richter“ heißen solle „an das Gericht“ abgeführt werden.

Herr Abgeordneter Ziemialkowski schließt sich diesem Antrage an.

Herr Abgeordneter Vacano übergibt folgenden Antrag:

„Jeder Verhaftete muß binnen 24 Stunden seinem ordentlichen Richter zugewiesen werden“ („oder freigelassen“ hätte auszubleiben).

Herr Abgeordneter Rieger meint, es verstehe sich, daß der Private den Angehaltenen sogleich an das Gericht abgeben müsse. Bei Abfassung dieses Absatzes habe die Dreierkommission nur der Willkür der Polizeibehörde in Weg treten wollen und deren spezielle Benennung nur unterlassen, weil

es ungewiß ist, ob unter einer solchen überhaupt diese Behörde bestehen werde. Die Erfahrung lehre, daß die Polizei wochen-, ja monatelang Personen in Haft gehalten, ehe sie den ordentlichen Gerichten übergeben wurden. Was könnte sich erst ein Gemeinde- oder Dorfrichter, um allenfalls sein Mütchen zu kühlen, in gleichen Fällen erlauben? Damit so etwas nicht geschehen könne, dem Parteihaß oder Privatgehässigkeiten kein Spielraum gegeben werde, sei die vorliegende Bestimmung aufgenommen worden. Die Frist von 24 Stunden hält er dazu genügend, daß die Anstalten zur Übergabe, die Instradierung, getroffen werden. Die wirklich erfolgte Übergabe sei nicht gemeint worden; denn die allfällige längere Dauer der Reise zum ordentlichen Gerichte könne nicht verhindert werden. Er hoffe aber gleichfalls, daß die neue Organisierung der Gerichte die vorliegende Verfügung ausführbar machen werde.

Herr Abgeordneter Violand ist gegen Annahme des Wortes „überwiesen". Die Polizei, zur Vornahme von Verhaftungen wegen Verbrechen oder Vergehen berechtiget, nehme solche auf schon vorliegende Inzichten, oder ohne daß solche vorliegen, vor. Im ersten Falle müssen diese bereits geprüft worden sein und sei die vorliegende Verfügung ausführbar. Im zweiten Falle sei aber die Bestimmung der Frist von 24 Stunden zur Übergabe des Verhafteten an das ordentliche Gericht gerade am dringendsten. Unser Strafgesetz enthalte ohnehin diese Bestimmung. Das Ministerium Pillersdorf habe auch verfügt, daß die Übergabe des Verhafteten an das ordentliche Gericht binnen 24 Stunden erfolgen müsse. Allein die hiesige Polizeibehörde habe es zu erwirken gewußt, daß die Bestimmung „Übergeben" in „Überweisen" abgeändert wurde, und die Folge davon sei, daß nur die Vorerhebungen dem ordentlichen Gerichte binnen 24 Stunden übergeben, die Verhafteten aber wie jetzt und vor monatelang im Polizeiverhaft gehalten wurden, bis das Kriminalgericht in betreff ihrer entschied. Dasselbe sei in Prag geschehen, wo die Akten zwar an das Kriminalgericht übergeben, die Verhafteten aber unter Riegel der Schloßkommission geblieben sind.

Auch Herr Abgeordneter Kautschitsch spricht sich gegen das Wort „überweisen" aus, weil dadurch an den bisherigen Verfügungen, also auch an den bisherigen Mißbräuchen nichts geändert werde. Bei Abfassung der Gesetze, durch welche die persönliche Freiheit geschützt werden will, müsse man überhaupt von der Voraussetzung ausgehen, die Menschen, also auch der Richter, seien schlecht, nicht gut.

Herr Abgeordneter Pinkas hielt die Debatte, da sie die Richtung dahin nahm, die bisherigen Mißbräuche zu beseitigen, für unfruchtbar. Diese werden durch die neuen Institutionen, durch die neue Organisierung beseitigt werden, abgesehen

davon, daß Mißbräuche, wie die von Violand besprochenen, in einer Übergangsperiode mit veralteten Gesetzen und gehäuften Geschäften leicht erklärbar sind.

Er beantragt den Schluß der Debatte.

Bei der durch den Herrn Vorsitzenden darüber eingeleiteten Abstimmung wurde dieser Antrag angenommen.

Von den bereits eingeschriebenen Rednern sprach noch:

Herr Abgeordneter Goriup dagegen, daß die vorliegende Bestimmung hier schon auf Verhaftungen durch Private ausgedehnt werden solle, weil in der Konstitutionsurkunde auf Verhältnisse, in welche Privatpersonen unter sich treten können, nicht Bedacht zu nehmen wäre.

Herr Abgeordneter Ratz meinte, es lasse sich überhaupt kein Termin feststellen, man könne nur sagen: „ohne Verzug.“ Er weist auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse in einzelnen Jurisdiktionsbezirken und auf die nachteiligen Folgen, die eine solche Verfügung in Fällen hätte, wo das Kriminalgericht, weil die Vorerhebungen binnen 24 Stunden nicht gepflogen werden konnten, die Übernahme des Verhafteten verweigern müßte.

Herr Abgeordneter Lasser wies noch darauf hin, daß der ordentliche Richter in der Regel derjenige sei und sein werde, in dessen Jurisdiktionsbezirke die Tat geschehen ist. Es werde also selbst nach der bevorstehenden Organisierung der Gerichtsbehörden häufig nicht möglich sein, daß der auf Requisition Verhaftete binnen 24 Stunden seinem ordentlichen Gerichte übergeben werde.

Herr Abgeordneter Scholl fragt, ob die in diesem Absatze gemeinten 24 Stunden mit der im vorstehenden Absatze enthaltenen gleichen Fristbestimmung zusammenfallen und, nachdem Herr Abgeordneter Rieger selbe bejaht hatte, sprach er sich dahin aus, daß dieser ganze Absatz ganz wegfallen solle. Denn eigentlich gehöre diese Bestimmung in das Strafgesetz. Wolle dieser Absatz aber dennoch beibehalten werden, so möge man ihn so stellen, daß er mit der Bestimmung „Organe der öffentlichen Sicherheit“ als dem Subjekte anfange, um es durch diese Stilisierung auch schon anzuzeigen, daß man gegen diese insbesondere die persönliche Freiheit zu schützen beabsichtige.

Herr Abgeordneter Cavalcabo meint gleichfalls, daß diese Bestimmung in die Bestimmungen von der richterlichen Gewalt, also nicht in die Verfassungsurkunde gehöre. Werde dies nicht angenommen, so will er den Ausdruck „übergeben“ mit „überliefern“ vertauscht wissen, weil der letztere stilistisch richtiger sei. Er spricht sich gegen das Amendement der Abgeordneten Jachimovicz und Ratz aus; denn eine so allgemein gehaltene Bestimmung nütze nichts. In jedem Gesetze müssen Termine präclusive ausgesprochen werden. Übrigens

meine er, daß der Begriff „ordentlicher Richter“ nicht so enge zu nehmen sei, wie Abgeordneter Lasser es will, daß also darunter nicht eben der Richter zu verstehen sei, der das Endurteil spricht.

Herr Abgeordneter Palacky wünscht mit Beziehung auf die vom Abgeordneten Rieger auf die Frage des Abgeordneten Scholl gegebene Antwort, daß der dem vorliegenden Absatz vorgehende Satz bloß den Zusatz erhalte: „und letzterer unter einem an seinen ordentlichen Richter abgeliefert werde.“

Herr Abgeordneter Goriup ist dagegen, weil in den Fällen, wo die Verhaftung durch den ordentlichen Richter geschah, dieser Beisatz nicht passen würde.

Herr Abgeordneter Rieger vereinigt sich mit denjenigen, welche statt „übergeben“ gesetzt wissen wollen „abgeführt“. Abliefern sage ihm als antikonstitutionell nicht zu; eigentlich würden Waren und nicht Menschen abgeliefert. Unter „ordentlichen Richter“ habe auch der Dreierausschuß nicht den Spruchrichter gemeint. Übrigens halte er die Aufnahme der in diesem Absatz ausgesprochenen Bestimmung schon darum für wesentlich notwendig, weil bei Ausführung der neuen Organisierung der Gerichtsstellen altes Baumateriale werde verwendet werden müssen. Gegen die Bestimmung „ohne Verzug“ müsse er durchaus sein; haben ja unsere bisherigen Vierteljahrstabellen jeden Verzug, den sich der Richter zu Schulden kommen ließ, gut zu machen gedient. Eine gute Organisierung der Gerichte werde die Ausführbarkeit eines Präklusivtermins schon herstellen und Verzögerungen infolge von Elementarereignissen werde ohnehin niemand zu vertreten haben. Dieselbe Bestimmung, welche hier gegen die Organe der öffentlichen Sicherheit mit Umgehung der Bezeichnung Polizei aufgestellt werden wollte, auch auf Private auszudehnen, scheine ihm überflüssig und, wie schon gezeigt worden ist, auch gefährlich.

Er stellt folgenden Antrag:

„Jeder von den Organen für öffentliche Sicherheit Verhaftete muß längstens binnen 24 Stunden an sein ordentliches Gericht abgeführt oder freigelassen werden.“

Herr Abgeordneter Hein als Berichterstatter erklärt, nach Würdigung der in der Debatte geltend gemachten Gründe halte er auch eine Modifizierung des Textes für nötig. Allein eine Präklusivfrist erachte er für ein Bollwerk der Freiheit. Die englische Konstitutionsurkunde enthalte eine ähnliche, nur glaube er, längere Frist. Dieselbe möge vielleicht auf 3 Tage ausgedehnt werden. Gegen den Ausdruck „ordentliche Gericht“ habe er selbst ein Bedenken. Nach Einführung der Schwurgerichte werden diese nicht permanent sein, sondern periodisch konstituiert werden. Für die Zwischenzeit werden In-

struktionsgerichte und jedenfalls Detentionsinstitute bestehen für solche, die kraft eines richterlichen Befehles verhaftet werden. Er würde also die Bestimmung „in das ordentliche Gerichtsgefängnis“ vorziehen.

Herr Abgeordneter Rieger bemerkt dagegen, daß der Stellung in das Gerichtsgefängnis der richterliche Entscheid vorausgehen müsse.

Der Herr Vorsitzende leitete hierauf die Abstimmung über die eingebrachten Amendements ein.

Es wurde das Amendement des Abgeordneten Scholl verworfen. Ebenso ist jenes der Herren Abgeordneten Goriup, Ratz, Vacano, Lasser, Cavalcabo, Smolka und Gobbi (welch letzterer sich mit dem Ausdrucke „abgeführt“ statt „übergeben“ vereinigt hatte), dann Rieger, der Reihe nach verworfen.

Sonach brachte der Herr Vorsitzende den vom Herrn Abgeordneten Kautschitsch zu dem Absatze des § des Entwurfs gemachten Zusatz „oder doch vorläufig der zur Übernahme berechtigten Behörde übergeben etc.“ zur Abstimmung, derselbe wurde verworfen.

Der zur Abstimmung gebrachte Absatz des Entwurfes wurde nun mit Stimmenmehrheit angenommen. Ebenso der vom Herrn Abgeordneten Palacky gemachte Antrag, daß statt „übergeben“ „abgeführt“ gesetzt werde. Es ergab sich also folgende Textierung dieses Absatzes: „Jeder von den Organen für die öffentliche Sicherheit Verhaftete muß binnen 24 Stunden an sein ordentliches Gericht abgeführt oder freigelassen werden.“

Herr Abgeordneter Hein las sohin den letzten Absatz dieses Paragraphen vor.

Herr Abgeordneter Lasser fragt, welche Verbrechen als schwere gemeint sein wollen, und erinnert über die Erwiderung des Herrn Berichterstatters Hein, es seien damit die mit den schwersten Strafen belegten Verbrechen im Auge gehalten worden, daß ein solcher Unterschied nicht bekannt, und die gegebene Aufklärung ihm nicht genügend sei.

Herr Abgeordneter Cavalcabo fügt noch bei, daß gerade die politischen Verbrechen mit den schwersten Strafen belegt werden, und daß die solchen Gesetzen verfallenen Opfer bei Bestand einer solchen gesetzlichen Verfügung des Schutzes beraubt wären, der durch Einführung der Bürgschaften und Kautionen für gemeine Verbrechen erzielt werden will.

Herr Abgeordneter Vacano meint, es sei lediglich der Grundsatz, daß Kautionen und Bürgschaften in Strafsachen stattgegeben werde, auszusprechen, jede nähere Bestimmung, wenn man in der Verfassungsurkunde nicht eine transitorische Maßregel treffen wolle, gehöre in das Strafgesetz.

Er stellte den Antrag:

„Jeder Beschuldigte ist entweder unbedingt oder gegen gesetzliche Bürgschaft oder Kaution auf freiem Fuß zu untersuchen, wenn gegen ihn nicht Anzeigungen eines solchen Verbrechens vorliegen, hinsichtlich dessen durch das Strafgesetz die Untersuchungshaft ausnahmslos festgesetzt ist.“

Herr Abgeordneter Scholl bemerkt, daß auch der Terminus „dringende Anzeigungen“ ein undeutlicher sei, daß es ferner nicht dem Gerichte überlassen werden könne, die Kaution zu bestimmen. In der Voraussetzung, daß bis zur Kundmachung der Verfassungsurkunde ein neues Strafgesetz bestehen werde, mache er folgenden Antrag: „Außer den gesetzlich ausgenommenen Fällen ist der Beschuldigte gegen die vom Gesetze festgesetzte Bürgschaft oder Kaution auf freiem Fuß zu lassen.“

Herr Abgeordneter Pinkas schließt sich der vom Abgeordneten Scholl gemachten Bemerkung an, stellt jedoch folgendes Amendement:

„Jeder Angeschuldigte ist gegen eine vom Gerichte nach dem Gesetze zu bestimmende Bürgschaft oder Kaution auf freien Fuß zu setzen, sofern das Gesetz bezüglich gewisser Vergehen keine Ausnahme festsetzt.“

Er ist gegen die Aufnahme der Worte „auf freiem Fuß zu lassen“, weil es sich hier um bereits Arretierte handle.

Herr Abgeordneter Smolka wünscht, daß dieser Satz in folgender Weise ausgesprochen werde:

„Der Verhaftete kann nach Vorschrift des Gesetzes entweder unbedingt oder gegen eine Bürgschaft oder Kaution auf freien Fuß gesetzt werden.“

Herr Abgeordneter Lasser bemängelt den Ausdruck „Angeschuldigte“, weil in den bisherigen Absätzen immer von Verhafteten gesprochen wurde. Der Terminus „dringende Anzeigungen“ genüge ihm so wenig, als die „rechtlichen Anzeigungen“. Denn jeder Verhaftete müsse rechtlich beanzeigt sein, sonst könne man ihn nicht verhaften. Man wolle endlich nicht, daß das Gericht die zu leistende Bürgschaft oder Kaution bestimmen solle. Er verkenne nicht die Wichtigkeit des Grundes, allein durch die Berufung auf ein erst zu erlassendes Gesetz sei gar nichts geholfen, denn auch in dieses könne die Bestimmung aufgenommen werden, daß der Richter die Kaution und Bürgschaft zu bestimmen habe. In Anbetracht dessen, als die Berufung auf eine künftige Gesetzgebung keine Schutzwehr der persönlichen Freiheit und daß die Textierung so vielen Angriffen ausgesetzt sei, beantrage er die Weglassung dieses Absatzes, weil die Bestimmung, die man darin aussprechen will, eigentlich in die Gerichtsverfassung gehöre.

Herr Abgeordneter Vacano meint, es handle sich um Anerkennung des Grundsatzes, daß Kautionen und Bürgschaften stattzugeben sei, ist daher gegen die Weglassung.

Herr Abgeordneter Pinkas beantragt den Schluß der Debatte.

Dieser Antrag wurde bei der darüber eingeleiteten Abstimmung angenommen.

Herr Abgeordneter Turco spricht sich noch gegen die Ansicht des Abgeordneten Lasser aus. Das hier ausgesprochene Prinzip sei sehr wichtig und dessen Anwendung in unserem bisherigen Strafgesetze hart vermißt worden. Um den Mängeln der Stilisierung abzuhelfen, beantrage er, daß statt „dringende“ „gesetzliche Anzeigungen“, statt „vom Gerichte“ „vom Gerichte nach dem Gesetze“ gesagt werde.

Herr Abgeordneter Rieger erinnert auf die durch die Erfahrung konstatierten traurigen Folgen davon, daß in unserem bisherigen Strafgesetze das in dem vorliegenden Absatz ausgesprochene Prinzip keine Geltung fand. Eben weil es aber bei uns nun eine wichtige Garantie persönlicher Freiheit ist, habe es die Dreierkommission in die Grundrechte schon aufgenommen, ohne jedoch eine Strafgerichtsordnung liefern zu wollen. Daher habe man sich auch in die Feststellung aller näherer Bestimmung gar nicht eingelassen. Das Quantum der Kaution sei insbesondere nach Wichtigkeit des Verbrechens und des Angeschuldigten variabel, lasse sich im vorhinein gar nicht bestimmen. Das müsse, wie es überall der Fall ist, dem Gerichte überlassen werden. Undeutlichkeit könne man der Fassung nicht vorwerfen, weil dieselbe aus deutschen Entwürfen entlehnt ist, und wenn auch in unseren bisherigen Gesetzen der Terminus „schwere Verbrechen“ nicht vorkam, so gelte dies auch von dem in den neuesten Gesetzen aufgenommenen Terminus „entehrende Verbrechen“.

Herr Abgeordneter Cavalcabo will diesen Absatz, sowie Abgeordneter Lasser ganz weggelassen wissen; denn die Stilisierung sei mangelhaft und die ausgesprochene Bestimmung gehöre auch nicht in die Verfassungsurkunde, sondern ins Strafgesetz.

Herr Berichterstatter Hein erklärt, er sei zwar im Dreierausschusse nicht für Aufnahme dieses Absatzes gewesen. Allein man nehme in diese Abteilung der Verfassungsurkunde mehreres auf, was sich von selbst verstehe, damit nur ja kein Mißverständnis darüber bleibe, daß es sich von selbst verstehe. Aus analogem Grunde könne man auch diesen Grundsatz als Schranke gegen Angriffe auf die persönliche Freiheit hier aufnehmen. Was die Angriffe auf die Stilisierung anbelange, so sei der Terminus „Angeschuldigte“ gebraucht worden, weil man nicht speziell vom Verhafteten, sondern im allgemeinen von den zu Verhaftenden reden wollte; — „dringende

Anzeigungen" sei gleichbedeutend mit „rechtliche" oder „gesetzliche". Es seien dies Anzeigungen, die den gegründeten Verdacht liefern, daß zwischen der Tat und einer Person ein solcher Zusammenhang bestehe, aus welchem nach unparteiischer Überlegung es wahrscheinlich wird, diese Person habe die Tat begangen. Eine moralische Gewißheit könne man hierin nie haben. Die Bezeichnung „schwere Verbrechen" sei gewählt worden, weil man eine bestimmte Gattung von Verbrechen herausheben wollte, bei denen Kaution und Bürgschaft nicht stattfinden sollen. Man habe dies andeuten, die nähere Bezeichnung dieser Verbrechen der Strafgesetzgebung überlassen wollen. Endlich habe man überhaupt in diesem Absatze nur die Schranke festsetzen wollen, über welche hinaus das künftige Gesetz die persönliche Freiheit nicht angreifen solle. Innerhalb dieser Grenze und Schranke könne dasselbe es tun, und bleibe ihm die Bestimmung zu treffen vorbehalten.

Bei der vom Herrn Vorsitzenden über die Amendements der Herren Abgeordneten Lasser, Vacano, Pinkas, Schell, Smolka und Turco eingeleiteten Abstimmung wurden dieselben der Reihe nach verworfen, dagegen der ursprüngliche Text des Entwurfes mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ebenso wurde der vom Herrn Abgeordneten Palacky noch beantragte Zusatz „vom Gerichte nach dem Gesetze", dann der Antrag, daß es statt „auf freien Fuß zu setzen" „auf freiem Fuße zu untersuchen" (heißen solle), mit Stimmenmehrheit angenommen und sohin der ganze § 7 nochmals vorgelesen; derselbe lautet:

§ 7. „Die Freiheit der Person ist gewährleistet.

Niemand darf wider seinen Willen dem ordentlichen Richter entzogen werden; privilegierte und Ausnahmsgerichte dürfen nicht bestehen.

Niemand darf anders verhaftet werden, als kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehles, den Fall der Betretung auf der Tat ausgenommen.

Der Verhaftungsbefehl muß dem Verhafteten sogleich oder spätestens 24 Stunden nach der Verhaftung zugestellt werden.

Jeder von den Organen für die öffentliche Sicherheit Verhaftete muß binnen 24 Stunden an sein ordentliches Gericht abgeführt oder freigelassen werden.

Wenn gegen einen Angeschuldigten nicht dringende Anzeigungen eines schweren Verbrechens vorliegen, so ist er gegen eine vom Gerichte nach dem Gesetze zu bestimmende Bürgschaft oder Kaution auf freiem Fuße zu untersuchen."

Herr Abgeordneter Turco verlangte hierauf einen Aufschluß rücksichtlich der vom Reichstage dem Konstitutionsausschusse zugewiesenen Petitionsstücke.

Herr Abgeordneter Pinkas erklärte darüber, er habe die bisher eingelangten Stücke zur Bearbeitung übernommen.

Hierauf wurde vom Herrn Vorsitzenden die bereits in vorletzter Sitzung besprochene neue Wahl der Vorstände und Schriftführer, nachdem bei der darüber verlangten Abstimmung, ob auch im Konstitutionsausschusse der entsprechende Paragraph der Geschäftsordnung Geltung habe, ob also die Wahl neuerlich und nur auf 4 Wochen vorzunehmen sei, beide Fragen bejaht worden waren, wörtlich eingeleitet.

Bei dieser Wahl wurde der Herr Abgeordnete Feifalik, nachdem sich bei zweimaligem Skrutinium keine absolute Majorität ergab, per acclamationem zum Vorsitzenden gewählt.

Bei der Wahl zum Vorsitzers-Stellvertreter erhielt Herr Abgeordneter Palacky beim dritten Skrutinium die absolute Majorität.

Die Wahl zum Schriftführer fiel auf Herrn Abgeordneten Lasser; jene zum Schriftführer-Stellvertreter auf Herrn Abgeordneten Goldmark.

Sohin wurde die Sitzung vom Herrn Vorsitzenden um $8^1/_2$ Uhr geschlossen, und die nächste Sitzung auf Montag den 3. d. früh 10 Uhr bestimmt.

Sitzung am 4. September 1848.

Die Sitzung wurde um $10^1/_2$ Uhr mit der Vorlesung des Protokolls vom 2. September d. J. eröffnet und es wurde dasselbe anstandslos angenommen.

Der Herr Vorsitzende forderte den Berichterstatter Rieger auf, zur Begründung des § 8, resp. 7 des Entwurfes zu übergehen.

Nachdem Dr. Rieger zwei Absätze dieses Paragraphen vorgelesen und begründet hatte, ergriff der Herr Abgeordnete Kautschitsch das Wort und beanständete im ersten Absatze dieses Paragraphen den Ausdruck „Vergehen“. Statt desselben solle der allgemeinere Ausdruck „Gesetzesübertretung“ gebraucht werden, weil man in der österreichischen Gerichtssprache sämtliche strafbare Handlungen in Verbrechen, schwere Polizeiübertretungen und Vergehen einteilt und hier gewiß nicht bloß von der letzten Spezies als der geringsten Art von strafbaren Handlungen reden wollte.

Lasser ist derselben Ansicht, um so mehr, da nicht alle Vergehen durch Geschworene gerichtet werden können, indem letztere in allen Staaten nur bei schwereren Gesetzesübertretungen angewendet werden, während alle kleinen Strafsachen den Zuchtpolizeigerichten usw. überlassen werden. Auch der Ausdruck „Angeschuldigten“ ist dem Redner zu unbestimmt, und ebenso der Ausdruck „öffentlich“ zu allgemein gestellt, da jedermann zugeben muß, daß in gewissen Fällen

auch bei dem Prinzipe der Öffentlichkeit geheime Sitzungen stattfinden müssen, welche Ausnahmsfälle durch die allgemeine Haltung des Satzes ausgeschlossen wären.

Rieger bemerkt, daß der Dreierausschuß unter dem Worte „Vergehen“ auch Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen verstanden wissen wollte und überhaupt diesen Ausdruck als ein alle Arten von strafbaren Handlungen bezeichnendes Wort gewählt habe. Über die Stellung dieser zwei Absätze dieses Paragraphen bemerkte dieser Redner, daß der erste Absatz das formelle, der zweite das materielle Recht im Auge halte. Durch den ersten will den Staatsbürgern das Recht verschafft werden, auch noch vor Erlassung neuer materieller Gesetze nach dem Prinzipe der Öffentlichkeit und durch Geschworne gerichtet zu werden. Durch den zweiten ist ausgesprochen worden, daß keine Strafe verhängt werden kann, welche nicht schon in einem zur Zeit der Übertretung bestandenen Gesetze angedroht war.

Violand stimmt auch für den Ausdruck „Gesetzesübertretung“ statt „Vergehen“, will aber den Grundsatz der Öffentlichkeit und der Geschwornengerichte konsequent auf die größten und kleinsten Übertretungen angewendet wissen, und dies um so mehr, als im Volke der Sinn für diese Institutionen kräftig wurzelt, nachdem seit den Märztagen stets Leute aus dem Volke den verschiedenen Strafverhandlungen beiwohnten.

Smolka stimmt gleichfalls für den Ausdruck „Gesetzesübertretung“ statt Vergehen. Dann möge man statt „angeschuldigten Vergehens“ sagen: „jeder einer Gesetzesübertretung Beschuldigte“ usw.

Gobbi schlägt den Ausdruck „Übeltat“ statt Vergehen vor.

Lasser stimmt für die von Smolka beantragte Verbesserung des Ausdruckes „Angeschuldigt“ in „Beschuldigt“. Er wiederholt, daß er zwar nicht gegen die Öffentlichkeit in allen Strafsachen, jedoch gegen die Anwendung von Geschwornengerichten auch bei kleinen Übertretungen stimme, weil das Schwurgericht nur bei Gerichtshöfen anwendbar sei, folglich schon alle jene Übertretungen, deren Ahndung Einzelnrichtern überlassen sein wird, nicht von Geschwornen gerichtet werden, ferner weil bei kleinen Straffällen das Zuwarten auf den Spruch der Geschwornen ein größeres Übel für die Beschuldigten sein würde, als eine schnelle Aburteilung durch den Richter. Endlich beanständet dieser Redner den Ausdruck „das Recht“ usw. Denn daraus ginge hervor, daß jemand, den das Gericht eines Vergehens nicht für angeschuldet erklärt, doch begehren könnte, öffentlich gerichtet zu werden. Er wünscht daher eine beschränktere Fassung dieses Absatzes. Das vom Herrn Gobbi beantragte Wort „Übeltat“ erinnert

den Redner an den in der Carolina gebrauchten Ausdruck „Malefiz“, welche Erinnerungen zu beseitigen wären. Sein Verbesserungsantrag wäre: „Jeder einer strafbaren Handlung oder Untersuchung Beschuldigte ist öffentlich und nach Maßgabe des Strafgesetzes durch Geschworne zu richten.“

Palacky wünscht statt „Vergehen“ den Ausdruck „schwere Übertretungen“.

Scholl macht folgenden Verbesserungsantrag:

„Jeder Übertreter des Strafgesetzes muß durch Geschworne öffentlich gerichtet werden.“

Violand stimmt für den Schollschen Verbesserungsantrag, weil in demselben das Prinzip der Öffentlichkeit sowohl als der Schwurgerichte ganz durchgeführt ist, und erinnert, daß in Paris derlei Geschwornengerichte auch für die kleinsten Übertretungen jeder Art, z. B. auch Gefällsdefraudationen bestehen und dabei in möglichster Schnelligkeit hierüber urteilen.

Über den Antrag des Dr. Rieger wurde von der Versammlung der Schluß der Debatte über den ersten Absatz beschlossen.

Von den noch vorgemerkten Rednern bemerkte Goldmark, er stimme für den Ausdruck „schwere Übertretungen“, weil dieser Ausdruck keinem künftigen gesetzlichen Sprachgebrauche vorgreift und doch das Prinzip manifestiert, daß nicht bei allen Straffällen Geschworne richten sollen:

Im Verbesserungsantrag —

Von anderer Hand: Unvollständig abgeschrieben gefunden.

Sitzung am 5. September 1848.

Beim Beginne der Sitzung las Herr Schriftführer Freyenwald das Sitzungsprotokoll vom 4. d. M. vor, welches anstandslos befunden wurde.

Der Herr Vorsitzende bemerkt, daß vor allem der Beschluß zu fassen sei, ob man dem letzten Absatze des § 8 des Verfassungsentwurfes eine affirmative oder negative Stilisierung geben wolle, und bringt zu diesem Ende das diesfalls in der letzten Sitzung gestellte Amendement des Herrn Abgeordneten Pinkas in Erinnerung:

Strafbare Handlungen können nur durch Deportation, Gefängnis oder Geldstrafen, endlich durch Suspension staatsbürgerlicher Rechte geahndet werden.

Letzterer ergreift das Wort: Wir müssen uns mit bestimmten Gesetzen und nicht mit bloßen Negationen befassen. Es ist auch überflüssig, ja fast unmöglich, alle Strafen, welche nicht mehr zur Anwendung kommen sollen, aufzuführen, notwendig aber ist es, gewissen Strafen den Eingang in die Strafgesetzgebung zu verwehren.

Herr Abgeordneter Vacano meint, daß die positive Fassung dieses Absatzes bereits das letztemal beschlossen worden sei, obwohl er dagegen Bedenken habe, die durch die Gründe seiner Herren Gegner keineswegs beseitigt worden sind.

Herr Abgeordneter Hein bemerkt, die Kommission wollte mit diesem Absatze bloß eine Barrikade gegen gewisse inhumane, die menschliche Würde verletzende Strafen errichten. Ein mehreres gehört nicht in die Verfassungsurkunde, welche die positiven Bestimmungen der Strafarten der Strafgesetzgebung überlassen muß.

Herr Abgeordneter Pinkas erinnert dagegen, es sei notwendig, der Strafgesetzgebung eine allgemeine Regel über die Strafarten hier zu geben. Das geschieht, sobald die Verfassungsurkunde ausspricht: Ein Staatsbürger kann nur so und so gestraft werden. Es dürfen dann in den Strafkodex keine andern Strafen aufgenommen werden. Der Herr Votant müsse darauf bestehen, daß die Deportation ausdrücklich in der Verfassungsurkunde genannt werde. Denn sie erscheine ihm als das beste Surrogat der Todesstrafe und für die menschliche Gesellschaft deshalb sehr wichtig, weil sie die Erreichung des durch die Bestimmung des Menschen der Strafgesetzgebung aufgenötigten Besserungszweckes ermöglicht.

Herr Abgeordneter Ambrosch teilt diese Ansicht des Herrn Vorvotanten und findet sie durch die von ihm gemachten Erfahrungen bestätigt. Krain hat lange Zeit an einer Horde, die man „rakonaci“ nannte, gelitten. Sie machten das ganze Land unsicher, plünderten selbst bei Tag Meierhöfe aus und verbreiteten überall Furcht und Schrecken. Endlich gelang es im Jahre 1843, bei Gelegenheit eines Kirchendiebstahls, sich ihrer zu bemächtigen und sie den verdienten Strafen zuzuführen. Hier zeigte es sich, daß schon die bloße Entfernung der Abgeurteilten in die Strafhäuser anderer Provinzen die beste Wirkung hervorbrachte und den Strafzweck der Abschreckung erreichte.

Herr Abgeordneter Kautschitsch bestätigt diese Erfahrungen, dies sei jedoch keine Deportation gewesen. Er erklärt sich für die Fassung der Kommission; denn es schiene ihm nicht zweckmäßig, den Strafgesetzgeber hier mehr zu beschränken, als die Grundrechte der Staatsbürger erheischen. Man müßte denn, um konsequent und vollständig zu sein, auch aussprechen, ob man mit der von Eugène Sue in den mystères de Paris beantragten Blendung einverstanden sei.

Herr Abgeordneter Scholl erklärt sich gegen die Deportation, da Österreich keine überseeischen Kolonien hat, Verträge mit auswärtigen Staaten ihm neue Auslagen machen würden. Auch sei eine Reise übers Meer und in einen fremden Weltteil zu interessant, um abschreckend zu sein.

Unvollständig befunden. Much.

Sitzung am 7. September 1848.

Abgeordneter Smolka, der mit dem Grundsatze einverstanden ist, will das Wort „Staatsbürger“ weggelassen haben, da auch ein Fremder in diesem Staate das gleiche Recht ansprechen könne, und amendiert daher:

„Eine Einquartierung von Soldaten in einem Hause oder eingezäunten Grundstücken kann ohne Genehmigung des betreffenden Besitzers in Friedenszeiten gar nicht“ usw.

Abgeordneter Turco will diesen Absatz gar nicht in die Grundrechte aufgenommen haben, um so mehr, da sich dieser Absatz in der Praxis wohl schwer durchführen lassen dürfte. Es können nicht in allen Gegenden Kasernen errichtet werden. Auch könnte es die Bauern häufig zu Widersetzlichkeiten gegen durchziehende inländische Truppen oder bei Manövern u. dgl. aufreizen. Jedenfalls müsse, wenn der Paragraph schon hereinkommen müsse, er anders stilisiert werden, daher er sich für den Aufnahmsfall ein Amendement zu stellen vorbehält.

Scholl ist gleichfalls für Weglassung des Paragraphen, ebenso Ratz, der diese Verfügung auch der Verteidigung des Landes gegen äußere Feinde für sehr hinderlich hält.

Vacano hält auch dafür, diesen Absatz ganz wegzulassen und eine Beschränkung der Überbürdung mit Einquartierungen später folgen zu lassen, an der Stelle, wo von gleicher Besteuerung und gleicher Verteilung der Staatslasten unter die Bürger die Rede sein wird, welcher Ansicht auch Lasser ist.

Lasser sieht auch nicht ein, wie dieser Absatz sich aus dem § 1 der Grundrechte ableiten lasse. Auch will er etwaige Beschränkungen obiger Überbürdung dort eingeschaltet wissen, wo von der bewaffneten Staatsmacht die Rede sein wird.

Abgeordneter Pinkas glaubt, es gleiche sich die vermeintliche Überbürdung mit Einquartierung im Lande aus, der Bauer scheue die Einquartierung nicht so sehr, und es sei wünschenswert, daß sich der Soldat mit dem Bauer befreunde. Er glaube, daß das bisherige Einquartierungssystem wohl moduliert, aber nicht ganz beseitigt, jedenfalls dieser Absatz hier weggelassen werden soll.

Abgeordneter Kautschitsch stimmt hiemit nicht ein und will den Absatz amendiert haben:

„Die Einquartierung von Soldaten in dem Hause oder in den eingezäunten Grundstücken kann sowohl in Friedens- als Kriegszeiten nur in solcher Weise stattfinden, wie es das besonders zu erlassende Gesetz vorschreibt.“

Gobbi will den Absatz hinweggelassen, Ziemialkowski aber beibehalten wissen. Der letztere bemerkt, daß namentlich

in Polen der Soldat den Bauer arg drücke und daß das Hausrecht unverletzlich bewahrt werden müsse.

Nachdem über Abstimmung die Beendigung der Debatte mit Majorität angenommen war, so erinnerte der Abgeordnete Hein, der für Violand die Stelle des Berichterstatter-Stellvertreters einnahm, daß diesen Absatz allerdings schwierig in der Praxis durchzusetzen sein dürfte. Er möchte indessen bei seiner allfälligen Anwendung das Prinzip der Gerechtigkeit gerne mit dem Prinzipe der Möglichkeit vereint sehen.

Lasser besteht auf Hinweglassung dieses Absatzes, da der Gewalt des Soldaten gegenüber sein Prinzip nicht werde geltend gemacht werden können. Er glaubt nicht, daß eine europäische Konstitution diesen Satz aufgenommen habe. Das Amendement des Abgeordneten Kautschitsch sage ihm auch nicht zu, und was den Umstand betreffe, ob der Bauer die Einquartierung gerne oder ungerne sehe, so lasse sich hierüber nicht allgemein absprechen. Dieser werde nicht unter allen Umständen ihr entgegen sein.

Pinkas glaubt, daß die Errichtung von Kasernen allerorts erst in späteren Zeiten ausgeführt, dieser Absatz also auch erst später geltend gemacht werden könne. Gegenwärtig sei er jedenfalls hinwegzulassen.

Goldmark ist mit dem Amendement des Abgeordneten Kautschitsch aus den vom Abgeordneten Ziemialkowski angeführten Gründen einverstanden. Er sehe wohl ein, daß die Ausführung gegenwärtig schwer fallen werde; aber die Ansicht — — —

Unvollständig gefunden. Much.

Sitzung am 28. November 1848.

Beim Beginne der Sitzung machte der Herr Vorsitzer die Eröffnung, daß statt des durch die Geschäfte als Reichstagsvorstand verhinderten Abgeordneten Smolka der Abgeordnete Dylewski, dann statt des erkrankten Abgeordneten Kautschitsch der Abgeordnete Fluck zu Ausschußmitgliedern gewählt worden seien, daher gegenwärtig folgende Abgeordnete den Konstitutionsausschuß bilden:

Niederösterreich: Fischhof, Violand, Goldmark.
Oberösterreich: Fischer, Lasser, Vacano.
Galizien: Dylewski, Ziemialkowski, Jachimovicz.
Böhmen: Rieger, Palacky, Pinkas.
Mähren: Mayer, Hein, Feifalik.
Steiermark: Krainz, Miklosich, Cavalcabo.
Illyrien: Fluck, Scholl, Ambrosch.
Küstenland: Gobbi, Madonizza, Goriup.

Tirol: Ratz, Turco, Pfretschner, als des letzteren Stellvertreter: Strasser, endlich

Dalmatien: Filippi, Petranovich, Plenkovich.

Der Vorsitzer machte hierauf die Versammlung aufmerksam, daß mittlerweile die Zeit, für welche die Wahl des Vorstandes und der Funktionäre des Ausschusses gültig war, abgelaufen und deshalb zu einer neuen Wahl zu schreiten sei.

Es wurden von der Versammlung per acclamationem die bisherigen Vorstände und Funktionäre in ihrer Eigenschaft bestätigt. Der Vorsitzer Feifalik drückte der Versammlung den Dank für das geschenkte Vertrauen aus.

Der Vorsitzer forderte weiters die Versammlung auf, statt des verhinderten Herrn Abgeordneten Smolka einen andern Herrn als Mitglied der Fünferkommission zur ersten Beratung des zweiten Teiles der Konstitution zu wählen.

Es wurde zur Wahl mittels Stimmzettel geschritten und es fielen auf den Abgeordneten Lasser 15, dann auf die Abgeordneten Dylewski und Ambrosch je 2 Stimmen.

Es ist somit der Abgeordnete Lasser mit absoluter Stimmenmehrheit zum Mitglied des Fünferausschusses gewählt worden.

Ferner wurde über Aufforderung des Vorsitzers zur Wahl eines Referenten für die Abteilungen statt des Abgeordneten Kautschitsch mittels Stimmzettel geschritten.

Bei dieser Wahl wurde mit der absoluten Mehrheit von 16 Stimmen der Abgeordnete Fischer zum Referenten gewählt. Von den übrigen Stimmen erhielten die Abgeordneten Krainz, Lasser und Goriup jeder eine Stimme.

Der Vorsitzer machte bekannt, daß statt Smolka bereits der Abgeordnete Ziemialkowski zum Referenten in den Abteilungen gewählt worden sei.

Endlich ersuchte der Abgeordnete Hein um Enthebung von dem Amte als gewählter Referent über den Gesetzentwurf bezüglich der neuen Wahl jener Abgeordneten, welche Staatsämter angenommen haben, nachdem beschlossen wurde, daß dieses Gesetz als § 7 b) der Geschäftsordnung eingeschaltet werde, und bereits der Abgeordnete Mayer zum Berichterstatter über die Geschäftsordnung bestimmt sei. Man möge daher dem Abgeordneten Mayer auch dieses Geschäft übertragen.

Diesem Wunsche des Abgeordneten Hein wurde von der Versammlung Folge geleistet und es ist somit der Abgeordnete Mayer auch zum Berichterstatter über den beantragten § 7 b) ernannt.

Nachdem nunmehr in den Abteilungen die Beratung über die Grundrechte wieder aufgenommen wird und die Arbeiten der Fünferkommission nicht so weit gediehen sind, daß hierüber schon im Ausschusse beraten werden könnte, so konnte der

Vorsitzer den Tag der nächsten Sitzung noch nicht bestimmen, und hob die Sitzung mit dem Bemerken auf, daß er die Verständigung der Ausschußmitglieder von dem nächsten Sitzungstage im gehörigen Wege einleiten werde.

Sitzung am 4. Dezember 1848.

Gegenstand der Verhandlung war die Wahl der Stellvertreter für die als Mitglieder der Deputation an Se. Majestät Kaiser Franz Josef von hier abwesenden Referenten in der 1., 2., 3., 4. und 7. Abteilung. In Anbetracht der unvollständigen Anzahl der Ausschußmitglieder und der Dringlichkeit der Mitglieder hat der Herr Vorsitzer auf einstimmiges Verlangen der Anwesenden es übernommen, diejenigen Mitglieder namhaft zu machen, welche die Stelle der abwesenden Referenten zu übernehmen hätten. Er bestimmt den Herrn Abgeordneten Strasser für die 2., den Abgeordneten Fischhof für die 1., den Abgeordneten Violand für die 3., den Abgeordneten Mayer für die 4. und den Herrn Abgeordneten Dylewski für die 7. Abteilung, worauf die Sitzung aufgehoben wurde.

Sitzung am 12. Dezember 1848.

Der Herr Vorsitzende forderte auf, zur Wahl des Berichterstatters der Grundrechte für die Plenarsitzungen zu schreiten.

Rieger beantragt, diese Wahl erst nach vollendeter Revision der Grundrechte vorzunehmen, um dann den tüchtigsten und den Mann des allgemeinen Vertrauens wählen zu können.

Lasser ist der Meinung, sogleich zu dieser Wahl zu schreiten, weil die Mitglieder des Konstitutionsausschusses einander bereits hinlänglich kennen und der Gewählte Zeit gewinnt, sich Notate zu machen und so sein Referat vorzubereiten.

Der Herr Vorsitzende brachte nun die Frage zur Abstimmung, wobei sich die Majorität für Aufschub dieser Wahl aussprach.

Die Herren Referenten der Abteilungen, als:

Mayer,	Referent	der	I.	Abteilung,
Vacano	„	„	II.	„
Lasser	„	„	III.	„
Hein	„	„	IV.	„
Krainz	„	„	V.	„
Rieger	„	„	VI.	„
Scholl	„	„	VII.	„
Pinkas	„	„	VIII.	„
Ziemialkowski	„	„	IX.	„

berichteten nun die Resultate der Abteilungsberatungen über die §§ 1 und 2 der Grundrechte.

Mayer: Ich stimme für Weglassung der §§ 1 und 2, weil wir ein positives Gesetz erlassen, dasselbe also nicht mit philosophischen Spekulationen beginnen sollen.

Vacano: Ich bin für Beibehaltung dieser Paragraphen des Systems wegen; denn gerade in diesen Paragraphen sind die Hauptrechte, weiter aber deren Korollarien ausgesprochen.

Palacky: Ich bin derselben Meinung aus dem angegebenen und aus dem weiteren Grunde, um die in diesen 2 Paragraphen ausgesprochenen Begriffe zum Gemeingute des Volkes zu machen. Denn wenn die österreichische Konstitution eine Wahrheit geworden sein wird, soll dieselbe nicht bloß auf den Universitäten, sondern auch in den Volksschulen gelehrt und interpretiert werden. In letztern müssen aber gerade die in diesen zwei Paragraphen ausgesprochenen Grundsätze der Jugend eingeprägt werden.

Doch wäre im § 1 das von Juristen beanständete Wort: „unveräußerliche“ wegzulassen.

Hein: Ich halte diese zwei Paragraphen aus den bereits entwickelten Gründen für wichtig und notwendig, würde aber im Anhange des § 1 das Wörtchen „nur“ auslassen, weil die daselbst angegebene nicht die einzige Beschränkung der natürlichen Rechte ist.

Pinkas: Meine Meinung, die §§ 1 und 2 beizubehalten, wurde gerade durch die Ansicht und Gründe meiner Vorredner wankend. Denn eben in den Volksschulen könnten diese Grundsätze durch deren falsche Interpretation gefährlich werden. Wir sollen ein positives Gesetz und keine theoretische Abhandlung liefern.

Hein: Für die Beibehaltung dieser Paragraphen sprechen die meisten Verfassungsurkunden, welche diese und viele andere rein theoretische Grundsätze aussprechen. Wir können uns gratulieren, wenn die Grundsätze dieser zwei Paragraphen werden von allen Menschen gekannt und beobachtet werden. In den Volksschulen werden diese Sätze nicht bloß gelehrt, sondern auch erklärt werden. Wer darin eine Gefahr sieht, der muß zu dem alten Polizeistaat zurückkehren.

Fluck: Filippi und Plenkovich haben mich soeben ersucht, zu erklären, daß sie die Auslassung der §§ 1 und 2 wünschen, weil sie im Volke Irrtümer erzeugen könnten, welche Ansicht ich vollkommen teile.

Vacano: Ich halte es nicht nur für gefahrlos, sondern für heilsam, dem ungebildeten Menschen beizubringen, daß alle Menschen eine natürliche Würde und angeborne Rechte haben, daß letztere aber schon im Naturzustande einer Beschränkung unterliegen.

Lasser: Ich möchte den § 1 weglassen, denn der Gebildete kennt ihn ohnedies, der Ungebildete versteht ihn aber nicht. Den § 2 möchte ich beibehalten, aber anders stilisieren.

Rieger: Ich stimme für Beibehaltung der §§ 1 und 2; denn die angebornen Rechte sind die Quellen aller übrigen Rechte des Staatsbürgers, welche durch den Eintritt in den Staat beschränkt werden. Diese Paragraphen sprechen das System der Rechte, die folgenden die natürlichen Konsequenzen aus. Sie enthalten ferner weder etwas Neues noch etwas Gefährliches. Denn schon das österreichische bürgerliche Gesetzbuch spricht von unveräußerlichen Rechten. Im § 2 ist ein wichtiges Prinzip, nämlich die negative Grenze der Staatsgewalt ausgesprochen, worin auch die Schranken gegen die ebenso falschen als gefährlichen Theorien des Sozialismus und Kommunismus liegen, welche den Staat zu etwas ausdehnen, wozu er nicht existiert. Sie schützen gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt und gegen ähnliche Bestimmungen, wie es die spartanischen und drakonischen waren. In diesen Paragraphen ist die natürliche Freiheit, d. i. das Recht zu allem, wodurch nicht die gleichen Rechte anderer verletzt werden; das jus, quod natura omnia animantia docuit, das Grundprinzip und die Hauptquelle aller Rechte, ausgesprochen.

Pinkas: Ich beschränke mein Votum auf Weglassung des § 1, weil ich hoffe, daß Lasser den § 2 zweckmäßig modifizieren werde.

Fischhof: Ich würde die zwei ersten Paragraphen weglassen, weil ich sie für überflüssig halte.

Der Herr Vorsitzende brachte nun die Frage, ob der § 1 beizubehalten sei, zur Abstimmung.

Die Minorität, nämlich die Herren Rieger, Violand, Palacky, Ziemialkowski, Hein und Vacano, erklären sich für Beibehaltung, die übrigen Herren aber, somit die Majorität, für Weglassung des § 1.

Lasser beantragte nun folgende Stilisierung des § 2:

„Die Aufgabe des Staates ist der Schutz der Rechte und die Förderung des Gesamtwohles. Die Ausübung der Rechte jedes einzelnen findet in den gleichen angebornen Rechten jedes andern und in dem Staatszwecke die natürliche und notwendige Beschränkung.“

Violand: Durch dieses Amendement ist nichts gewonnen, sondern dadurch daß der § 1 in den § 2 eingeschoben wurde, sind beide geschwächt, was ich um so mehr bedauere, als es jetzt doppelt notwendig wäre, den offenbar reaktionären Bestrebungen der Regierung durch klare und feste Grundsätze entgegenzutreten.

Mayer: Über den Staatszweck sind Folianten geschrieben worden, ohne eine Vereinigung der diesfälligen Ansichten zu bewirken, daher ich für Auslassung dieses Paragraphen stimme.

Rieger: Ich muß mich gegen das Lassersche Amendement erklären, in welchem ich die Präzision und Gediegenheit vermisse, wodurch Lasser sich sonst auszuzeichnen pflegt. Gesamtwohl ist ein unbestimmter und elastischer Begriff. Nicht die angebornen Rechte sollen im Staate gefördert, sondern die Ausübung derselben geschützt werden.

Ziemialkowski: Ich halte den in diesem Paragraphen ausgesprochenen Grundsatz nicht bloß für einen theoretischen, sondern für einen praktisch wichtigen, weil hierin die Grenze der Staatsgewalt festgestellt wird.

Vacano: Ich erkläre mich gegen das Lassersche Amendement, weil es sonderbar wäre, die magna charta libertatum der österreichischen Völker mit der Beschränkung ihrer Rechte zu beginnen.

Hein: Der § 2 ist ein Referens zu § 1, muß daher mit ihm stehen und fallen. Ich beantrage, ihn hier wegzulassen und in folgender geänderter Form zwischen den §§ 4 und 5 einzuschalten: „Es ist Aufgabe des Staates, die angebornen und die nach den Gesetzen erworbenen Rechte der Staatsangehörigen zu schützen und deren Ausübung mit Rücksicht auf das Gesamtwohl zu fördern. Die einzelnen Staatsbürger übertragen von der Gesamtheit ihrer Rechte nur soviel an den Staat, als zu diesem Zwecke erforderlich ist.“

Lasser: Ich kann mein Befremden nicht unterdrücken, daß diejenigen Herren, welche den § 1 beibehalten wollten, gegen mein Amendement sind und muß glauben, daß sie es par dépit tun. Es ist in meinem Amendement keineswegs bloß von Beschränkung der Rechte die Rede, sondern es werden vielmehr die natürlichen Rechte anerkannt und nur ausgesprochen, daß ihre natürliche Schranke auch im Staate fortbestehe.

Pinkas: Ich beantrage, den § 2 so zu beginnen: „Schutz und Förderung der angebornen und erworbenen Rechte jedes einzelnen ist die Aufgabe des Staates; die einzelnen usw.

Rieger: Da der § 2 nun der erste Paragraph der Verfassungsurkunde werden soll, so würde ich ihn so anfangen:

„Der Staat erkennt es als seine Aufgabe, die angebornen und erworbenen Rechte seiner Angehörigen zu schützen und ihre Ausübung wirksam zu fördern. Die einzelnen“ usw., wie im Entwurfe. Es ist notwendig, angeborne Rechte in der Verfassungsurkunde anzuerkennen und ich muß bemerken, daß Kudler hierauf in meiner Abteilung einen großen Wert legte und seine Meinung zum Beschluß erhoben wurde.

Lasser: Es ist befremdend, daß man sich bemüht, die Förderung der Rechte als absurdum zu erklären, während es doch gedruckt vor uns liegt, also von uns angenommen wurde, daß man Rechte fördern könne. Die Textierung: „Schutz der Rechte", genügt mir nicht, was übrigens mit wirksamer Förderung seiner Ausübung ganz identisch ist. Ich bleibe also bei meinem Amendement.

Bei der nun erfolgten Abstimmung über die Frage, ob der § 2 im Prinzip beizubehalten sei, erklärte sich die Minorität, nämlich die Herren Ziemialkowski, Lasser, Vacano, Palacky, Krainz, Rieger, Violand, Pinkas und Ratz, für die Beibehaltung, die Majorität jedoch für die Weglassung des § 2.

Die Herren Abteilungsreferenten trugen nun die Resultate der dortigen Beratungen über den § 3 vor.

Mayer: Ich stelle nunmehr den Antrag, den ersten Satz dieses Paragraphen bis „Volk" auszulassen und den Rest dieses Paragraphen nach Muster der belgischen Verfassung dort einzureihen, wo in der Konstitution von der Staatsgewalt die Rede ist.

Derselben Meinung ist Palacky.

Hein: Ich möchte sagen: „Alle Staatsgewalten gehen ursprünglich vom Volke aus", denn die Trennung der Staatsgewalten ist erst Resultat der Entwicklung des Staatslebens.

Fischhof: Dieser Paragraph ist schon deshalb praktisch wichtig, weil ein Zweifel, wem eine der Staatsgewalten zukomme, zu Gunsten des Volkes entschieden werden muß.

Violand: Ich kann nicht mein Bedauern unterdrücken, daß die zwei ersten Paragraphen ausgelassen wurden. Was würde aber die Welt von uns halten, wenn wir auch dem Prinzip der Volkssouveränität untreu werden wollten? Ich möchte daher diesen Paragraphen mit den Worten: „Alle Staatsgewalten gehen vom Volke aus" beginnen.

Rieger: Ich muß mich nur dagegen aussprechen, daß der § 3 nach dem § 4 gesetzt werde, um die österreichische Verfassungsurkunde nicht mit zwei Berufungen, welche im § 4 vorkommen, anzufangen.

Bei der nun erfolgten Abstimmung erklärte sich die Majorität für das Amendement Mayers, das ist für die Annahme des § 3 in folgender Fassung:

„Alle Staatsgewalten gehen vom Volke aus und werden auf die in der Konstitution festgesetzte Weise ausgeübt."

Der weitere Beschluß über die Einreihung dieses Paragraphen wurde einstweilen suspendiert. Es wurde nun das Resultat der Abteilungsberatungen über den § 4 vorgetragen.

Vacano: Ich frage den Dreierausschuß, ob er das besondere Gesetz, auf das sich der § 4 beruft, bereits verfaßt habe.

Rieger: Diese Interpellation muß ich damit beantworten, daß das Gesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft erst nach Annahme der Konstitutionsurkunde verfaßt werden kann, weil erst dann bestimmt sein wird, wie weit sich die Autonomie der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialvertretungen erstrecke.

Mayer: Der in diesem Paragraphen vorkommende Beisatz: „nach den Bestimmungen dieser Konstitutionsurkunde" hat gar keinen Sinn, da von der österreichischen Staatsbürgerschaft nirgends mehr in der Konstitutionsurkunde die Rede ist; ich stelle daher das Amendement:

„Die österreichische Staatsbürgerschaft wird nach den Bestimmungen eines besonderen von dem konstituierenden Reichstage zu erlassenden Gesetzes erworben, ausgeübt und verloren."

Violand: Wie jetzt die Sachen stehen, dürfte wohl von keiner Föderation der österreichischen Völker die Rede sein, sondern die frühere Zentralisation durchgeführt werden. Deshalb nur bin ich mit Beibelassung des Wortes: „österreichische Staatsbürgerschaft" einverstanden.

Hein: Es wäre ein Hohn der konstitutionellen Freiheiten, anzunehmen, daß man, um österreichischer Staatsbürger zu werden, erst die Mitgliedschaft einer Gemeinde, dann die des Gaues, des Bezirkes, des Kreises und endlich der Provinz erlangen müßte.

Vacano: Der Beisatz: „dieser Konstitutionsurkunde" ist deshalb gemacht worden, weil Regelung der staatsbürgerlichen Rechte Aufgabe der Konstitution ist.

Lasser: Ich teile diese Ansicht und stelle das Amendement:

„Die Konstitution und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines österreichischen Staatsbürgers und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden."

Dieser Paragraph ist der neuesten preußischen Verfassungsurkunde entnommen, welche nicht bloß in Breslau eine Illumination bewirkte, sondern auch in Österreich den Wunsch nach einer oktroyierten Verfassung laut werden ließ.

Palacky: Um der so wichtigen Frage über Zentralisation und Föderation hier nicht zu präjudizieren, beantrage ich zu sagen: „besonderer Gesetze."

Mayer: Ich bin mit dem Amendement Lassers einverstanden, denn es kann nur eine österreichische Staatsbürgerschaft geben.

Rieger: Die Konstitution spricht öfter von der Ausübung des Staatsbürgerrechtes, so z. B. wo vom Wahlrechte die Rede ist. Das besondere Gesetz über die Staatsbürgerschaft ist jedoch kein wesentlicher Bestandteil der Konstitution,

wir sind daher zu dessen Verfassung gar nicht mandatiert. Wir müssen nach Vollendung der Konstitution, welche unsere einzige Aufgabe ist, auseinandergehen. Wollten wir mit Überschreitung unseres Mandats alle Gesetze, welche nunmehr für das konstitutionelle Österreich zu erlassen sind, verfassen, so müßten wir wenigstens noch drei Jahre beisammen bleiben.

Mayer: Da Rieger zugibt, daß die Konstitution an mehreren Stellen die österreichische Staatsbürgerschaft behandle, so folgt daraus, daß alle Bestimmungen hierüber einen integrierenden Bestandteil derselben bilden und hiemit vom konstitutionellen Reichstage zu erlassen seien.

Violand: Wir dürfen den 15. Mai nicht vergessen. Das Resultat desselben war, daß wir die ganze österreichische Monarchie zu konstituieren haben, und da Österreich seit den Märztagen den Absolutismus aufgegeben hat, so besteht alles Bisherige bloß provisorisch und bedarf unserer Zustimmung. Deshalb werden wir über die gegenwärtigen Steuern und Finanzoperationen befragt, ohne daß eine Verfassung uns hiezu kompetent erklärt.

Hein: Da wir den österreichischen Staat zu konstituieren haben, so müssen wir doch auch bestimmen, wer in den österreichischen Staat gehört. Wir sind somit zur Verfassung des Gesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft kompetent. Ich begreife nicht, wie Rieger in Konsequenz seines Grundsatzes bei dem Kudlichschen Gesetze mitstimmen konnte.

Gobbi: Alle Gesetze, welche mit der Konstitution zusammenhängen, gehören zu derselben und sind von uns zu beraten.

Palacky: Ich wünsche aufrichtig, daß es nur eine österreichische Staatsbürgerschaft gebe. Ich bitte Sie aber, meine Herren, diese nicht durch übereilte Bestimmungen unmöglich zu machen. Denn ein großer Teil der österreichischen Völker ist hier nicht vertreten, wir können daher ihrer Autonomie nicht präjudizieren, daher ich eine Fassung dieses Paragraphen beantragte, welche diesen Vorwurf beseitigt.

Pinkas: Wann, ob und wie die hier nicht vertretenen österreichischen Völker sich mit uns vereinigen, das geht uns jetzt nichts an. Unser Mandat lautet dahin, diejenigen Provinzen hier zu vertreten, die zur Zeit unserer Wahl zu Österreich gehörten. Es ist übrigens gar nicht zu wünschen, daß das viele Spezialitäten enthaltende Gesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft in die Verfassungsurkunde aufgenommen werde, welche Frage ich jedoch sowie die Revision dieses Paragraphen dem Dreierausschusse zur Berichterstattung zuzuweisen beantrage.

Violand: Daß in der österreichischen Verfassungsurkunde bestimmt sein muß, wer österreichischer Staatsbürger sei, daran

kann niemand zweifeln. Es ist auch nicht gleichgültig, ob diese Bestimmung einen Teil der Konstitution oder den Gegenstand eines speziellen Gesetzes bilde, weil im ersten Falle die Krone gar nicht das Recht hat, die Sanktion zu verweigern, wohl aber im zweiten Falle.

Mayer: Durch die im Lasserschen Amendement vorkommende Textierung ist allen Bedenken Genüge geschehen; denn Gesetz ist ein allgemeiner Ausdruck, unter welchen alle noch so mannigfaltigen Bestimmungen passen. Übrigens wird am Schlusse der Verfassungsurkunde ein eigener Paragraph diejenigen Gesetze anzugeben haben, welche noch vom konstituierenden Reichstage zu erlassen sind.

Bei der nun erfolgten Abstimmung blieb der Antrag Pinkas in der Minorität.

Dagegen wurde das Amendement Lassers sowie der Antrag Riegers, diesen Paragraphen mit den Worten zu beginnen: „Das Volk ist die Gesamtheit der Staatsbürger," durch Stimmenmehrheit angenommen. Ebenso entschied sich die Majorität für den Antrag Mayers, am Schlusse der Verfassung diejenigen Gesetze anzugeben, welche die konstituierende Versammlung noch zu erlassen hat.

Es wurden hierauf die Resultate der Abteilungsberatungen über den § 5 der Grundrechte vorgetragen und die Sitzung sohin gegen 8 Uhr abends geschlossen.

Sitzung am 13. Dezember 1848.

§ 5 (nunmehr 3).

Nachdem die zu diesem Paragraphen vorgeschlagenen Amendements von den Referenten der 9 Abteilungen bereits in der gestrigen Sitzung des Ausschusses verlesen worden waren, beantragte Mayer, an Stelle des ersten Absatzes die Worte: „Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich" — wie es auch in den Frankfurter Grundrechten laute —

Hein: „Vor dem Gesetze genießen alle Staatsbürger gleiches Recht."

Lasser und Vacano sprechen sich dagegen aus, weil ihnen diese Textierung zu kommunistischen Interpretierungen geeignet erscheine und auf den Worten „vor dem Gesetze", welche auch den leitenden Gedanken in sich schließen, der Nachdruck in dieser Stelle zu liegen scheine.

Nachdem obige Anträge in der Minorität geblieben, wurde sohin der erste Absatz nach dem Urtexte der Grundrechte beibehalten.

a) An Stelle des zweiten Absatzes dieses Paragraphen amendierte Lasser:

„Alle Standesvorrechte, auch die des Adels, sind abgeschafft.“

Hiedurch sei der Adel als Stand aufgehoben; denn den Adel haben bisher bloß Privilegien zu einem Stande gemacht — Privilegien, welche er mit der anerkannten Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze allerdings für unverträglich halte, deren er ihn jedoch entkleiden wolle, womit genug geschehen sei.

Rieger erhob sich dagegen und schlug sein, resp. Dr. Strobachs Amendement vor:

b) „Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Adelsbezeichnungen jeglicher Art werden vom Staate weder verliehen, noch anerkannt.“

Allerdings sei der Adel bisher ein nur durch seine Privilegien hingestellter Stand gewesen und habe durch seine ausnahmsweise Stellung, deren Charakteristikon das Nichtstun gewesen sei, die übrigen Stände entehrt. Und wie sehr sich dieser Stand auf Privilegien basiert habe, gehe daraus zur Genüge hervor, daß uneheliche Kinder adeliger Mütter, sowie Adelige, welche Verbrechen begingen, zu Bürgern degradiert werden mußten. Diesen Übelständen aber könne in der staatlichen Gesellschaft nur dadurch abgeholfen werden, daß man selbst die Adelsbezeichnungen ausmerze.

Hein erkannte gleichfalls Lassers Amendement nicht an, weil Adelsbezeichnungen ebenso Vorrechte seien wie andere. Weil Adelsbezeichnungen auch nicht bloße Namen, sondern eigentliche Auszeichnungen seien. Weil insbesondere die Erblichkeit des Adels jedem als ein großer historischer Unsinn erscheinen müsse, der bedenkt, wie der Adel, ursprünglich aus einem Verdienst erwachsen, um so höher und wertvoller angesehen werde, je älter er sei, — je weiter er sich also von dem darum verdient Gemachten entferne. Vom politischen Standpunkte aus betrachtet, bilde der Adel, wenn man seine Kaste fortbestehen lasse, eine abgeschlossene Gesellschaft im Staate, welche, derzeit ihrer Standesvorrechte wohl beraubt, durch ihre Prädikate ermuntert, allezeit bemüht und tätig sein werde, ihre Standesvorrechte wieder zurück zu erobern. Gehe man in der Geschichte zurück, so bewähre es sich auch, wie immer nur durch die Übergriffe dieser Kaste dem Volke oder dem Thron gegenüber durch die Anmaßungen und Unterdrückungen, welche er sich erlaubte, die Revolutionen ins Leben gerufen worden seien. Sein Amendement:

„Alle Standesvorrechte, somit auch jene des Adels, sind abgeschafft und dürfen nicht mehr verliehen werden. Der Gebrauch von Adelsbezeichnungen wird der Willkür überlassen“ — zog er vor der Abstimmung hierüber zurück. Derselben Ansicht trat

Violand bei, der schmerzlich wahrnimmt, wie der Ausschuß schon den Urtext der §§ 2 und 3 der Grundrechte — Stützen des Prinzips einer Föderativverfassung — fallen ließ. Wolle man nun auch den Adel beibehalten und überhaupt also fortfahren, so werde das Volk, welches den Urtext der Grundrechte bei seinem Erscheinen mit Jubel begrüßte, sich bitter getäuscht sehen, und den Einfluß der letzten Oktoberereignisse (der am Ende doch nur ein vorübergehender sein werde) auf seine Vertreter bitter beklagen.

Lasser entgegnet, daß er sich hievon in seinem Amendement nicht beirren lasse. Er sehe die Sache vom rechtlichen Standpunkte an. Von diesem aus betrachtet, sei es eine ausgemachte Sache, daß einzelne Staatsbürger dem Staate von der Gesamtheit ihrer Rechte nur soviel abtreten, als zu dessen Zweck notwendig sei. Warum sollte aber der Staat z. B. einen Fürsten Liechtenstein oder Schwarzenberg in seinem Rechte, den ererbten Namen des Vaters fortzuführen, einschränken? Er überlasse es andern, die von manchen hierinnen angestrebte Gleichheit ad absurdum zu führen, und verwahre sich gegen den Verdacht, als spräche er, selbst Adeliger, pro domo sua, um so mehr, als er bekanntlich für die Aufhebung des Untertänigkeitsbandes gegen gewisse Entschädigung gesprochen habe, ungeachtet er sich selber in dem Besitze eines belasteten Bauernguts befinde.

Mayer amendiert:

c) „Standes- und Adelsvorrechte sind abgeschafft und dürfen nicht mehr verliehen werden.“

Er sehe nicht ein, warum eine materielle Gleichheit vor dem Gesetze nicht auch dann erzielt werden könnte, wenn man den Adel als Stand fortbestehen lasse? Wolle man den Adel als Stand abschaffen, so müsse man ebenso und konsequenterweise auch den Bürgerstand, Bauernstand usw. abschaffen. Wolle man es aber vielleicht gar der Willkür anheimstellen, ob sich jemand eines adeligen Prädikats bediene oder nicht, und z. B. Fürst Schwarzenberg oder einfach Schwarzenberg nenne, so werde man eine Verwirrung in den Geschäften des bürgerlichen Lebens hervorrufen. Persönliche Adelsverleihungen seien keine Standeserhebungen, sondern nur Auszeichnungen und Belohnungen — ja in den Augen der Welt oft nicht einmal das —, wie es die jüngsten Ereignisse mit der in den gräflichen Stand erhobenen Lola Montez nachweisen, der man ihrer Verjagung ungeachtet den Titel beließ. Keine Art Auszeichnung komme dem Staate billiger zu stehen, als diese.

Violand entgegnet: Wenn man den Adel fortbestehen lasse, so müssen auch die Wappen, Orden des Goldenen Vließes und alle diese Dummheiten fortbestehen. Bei Verfassung der vorliegenden Grundrechte habe man an das Fort-

bestehen von derlei gar nicht gedacht, und wenn man jetzt, von der momentanen Lage der Dinge eingeschüchtert, deren Prinzipe also angreife, so heiße das, dem Volke gegenüber die Ehre eines Vertreters vergeben, sowie auch — des Volkes eigene Ehre.

Mayer erinnert:

Nicht das Volk — die Wiener nur haben die Grundrechte gar so freudig aufgenommen —, das Volk werde sich auch nichts daraus machen, wenn Adelsbezeichnungen künftig noch fortbestehen. Er müsse den Abgeordneten von Korneuburg darauf aufmerksam machen, daß zwischen bürgerlicher und adeliger Ehre kein Unterschied bestehe, und z. B. ein Andreas Hofer gleich achtungswert vor dem Volke dastehe, ob er nun geadelt wurde oder nicht. (Eine Stimme: „Er wurde geadelt!“) Er müsse weiter darauf hinweisen, daß das Volk die Fürsten Schwarzenberge fort als Fürsten ansehen und betiteln werde, ob man die Adelsbezeichnungen abschafft oder nicht, daß des abgeschafften Adels ungeachtet in der schweizerschen Republik noch heutzutage die adeligen Benennungen existieren, daß man endlich wohl berücksichtigen möge, wie sehr man durch derlei Abschaffung die Eitelkeit des Adels verletze, der noch überdies meistenteils in dem gegenwärtig regierenden Heere stecke und am Ende noch eine Kontrerevolution erregen könne.

Pinkas amendiert:

d) „Alle Standesvorrechte, auch die des Adels, sind abgeschafft und dürfen nie mehr verliehen werden.“

Bestehen wir nicht — so meint er — auf bloßen Worten, wenn wir die Sache nicht durchsetzen können! Hüten wir uns demokratischer zu sein als das Volk, das sich, in seine materiellen Interessen versenkt, den Adel zurückwünscht. Literaten sind nicht die Stimme dieses Volkes, und wir, meine Herren, vielleicht die einzig Radikalen in Österreich! Anders standen die Dinge im März und Mai — seit den Oktobertagen sind wir die Besiegten. Machen wir uns keine Illusionen und suchen wir eine den Zuständen angemessene Konstitution zu geben. Verbergen wir uns nicht, meine Herren, daß die Reaktion, vormals nur ein Gespenst, nun verkörpert vor uns stehe — und bewegen wir uns auf praktischem Boden, nicht aber auf dem der gegenwärtig unausführbaren Theorien. Lassen wir von unfruchtbaren Debatten, durch die wir am Ende noch die staatliche Existenz unseres Reichstages in Frage stellen. Kommt vielleicht eine neue Revolution und wir sind glücklicher, dann will auch ich den Adel abgeschafft wissen — vielleicht auch noch mehr!

Abgeordneter Turco hält wie sein Vorredner die Abschaffung der Adelsbezeichnungen für theoretisch gut, doch

praktisch undurchführbar. Die Kammer habe hiedurch schon einmal die Eitelkeit beleidiget und sich durch nichts anderes mehr Feinde zugezogen. Man möge bedenken, wie man derzeit einen Staat nicht neu erbaue, sondern auf historischem Boden stehe.

e) Palacky ist nicht dieser Ansichten und amendiert:

„Der Adelsstand und alle Standesvorrechte überhaupt sind abgeschafft.“

Noch fortan statthabende Adelserhebungen, durch welche eine Klasse Menschen besser erscheine, als eine andere, verstoßen gewaltig gegen den im neuen § 3 dieser Grundrechte (resp. vorigem Absatze) ausgesprochenen Grundsatz. Seiner Meinung nach gebe es nichts Unvernünftigeres, als die Annahme, daß gewisse Leute von Geburt aus besser seien als andere.

Ebensowenig kann Fischhof der Ansicht beipflichten, daß man Adelsbezeichnungen beibehalten solle, weil gerade die Titel unter die größten Vorrechte des Adels gehören, die er schwerer als alles übrige aufgeben werde, an die er sich nicht umsonst so festklammere. In den dunkeln Zeiten des Mittelalters habe man zur Schande der Menschheit eine erbliche Ehre, sowie eine bürgerliche erbliche Schmach anerkannt, wonach man z. B. Schinderssöhne u. dgl. verachtete. Auf Kosten der Ehre anderer habe der Staat damals den „Adel“ verliehen — und er erkenne nichts Demoralisierenderes für das Volk, als diese Adelsbezeichnungen in unseren lichten Zeiten noch ferner beibehalten zu wollen. Frage man also nicht danach, ob die Abschaffung durchgehen werde, ob nicht — bedenke man, daß auch der 13. März durchgegangen sei, und tue man als Volksvertreter seine Pflicht, es geschehe, was da wolle.

f) Vacano amendiert:

„Der Adel und alle Standesvorrechte sind abgeschafft.“

Mit Bedauern nehme er wahr, daß der Adel selbst in der konstituierenden Kammer so schwach vertreten sei. In Frankreich, wo diese Vertretung ungleich stärker gewesen, sei die Adelsabschaffung durchgegangen. Man müsse nicht übersehen, wie viele Beispiele seines feindlichen Auftretens dem Volke gegenüber die Geschichte aufzuweisen habe — wie schon Kaiser Josef II. jede Gelegenheit benützte, ja selbst Kaiser Franz I. häufig Gelegenheit ergriff, ihn im Ansehen herabzusetzen.

Vorsitzender Feifalik brachte nun die Amendements, wie folgt, zur Abstimmung:

1. Das Amendement Vacanos, als das radikalste.

ad f) Es blieb in der Minorität der dafür stimmenden Herren Fischhof, Hein, Rieger, Ziemialkowski und Violand.

2. Die Fassung des Absatzes nach dem vorliegenden ersten Entwurfe der Grundrechte.

Sie blieb in der Minorität der Herren Fischhof, Rieger, Ziemialkowski und Violand.

3. Das von Palacky.

ad e) Es blieb in der Minorität der Herren Rieger, Hein und Violand.

4. Das von Rieger.

ad b) Es blieb in der Minorität der Herren Ambrosch, Feifalik, Fischhof, Hein, Vacano, Violand und Ziemialkowski.

5. Das von Mayer.

ad c) Es blieb in der Minorität der Herren Pinkas und Fluk.

6. Das von Lasser.

ad a) Es wurde mit Majorität angenommen.

Abgeordneter Goriup hatte sich vor der Abstimmung über diesen Absatz aus dem Saale entfernt und kam erst dann wieder, als über den letzten Absatz des § 3 debattiert wurde.

Fischhof wollte die Abstimmung auf einen Sitzungstag suspendiert haben, an welchem alle Mitglieder des Konstitutionsausschusses zugegen wären.

Der Vorsitzende verordnete für künftig die Führung eines Präsenzbogens, wovon er jedoch über die Vorstellung der Protokollsführer, daß die Gegenwärtigen in jedem Protokolle aufgenommen erscheinen, wieder abging.

Abgeordneter Violand entfernt sich. —

An Stelle des 3. Absatzes dieses Paragraphen amendiert Mayer:

„Die öffentlichen Ämter und Staatsdienste sind für alle dazu befähigten Staatsbürger gleich zugänglich.“

Gobbi amendiert:

„Alle Staatsbürger haben ein gleiches Recht zu allen Staatsämtern,“ indem er zugleich bemerkte, daß dieser Absatz wohl besser in einem andern Teile der Konstitutionsurkunde, als in den Grundrechten vorkommen könnte.

Hein stellt das Amendement:

„Alle Staatsbürger sind zu Staatsämtern und Diensten gleich berechtiget und verpflichtet, insoferne sie die persönlichen Fähigkeiten dazu besitzen.“

Hierin unterscheide er zwischen Amt und Dienst, welche nicht gleichbedeutend seien; so stehe z. B. der Offizier in einem Dienste, nicht in einem Amte. Er sehe übrigens auch Gemeindebeamte als Staatsbeamte — in einem öffentlichen Amte stehend — an, und glaube, daß dieses Paragraphen in der Konstitutionsurkunde ungeachtet, in den Provinzen von jenen

Personen, welche Landesämter bekleiden wollen (ohne gerade ausschließend zu Werke zu gehen), gewisse Eigenschaften gefordert werden können.

Pinkas stellt in letzterer Hinsicht zu diesem Absatze noch das Zusatzamendement: „insoferne diese Konstitutionsurkunde keine Ausnahme begründet," das er jedoch vor der Abstimmung hierüber wieder zurückzog.

Lasser hält die Heinsche Unterscheidung zwischen Ämtern und Diensten für pleonastisch, stellt jedoch kein Amendement.

Fischhof hält das Zusatzamendement Pinkas, womit er auch für ein Gesamtvaterland sei, demnach bei gewissen Ämtern und namentlich bei der Wahl eines Landeschefs dem Nationalgefühle Rechnung getragen wissen wollte, für überflüssig und der Arbeit des Fünferausschusses vorgreifend. Es finde sich schon im § 21 dieser Grundrechte diesfalls eine gehörige Beschränkung vor.

Vacano hält es nach obigem Zusatzamendement nur für eine erfreuliche Aussicht, wenn sich die Anzahl böhmischer Beamten in deutschen Provinzen vermindern werde.

Nach der über die Amendements vorgenommenen Abstimmung wurde das Amendement Mayers mit Majorität angenommen.

Auf Verlangen des Abgeordneten Fischhof wurde sonach ein aus der 6. Abteilung entnommenes Amendement dieses 3. Absatzes protokolliert, welches also lautet:

„Zur Erlangung von Staatsämtern und Diensten sind alle Staatsbürger gleich berechtiget, ohne einen andern Vorzug, als den größerer Befähigung."

An Stelle des 4. Absatzes dieses Paragraphen amendiert Hein:

„Zu öffentlichen Auszeichnungen oder Belohnungen berechtiget nur das persönliche Verdienst: keine Auszeichnung, folglich auch keine künftig verliehene Adelsbezeichnung, ist vererblich."

Lasser erklärte sich damit um so mehr einverstanden, als sonst die älteren Adeligen vor den künftigen bevorzugt sein würden. Nur dürfte dieser Absatz nicht unter den Grundrechten stehen.

Palacky hält diesen ganzen Beisatz für überflüssig, weil Adelsverleihungen seiner Ansicht nach gar nicht als Auszeichnungen betrachtet werden können.

Mayer ist der Ansicht, daß man durch Verleihung und durch Zeugung die adelige Eigenschaft erlangen könne. Halte man den Adel überhaupt für einen Unsinn, so lasse man ihn durch Zeugungen nur fort vermehren. Das Recht einer persönlichen Adelsverleihung nehme er für zugestanden an.

Goriup meint, es solle künftighin kein Adel mehr verliehen werden dürfen. Der alte Adel, dessen Bestehen er als ein Übel ansehe, werde sodann von selbst aussterben, jedenfalls durch sein Alter an Ansehen verlieren.

Rieger sieht darin, daß der Adel fortan noch vermehrt werden dürfe, eine doppelte Privilegierung desselben. Goriups Meinung, daß der Adel durch sein Alter an Ansehen verliere, könne er leider auch nicht beipflichten, da der Adel im Gegenteile, wie antike Münzen, um so höher werde geschätzt werden, je seltener er sich vorfinde.

Mayer widerspricht der Ansicht Goriups geradezu, indem er behauptet, der Adel werde in seinem Werte vor dem Volke nicht verlieren, so lächerlich man ihn auch zu machen versuche. Es sei dies fruchtlos durch den Abgeordneten Löhner in jener öffentlichen Sitzung der Kammer geschehen, in welcher er den Adel mit einem alten Flözgebirge verglich und dieses Bild noch weiter ausführte. Flözgebirge seien jedoch durch größere Revolutionen in der Natur hervorgebracht worden, als diese bisher in der Politik stattgefunden haben. Das Volk werde auch die Möglichkeit anerkennen, den Adel durch Zeugung zu überkommen.

Fischhof erklärt sich gegen diese Ansichten, indem es ein großer Irrtum und eine Täuschung sei, wenn man meine, das Ansehen des Adels werde durch weitere Adelsverleihungen geschwächt. Nur dann werde der Bürger nichts Vorzügliches mehr am Adel erblicken, wenn der Staat keine Auszeichnung mehr an denselben knüpfe.

Hein zog sein Amendement bezüglich des letzten Absatzes zurück. Es verblieb sohin, da keiner der vorerwähnten Herren Abgeordneten ein Amendement stellte, bei der alten Textierung dieses Absatzes, und hat der ganze § 3 nunmehr zu lauten:

„Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich. Alle Standesvorrechte, auch die des Adels, sind abgeschafft. Die öffentlichen Ämter und Staatsdienste sind für alle dazu befähigten Staatsbürger gleich zugänglich. Zu öffentlichen Auszeichnungen und Belohnungen berechtigt nur das persönliche Verdienst. Keine Auszeichnung ist vererblich.“

§ 6 (nunmehr 4).

Nachdem die hiezu vorgeschlagenen Amendements von den Referenten der 9 Abteilungen abgelesen waren, beantragte Herr Abgeordneter Mayer, bloß in Ansehung des 4. Absatzes dieses Paragraphen zu setzen:

„Die Sicherheitsbehörde muß jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.“

Denn es sei nicht genug, in diesem Paragraphen die Willkür des Strafrichters zu beschränken und vorzusorgen, daß Verhaftete die Ursache ihrer Verhaftung so schnell als möglich erfahren. Es müsse namentlich die Polizei, welcher man allerdings die Verhaftung — besser gesagt „Anhaltung“ — verdächtiger Individuen nicht verwehren könne, hierin noch mehr beschränkt werden. Nicht soviel die richterlichen, wohl aber polizeiliche Übergriffe leben diesfalls noch im frischen Angedenken, auch habe sowohl die preußische oktroyierte, als auch die Frankfurter Charte diesfällige Beschränkungen in ihren Kontext aufgenommen.

(Er liest die betreffenden Stellen.)

Vacano amendiert in Ansehung des 1. Absatzes, statt „ordentlichen Richter“ „den ordentlichen Strafgerichten“ — und in Ansehung des 5. Absatzes nach den Worten „so ist er“ die Worte: „entweder in den gesetzlich bestimmten Fällen, unbedingt, oder —“ zu setzen. Denn er sei der Ansicht, daß dieser Paragraph bloß von den Strafgerichten handle und eine Verhaftung bloßen Verdachtes wegen eine Beschränkung der persönlichen Freiheit sei, welche man nicht zugeben könne.

Lasser amendiert, in Ansehung des 1. Absatzes zu stilisieren:

„Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Privilegierte Gerichte dürfen nicht bestehen. Ausnahmsgerichte, insoweit sie nicht durch die Konstitutionsurkunde für zulässig erklärt werden, sind unstatthaft.“

Ferners den 2. Absatz mit den Worten zu beginnen:

„Niemand darf verhaftet werden, außer kraft den —“

Endlich (was auch die 5. Abteilung nach Berichterstatter Krainz beantragte) den 5. Absatz dieses Paragraphen gänzlich hinwegzulassen und das Amendement der 5. Abteilung anzunehmen, welches also laute:

„Jeder Angeschuldigte ist gegen eine vom Gerichte nach dem Gesetze zu bestimmende Bürgschaft oder Kaution auf freiem Fuße zu untersuchen — die Fälle ausgenommen, die das Strafgesetz bestimmt.“

Denn bezüglich des 1. Absatzes halte er sich nicht an die Terminologie der alten österreichischen Jurisdiktionsnorm, sondern an den gewöhnlichen Sprachgebrauch, und halte zum Beispiel ein Berggericht oder ein Wechselgericht, vor dem ein Fürst Liechtenstein so gut Rede und Antwort geben müsse wie jeder andere, für ein Ausnahmegericht, aber nicht für ein privilegiertes. Erstere können allenfalls noch ferner bestehen, nicht so die letzteren.

Der 5. Absatz dieses Paragraphen aber, in welchem man nach Vacano sogar noch einen Passus dulden solle, wonach

der Reiche vor dem Armen begünstiget wird, gehöre keinenfalls in eine Verfassungsurkunde. Auch die 3. Abteilung, deren Berichterstatter er selber sei, wünsche ihn weggelassen zu sehen.

Rieger will im 1. Absatze die Worte „dem ordentlichen Richter“ beibehalten haben, denn dieser sei eben der gesetzliche Richter.

Bezüglich des 2. Absatzes ist er mit dem Amendement Lassers einverstanden.

Bezüglich des 3. und 4. Absatzes aber reflektiere er auf die Bemerkungen der 6. Abteilung, deren Berichterstatter er sei, und mache das Amendement Dr. Kudlers zu dem seinen, welches für den 3. Absatz wäre:

„Dieser Verhaftsbefehl muß dem Verhafteten usw.;“ für den 4. Absatz aber:

„Jeder von den Organen für die öffentliche Sicherheit Angehaltene muß binnen 24 Stunden usw.“

Vorsitzender Feifalik brachte nun die Amendements zur Abstimmung.

Zum 1. Absatz.

Lassers Amendement wurde jedoch nur bezüglich seines Passus: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden“ — mit Majorität angenommen.

Vacanos Amendement fiel gänzlich, die übrigen blieben in der Minorität.

Zum 2. Absatz

wurde Lassers Amendement mit Majorität angenommen.

Zum 3. Absatz

blieben die Amendements in der Minorität, daher der Urtext beibehalten wurde.

Zum 4. Absatz

wurde Riegers Amendement mit Majorität angenommen.

Der 5. Absatz

wurde nach Lassers Antrag mit Majorität weggelassen und an seine Stelle das Amendement der 5. Abteilung angenommen.

Die Abgeordneten Fluck, Plenkovich, Goriup und Turco hatten sich vor der Abstimmung entfernt. Turco war jedoch zur Abstimmung über die Weglassung des 5. Absatzes wieder erschienen.

Der ganze § 4 hätte nunmehr zu lauten:

„Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; privilegierte und Ausnahmsgerichte dürfen nicht bestehen.

Niemand darf verhaftet werden, außer kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehles, den Fall der Betretung auf der Tat ausgenommen.

Der Verhaftungsbefehl muß dem Verhafteten sogleich oder spätestens 24 Stunden nach der Verhaftung zugestellt werden.

Jeder von den Organen für die öffentliche Sicherheit Angehaltene muß binnen 24 Stunden an sein ordentliches Gericht abgeführt oder freigelassen werden.

Jeder Angeschuldigte ist gegen eine vom Gerichte nach dem Gesetze zu bestimmende Bürgschaft oder Kaution auf freiem Fuße zu untersuchen, die Fälle ausgenommen, welche das Strafgesetz bestimmt."

Nun stellte Ziemialkowski in Form eines Amendements den Antrag, entweder hier oder an einer andern Stelle die Konstitutionsurkunde also zu textieren:

„Die Verhängung des Belagerungszustandes oder des Standrechtes über eine Stadt oder Provinz kann nur von der durch das Gesetz hiezu berufenen Zivilbehörde in den vom Gesetze bestimmten Fällen und der vom Gesetze bestimmten Art angeordnet werden."

Die neuesten Erfahrungen haben die Notwendigkeit des Vorhandenseins einer derlei Bestimmung gelehrt.

Hein und Rieger sprechen sich gleichfalls für die Notwendigkeit einer Anordnung aus, durch welche auch für außerordentliche Fälle das Volk gegen etwaige Übergriffe der Regierung in Beschränkung der Presse, des Assoziationsrechtes u. dgl. geschützt wäre.

(Hein las eine hierauf einschlagende Stelle aus der preußischen oktroyierten Verfassung ab.)

Es wurde mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, zum Schlusse der Grundrechte über diesen Antrag Ziemialkowskis, respektive dessen obiges Amendement, die Debatte vorzunehmen.

Es entfernte sich der Abgeordnete Filippi.

§ 7 (nunmehr 5).

Nachdem die hiezu vorgeschlagenen Amendements von den Referenten der 9 Abteilungen abgelesen worden waren, beantragte Abgeordneter Lasser für den 1. und 2. Absatz dieses Paragraphen das Amendement:

„Das Verfahren vor dem erkennenden Gerichte in Zivil- und Strafsachen soll öffentlich und mündlich sein.

Die Ausnahmen von dieser Regel bestimmt das Gesetz.

In Strafsachen hat der Anklageprozeß stattzufinden. Bei den mit schweren Strafen bedrohten Gesetzesübertretungen, bei politischen Verbrechen und bei Preßvergehen haben Geschworene über die Schuld des Angeklagten zu entscheiden."

Der vorliegende Eingang dieses Paragraphen „das Gerichtsverfahren ist öffentlich und mündlich," habe ihm zu allgemein geklungen, auch glaube er, daß eine Öffentlichkeit und Mündlichkeit nur vor dem Erkenntnisrichter stattzufinden habe.

Mayer bemerkt, daß er — ungeachtet selbst Advokat — namentlich im Zivile das bisherige Prozeßverfahren mit seinem schriftlichen ins Endlose fortgesetzten Widersprechen bis zum Ekel genossen habe und nur eine Schranke festgesetzt zu sehen wünschte, wo die Möglichkeit der Öffentlichkeit, wie z. B. aus Sittlichkeits- oder Staatsrücksichten, aufhöre.

Er stellt in dieser Hinsicht das Zusatzamendement:

„Von der Öffentlichkeit kann nur von Fall zu Fall durch Erkenntnis des Gerichtes eine Ausnahme gemacht werden."

Rieger amendiert für den zweiten Absatz dieses Paragraphen:

„Im Strafverfahren besteht der Anklageprozeß mit Schwurgerichten; die Ausnahmen von diesen Bestimmungen enthält das Gesetz."

Bezüglich des dritten Absatzes dieses Paragraphen beantragt er, den Schlußsatz: „ebensowenig soll jemand usw." ganz hinwegzulassen.

Vacano ist bezüglich des ersten Absatzes mit dem Amendement Lassers — im übrigen aber ganz mit dem Amendement Riegers einverstanden. Gegen einen von der Jury für „nicht schuldig" Erklärten dürfe, wenn das Damoklesschwert nicht beständig fort über seinem Haupte schweben solle, die Untersuchung nicht wieder aufgenommen werden. Den Schlußsatz dieses Paragraphen aber, dessen Bestimmungen der Strafgesetzgebung überlassen werden können, könne man füglich hinweglassen.

Pinkas wünscht, daß der ganze Paragraph bis auf den Schlußsatz, nach dem Strichpunkte, in seiner vorliegenden Textierung beibehalten werde. Den Schlußsatz, dessen Bestimmungen in das Strafgesetz gehören, beantrage er gleichfalls hinwegzulassen.

Vorsitzender Feifalik brachte nun die Amendements zur Abstimmung.

Zum ersten Absatz.

Lassers Amendement wurde, jedoch nur bezüglich des Passus: „Das Verfahren vor dem erkennenden Gerichte in Zivil- und Strafsachen soll öffentlich und mündlich sein" — mit Majorität angenommen, bezüglich des übrigen Passus blieb es in der Minorität der Herren Gobbi, Ratz, Schall, Jachimovicz und Miklosich.

Auch Mayers Zusatzamendement blieb in Minorität.

Zum zweiten Absatz

wurde Riegers Amendement mit Majorität angenommen.

Zum dritten Absatz

wurde nach Riegers Antrag der Schlußsatz von den Worten „ebensowenig“ mit Majorität hinweggelassen. Für seine Beibehaltung stimmten in der Minorität die Herren Turco, Jachimovicz, Ratz, Lasser, Scholl und Miklosich.

Der ganze § 5 hätte sonach zu lauten:

„Das Verfahren vor dem erkennenden Gerichte in Zivil- und Strafsachen soll öffentlich und mündlich sein.

Im Strafverfahren besteht der Anklageprozeß mit Schwurgerichten. Die Ausnahmen von diesen Bestimmungen enthält das Gesetz.

Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, rücksichtlich deren er bereits durch das Geschwornengericht für nicht schuldig erklärt wurde, nochmals in Untersuchung gezogen, noch auch wegen derselben Übertretung zweimal verurteilt werden.“

Der amendierte Paragraph wurde nun als Ganzes zur Abstimmung gebracht, und es ergaben sich ebensoviele Stimmen für als gegen seine Annahme, daher er den Vorschriften der Geschäftsordnung zur Folge als nicht angenommen anzusehen war und neuerlich in Debatte genommen werden mußte.

Vorsitzender Feifalik erklärte um $2^1/_2$ Uhr die Sitzung für geschlossen und ordnete die nächste Sitzung auf morgen nachmittags 4 Uhr an.

Sitzung am 14. Dezember 1848.

Nachdem das Protokoll vom 12. d. durch Schriftführer Keller und jenes vom 13. d. durch Schriftführer Much vorgelesen und ersteres dem vom Abgeordneten Mayer gestellten Begehren gemäß berichtiget worden war, begehrte Abgeordneter Goldmark, daß er sich der Minorität rücksichtlich der Abstimmung bei § 5 anschließen könne, indem er, nur durch Unpäßlichkeit verhindert, jener Sitzung beizuwohnen, dadurch seines Rechtes, sein Votum in dieser wichtigen Angelegenheit abzugeben, nicht verlustig werden könne. Nachdem mehrere Mitglieder dieses Begehren als der Geschäftsordnung zuwider bezeichnet hatten, dem keine Folge gegeben werden könne, hat der Herr Vorsitzende über den § 7, jetzt 5 der Grundrechte die Debatte wieder eröffnet.

Herr Abgeordneter Pinkas bemerkte vor allem, er sei der Ansicht, daß es dem Ausschusse gar nicht zustehe, über Paragraphen oder auch einzelne Absätze derselben, soweit nicht die in den Abteilungen gemachten Bemerkungen oder gestellten Amendements dazu einen Anlaß liefern, neuerlich zu beraten und sie zu amendieren. Der Ausschuß habe über die Grundrechte bereits bei der ersten Beratung seine Beschlüsse gefaßt und er begreife nicht, mit welchem Grund nun

eine Änderung dieser Beschlüsse vorgenommen werden wolle, wenn die Beratungen in den Abteilungen dazu keinen Anlaß geben. Etwas anderes sei es, wenn es sich nur um stilistische Abänderungen handeln würde. Halte man das eben besprochene Prinzip fest, so werde sich ein Ergebnis, wie das gestrige über die Beratung des § 7, nicht leicht wiederholen.

Diesem Prinzip folgend, beantrage er

1. daß der erste Satz des § 7 unverändert belassen werde, es sei ja auch allgemein verständlich, was man mit der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens gesagt haben will;

2. in dem zweiten Satze möge die in den Abteilungen vorgeschlagene Veränderung angenommen und rücksichtlich des dritten Satzes den dort dagegen gemachten Anständen Folge gegeben werden.

Er beantrage also folgende Fassung des § 7:

„Das Gerichtsverfahren ist öffentlich und mündlich. Im Strafverfahren hat der Anklageprozeß mit Schwurgerichten zu gelten; die Ausnahmen von diesen Bestimmungen regelt das Gesetz. Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, über welche das Schwurgericht das Verdikt bereits gesprochen hat, nochmals in Untersuchung gezogen werden.“

Abgeordneter Lasser beruft sich entgegen der Ansicht des Abgeordneten Pinkas darauf, daß die Referenten aus den Abteilungen nur über die Majoritäts- und Minoritätsvota aus denselben zu referieren haben; es sei nicht abzusehen, wie dadurch der Ausschuß gebunden sein sollte, in den Grundrechten bei der gegenwärtigen neuerlichen Beratung etwas Besseres zu leisten. Nun sei aber der von ihm amendierte erste Satz viel deutlicher, weil aus demselben klar hervorgeht, daß auch in Zivilstreitsachen öffentlich und mündlich zu verhandeln ist und zugleich in welchem stadio des Prozesses die Öffentlichkeit möglich ist. Wo Schwurgerichte stattfinden, namentlich aufzuzählen, sei Wunsch seiner Abteilung, und daher füge er dem Texte das Wort „jedenfalls“ ein, weil dasselbe in jener Beziehung das Minimum festsetze.

Abgeordneter Hein erklärte, aus Achtung für die Majorität, welche sich für den von Lasser amendierten ersten Satz ausgesprochen, wolle er an demselben nichts mehr ändern. Allein den in voriger Sitzung ausgesprochenen Grundsätzen getreu, könne er auch heute für die übrigen Absätze nicht stimmen und beantrage daher folgende Textierung:

„Das Verfahren vor dem erkennenden Gerichte in Zivil- und Strafsachen soll öffentlich und mündlich sein und im Strafverfahren der Anklageprozeß mit Schwurgerichten bestehen. Die Ausnahmen von dieser Regel werden durch die besonderen Gesetze bestimmt. Niemand darf“ usw. usw.

Abgeordneter Violand schließt sich der Ansicht des Abgeordneten Pinkas an und wünscht gleichfalls, daß man

nicht suchen solle, seine Ansichten neu aufzutischen, vielleicht um nur etwas anderes durchzusetzen. Nur wo in den Abteilungen die Majorität oder auch eine beachtenswerte Minorität einer anderen als der in den Grundrechten ausgesprochenen Meinung war, solle diese in Beratung gezogen, sonst sich aber höchstens auf stilistische Verbesserungen eingelassen werden. Es werde ja jedenfalls absonderlich aussehen, wenn der Ausschuß ganz was anderes vor die Kammer bringt, als er den Abteilungen vorgelegt hatte, ohne daß diese zu den Abänderungen irgend einen Anlaß gegeben hätten.

Er stelle daher den Antrag:

„Der Ausschuß beschließt nur über Majoritätsanträge der Abteilungen, welche von den früheren von uns bestimmten Paragraphen abweichen, über das denselben zu Grunde liegende Prinzip zu debattieren, sonst sich bloß mit der Stilisierung zu befassen."

Gehe dieser Antrag durch, so trage er am Schlusse eine neuerliche Beratung der §§ 1 bis inklusive 6 an.

Abgeordneter Fischhof bemerkt, das im Amendement Lasser enthaltene „soll" drücke einen Wunsch aus und es sei dies keine passende Textierung eines Gesetzes, die einen Wunsch bloß ausdrücke.

Vorsitzender Feifalik liest das heute überreichte Amendement Lasser, des Inhalts: „Das Verfahren vor dem erkennenden Gerichte in Zivil- und Strafsachen ist öffentlich und mündlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß. Schwurgerichte haben jedenfalls bei Verbrechen, bei politischen und Prozeßvergehen zu erkennen," wodurch sich obige Bemerkung des Abgeordneten Fischhof behob.

Abgeordneter Mayer bemerkte über die Äußerung des Abgeordneten Violand, er halte dafür, daß wohl die subjektive Ansicht, nicht aber die Hoffnung, etwas durchzusetzen, die Mitglieder bei der Abstimmung leite. Bei ihm sei dies wenigstens der Fall.

Abgeordneter Rieger spricht den Wunsch aus, man möge die Arbeiten des Ausschusses nicht unnützer Weise in die Länge ziehen. Indem er zeigt, auf wie vielerlei Art man z. B. den ersten Satz des § 7 textieren könne, ohne den Sinn zu ändern, meint er, daß es zudem auch noch zweifelhaft sei, ob eine Veränderung auch eine Verbesserung wäre. Warum wolle man überhaupt an dem ursprünglichen Entwurfe Änderungen vornehmen, wenn nicht entweder in den Abteilungen eine Änderung gewünscht wurde, oder wenn sich nicht wesentliche, nachweisbare Verbesserungen aufdringen? Er sei dafür, daß der Paragraph, so wie er war, angenommen und nur der Schlußsatz, dem wohlbegründeten Wunsche der Abteilungen gemäß, ausgelassen werde.

Abgeordneter Goldmark bemerkt, er sei, nachdem er durch Unpäßlichkeit verhindert war, der gestrigen Sitzung beizuwohnen, heute gekommen, nicht um etwas durchzusetzen, sondern um seine Meinung zu äußern. Diese spreche sich aber in dem aufrichtigen Wunsche aus, daß, wenn sich auch seit der ersten Ausschußberatung über die Grundrechte gar manches geändert, doch die Männer, die hier sitzen, sich nicht geändert haben. Wird nun an den aus der ersten Beratung hervorgegangenen Beschlüssen etwas geändert, so solle dies dort nur geschehen, wo die Beratungen in den Abteilungen dazu Anlaß gaben, und nicht vielleicht, weil man seither illiberaler geworden wäre.

Abgeordneter Dylewski fragt, ob, wenn Änderungen am ursprünglichen Text vorgenommen werden, diese der Kammer nicht auch werden vorgelegt werden; was von mehreren Seiten verneint wurde.

Nachdem niemand mehr das Wort gewünscht, leitete der Herr Vorsitzende die Abstimmung ein:

1. über das Amendement Violand, welches nach vorausgeschehener Äußerung des Abgeordneten Lasser, dasselbe sei geschäftsordnungswidrig, in der Minorität verblieb;

2. über das Amendement Lasser, welches mit Majorität angenommen wurde;

3. nachdem die vom Abgeordneten Mayer proponierte Fragetrennung angenommen worden war:

a) über den ersten Satz des letzten Paragraphenabsatzes
b) „ „ zweiten „ „ „ „
c) „ „ dritten „ „ „ „

Der erste Satz wurde mit Majorität angenommen; die beiden letzteren aber mit Majorität verworfen;

4. über den ganzen § 7, nun 5; er wurde als Ganzes mit Majorität angenommen und lautet:

„Das Verfahren vor dem erkennenden Gerichte in Zivil- und Strafsachen ist öffentlich und mündlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß; Schwurgerichte haben jedenfalls bei Verbrechen, bei politischen und Preßvergehen zu erkennen. Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, rücksichtlich deren er bereits durch das Geschwornengericht für nicht schuldig erklärt wurde, nochmals in Untersuchung gezogen werden“.

Der Herr Vorsitzende forderte nun die Herren Referenten aus den Abteilungen zum Vortrage über den § 8, jetzt 6 des Entwurfes auf und eröffnete nach Erstattung dieser Vorträge darüber die Debatte für die einzelnen Absätze dieses Paragraphen.

Abgeordneter Rieger beantragt, daß dem vom Abgeordneten Kudler in der 6. Abteilung gestellten Amendement

gemäß in dem ersten Absatz statt „des Vergehens“ gesetzt werde „der strafbaren Handlung“. Es verlangte darüber niemand das Wort und bei der Abstimmung wurde Riegers Amendement mit Stimmenmehrheit angenommen.

Die Herren Abgeordneten Lasser, Hein, Ratz und Krainz haben, wie auf ihr Begehren zu Protokoll genommen wurde, in der Minorität für Beibehaltung des Wortes „Vergehen“ gestimmt.

2. Absatz des § 8, nun 6.

Abgeordneter Mayer beantragt das in der 2. Abteilung angenommene Amendement:

„Die Todesstrafe ist für politische Verbrechen abgeschafft.“

Herr Abgeordneter Palacky äußert, so wie der zweite Absatz dieses Paragraphen dasteht, könne er denselben schon darum nicht annehmen, weil, wenn die ungarischen Länder, wie zu erwarten steht, in den konstitutionellen Gesamtverband der zu dem einigen Österreich gehörigen Länder einbezogen werden sollten, diese Gesetzbestimmung jedenfalls abgeändert werden müßte, mindestens so lange wir keinen Deportationsort haben, der ohne bedeutende Geldopfer nicht herbeigeschafft werden könne.

Abgeordneter Hein spricht sich für die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe aus. Jede Strafe müsse ihren Zweck erfüllen. Man supponiere in der Regel bei jeder Strafe als Zweck: die Besserung, die Abschreckung und daß dem Gesetze Genugtuung werde. Solle eine Strafe gerecht sein, müsse sie diesen Anforderungen entsprechen. Nun sei aber bei der Todesstrafe die Besserung gar nicht gedenkbar. Ebenso sei es notorisch, daß die Todesstrafe nicht abgeschreckt. Es beweise sich ja dies durch jede Anwendung und Vollziehung der Todesstrafe und er hoffe, daß man die Todesstrafe nicht zur Abschreckung Fremder, also jemandes als Mittel dazu werde verwenden wollen, indem die Ungerechtigkeit eines solchen Verfahrens augenfällig sei. Es bleibe also nichts, als daß durch die Todesstrafe dem Gesetze Genugtuung werde. Das sei aber eine Art Blutrache, deren Moralität wohl niemand verteidigen werde. Nach seiner Überzeugung entspreche also die Todesstrafe keinem der vorangeführten Zwecke, sei also jedenfalls ungerecht.

Abgeordneter Rieger beantragt das in der sechsten Abteilung angenommene Amendement des Inhaltes: „Die Todesstrafe ist nur im Falle des qualifizierten Mordes zulässig.“

Abgeordneter Lasser entgegnet auf die Ansicht des Abgeordneten Hein, es seien bei dem Zwecke der Strafe zwei verschiedene Momente im Auge zu halten: das Moment der Androhung und jenes der Zufügung. Im Momente der An-

drohung handle es sich um die Abschreckung; im Momente der Zufügung aber darum, damit dem Gesetze die Achtung verschafft werde. Von diesem Gesichtspunkte aus zerfalle das Raisonnement des Abgeordneten Hein von selbst. Zugleich erinnert er, daß auch die Frankfurter Versammlung bei Abschaffung der Todesstrafe die Ausnahme rücksichtlich des Militärs in Kriegsfällen und der Meuterei zur See gemacht habe; daß es denn also doch Fälle gäbe, wo die Todesstrafe nicht für entbehrlich gehalten wird.

Abgeordneter Pinkas stimmt für die Beibehaltung dieses Absatzes. Zu der vom Abgeordneten Hein vorgebrachten Begründung setzt er bei, daß es eine grobe Verletzung der Menschenwürde und zugleich ein polizeilicher Nebenzweck der Strafe sei, wenn durch deren Vollzug andere abgeschreckt werden wollen. Überdies gebe jeder Staatsbürger von der Gesamtheit seiner Rechte nur so viel an den Staat ab, als zu dessen Zwecke notwendig ist, und es sei nicht gedenkbar, daß hiezu die gänzliche Aufgebung der Existenz notwendig wäre, soweit es sich wenigstens um die Anwendung der Todesstrafe handelt. Man wolle den Verbrecher für die Zukunft unschädlich machen, dazu sei nun die Todesstrafe ein sicheres und wohlfeiles Mittel; allein er frage, ob man in dieser Beziehung in der Zivilisation herabgehen und hinter den Zeiten Josefs II. zurückbleiben wolle. Man habe tabellarisch nachzuweisen gesucht, daß sich unter der Regierung Josefs II. nach Abschaffung der Todesstrafe die damit gewöhnlich bedrohten Verbrechen gehäuft hätten. Allein man habe vergessen zu untersuchen, ob nicht andere Momente auf diese Anhäufung eingewirkt haben, und jedenfalls stehe die entgegengesetzte Erfahrung fest, daß sich mit der Milderung der Strafgesetzgebung auch die Volksgesittung hebe. Jetzt aber, wo die gesetzgebende Gewalt in den Händen des Volkes liegt, müsse man jedenfalls trachten, in der Zivilisation fortzuschreiten. Er habe schon bei der ersten Beratung der Grundrechte eine andere, neue Strafe beantragt, durch welche alle Zwecke erreicht und die Abschaffung der Todesstrafe ermöglicht werden solle. Er habe gezeigt, daß die Deportation wünschenswert sei, weil 1. die Erfahrung lehrt, daß nicht bei unserer Gefängniseinrichtung, wohl aber bei der Deportation alle Zwecke der Strafe, insbesondere der wesentlichste, die Besserung, erreicht werde;

2. daß sie möglich ist, nämlich durch Abschließung von Verträgen mit auswärtigen Mächten.

Habe man sich aber einmal darin vereinigt, daß es ehrlich und gerecht sei, die Todesstrafe abzuschaffen, dann daß es möglich und wünschenswert sei, die Strafe der Deportation einzuführen, so müsse man, wie es rücksichtlich jeder Maßregel, von deren Notwendigkeit und Nützlichkeit man sich überzeugt hat, der Würde einer Regierung angemessen ist, dieselbe befehlen.

Abgeordneter Vacano findet, daß die Todesstrafe vom Standpunkte des Rechts ganz verwerflich sei. Der Staat als Totalität der Staatsbürger könne nicht mehr Rechte haben, als alle seine Staatsbürger einzeln genommen. Nun habe aber kein Staatsbürger das Recht, im Strafwege jemanden zu töten; daher könne ein solches Recht auch dem Staate nicht zukommen, da es an ihn von keinem der Staatsbürger abgegeben werden konnte. Er sei ferner für die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe, denn zwischen politischen und gemeinen Verbrechern sei es schwierig, wo nicht ganz unmöglich, eine scharfe Grenze zu ziehen. Die in den Frankfurter Grundrechten aufgenommenen Ausnahmsfälle seien aber auch nur in Fällen oder eigentlich unter Umständen zu rechtfertigen, unter denen die Todesstrafe durch die Notwehr geboten ist, wo dann aber auch von einer Strafe nicht mehr die Rede sein kann. Übrigens sei er mit Pinkas dafür, daß der Todesstrafe die Strafe der Deportation substituiert werde, und es beunruhige ihn die Schwierigkeit, einen Deportationsort herzustellen, nicht. Denn habe die Regierung für den Reichstag einen Deportationsort gefunden, warum sollte sie nicht ebenso einen für gemeine Verbrecher finden!

Abgeordneter Rieger erinnert, daß er zwar das in der sechsten Abteilung angenommene Amendement in Vorschlag brachte, dessenungeachtet aber seiner Überzeugung gemäß für gänzliche Abschaffung der Todesstrafe stimmen werde. Diese sei ja nur ein Überrest, ein Vermächtnis der früheren Barbarei und sicherlich werde in wenigen Jahren die Abschaffung dieser Strafe erfolgen müssen. Wo sich in einem Volke immer ein höherer Aufschwung in religiöser oder politischer Bildung gezeigt, dort haben sich auch Bemühungen rege gemacht, die Todesstrafe abzuschaffen. Dieses und die weitere Berücksichtigung des Umstandes, daß in dieser von den Strafrechtslehrern vielfach besprochenen Frage die Gegenpartei sich von Tag zu Tag mindere, machen es ihm zur Pflicht, für die Abschaffung der Todesstrafe zu stimmen. Daß der Staat nicht das Recht habe, eine solche Strafe zuzufügen, leuchte ihm schon daraus ein, weil der Staat nur die Rechte übe, welche er durch den Staatsvertrag überkommen hat, es könne aber niemand das Recht der Selbsterhaltung aufgeben. Lassers Grund, daß die Todesstrafe, einmal angedroht, auch vollzogen werden müsse, rechtfertige weder die Androhung, noch die Vollziehung. Wenn jemand anderer Meinung ist, und es wollte ihn ein anderer deshalb mit dem Tode bedrohen und dann nach einmal geschehener Drohung, um konsequent zu bleiben, wirklich töten, so werde doch niemand bezweifeln, daß die Drohung sowohl als die Tat unmoralisch, ungerecht sei.

Über die Zwischenbemerkung Lassers: „Das Individuum sei nicht das Gesetz,“ entgegnete Abgeordneter Rieger, daß

das Beispiel dessenungeachtet passe. Übrigens gebe es Bestimmungen bei Menschen, worüber man sich keine Rechnung geben kann, deren man nicht Herr ist. Über wiederholte Brandlegungen sei in Kolin ein junger Bursche als Täter ermittelt und zur Strafe gezogen worden. Als nach einer dort nachträglich vorgefallenen Brandlegung seine Mutter ihn im Strafhause besuchte und dieses Brandes erwähnte, habe der Unglückliche vor Freude getanzt und zugleich bedauert, den Brand nicht gesehen zu haben. Er frage, ob man einen solchen Menschen zum Tode zu verurteilen den Mut haben könne, und doch zeige die gerichtliche Arzneiwissenschaft, daß sich die Ärzte über das Dasein oder Nichtvorhandensein der Monomanie in vielen Fällen mit Sicherheit auszusprechen gar nicht imstande seien. Für die Deportation werde er stimmen, weil der Deportierte doch noch als Mensch fortbestehen und seine Bestimmung erreichen könne, er müsse sich aber gegen die Abschaffung der Todesstrafe auf bloß politische Verbrechen aussprechen. Denn ob ein Verbrechen, z. B. Latours Ermordung, ein politischer oder gemeiner Mord sei, hänge von dem Zwecke ab, der damit erreicht werden wollte. Dieser Zweck sei aber gar nicht zu erheben, daher die Grenze zwischen politischen und gemeinen Verbrechern nicht so genau zu bestimmen, daß der Willkür nicht freier Spielraum gegeben würde.

Abgeordneter Goriup bemerkt, er wolle sich in keine Auseinandersetzung, eine theoretische Begründung seiner Ansicht einlassen, die Gründe für und gegen die Abschaffung der Todesstrafe seien bekannt. Ihn bestimme die Überzeugung von der Notwendigkeit des Bestehens der Todesstrafe. Auch könne er kein Land, wo die Todesstrafe auf einmal abgeschafft worden wäre. Gegen die Abschaffung dieser Strafe auf politische Verbrecher habe er nichts, dafür spreche ja schon das Gefühl.

Herr Abgeordneter Dylewski bemerkt, daß die hier vernommenen Abhandlungen sehr schön seien und es wohl verdienen, in eine Kollektion aufgenommen zu werden. Allein damit sei nicht geholfen, denn man brauche vor allem Gesetze. Er müsse sich für Beibehaltung der Todesstrafe und zugleich dahin aussprechen, daß die Schriftsteller, welche für die Abschaffung streiten, entweder Heuchler oder Sentimentalisten waren, welche den Mörder in Schutz nehmen, den Ermordeten aber nicht. (Mehrere Stimmen: das letztere sei ja nicht möglich.) Was die Deportation anbelangt, so müsse, wenn sie ja eine Strafe sein soll, dem Deportierten nebst mehrerem andern auch die Möglichkeit entzogen werden, je in seine Heimat zurückzukommen. Eine solche Fortexistenz sei aber ein langsames Absterben und ob ein schneller Tod nicht besser sei, wäre eine Frage. Zeige doch die Erfahrung, daß der Schuldige nicht gebessert werden kann, also weg mit ihm! Dann möge

man die Gesittung und Stimmung der Völker bedenken. Diese spreche sich aber bei dem gemeinen Volke in dem Satze aus: „Wer gemordet hat, soll gemordet werden.“ Wir sollen, heiße es, vorleuchten. Ja, aber Latours Mord sei in allen Journalen als ein Akt der Volksjustiz entschuldiget worden. Die Journalistik repräsentiere aber die Intelligenz, und so frage er, wo im Volke denn die Stimmung für Abschaffung der Todesstrafe zu suchen sei. Er verwerfe übrigens alle Theorie und fände es wohl gerecht, den Schuldigen zu verbannen. Allein niemand werde denselben aufnehmen. Dann müßte man sich gegen die Rückkehr sichern, nun der Tote komme gewiß nicht zurück.

Abgeordneter Fischhof zeigt, daß man aus der Begründung, die Abgeordneter Dylewski aufgestellt, auch den Beweis führen könne dafür, daß auch Diebe mit dem Tode zu strafen seien. Die Stimmung im Volke sei nicht maßgebend, sonst müßte man sich für die Ermordung aller Adeligen in Galizien aussprechen, weil der dortige Bauer dafür gestimmt sich zeige. Dasselbe, was Herr Goriup gegen die Abschaffung der Todesstrafe angeführt, habe man auch gegen die Abschaffung der Tortur geltend gemacht. Maria Theresia habe aber die Tortur auf einmal abgeschafft. Alle Welt habe ihr darin nachgefolgt und es sei alles gut gewesen. Er zweifle nicht, daß man jetzt die Todesstrafe anstandslos abgeschafft hätte, wäre dies auch schon in Frankreich geschehen. Gehe man doch einmal in der Zivilisation auch voran! Er bestätiget mit Rieger, daß selbst Ärzte nicht verläßlich bestimmen können, wo die Monomanie aufhört, und jedenfalls sei ihm ein Justizmord etwas ebenso Schreckliches, als lebendig begraben zu werden. Beides rege seine Phantasie in gleich erschreckender Weise an, daß ihn dies allein bestimmen würde, für die Abschaffung der Todesstrafe zu stimmen.

Abgeordneter Mayer glaubt, den noch nicht zur Sprache gekommenen Satz aussprechen zu müssen, daß das Strafsystem der Bildungsstufe des Volkes angemessen sein solle. Dann sei es zwar richtig, daß niemand im Staate das Recht der Selbsterhaltung aufgebe; allein ebenso richtig sei es, daß jedermann den größtmöglichen Schutz dieses Rechtes vom Staate zu fordern das Recht habe, daß es also Pflicht des Staates sei, Gesetze zu geben, welche die höchste Schranke gegen jede mögliche Verletzung des Rechtes auf Selbsterhaltung bilden. Wenn ferner das Volk auf einer solchen Bildungsstufe schon stünde, daß es die persönliche Freiheit für das höchste Gut hielte, so würde er keinen Anstand nehmen, sich den humanistischen Bestrebungen anzuschließen. So aber müsse er aus Erfahrung sagen, daß es noch immer Leute gibt, welche stehlen, um für den Winter eine Unterkunft zu haben. Übrigens habe jedes Gesetz nicht das Individuum allein, sondern auch die Gesamtheit zu schützen. Er zweifle nicht, daß die Todesstrafe

werde aufgehoben werden müssen, wenn einmal die Gesittung des Volkes auf eine höhere Stufe kommen würde. Gegenwärtig sei dies aber noch nicht der Fall. Der Grund, daß ein Justizmord irreparabel ist, entscheide nicht; denn auch die 10 Jahre, die jemand schuldlos im Kerker schmachtet, seien aus seinem Leben gestrichen. Gegen die Deportation müsse er anführen, daß für Heimatslose die Deportation keine Strafe sei. Ganz anders gestalte sich jedoch die Todesstrafe bezüglich der politischen Verbrechen. Denn da erscheine sie als Rache und sei als solche unmoralisch.

Abgeordneter Pinkas hält diesen Absatz des § 8 für viel wichtiger als jene Paragraphen, wo es sich um Abschaffung des Adels handelte. Einen desto schmerzlicheren Eindruck mache es auf ihn, daß Herr Abgeordneter Mayer auch hier gegen die Abschaffung sei. Er halte dafür, daß man nicht härter sein solle als die Regierung, welche offenbar in Voraussicht, daß der Reichstag die Todesstrafe abschaffen werde, dieselbe vorläufig bereits sistiert habe. Wollte man die Todesstrafe jetzt nicht abschaffen, so werde es wahrhaftig den Anschein gewinnen, als habe uns Windischgrätz eine Lust an der Todesstrafe beigebracht. Die vielen Justizmorde, die jetzt in Wien verübt werden, wären vermieden worden, wenn die Grundrechte früher votiert worden wären. Schließlich gebe er es zu beherzigen, ob man die Todesstrafe nicht schon deswegen abschaffen müsse, weil eine Jury das „Schuldig“ aussprechen wird, was Justizmorde offenbar noch ermöglichen und vervielfältigen werde.

Abgeordneter Goldmark meint, daß er es wohl begreiflich fände, wenn man noch im absoluten Staate säße, wenn darüber gesprochen würde, ob man einem Menschen das Leben, als wäre es die erste beste Sache, nehmen solle oder nicht. In einem konstitutionellen Staate begreife er eine solche Debatte gar nicht. Es sei richtig, daß alle menschlichen Einrichtungen mangelhaft sind, allein dies berechtige nicht unmenschliche Einrichtungen zu machen, und eine solche sei die Todesstrafe. Für diese könnte er nur dann stimmen, wenn es ihm möglich wäre, der Rache das Wort zu reden.

Abgeordneter Lasser erinnert, daß gegen die Monomanie die gesetzlichen Bestimmungen über die Unzurechnungsfähigkeit hinreichenden Schutz gewähren. Wenn man mit der Einführung der Schwurgerichte die Abschaffung der Todesstrafe für notwendig bedingt ausspricht, so erkläre man, daß das Volk für die Jury nicht reif sei. Übrigens erkenne nicht das Kollegium der Geschwornen, sondern das der Richter über die Strafe.

Herr Abgeordneter Palacky erinnert noch, daß er in humanistischen Bestrebungen wohl niemandem nachzustehen glaube; allein er besorge, daß nach dem Stande der Gesittung des Volkes es noch immer Leute gibt, die sich nur durch die

Todesstrafe von gewissen Verbrechen abhalten lassen, und daß solche Leute, wenn die Todesstrafe abgeschafft wird, derlei Verbrechen begehen werden, weil ihnen nach ihrer Meinung ja nichts geschehen könne, als höchstens, daß sie auf einige Jahre der Freiheit beraubt werden. Also aus Besorgnis vor nachteiligen sozialen Folgen sei er gegen die absolute Abschaffung der Todesstrafe, wolle aber für jede beschränkte Aufhebung stimmen. Übrigens erinnere er, daß der Reichstag selbst im Oktober die Todesstrafe dekretierte.

Da hienach niemand mehr das Wort begehrte, brachte der Herr Vorsitzende zur Abstimmung:

1. den ursprünglichen Text des Paragraphen; derselbe wurde mit Majorität verworfen. In der Minorität stimmten: Ambrosch, Fischhof, Goldmark, Halter, Hein, Madonizza, Pfretschner, Pinkas, Rieger, Turco, Vacano, Violand und Ziemialkowski.

Die Abgeordneten Plenkovich und Petranovich hatten sich vor der Abstimmung entfernt;

2. das Amendement Rieger; dasselbe wurde mit Stimmenmehrheit verworfen; in der Minorität stimmten: Palacky, Violand und Rieger;

3. das Amendement Mayer, welches mit Stimmenmehrheit angenommen wurde.

3. Absatz des § 8, nun 6.

Abgeordneter Pinkas schlägt folgende Textierung vor:

„Strafbare Handlungen dürfen nur mit Deportation, Gefängnis und Geldstrafen belegt werden. Die Strafe der öffentlichen Arbeit, der öffentlichen Ausstellung, der körperlichen Züchtigung, der Brandmarkung und der Vermögenseinziehung sind abgeschafft.“

Abgeordneter Dylewski spricht sich für die negative Fassung dieses Absatzes aus, denn es gehöre wohl in die Grundrechte die Bestimmung, welche Strafen nicht anwendbar sein sollen. Die Bestimmung, wie gestraft werden solle, gehöre aber in das Strafgesetz.

Abgeordneter Lasser macht aufmerksam, daß durch das Amendement Pinkas die Todesstrafe ausgeschlossen würde, dann wolle er aus dem Text die Bestimmung „öffentliche Arbeit“ ausgelassen wissen, und zwar aus Gründen, die schon bei der ersten Beratung angeregt worden sind.

Abgeordneter Fischhof erklärt sich dagegen, denn dadurch komme der Sträfling in Berührung mit seinen Spießgesellen, was so wie das Zurschaustellen demoralisierend einwirke.

Abgeordneter Violand bemerkt, nachdem der Hauptzweck gefallen, nach dem die Grundrechte verändert vor die

Welt kommen sollen, so beantrage er die Auslassung des ganzen 3. Absatzes.

Ziemialkowski stellt zum Amendement Pinkas das Sousamendement: „Des bürgerlichen Todes.“

Abgeordneter Krainz erinnert, daß sich schon bei erster Beratung unüberwindliche Hindernisse gegen jede positive Fassung dieses Absatzes herausgestellt hatten. Er wiederhole, daß es so viele Strafarten gebe, daß man die Aufzählung nicht erschöpfen kann. Man müsse also zufrieden sein mit der Ausmerzung gewisser Strafarten. Dahin zähle er aber die körperliche Züchtigung nicht; denn es gebe noch viele Verstockte, bei denen diese Strafe angewendet werden muß. Daher sein Antrag: die Worte „der körperlichen Züchtigung“ wären wegzulassen.

Abgeordneter Rieger meint gleichfalls, es lasse sich keine positive Fassung denken, bei welcher nicht einzelne Strafarten ausblieben, die doch in jeder Beziehung zulässig wären, die also nur unabsichtlich ausgelassen würden. Wie man gegen öffentliche Ausstellung und für öffentliche Arbeit stimmen könne, sehe er nicht ein. Bei beiden stelle sich dasselbe Moment ein, daß der Sträfling gehindert wird, aus der Strafe als Reiner herauszutreten; daß er gezwungen wird, weil er in gute Gesellschaft nicht treten und den dem Menschen angebornen Trieb nicht erdrücken kann, in schlechte Gesellschaft sich einzulassen.

Abgeordneter Mayer stellt für den Fall, als der Antrag Violands angenommen werden sollte, den Antrag, daß die Unzulässigkeit der Vermögenskonfiskation im § 22 ausgesprochen werde.

Abgeordneter Hein bemerkt, daß in der Zwischenzeit vom September bis jetzt ein solcher Umschwung in der Gesinnung einiger Herren statthatte, daß, wenn die Grundrechte nach drei Monaten wieder beraten werden sollten, diese Herren wohl für die Aufrechterhaltung aller Strafarten, die in diesem Absatz verworfen werden wollen, sprechen werden. Aus Furcht vor dem Fortschritt in dieser Richtung stimme er für den Antrag Violands.

Abgeordneter Violand nimmt hierüber seinen Antrag zurück.

Der Herr Vorsitzende leitete nun die Abstimmung ein:

1. Ob die zulässigen Strafen aufzuzählen sind?

Blieb in der Minorität.

2. Ob unzulässige aufzuzählen sind?

Wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

In der Minorität stimmten: Palacky, Mayer, Pinkas, Fluck, Ambrosch, Pfretschner.

Goriup und Turco hatten sich vor der Abstimmung entfernt.

3. Ob öffentliche Arbeit;
4. ob öffentliche Ausstellung;
5. ob körperliche Züchtigung;
6. ob Brandmarkung;
7. ob Vermögenseinziehung;
8. ob die Strafe des bürgerlichen Todes unzulässig seien?

Diese sämtlichen Fragen wurden mit Stimmenmehrheit bejaht.

Abgeordneter Lasser stellte den Verbesserungsantrag, daß die Bestimmung „des bürgerlichen Todes" nach Brandmarkung eingeschaltet werde, welcher angenommen wurde.

Vacano regt noch den Zusatzantrag an, „daß auch der exekutive Personalarrest für unzulässig erklärt werde," weil dieser Antrag in seiner Abteilung einstimmig angenommen ward.

Bei der Abstimmung wurde dieser Antrag mit Majorität verworfen. In der Minorität stimmten Vacano und Goldmark.

Bei der sohin eingeleiteten Abstimmung über den Paragraphen als Ganzes wurde derselbe mit Stimmenmehrheit verworfen.

Die Herren Abgeordneten Rieger und Violand verlangten nun neuerliche Debatte, wobei letzterer insbesondere bemerkt, auf diese Art werde es möglich, daß der Ausschuß gar keinen Entwurf vor die Kammer bringen wird.

Es entspann sich hierüber eine Konversation, unter welcher sich so viele Mitglieder entfernten, daß die Versammlung beschlußunfähig wurde. Der Herr Vorsitzende erklärte daher die Sitzung für geschlossen. Die nächste Sitzung wurde auf morgen 9 Uhr früh bestimmt.

Sitzung am 15. Dezember 1848.

Anfang $^1/_2$10 Uhr vormittags.

Der Vorsitzer machte den Vorschlag, gleich zur Beratung über den § 9, resp. 7 überzugehen und vorläufig die Schlußdebatte über den § 8 in suspenso zu lassen.

Nachdem dieser Vorschlag angenommen wurde, teilten die Berichterstatter der Abteilungen die dort aufgestellten Ansichten über den § 9 mit.

Hierauf ergriff Mayer das Wort: Die Frankfurter Versammlung hat über die Hausdurchsuchungen größere Garantien gefordert und, ohne auf ein Gesetz hinzuweisen, die Fälle, in denen eine Hausdurchsuchung stattfinden darf, speziell aufgezählt. Auch die französische Verfassung behandelt diesen Gegenstand präziser, während der betreffende preußische Paragraph mehr dem § 9 gleichlautend ist. Auch ist in den deutschen Grundrechten der Beschlagnahme von Papieren ein eigener Absatz gewidmet. Er stellt daher folgenden Verbesserungsantrag:

„Das Hausrecht ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig: 1. in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehles, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Beteiligten zugestellt werden soll; 2. im Falle der Verfolgung auf frischer Tat durch den gesetzlich berechtigten Beamten; 3. in Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Unverletzlichkeit des Hausrechtes ist kein Hindernis der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten."

Lasser wünscht, daß die Durchsuchung oder Beschlagnahme von Papieren erst im § 10 behandelt werde, und stellt folgendes Amendement:

„Das Hausrecht ist unverletzlich; eine Haussuchung ist, den Fall der Verfolgung auf frischer Tat ausgenommen, nur über richterliche Verordnung in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

Die Unverletzlichkeit des Hausrechtes" usw. wie im Entwurfe.

Violand verwahrt sich gegen die oftmaligen Berufungen auf die preußische Verfassung, an der nicht soviel daran ist, indem dort unzählige Berufungen auf das Gesetz vorkommen und dies die Hintertür ist, durch welche man die Freiheit gar sehr beschränken kann.

Dagegen bemerkt Mayer, daß auch wir genötigt sind, uns öfter auf das Gesetz zu berufen, worunter man aber doch nur ein auf konstitutionellem Wege zustande gebrachtes verstehen kann.

Der Antrag auf den Schluß der Debatte wurde angenommen.

Pfretschner amendiert:

„Die Durchsuchung der Wohnung kann, mit Ausnahme der Verfolgung des Verbrechers auf frischer Tat, nur über richterliche Verordnung in den vom Gesetze bestimmten Fällen und auf die vom Gesetze bestimmte Art vorgenommen werden. — Beschlagnahme der Papiere ist im § 10 einzuschalten."

Mit diesem Amendement vereinigt sich Lasser und bemerkt, daß man bei der Verfolgung auf frischer Tat die Durchsuchung einer Wohnung um so eher gestatten müsse, da ja in einem früheren Paragraphen in gleicher Voraussetzung die sogleiche Verhaftung erlaubt wurde.

Vacano will die Durchsuchung der Papiere mit jener der Briefe nicht gleichgehalten wissen. Briefe verlangen einen höheren Schutz; denn ein Brief ist im Momente der Absendung ein nicht ausgesprochener Gedanke, der bloß für den Adressaten gilt. Die Gedankenfreiheit darf aber nicht beschränkt werden.

Er ist der Ansicht, daß man einen uneröffneten Brief nie eröffnen, höchstens unterdrücken darf.

Goldmark spricht für die Fassung des Paragraphen nach den Frankfurter Grundrechten, jedoch mit Auslassung des 3. Punktes des Mayerschen Amendements, weil durch diesen 3. Punkt die ersten zwei annihiliert werden könnten.

Der Vorsitzer schritt zur Abstimmung, und zwar zuerst über die Frage, ob nach Pfretschners und Lassers Antrage von der Beschlagnahme der Papiere erst im § 10 gesprochen werden soll. Diese Frage wurde verneint.

Auch die Anträge von Pfretschner, Mayer, dann der Unterantrag Goldmarks blieben in der Minderheit.

Zu dem 2. Absatze dieses Paragraphen machte Ratz den Verbesserungsantrag, nach dem Worte „Verhaftung“ einzuschalten „eines auf frischer Tat Betretenen oder“ usw.

Dieser Antrag wurde vorzüglich von Mayer unterstützt und bei der Abstimmung durch Stimmenmehrheit angenommen.

Zum 1. Absatze dieses Paragraphen, welcher in der ursprünglichen Fassung angenommen wurde, nachdem sämtliche Verbesserungsanträge fielen, wurde in stilistischer Hinsicht der Antrag Lassers, statt „in den vom Gesetze bestimmten“ usw. zu sagen „in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen“, endlich statt „kann vorgenommen werden“ zu sagen „ist zulässig“, durch Stimmenmehrheit angenommen.

Der § 9, respektive 7 lautet demnach:

„Das Hausrecht ist unverletzlich. Eine Durchsuchung der Wohnung und der Papiere oder eine Beschlagnahme der letzteren ist nur über richterliche Verordnung in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig. Die Unverletzlichkeit des Hausrechtes ist kein Hindernis der Verhaftung eines auf frischer Tat Betretenen oder eines gerichtlich Verfolgten.“

In dieser Fassung wurde auch der Paragraph im ganzen angenommen.

Beratung über § 10, respektive 8.

Nachdem die Abteilungsreferenten das Resultat der Beratung in den Abteilungen mitgeteilt hatten, ergriff Mayer das Wort. Er erinnert an die bei uns früher stattgehabten Vorgänge im sogenannten geheimen Kabinett, wo ein Beamter, dessen Würde und Name in keinem Staatsschematismus zu finden war, ohne Vorwissen des Postbeamten die Siegel auf unkenntliche Art eröffnete und schloß. Deshalb ist es notwendig, daß dem Publikum der für die Wahrung des Briefgeheimnisses verantwortliche Beamte genannt werde. Er schlägt daher eine Fassung vor, welche sich dem einschlägigen preußischen Paragraphen nähert und die nötigen Beschränkungen in strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen genau bezeichnet. Er amendiert:

„Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Das Gesetz bezeichnet die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind."

Hein meint, mit der Anerkennung des unverletzlichen Briefgeheimnisses folge ja die Verantwortlichkeit des betreffenden Beamten von selbst. Er stimmt für die ursprüngliche Fassung des Entwurfes und bedauert, daß durch das so häufige Zitieren der preußischen Verfassung fast ein Abschreiben derselben versucht werde.

Goldmark: Ich schäme mich nicht, Plagiator irgend einer Verfassungsbestimmung zu sein, wenn sie gut ist. Ich stimme für das Mayersche Amendement, nicht weil, sondern obschon eine preußische Fassung zu Grunde liegt. — Nur würde ich im letzten Absatze sagen: „Das Gesetz bestimmt die Strafen für jene Beamten, welche —" usw.

Pinkas stimmt für den Paragraphen, wie er im Entwurfe lautet, und bemerkt, daß man sich vor der Berufung auf ein Gesetz, welches in einem freien Staate gegeben wird, nicht zu scheuen braucht.

Bei der Abstimmung fiel das Mayersche Amendement, das Goldmarksche Sousamendement wurde zurückgezogen.

In der Minorität mit Herrn Mayer stimmten:

Goldmark, Feifalik, Jachimovicz, Halter, Turco, Scholl, Fluck, Violand und Lasser.

Der § 10, respektive 8 wurde demnach in der ursprünglichen Fassung angenommen.

Beratung über den § 11, respektive 9.

Die Abteilungsreferenten teilen die Resultate der Beratung in den Abteilungen mit.

Der § wird ohne weitere Debatte in der ursprünglichen Fassung angenommen; nur stellt Mayer den schon in der 9. Abteilung besprochenen Zusatzantrag des Inhaltes:

„Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Körperschaften gestattet."

Diesen Antrag bekämpft Dylewski, weil damit einem zufälligen Vereine von Staatsbürgern, welche eine gemeinschaftliche Petition überreichen wollen und weder Behörden noch Körperschaften sind, es unmöglich gemacht wird, eine solche Petition zu überreichen, z. B. 100 Hausierer aus verschiedenen Gegenden wollen petitionieren.

Mayer meint, mit seinem Antrage nur dem Mißbrauche der Gesamtnamen steuern zu wollen. Wer weiß es nicht, wie

z. B. eine Minderzahl von Wahlmännern ein Mißtrauensvotum im Namen der ganzen Wahlkörperschaft unterschrieben hat! Der einzelne und noch so viele einzelne mögen ungehindert petitionieren, auch mehrpfündige Petitionen beim Reichstage überreichen; aber dem Mißbrauche, der mit Gesamtnamen getrieben wird, soll gesteuert werden.

Hein stellt in dieser Beziehung das Amendement:

„Petitionen können nur als von jenen Personen ausgehend angesehen werden, welche die Petition unterzeichnet haben.“

Goriup hält diese Erläuterung für überflüssig, weil bei jeder Petition untersucht werden muß, ob die Unterschriebenen zur Unterschrift berechtigt waren.

Dasselbe meint Pinkas, da ja nicht jede Petition zur Folge haben muß, daß das Petitionierte wirklich geschehen muß. Das Weitere muß ja die Behörde untersuchen.

Beide Zusatzanträge zu diesem Paragraphen blieben in der Minderheit und es stimmten für das Mayersche die Herren Goldmark, Jachimovicz, Feifalik, Krainz und Lasser, für das Heinsche die Herren Scholl und Lasser.

Beratung über den § 12.

Die Resultate der Beratungen in den Abteilungen wurden mitgeteilt.

Mayer amendiert, man möge statt „Gemeindeordnungen“ sagen „Gemeindegesetz.“

Palacky wünscht den Ausdruck „Gemeindeordnungen“ beizubehalten und beantragt weiters den Zusatz „von der Verfassung und den Gemeindeordnungen“ usw. Denn man behauptet immer, die freie Gemeinde sei die Grundfeste des Staates, und andererseits wird die Freiheit der Gemeinden durch ein Gemeindegesetz vernichtet.

Pinkas stimmt in beiden Beziehungen für den Palackyschen Antrag: In Österreich ist es ein Unsinn, zu glauben, daß man ein oberstes Gemeindegesetz wird machen können. Wie kann da allen verschiedenen Nationalitäten gehörige Rechnung getragen werden! Wir haben dieser Tage einen solchen Entwurf gesehen, der alles in eine Form gießen will!

Hein: Der vom Vorredner vorgebrachte Grund beweist zu viel, also nichts. Gibt man nicht zu, daß der Reichstag allgemeine Gesetze geben kann, wofür sind wir dann da? Die Gemeinden haben weder in Italien, noch in der Bukowina ein so verschiedenes Interesse, daß nicht allgemeine Grundzüge der Gemeindeordnungen aufgestellt werden könnten. Das Weitere würde ja ohnehin den Gemeinden überlassen. In Istrien sind die Grundsätze, welche dem vor einigen Tagen in Druck erschienenen Gemeindegesetze zu Grunde liegen,

schon in Anwendung, und zwar mit wohltätigen Erfolgen (Goriup: nego!). Wenn jede Provinz, jeder Kreis, jede Gemeinde die Freizügigkeit beschränken könnte, so hieße das 20 Vaterländer schaffen. Ich müßte mich erst naturalisieren, wenn ich z. B. von Mähren nach Böhmen übersiedeln wollte, und dies wäre ein Rückschritt statt ein Fortschritt.

Krainz meint, die Erlassung eines Gemeindegesetzes würde den Gemeinden zu viele Beschränkungen auflegen, stimmt für den Ausdruck „Gemeindeordnungen".

Goriup stimmt gleichfalls für diesen Ausdruck, aber damit ist nicht gesagt, daß es von jeder Gemeinde abhängen solle, ob man sich in ihrem Bezirke niederlassen dürfe. Da man jetzt bezüglich des Aufenthaltes nicht beschränkt ist, so darf dies auch von der Gemeinde nicht beschränkt werden. Aber ob man Mitglied der Gemeinde werden, d. h. an den Rechten und Pflichten, an dem Stammvermögen usw. der Gemeindeglieder Anteil haben soll, muß wohl der speziellen Bestimmung der freien Gemeinde überlassen werden.

Goldmark: Wir sind doch unglückliche Leute. Wir sprechen immer von einem großen einigen Österreich und wenn es ins Leben treten soll, stoßen wir auf Hindernisse. Die Debatte, die bisher geführt wurde, hat ihren Ausgangspunkt verloren. Obwohl ich die Gemeinde so frei haben will wie möglich, so will ich doch die Freiheit der Person gewahrt wissen, und diese wäre gefährdet, wenn man die Autonomie der Gemeinden so weit treiben wollte, daß sie einen jeden aus der Gemeinde hinauswerfen kann. Man käme dahin, daß man Bürger des ganzen Österreichs und Mitglied keiner Gemeinde sein könnte; ich stimme also für Mayer.

Pfretschner spricht in gleichem Sinne.

Mayer: Die Debatte hat sich auf ein fremdes Feld gespielt. Jetzt ist die Frage, ob es 40.000 Gemeinderechte geben soll. Jede Gemeinde ist zwar ein Individuum, welches aber mit jeder andern Gemeinde etwas Gleichförmiges haben muß; sonst wäre der Begriff Gemeinde nicht anwendbar. Wenn man also auch noch so viele Disparitäten zugibt, gleiche Grundrechte müssen alle haben und darauf kann sich ein allgemeines Gemeindegesetz beziehen. Meine Herren! Die Untertänigkeit haben Sie aufgehoben, durch despotische Gemeinden haben Sie eine neue Hörigkeit geschaffen. Z. B. eine Gemeinde bestimmt, nur böhmisch Redende dürfen Häuser kaufen; ist das Freiheit? Da wäre man mehr glebae adscriptus, als es je ein Leibeigener war.

Fischhof: Wenn man den Gemeinden eine solche Autonomie läßt, so hebt man den Begriff Vaterland auf. Es gibt dann nur eine Vaterstadt, ein Vaterdorf. Es würde dies

auf den geistigen und materiellen Verkehr hemmender einwirken, als Zollschranken.

Vacano stimmt für den Mayerschen Antrag und insbesondere gegen den Ausdruck „Verfassung", weil dies nicht mit Konstitution identisch ist und mehr auf provinzielle Einrichtungen deutet.

Lasser hält ebenfalls die Hinweisung auf die Verfassung für überflüssig. Denn stellt die Konstitution Beschränkungen auf, so sind diese auch ohne besondere Hinweisung geltend, und stellt sie keine auf, so ist die Hinweisung sinnstörend. Er verwahrt sich gegen ein von einer Abteilung gestelltes Amendement, daß in Fällen der Reziprozität ein Abfahrtsgeld genommen werde. Das Recht der Freizügigkeit, von dem hier die Rede ist, ist mit dem Rechte, sich in einer Gemeinde anzusiedeln, nicht identisch. Ersteres besteht darin, daß man mit Beibehaltung seiner Rechte als Mitglied einer Gemeinde einen anderen Aufenthalt wählen darf. In der Gleichmäßigkeit der Institutionen liegt das Heil der Monarchie. Übrigens ist durch den Ausdruck „Gemeindegesetz" noch nicht gesagt, daß es für die ganze Monarchie gleich ist; doch ist die Beschränkung der Freizügigkeit viel größer, wenn man hier von Gemeindeordnungen spräche.

Bei der Abstimmung wurde der Mayer-Heinsche Antrag durch Stimmenmehrheit angenommen. In der Minderheit stimmten die Herren Palacky, Pinkas, Krainz und Ziemialkowski. Der Zusatzantrag Palackys blieb in der Minderheit, es stimmten dafür Pinkas, Dylewski und Gobbi.

Zum zweiten Satze dieses Paragraphen stellte Vacano folgendes Amendement, zu sagen: „Das Recht der Auswanderung ist unbeschränkt."

Dagegen bemerkte Hein, daß nach dieser Fassung auch niemand durch das Zivilgesetz infolge privatrechtlicher Verpflichtungen von der Auswanderung abgehalten werden könnte. Man denke sich den Fall, daß sich jemand verpflichtet hat, durch eine gewisse Reihe von Jahren einem Etablissement als Direktor vorzustehen und entzieht sich durch die unbeschränkte Freiheit der Auswanderung seiner Pflicht.

Dasselbe bemerkt Mayer, der weiters anführt, daß durch diese Stilisierung ein Vater ungehindert seine Familie zurücklassen oder ein Verschwender auswandern könnte, ohne daß ihn seine Gläubiger zivilrechtlich hindern könnten.

Vacano verbessert seinen Antrag dahin: „Die Auswanderung ist durch politische Gesetze nicht beschränkt." Lasser empfiehlt die Frankfurter Stilisierung: „Von Staats wegen wird die Freiheit der Auswanderung nicht beschränkt."

Dieser Antrag wurde bei der Abstimmung durch Stimmenmehrheit angenommen.

In stilistischer Beziehung wurde ferner angenommen, statt „festgesetzten“ zu sagen „enthaltenen“; ferner nach „nicht beschränkt“ den Satz zu schließen, folglich einen Punkt statt einen Strichpunkt zu setzen; endlich im letzten Satze das Wort „insbesondere“ auszulassen.

Der § 12, resp. 10 lautet demnach:

„Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt nur den im Gemeindegesetze enthaltenen Beschränkungen. Von Staats wegen wird die Freiheit der Auswanderung nicht beschränkt. Es darf kein Abfahrtsgeld gefordert werden.“

Beratung über den § 13.

Die Referenten aus den Abteilungen teilten die Resultate der dortigen Beratungen mit.

Hein und Lasser amendieren den zweiten Absatz, wie folgt:

„Volksversammlungen unter freiem Himmel müssen der Sicherheitsbehörde angezeigt und dürfen nur“ usw.

Hiebei bemerkt Lasser, daß dieses Amendement mit der jetzigen Stilisierung identisch sei; denn schon jetzt ist das Untersagungsrecht der Sicherheitsbehörde ausgesprochen und durch den jetzigen Antrag wird nur die Behörde in die Lage gebracht, von dem ihr zugestandenen Rechte Gebrauch zu machen.

Hein bemerkt, daß nur auf diese Art die geheime Polizei entbehrlich ist.

Goldmark: Volksversammlungen sind doch nicht gefährlicher, als die Presse und da will niemand Präventivmaßregeln. Die Lokalobrigkeit wird ja auch ohne vorläufige Anzeige in Erfahrung bringen, daß eine Volksversammlung abgehalten werden soll. Im ersten Absatze wünscht er, daß die Worte „ohne vorläufige Anzeige“ ausgelassen werden, weil dies zur irrigen Auslegung führen könnte, daß eine nachträgliche Anzeige nötig sei.

Mayer widerspricht dem Vergleiche der Gefährlichkeit der Presse mit jener der Volksversammlungen. Der Buchstabe ist tot und 10.000 Menschen haben Arme, welche bereit sein können, vom Worte zur Tat zu schreiten. Durch das Amendement Lasser ist der geheimen Anzeigerei die Tür verschlossen. Zwischen einer bloßen Anzeige und einer einzuholenden Erlaubnis ist ein großer Unterschied. Letztere wird nicht gefordert und ohne Anzeige wird die Behörde schwer in die Lage kommen, eine Volksversammlung zu untersagen, sondern sie vielmehr auseinanderjagen müssen.

Violand: Im ersten Absatze würde ich auslassen die Worte „ohne Waffen“. Denn bei den Versammlungen, die bis jetzt stattgehabt haben, waren viele in Waffen und nie ist dabei

etwas geschehen. Das Versammlungsrecht unter Waffen war schon bei den alten Deutschen. Sind Versammlungen gefährlich, so sind sie es auch, wenn die Anwesenden ohne Waffen sind. Denn wer hindert sie, die Waffen zur Ausführung eines Beschlusses zu holen? Dann hat man die Waffe zum Schutze gegen mögliche Angriffe bei Volksversammlungen sogar nötiger. Dann ist es sehr drückend, wenn ein Bewaffneter, der z. B. von einem Wachdienste heimgeht und schnell zu einer Volksversammlung will, erst nach Hause gehen und die Waffen ablegen soll.

Den zweiten Absatz würde ich ganz auslassen, weil ich keine Gefahr bei Volksversammlungen sehe. Über die Unzulässigkeit der Präventivmaßregeln in einem freien Staate ist schon alles einig. Die allgemeinen Strafgesetze müssen genügen, um jede strafbare Handlung zu ahnden.

Zum dritten Absatze stelle ich den Antrag: „Ein zum Heere gehöriges Korps darf als solches weder mit noch ohne Waffen über“ usw. Ich will den in diesem Absatze ausgesprochenen Grundsatz bloß auf das Heer angewendet wissen; denn die Nationalgarde, als bewaffnetes Korps, ist zuweilen verpflichtet, sich über politische Fragen zu beraten. Die Nationalgarde ist nach meiner Ansicht das permanente Mißtrauensvotum gegen die Regierung. Wenn die Nationalgarde sieht, daß die Regierung durch sie etwas Schlechtes durchsetzen will, so wird sie doch berechtigt, ja bemüßigt sein, über die Frage, ob sie Dienst tun oder das Gewehr niederlegen solle, zu diskutieren. Angreifen darf sie freilich nicht, bevor nicht die Ungesetzlichkeit der Regierung offenbar ist. Allein ist der dritte Absatz, wie er hier steht, angenommen, so hat die Garde nicht einmal das Recht, sich über den Zweck der Ausrückung, den sie doch erst am Versammlungsorte, nachdem sie bewaffnet sich dort einfindet, erfährt, zu beraten.

Hein: Ich muß mich entschieden gegen die Auslassung der Worte „ohne Waffen“ im ersten Absatze aussprechen. Zur Beratung gehören keine Waffen. Denn da ficht man mit der Zunge. Auch keine Schutzwaffen, sonst müßte man sagen: „friedlich und gepanzert.“ Die eben ausgesprochenen Ansichten Violands teile ich nicht. Die Nationalgarde ist nur der Arm des Volkes für ein Mißtrauensvotum gegen die Regierung. Die Nationalgarde aber ist, wie ich schon mehrmal in diesem Ausschusse erwähnt, nicht das Volk. Neben der Nationalgarde besteht die große Majorität des Volkes, welche gesetzlich durch den Reichstag repräsentiert wird; dieser Macht muß und wird die Regierung (sic!) und es ist daher nicht notwendig, in der Nationalgarde das zu suchen, was Violand darin sieht. In Wien hat man die Folgen der gedachten Theorie schon gesehen. Wären auf der Aula, welche nie hätte bewaffnet werden sollen, nicht Versammlungen unter Waffen gewesen, so wäre Wien nicht in Belagerungszustand, Kremsier nicht der Sitz des

Reichstages und die Freiheit in Österreich stände nicht sozusagen am Gefrierpunkt! Bezüglich des zweiten Absatzes stimme ich mit Lasser. Denn sonst ist die Exekutivbehörde wieder in die Lage gesetzt, geheime Polizei zu halten. Ist eine Volksversammlung ungefährlich, so hat man keinen Grund, sie nicht anzuzeigen, und ist sie gefährlich, so hat jeder Staatsbürger die Pflicht, sie der Behörde anzuzeigen. Durch den beantragten Absatz käme die Behörde in den meisten Fällen erst dann dazu, wenn die Sache schon zu weit gediehen ist.

Goriup meint, die Anzeige sei eine große Belästigung und gebe Anlaß zu Schikanierungen von Seite der Exekutivbehörde. Sie sei unnötig, denn da nur unbewaffnete Versammlungen gestattet sind, so kann die Behörde schon zeitig genug ihre Maßregeln treffen. Denn von dem Momente, wo die Behörde eine derlei Versammlung wahrnimmt, bis dahin, wo eine unbewaffnete Versammlung gefährlich wird, verstreicht Zeit genug.

Vacano stimmt für Beibehaltung der Worte „ohne Waffen“ im ersten Absatze, weil zum Zwecke der Beratung Waffen nicht notwendig sind, aber gegen die Anzeige der Volksversammlungen, weil die Grenze, wann eine Menge Menschen als Volksversammlung zu behandeln sei, von der Behörde willkürlich erweitert und Leute, die sich so zur Lesung eines wichtigen Plakates zufällig zusammenfanden und darüber sprechen, gleich als Versammlung wegen unterlassener Anzeige auseinandergesprengt würden.

Fischhof ist gegen das Amendement.

Lasser: Durch diese Bestimmung ist die Fortbildung des Gesetzes erschwert und wir wollen nicht durch eine Bestimmung der Grundrechte für alle Zukunft hindern, daß Volksversammlungen ohne Anzeigen stattfinden können. — Was die Nationalgarde betrifft, so ist sie vorzugsweise Exekutivorgan. Man muß aber den Nationalgarden vom Bürger trennen und in ersterer Eigenschaft muß er sich manche Beschränkung der Freiheiten gefallen lassen, die ihm als Bürger zustehen.

Mayer: Ich muß für die Beibehaltung der Worte „ohne Waffen“ sprechen. Man braucht sich nur an das Volk von Wien am 5., dann am 7. Oktober zu erinnern und sich zu fragen, ob man nicht vor dem bewaffneten Volke mehr Furcht hatte! Das Amendement Lassers zum 2. Absatz hindert nur die geheime Polizei, welche wir doch beseitigt wissen wollen. Die Anzeige involviert ja nicht die Einholung der Erlaubnis; aber soll man denn alles so weit kommen lassen, daß ein Windischgrätz notwendig ist? Die Grenze des Verbietens ist ja ebenfalls schon ausgesprochen. Gegen die Besorgnis, daß die Exekutivbehörde schikanieren könne, bemerke ich nur, daß ja diese Behörde künftig eine vom Volke gewählte sein

wird. Warum also das Mißtrauen? Was die Nationalgarde betrifft, so soll sie nach meiner Ansicht die personifizierte Achtung vor dem Gesetze sein. Sie ist ein exekutiver Körper und muß das von der Mehrheit ausgesprochene Gesetz schützen; über politische Fragen darf sie nicht beraten, sondern muß ihren Dienstanordnungen gehorchen. Sonst hört sie auf, ein Körper zu sein und fällt in die Klasse der Zusammenrottungen.

Goldmark amendiert den 1. und 2. Absatz wie folgt:

„Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Volksversammlungen unter freiem Himmel dürfen nur in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit untersagt werden. Eine besondere Erlaubnis ist niemals notwendig.“

Bei der Abstimmung über den 1. Absatz wurden sämtliche Amendements verworfen und auf diese Art die ursprüngliche Fassung des Entwurfes beibehalten, jedoch nachträglich der Antrag Heins, um jeder Sophistik auszuweichen, im ersten Absatze die Worte „ohne vorläufige Anzeige“ auszulassen, angenommen, daher dieser Absatz lautet:

„Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln.“

Zum 2. Absatze wurde das Amendement Lassers mit dem Sousamendement Heins, das Wörtchen „vorläufig“ einzuschalten, angenommen; die übrigen Anträge fielen. Bei der Abstimmung über Lassers Antrag bildeten die Minorität die Herren Pinkas, Vacano, Ziemialkowski, Fischhof, Goldmark und Goriup.

Der 2. Absatz lautet: „jedoch sind Volksversammlungen unter freiem Himmel vorläufig der Sicherheitsbehörde anzuzeigen und dürfen nur in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit untersagt werden.“

Zum 3. Absatze wurden noch folgende Anträge eingebracht:

1. Hein: Keine Abteilung der Volkswehr darf als solche mit oder ohne Waffen sich versammeln, um über politische Fragen zu beraten und Beschlüsse zu fassen.

2. Vacano: Kein bewaffneter Körper darf als solcher, weder im ganzen noch in einzelnen Bestandteilen, mit oder ohne Waffen über politische Fragen beraten oder Beschlüsse fassen.

3. Goldmark: Keine Abteilung der Volkswehr als solche darf über politische Fragen beraten oder Beschlüsse fassen.

Von diesen Anträgen wurde der Goldmarksche durch Stimmenmehrheit angenommen und demgemäß der 3. Absatz dieses Paragraphen stilisiert.

Beratung über den § 14.

Die Referenten aus den Abteilungen teilen die Resultate der dortigen Beratung mit.

Mayer macht das Amendement der 4. Abteilung zu dem seinigen; dasselbe lautet:

„Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, ohne alle behördliche Bewilligung Vereine zu bilden, insofern Zwecke und Mittel der Vereinigung weder rechtswidrig noch staatsgefährlich sind. Die Regelung dieses Rechtes darf nur durch ein Gesetz geschehen."

Vacano schließt sich diesem Antrage an.

Hein: Wenige sind unter uns, welche den Liguorianern und Jesuiten hold sind. Auf Grund des § 14 ist von den Jesuiten das Begehren ausgesprochen worden, in ihre früheren Rechte (?) eingesetzt zu werden. Diese Anmaßung ist in Oberösterreich vorgekommen, daher stelle ich das Amendement, daß über den Fortbestand der Klöster und geistlichen Orden ein eigenes Gesetz entscheiden werde, um den Jesuiten usw. den Glauben zu nehmen, daß sie in Österreich wieder Fuß fassen können.

Krainz findet den Entwurf logischer als das Amendement Mayers. In letzterem fehlt die Rücksicht auf die öffentliche Sittlichkeit und, wenn diese schon im Staatszwecke begriffen sein soll, so hätte auch das Wort „rechtswidrig" wegbleiben können.

Ziemialkowski ist für den Mayerschen Antrag, jedoch mit Auslassung der Worte „Zwecke und Mittel". In der früheren Fassung haben wir bloß das äußere Wirken des Vereines, sein Auftreten in foro externo betrachtet, hier wäre schon eine Einsicht in die Statuten angebahnt, damit man Zwecke und Mittel untersuche.

Gobbi ist ganz der Meinung, daß der Jesuitenorden aufgehoben werde; doch gehört dies nicht in die Grundrechte, sondern allenfalls in einen anderen Teil der Konstitution.

Palacky erklärt sich für den Mayerschen Antrag, welcher deutlich und präzise ist und auch den Vorzug hat, daß er indirekt geheime Vereine für unzulässig erklärt. Wo Freiheit ist, dürfen geheime Vereine keinen Schutz ansprechen, Zweck und Mittel der Vereine sollen jedermann, also auch der Ortsbehörde bekannt werden. Was die geistlichen Orden betrifft, so wird mich wohl niemand für einen Freund derselben halten, da ich so manche Verfolgung von den Jesuiten zu erleiden hatte. Aber ich will die Freiheit gerade so, wie sie ist, gleich für mich wie für meinen größten Feind. Sind daher diese Orden staatsgefährlich, so können sie nicht toleriert werden; sind sie es nicht, so wäre es eine einseitige Auffassung der Freiheit, wenn man diese Orden aufheben möchte.

Über Vorschlag Mayers wurde die Debatte über den Heinschen Antrag bis zum § 15 verschoben.

Mayer bemerkt gegen Ziemialkowski, daß er bei der Bekämpfung seines Antrages immer noch den alten Polizeistaat im Auge habe. Wollte man geheime Gesellschaften dulden, so wolle man auch die geheime Polizei. Geheime Klubs machen jede Regierung unmöglich.

Dylewski beantragt folgenden Zusatz zum Mayerschen Antrage:

Dieses Gesetz kann sich nicht im Wege der Genehmigung erst zu bildender, sondern bloß im Wege der Unterdrückung bereits bestehender Vereine äußern.

Hein erinnert auch auf die Gefährlichkeit geheimer Gesellschaften und weist auf den Gründer der amerikanischen Freiheit hin, welcher die Schädlichkeit der geheimen Klubs so oft aussprach und sie für freiheitsgefährlicher hielt, als ein Verbot der Vereinigung.

Bei der Abstimmung fiel der Ziemialkowskische, ebenso der Dylewskische Antrag und es wurde der Mayersche durch Stimmenmehrheit angenommen.

Der Paragraph lautet also nach diesem Antrage.

Der Vorsitzer erklärte um halb 2 Uhr die Sitzung für geschlossen und bestimmte die nächste für Nachmittag 4 Uhr.

Sitzung am 15. Dezember 1848.

Es wurden zuerst die Vota der Abteilungen über den § 15 der Grundrechte vorgetragen.

Hein: Ich stelle nun das bereits heute morgens begründete Amendement: „Die Orden der Jesuiten, Liguorianer und Redemptoristen sind als staatsgefährlich in Österreich für immer aufgehoben. Über ihr Vermögen, sowie über den Umfang des Fortbestandes anderer Klöster, Stifte und Orden wird ein besonderes Gesetz verfügen.“

Pinkas: Dieses Amendement gehört gar nicht in die Grundrechte. Hein will damit den genannten Orden die Möglichkeit ihrer Wiedereinführung in Österreich nehmen. Um diesen Zweck zu erreichen, beantrage ich etwas glimpflicher zu sagen: „Welche geistliche Orden geduldet werden dürfen, bestimmt das Gesetz.“

Gobbi: Ich würde das Heinsche Amendement in den zweiten Teil der Verfassungsurkunde aufnehmen.

Ziemialkowski: Es schadet gar nichts, den Heinschen Antrag in die Grundrechte aufzunehmen. Denn so wie wir im § 8 gesagt haben, welche Strafen nicht mehr angewendet werden dürfen, ebensogut können wir hier aussprechen, daß wir gewisse soziale Übel für immer verbannt wissen wollen. Ich halte alle Orden außer denjenigen, welche sich mit der

Krankenpflege beschäftigen, für staatsgefährlich, indem durch dieselben viele Menschen den staatsbürgerlichen Pflichten und nützlichen Beschäftigungen entzogen werden. Ich nehme deshalb das Minoritätsgutachten der ersten Beratung dieses Paragraphen der Grundrechte an, welches so lautet: „Klöster, die sich nicht mit der Krankenpflege beschäftigen, sind aufgehoben und ihr Vermögen wird als Staatseigentum erklärt. Den Mitgliedern derselben wird eine Staatspension erteilt. Neue Klöster dürfen nie mehr eingeführt werden."

Palacky: Ich kann es durchaus nicht mit meinem Gewissen in Übereinstimmung bringen, die religiöse Freiheit einzuschränken. Warum sollen wir denjenigen, der sich aus dem Weltgetümmel in die Ruhe eines Klosters zurückziehen will, daran verhindern? Sind die Jesuiten staatsgefährlich, so unterliegen sie den allgemeinen Strafgesetzen. Sind sie es nicht, so lasse man sie in Ruhe.

Ratz: Es ist ein großer Widerspruch, die Freiheit der Assoziationen anzuerkennen und zwei Orden aufzuheben. Ich bin kein Jesuitenfreund, wohl aber der Ansicht, daß das Assoziationsrecht ohne Unterschied der Beschäftigung und der Religion frei bleiben soll.

Halter: Die Staatsgefährlichkeit der Jesuiten wird sich nicht leicht nachweisen lassen, weil sie in vielen Staaten unangefochten bestanden; wohl aber sind sie freiheitsgefährlich, was sich besonders vor zwei Jahren in der Schweiz zeigte, wo selbst das katholische Volk seine Antipathie gegen die Jesuiten energisch aussprach. Ihre Erziehung sucht bloß den blinden Autoritätsglauben zu erzeugen, keineswegs aber die Vernunft zu bilden. Es fragt sich aber, wie soll man ihnen beikommen? Gibt man die Assoziationen frei, so muß man sie bestehen lassen. Der Jesuitismus besteht aber nicht in dem Hut und Mantel der Jesuiten, sondern in dem blinden Autoritätsglauben. Um die Jesuiten nicht unter geändertem Namen fortbestehen zu lassen, sondern sie mit der Wurzel zu vertilgen, muß man vor allem in der Erziehung den blinden Autoritätsglauben beseitigen. Man sieht den Jesuitenorden nur immer als eine Assoziation an, seine Mitglieder sind aber nicht durch den Gesellschaftsvertrag, sondern durch einen lebenslänglichen Dienstkontrakt gebunden. Solche, wenn auch der vernünftigen Selbstbestimmung widersprechende Kontrakte können in einem freien Staate nicht annulliert werden, daher ich mich gegen Heins Amendement erklären muß.

Pinkas: Ich teile die Ansicht Palackys um so mehr, als wir wahrscheinlich einer sehr stürmischen Zukunft, einem sozialen Vandalismus entgegengehen, wo das Zurückziehen in die Einsamkeit wieder häufiger vorkommen dürfte, was wir hier nicht unmöglich machen sollen.

Lasser: Ich beantrage, anstatt der §§ 15 und 16 zu sagen:

„1. Jedem österreichischen Staatsbürger ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet.

2. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

3. Verbrechen und Vergehen, welche bei der Ausübung der Religionsfreiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

4. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

5. Die Bedingungen, unter welchen geistliche Orden fortzubestehen oder aufzuhören haben, werden durch besondere Gesetze bestimmt."

Ich verzichte darauf, diesen Antrag jetzt zu begründen, halte mir jedoch bevor, die allfälligen Einwendungen dagegen später zu widerlegen.

Violand: Es gibt fünferlei Klöster.

1. solche, welche nur ein beschauliches Leben führen;
2. „ „ sich der Erziehung,
3. „ „ „ „ Krankenpflege,
4. „ „ „ „ Seelsorge widmen;

endlich solche, welche eine der genannten Beschäftigungen vorgeben, jedoch Nebenzwecken nachgehen.

Die ersten sind ganz unnütz, die zweiten verbreiten die schlechteste Erziehung, die dritten und vierten sind überflüssig, weil wir Krankenhäuser und Weltgeistliche haben; die fünften sind aber die schlechtesten von allen. Ich möchte sie alle aufheben. Einstweilen nehme ich das Amendement Heins an. Es gehört das in die Konstitution und muß jetzt ausgesprochen werden, weil es später vielleicht unmöglich wäre, diese Orden aufzuheben, sowie der innige Anschluß an Deutschland schon unmöglich geworden ist. Diejenigen, die sich vom Leben zurückziehen wollen, sollen sich in ein einsames Haus einsperren, dazu ist kein Kloster notwendig. Die Klostergelübde gehen den Staat nichts an. Ich werde noch nachdenken, ob mir nicht noch ein Amendement einfällt. (Allgemeine Heiterkeit.)

Ratz: Will man ein allgemeines Gesetz erlassen, so habe ich nichts dagegen; aber ich möchte nicht 2 Orden in der österreichischen Konstitution als die gefährlichsten brandmarken. Es wäre das ein schlechtes Kompliment für die Engländer und Amerikaner, von denen 8—900 Söhne in den Jesuitenkollegien in Genf und Freiburg erzogen werden.

Palacky: Ein Vorredner bemerkte, die Jesuiten seien nicht staatsgefährlich, wohl aber freiheitsgefährlich. Dies scheint mir ein Widerspruch zu sein. Denn jeder Mensch hat

das Recht der freien Selbstbestimmung, der Entwicklung seiner Fähigkeiten. Wenn ich ihm aber etwas vorschreibe, was dieser Entwicklung so zuwider ist, wie der blinde Autoritätsglaube, so wird damit die persönliche und durch die Vervielfältigung dieses Zwanges auch die politische Freiheit gefährdet. Daher halte ich die Jesuiten für freiheits- und staatsgefährlich, muß mich aber dennoch gegen jede terroristische Maßregel ihrer Vertreibung erklären, weil ich freie Institutionen als die beste Waffe, als eine Panacee gegen alle sozialen Auswüchse ansehe.

Hein: Man wendet gegen mein Amendement ein, daß es nicht in die Grundrechte gehöre. Dasselbe könnte man von vielen speziellen Bestimmungen sagen, die aufzunehmen wir für nötig erachteten. Man gibt zu, daß die Jesuiten freiheitsgefährlich seien. Es ist aber unsere Aufgabe, hier gegen alle Gefahren, welche der Freiheit drohen, Barrikaden zu errichten. Ich erinnere, daß eine der freisinnigsten Verfassungen, nämlich die norwegische, gar keine Klöster duldet. Ich bin nicht der Meinung Palackys, daß die religiöse Freiheit darin bestehe, mich in ein Kloster zurückzuziehen, sondern glaube, sie bestehe darin, Gott nach meiner Überzeugung zu dienen.

(Palacky bemerkt dabei: Ich bin weit entfernt, den Jesuiten eine Apologie zu halten.)

Wer die Einsamkeit sucht, braucht kein Jesuitenkloster. Ich kann auch in einer schön gelegenen Villa als Eremit leben. (Eine Stimme: Wie sieht es da mit den Gemeindeverpflichtungen aus?) Das steht nicht entgegen, ich lasse mich konskribieren und bin ein konskribierter Eremit. Wir sind es dem Volke schuldig, welches die Jesuiten und Liguorianer ebenso wie wir für staatsgefährlich erklärt hat, dies hier offen auszusprechen und die Rückkehr dieser Ungeziefer zu verhindern.

Ratz will nur ein allgemeines Gesetz. Mein Amendement ist ja nichts anderes, als ein allgemeines Gesetz gegen Zulassung der Jesuiten und Liguorianer.

Violand stellt nun das Amendement:

„Zur Beobachtung religiöser Gelübde darf niemand gezwungen werden."

Jachimovicz: Ich stelle folgendes Amendement zum zweiten Absatze des § 15:

„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert."

Ich habe dieses Amendement der preußischen Verfassung entnommen und gebe mich der Hoffnung hin, daß man der

katholischen Kirche in Österreich dasjenige nicht versagen wird, was ihr in einem protestantischen Staate eingeräumt wurde.

Mayer: Ich fürchte, daß es uns mit den Jesuiten gerade so gehen wird, wie mit den Schleichhändlern, welche in demselben Maße sich vermehrten, in welchem die Gesetze gegen sie verschärft wurden. Wir werden sie als Jesuiten verbannen und sie werden als Freimaurer oder unter einem andern Namen wiederkehren. Ich muß gestehen, daß ich in Tirol mehr Jesuiten in Zivilkleidern als im schwarzen Talar traf. Die besten Verwahrungsmittel gegen sie sind: die freie Presse und Freiheit der Assoziationen. Ich beantrage daher folgende Fassung des § 15:

„Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Kirchen) und der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet."

„Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen."

Das religiöse Bekenntnis des einzelnen muß so wie der öffentliche Kultus frei sein. Denn gebe ich jeder Gemeinde die Autonomie, so muß ich es auch jeder kirchlichen Gemeinde einräumen. Da die Jesuiten in jure bei uns nicht mehr bestehen, so ist es gar nicht notwendig, sie totzuschlagen. Cicero contra domum suam.

Lasser: Ich muß mir nur noch folgende Bemerkungen zur Rechtfertigung meines dem Mayerschen sehr ähnlichen Amendements erlauben: Es gibt in Österreich Länder, die mit der Freiheit der Religionsübung durchaus nicht einverstanden sind. Gesetzt, die Jesuiten und Liguorianer hätten sich gegen den Staat versündigt. Wir könnten sie doch nicht mit dem Tode bestrafen, da wir die Todesstrafe für politische Verbrechen aufgehoben wissen wollen. Man ist in Frankfurt von der Aufhebung der Klöster bei der zweiten Lesung der Grundrechte abgegangen, weil man eine reine Polizeivorschrift in letztere nicht aufnehmen wollte. Es müßte fürwahr mit unserer Freiheit schlecht aussehen, wenn sie nicht einige armselige Klöster vertragen könnte. Mir sind, ich sage es offen, die zwei kleinen Kapuzinerklöster in Salzburg ans Herz gewachsen. Dixi et salvavi animam meam.

Halter: Die Klöster haben nach dem Zeugnisse der Geschichte mächtigen Staaten geschadet, um so eher könnten sie unserer jungen Freiheit schaden. Daraus, daß etwas in Nordamerika und England unschädlich sei, folgt keineswegs, daß es auch uns nicht schade.

Vacano: Ich erkläre im vorhinein, daß ich für die Klostergeistlichen sprechen will. Ich habe viele werte Freunde unter ihnen und spreche sogar in ihrem Auftrage. Über das

jesuitische Lachen, womit man meine Worte empfing, muß ich bemerken, daß ich nichts anderes, als die Emanzipation der Klostergeistlichen will. Denn sie waren bisher die Parias der gesitteten Welt, ja noch schlechter daran, da ihnen auch die Fortpflanzung untersagt war. Meine Freunde, welche moralische und würdige Männer sind, sagten zu mir, als ich zum Reichstage abging: Wir hoffen, daß die goldene Freiheit es uns möglich machen werde, Menschen und Staatsbürger zu werden. Nichts ist in nationalökonomischer Beziehung nachteiliger, als die Anhäufung des Vermögens in manibus mortuis, und wohin wäre es mit Österreich gekommen, hätte Kaiser Josef dem nicht Schranken gesetzt!

Goldmark: Ohne in die religiöse Frage einzugehen, frage ich bloß Herrn Lasser, ob sein Amendement genau die Frankfurter Fassung habe? Über die Bejahung dieser Frage erkläre ich mich für das Amendement Mayers und für die Ansicht Halters.

Pinkas: Wenn wir keine Staatskirche anerkennen, so wird die Macht des Episkopats eine den Klerus knechtende furchtbare Macht, was sich schon jetzt zeigt, wie ich Beispiele erzählen könnte. Übrigens gehört diese Diskussion zu § 16, den ich so amendiere:

„Alle Religionsbekenntnisse sind im Staate gleichgestellt und gleichberechtigt. Die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat, die Art der Vermögensverwaltung und die Wahl der Kirchenvorsteher werden durch besondere Gesetze geregelt.

Niemand ist gezwungen, an den kirchlichen Handlungen und Feierlichkeiten eines Kultus teilzunehmen.“

Hein: Ich stelle den Antrag, den § 15 und 16 zugleich zu beraten.

Dieser Antrag wurde angenommen und die Abteilungsvota zu § 16 vorgetragen.

Mayer: Die katholische und jüdische Religion hatten öffentlichen Kultus, nicht so die uns näher stehenden Protestanten und disunierten Griechen. Soll das ferner so bleiben? Ich amendiere den § 16 so:

„Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber wie jede andere Gesellschaft im Staate den Staatsgesetzen unterworfen. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.“

Mein Amendement hat zum Zwecke, die aristokratischen Kirchen zu beseitigen, ihnen aber das Recht der Autonomie zu lassen. Der Zwang zu religiösen Feierlichkeiten widerspricht der Gewissensfreiheit.

Halter: Kirche und Staat sind nicht abgesonderte Reiche. Die Organe der Kirche haben dieselben Pflichten wie die des Staates. Man muß zwischen beiden Einigkeit, nicht Sonderung einführen und gegenseitige Unterstützung wünschen, weshalb ich das Amendement von Pinkas empfehle.

Fluck: Ich möchte den zweiten Satz des § 15 und den ersten Satz des § 16 weglassen und den zweiten Satz so amendieren:

„Niemand ist gezwungen, den kirchlichen Handlungen und Feierlichkeiten irgend eines Kultus beizuwohnen noch auch an den Verpflichtungen eines Kultus, zu dem er sich nicht bekennt, teilzunehmen.“ Den Schlußsatz: „oder die Ruhetage desselben zu beobachten“ möchte ich weglassen.

Der zweite Satz in § 15 des Entwurfes würde nicht bloß im Volke Bedenken erzeugen, sondern auch verhindern, daß der Staat im Notfalle auf das Kirchenvermögen greife, welches Recht ich gewahrt wissen möchte. Aus dem zweiten Satze des § 16 würde a contrario folgen, daß ich zu den Feierlichkeiten meines Kultus gezwungen werden kann.

Fischhof stellt zum zweiten Absatze des § 16 folgendes Amendement:

„Niemand kann zu religiösen Handlungen und Feierlichkeiten überhaupt und zu den Verpflichtungen eines Kultus, zu dem er sich nicht bekennt, von dem Staate gezwungen werden.“

Dylewski: Ich stelle zum zweiten Absatz des § 16 folgendes Amendement:

„Niemand darf zur Beobachtung der Vorschriften seines eigenen oder eines anderen Glaubens vom Staat gezwungen werden.“

Wir müssen eine gegenseitige Befreiung der Kirche und des Staates anbahnen. Erstere kennt keinen physischen, sondern bloß einen moralischen Zwang. So soll sich die Polizei gar nicht in die Beobachtung der Feiertage einmischen. Es wird in ganz Frankreich in der Kirche sehr andächtig gebetet, während außerhalb derselben die gewöhnlichen Tagarbeiten vorgenommen werden.

Palacky: Es ist über diese Sache bereits viel gesprochen worden, und doch haben nur die zwei Herren Jachimovicz und Pinkas die hier wichtigste Frage berührt, nämlich die über das Verhältnis der Kirche zum Staate. Der Staat kann die Kirche weder ignorieren noch entbehren. Die Religion ist für ihn vielmehr eine Lebensfrage; doch greife er nicht in die religiöse Sphäre ein. Er schütze jede Religion und verhindere nur die weltliche Übermacht der Kirche über den Staat, wovon uns die Geschichte Beispiele gibt, was durch Säkularisation des Kirchenvermögens geschehen kann. Ich bitte, meine Herren, darüber nachzudenken, ob es nicht zweckmäßig wäre zu sagen:

„Eigentum in toter Hand ist unzulässig.“ Man erwäge das immense Einkommen eines Primas von Gran und eines Erzbischofs von Olmütz, der, wie Figura zeigt, kolossale Paläste, eine Garde usw. besitzt. Der König von Preußen konnte leicht der Kirche ihre Fonds garantieren, weil dieselbe in Preußen, besonders in den Rheinprovinzen, nicht besonders begütert ist.

Ziemialkowski: Ich bin für die größtmöglichste Religionsfreiheit und möchte daher den zweiten Absatz des § 15 beibehalten wissen; muß mich aber gegen das Amendement Mayers aussprechen, weil damit die Kirche unter die Aufsicht des Staates gestellt wird. Ich stelle das Amendement: „Die Bestimmungen wegen Erwerbung, Besitz und Veräußerung von Eigentum durch weltliche und geistliche Korporationen wird ein besonderes Gesetz feststellen.“ Der Satz: „Eine Staatskirche gibt es nicht —“ ist wohl eine Konsequenz des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Assoziationen, kann aber zu irrigen Auslegungen führen, wie man ihn z. B. in meiner Abteilung so übersetzte: „Es gibt keine Religion im Lande.“ Ich halte deshalb das Amendement Mayer für besser.

Violand: Wir sollen hier nur Grundsätze, aber nicht Konsequenzen aussprechen, wie es Mayer und Lasser tun. Der Satz, eine Staatskirche gibt es nicht, wird nur dann aufregen, wenn die Juden emanzipiert werden, aber das muß geschehen.

Lasser: Gegen Beibehaltung des zweiten Satzes des § 15 spricht das, daß wir damit die Emanzipation der Kirche vom Staate aussprechen. Das Amendement Flucks spricht übrigens unsere Absicht deutlicher aus.

Hein: Wenn wir den zweiten Absatz des § 15 annehmen, so würden damit gefährliche Tendenzen begünstigt, die Ordnung in der Hierarchie verletzt und viel Unheil gestiftet. Es wird notwendig sein, diesen Satz nur auf neue Religionsgesellschaften einzuschränken. Diese können sich darüber nicht beklagen; die alten religiösen Gesellschaften dagegen werden nicht so leicht ihre bisherigen Regeln ändern. Auch muß ich hier darauf aufmerksam machen, daß bei uns das Patronat eine große Rolle spielt. Das Patronatseinkommen hat an vielen Orten aufgehört und die Lasten blieben. Man verlangt vom Gutsbesitzer doppelte Beiträge zu Kirche und Schule als Patron und als Gemeindemitglied.

Vacano: Die Kirche soll in und unter, aber nicht außerhalb dem Staate bestehen.

Goldmark: Ich habe die bisherigen Amendements so zusammengefaßt:

„§ 15. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung wird vom Staate gewährleistet.

§ 16. Eine herrschende Religion gibt es im Staate nicht, alle Religionsgesellschaften sind gleichberechtigt.

§ 17. Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Religionsangelegenheiten selbständig, bleibt jedoch wie jede andere Gesellschaft im Staate den Staatsgesetzen unterworfen.

§ 18. Niemand kann zu religiösen Handlungen und Feierlichkeiten oder zu den Verpflichtungen eines Kultus, zu dem er sich nicht bekennt, gezwungen werden.

Die Eidesformel muß eine für alle Staatsbürger gleichmäßige, an kein bestimmtes Religionsbekenntnis geknüpfte sein. Die zur würdigen Haltung der Seelsorger notwendigen Kosten werden vom Staate gewährleistet."

Halter: Das Kirchenvermögen ist eine Domäne der Kirche, ein zu ihrer Erhaltung notwendiges Mittel. Wer den Zweck will, muß auch das Mittel wollen. Die Oberaufsicht über dessen Verwaltung und Verwendung möge man dem Staate lassen.

Der Herr Vorsitzende las nun alle zu den §§ 15 und 16 gestellten Amendements ab; er brachte hierauf dieselben in folgender Ordnung zur Abstimmung:

a) das Amendement Lassers zum ersten Absatze des § 15, wurde per majoram angenommen.

b) Das Amendement Heins und der ursprüngliche Text des zweiten Absatzes des § 15 blieben, und zwar letzterer in der Minorität der Herren Palacky, Pinkas und Ziemialkowski.

c) Der erste Satz des Amendements Pinkas zum § 16 blieb in der Minorität der Herren Ambrosch, Dilewski, Fischhof, Gobbi, Goldmark, Halter, Palacky, Vacano, Violand und Ziemialkowski.

d) Der zweite Absatz des Amendements Pinkas wurde als zweiter Absatz zu § 15 angenommen.

e) Der erste Absatz des § 16 im Entwurfe blieb in der Minorität der Herren: Hein, Palacky, Pinkas, Violand und Ziemialkowski.

f) Das Amendement Goldmarks zum § 16 blieb in der Minorität.

g) Der erste Absatz des Amendement Mayers zu § 16 und der dritte Absatz Lassers wurden per majora angenommen.

h) Ziemialkowski beantragt in den bereits angenommenen § 15, ersten Absatz, die im diesfälligen Mayerschen Amendement vorkommenden Worte: „so wie die öffentliche Religionsübung" aufzunehmen.

Wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

i) Der zweite Absatz des Amendements Mayers zum § 16 blieb in der Minorität der Herren Mayer, Halter, Hein,

Ratz, Feifalik, Lasser, Jachimovicz, Pfretschner und Scholl.

k) Das Amendement Dylewskis blieb in der Minorität der Herren Fischhof, Violand, Palacky, Gobbi, Ziemialkowski, Vacano, Krainz, Pinkas und Goldmark.

l) Flucks Amendement blieb in der Minorität der Herren Ratz, Filippi, Ambrosch, Jachimovicz.

m) Das Amendement Fischhofs zum zweiten Absatze des § 16 wurde mit dem Sousamendement Palackys, die Worte: „vom Staat" einzuschalten, per majora angenommen.

n) Violands Amendement blieb in der Minorität der Herren Hein, Pinkas, Ziemialkowski, Pfretschner, Dylewski, Violand, Vacano und Fluck.

o) Das Amendement von Jachimovicz blieb in der Minorität.

p) Das Amendement Goldmarks (§ 17) ebenso; minora Goldmark, Fischhof, Violand.

q) Das Amendement Mayers (dritter Absatz zu § 16) blieb in der Minorität der Herren Mayer, Jachimovicz, Lasser, Ratz, Feifalik, Scholl und Gobbi.

r) Goldmarks Amendement (die Eidesformel betreffend) blieb in der Minorität der Herren Goldmark, Fischhof und Violand.

s) Derselben Amendement (den Unterhalt der Priester betreffend) blieb in der Minorität der Herren Goldmark, Pinkas und Violand.

t) Das Amendement Heins blieb in der Minorität der Herren Hein, Violand, Vacano, Pfretschner, Pinkas, Ziemialkowski und Ambrosch.

u) Das Amendement Pinkas (geistliche Orden betreffend) blieb in der Minorität.

v) Das Amendement Lassers (die geistlichen Orden betreffend) wurde als Zusatz zu § 16 durch Stimmenmehrheit angenommen.

w) Endlich wurde der Antrag Palackys, diese amendierten §§ 15 und 16 der Dreierkommission zur neuerlichen Fassung zuzuweisen, angenommen.

Diese zwei Paragraphen lauteten nun so:

§ 15. „Jedem österreichischen Staatsbürger ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie die öffentliche Religionsübung gewährleistet. Die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat, die Art der Vermögensverwaltung und die Wahl der Kirchenvorsteher werden durch besondere Gesetze geregelt."

§ 16. „Keine Religionsgesellschaft (Kirche) genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheiten begangen werden, sind nach den Gesetzen zu bestrafen. Zu religiösen Handlungen und

Feierlichkeiten überhaupt und zu den Verpflichtungen eines Kultus, zu dem man sich nicht bekennt, kann niemand vom Staate gezwungen werden.

Die Bedingungen, unter welchen geistliche Orden bestehen oder aufzuhören haben, werden durch besondere Gesetze bestimmt."

Die Sitzung wurde nach 8 Uhr abends geschlossen und die nächste für morgen den 16. um 9 Uhr morgens angeordnet.

Sitzung am 16. Dezember 1848.

§ 17.

Nachdem die Herren Referenten der 9 Abteilungen die Bemerkungen derselben mitgeteilt hatten, las der Vorsitzende das von dem noch nicht anwesenden Abgeordneten Mayer vorgelegte Amendement:

„Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt, noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch tun."

Pinkas erinnert, er könne sich nicht entschließen, zu einer Zeit, wo alles neu und frei werden solle, einer ganzen Menschenklasse das Todesurteil zu sprechen. Sollte sich in den staatlichen Verhältnissen nichts anderes ändern als die Freigebung der Juden, so würde er es für gefährlich halten — nicht aber zu einer Zeit, wo sich fast alles wesentlich verändern und neu gestalten müsse. Er weise auf das Beispiel Frankreichs hin, wo die Emanzipation der Juden ohne Anstand hinging. Man sorge nicht, daß die Judenschaft mit der Kraft ihres Geldes alles erdrücken werde. Seit man jene Steuer aufgehoben, welche das Vermögen derselben dezimierte, werde sie nicht mehr gezwungen sein, ihr Vermögen so geheim zu halten, sondern sich auch auf andere Weise (als bloßen Handel) zu ernähren suchen. Laden wir, führt er an, nicht den Vorwurf der höchsten Intoleranz auf uns, zu einer Zeit, wo die Regierung den Juden gegenüber einen so freisinnigen Schritt getan. Handeln wir nicht den Grundsätzen der Humanität und des wahrhaft erfaßten Christentums entgegen und überhören wir die Stimmen einer fanatischen Antipathie, die sich hierüber teilweise in den Sektionen ausgesprochen hat. Ich hätte schon bezüglich der Abschaffung des Adels eine andere Stimme abgegeben, würde es sich dort nicht bloß darum gehandelt haben, durch Beleidigung der Eitelkeit einer gewissen Klasse mögliches Übel zu verhüten. Hier aber handelt es sich um die Anerkennung der Rechte einer bisher schmählich bedrückten Klasse, und abgesehen von jeder anderen Ansicht meiner

eigenen Wahlmänner, werde ich hier nicht anders stimmen, als gemäß meiner innersten Überzeugung.

Palacky: Es handelt sich darum, die Emanzipation der Juden im Prinzipe zu beschließen, und ich muß mich im Interesse der Juden nur dahin aussprechen, daß wir sie im Falle ihrer sogleichen Emanzipation einem Massaker des, namentlich bei uns in Prag, höchst intoleranten Volkes aussetzen. In der keineswegs abstrakten, sondern sehr konkreten Zeit, in welcher wir leben, glaubte ich, daß diese Emanzipation nur stufenweise und bis zu einem festgesetzten Termine einzutreten hätte. Ich stelle jedoch kein Amendement.

Lasser bemerkt, er müsse sich im Sinne seiner Wahlmänner gegen die Emanzipation aussprechen — aus Gründen, warum er sich schon gestern gegen öffentliche Ausübung jeden Kultus ausgesprochen habe. Übrigens stelle er nicht nur kein Amendement, sondern enthalte sich sogar diesfalls der Abstimmung. Nachdem übrigens das Amendement Mayer gefallen war, verblieb die ursprüngliche Textierung des Paragraphen dahin:

„Die Religionsverschiedenheit begründet keinen Unterschied in den Rechten und Pflichten der Staatsbürger.“

§ 18.

Nach geschehener Mitteilung der Bemerkungen der 9 Abteilungen durch deren Referenten machte Ziemialkowski wiederholt darauf aufmerksam, man habe in seiner — der 9. — Abteilung nur das Schlußwort des ersten Absatzes beanständet, indem dieses Wort: „Behörde“ auch eine „geistliche Behörde“ in sich schließen könne, welches bei dem Umstande, als die alten Geistlichen verbleiben werden, Bedenken errege.

Goriup dagegen meint, man müsse bezüglich dieses Paragraphen die religiösen Ansichten der Menge berücksichtigen und Religionsfragen nicht so gleichgültig behandeln. Warum wolle man die Pfarrer dadurch kränken, daß man sie von der Protokollierung des Zivilaktes geradezu ausschließe? Warum? Dadurch, daß man „Zivilbehörde“ statt „Behörde“ setze, vielleicht eine üble Gesinnung gegen das ganze Konstitutionswerk erregen? In einer Provinz können die Pfarrer Seelsorger und Staatsbeamte zugleich sein, in einer andern könne man diese Behörden wieder trennen — in der Konstitutionsurkunde solle diesfalls durchaus nicht vorgegriffen werden.

Lasser (und rücksichtlich auch Mayer) teilte das vom Abgeordneten Goriup ausgesprochene Prinzip. Er möchte sich in kirchliche Angelegenheiten so wenig wie möglich mischen, weshalb er den 1. Absatz dieses Paragraphen dahin amendiere:

„Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Abschließung des Ehevertrages vor der dazu gesetzlich bestimmten Behörde abhängig."

Den 3. Absatz aber:

„Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehindernis."

Vacano erinnert dagegen, das Beispiel Frankreichs lehre auch hier die Leichtigkeit der Einführung dieses Gesetzes, insbesondere beim Erscheinen einer neuen und freisinnigen Gemeindeordnung. Er selbst aber habe zu Bleiberg in Ober-Kärnten als Bezirkskommissär das gleiche beobachtet. In dem erwähnten Orte habe nebst zwei katholischen Pfarreien auch ein protestantisches Bethaus bestanden, was in früherer Zeit, namentlich in Ansehung der gemischten Ehen, viele Differenzen verursacht habe. Nach der in jener Gegend geschehenen Einführung der Zivilehe haben sich die Differenzen behoben und die katholischen Pfarrer haben sich gehütet, einer abgeschlossenen Zivilehe die Einsegnung zu verweigern. In neuer und neuester Zeit, namentlich durch die Kölner Geschichten sei es diesfalls abermals zu Differenzen gekommen, und man sehne sich dort nach der wiederholten Einführung der Zivilehe.

Dylewski sieht die Einführung der Zivilehe gleichfalls nicht als eine Einmischung in die Religion an und rügt es namentlich, daß man fast in jedem Paragraphen sich auf besondere Gesetze berufe, während es sich hier darum handle, Grundrechte aufzustellen. Sein Amendement betrifft nur den 2. Absatz und lautet:

„Die Schließung der Zivilehe soll der kirchlichen Trauung stets vorangehen."

Halter spricht sich gegen diese Ansicht und für gänzliche Hinweglassung des 2. Paragraphenabsatzes aus, indem die kirchliche Trauung „ein religiöser Akt", und zwar von Seite derjenigen sei, die sich trauen lassen, worin sich der Staat nicht mischen solle. Er gehöre seiner Stellung, ebenso wie Jachimovicz, als Bischof der Kirche sowie dem Staate an und wünsche keine Trennung, sondern eine Versöhnung zwischen diesen beiden herbeigeführt zu sehen. Die kirchliche Trauung sei ein rein religiöser Akt, als solcher habe sie im Staate keine Rechtsfolgen — man solle sich diesfalls den bereits gestern angenommenen Grundsatz gegenwärtig halten, „nach welchem jede religiöse Gesellschaft ihre eigenen Angelegenheiten ordnet." Lasse man den 2. Absatz dieses Paragraphen nicht hinweg, wollen Kirche und Staat nicht gegenseitig einander etwas zugeben und dadurch Konflikten vorbeugen, so werde es an Ärgernissen niemals fehlen. Ärgernis werde es aber z. B. sein, wenn man namentlich auf dem Lande Leute, durch die Zivilehe verbunden, in einem Konkubinate leben sieht, weil die Kirche gegen die Einsegnung derselben protestiere.

Scholl schließt sich insbesondere Vacanos Bemerkungen an und amendiert:

„Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist bedingt durch die förmliche Einwilligung beider Brautleute vor den vom Staate zur Aufnahme des Ehevertrages bestellten Zivilbeamten.“

Violand kann nicht begreifen, wie man gegen diesen Paragraphen Anstände erheben könne. In allen freien Staaten sei die Zivilehe ohne ein Spektakel eingeführt worden. Aufregungen dürfe man nicht besorgen, wenn die Sache eine gute und eine wahre sei — eher könne man darüber Aufregungen fürchten, daß z. B. die Kreisämter noch immer mit ihrem alten Systeme fortbestehen. Vom Staate aus betrachtet, sei die Ehe nichts als ein Vertrag, wer das Sakrament wünsche, könne es sich in der Kirche holen, die bisher oft hartherzig genug gewesen sei, gewissen Ehen die Einsegnung zu verweigern. Wenn man endlich vielleicht nicht einmal die Juden emanzipieren wolle, so müsse man doch wenigstens vorsehen, daß Juden und Christen zusammen heiraten können.

Fischhof bemerkt, daß die kirchliche Trauung erst durch eine päpstliche Bulle eingeführt worden, die Ehe aber nichts als ein bürgerlicher Akt sei, der durch die Religion nur eine höhere Weihe erhalte. Diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, an den Pfarrer zu weisen, halte er für einen Gewissenszwang, und er glaube, daß jene Personen, welche eine Zivilehe eingingen, wenn sie in ihrem Gewissen beunruhigt würden, schon aus eigenem Antriebe zum Pfarrer gehen würden, um sich den Segen zu holen. Sein Amendement, worin er auch Ziemialkowskis Bemerkung aufgreift, lautet bezüglich des 1. Absatzes:

„Die Gültigkeit der Ehe ist bedingt durch die förmliche Einwilligung beider Brautleute vor der vom Staate zur Aufnahme des Ehevertrages bestellten Zivilbehörde.“

Palacky wünscht den § 18 beibehalten zu sehen und schließt sich höchstens bezüglich seines 2. Absatzes dem Amendement Dylewskis an, weil es für gewisse Parteien weniger alarmierend klinge. Es sei nicht die Aufgabe des Staates, gewisse Kirchensatzungen zu sanktionieren und selbe mit äußerer Gewalt aufrecht zu erhalten. Ebensowenig dürfe der Staat einer Kirche Vorschub leisten, welche Unfrieden stiftet. Abgesehen davon, daß er keineswegs für das Dogma einer alleinseligmachenden Kirche sei, glaube er die Kirche durch die Zivilehe toleranter werden zu sehen.

Pinkas meint, die Zivilehe werde den Leuten um so weniger auffallen, als man bereits gewohnt gewesen sei, vor dem Trauungsakte einer rechtskundigen Zivilperson zuzugehen, von welcher man sich Ehepakte u. dgl. aufsetzen zu lassen

pflegte, und daß sowohl in Städten als auf dem flachen Lande, wo dies sehr häufig — ja meistens gerade die Zivilbehörde gewesen sei. Ihre Einführung werde auch in einem Staate wie dem unsern, der des Aufregenden vieles in sich schließt — nicht unverhältnismäßig mehr aufregen.

Vacano widerspricht dem Herrn Abgeordneten Halter, daß der Staat durch die Zivilehe sich in Kirchliches mische, und behauptet, daß im Gegenteile die Kirche sich in Staatsangelegenheiten menge, wenn sie die Zivilehe nicht anerkennen wolle. Müßten Ehen noch ferner vor den katholischen Pfarrern abgeschlossen werden, so sei der letzte Absatz dieses Paragraphen eine reine Illusion. Die Kirche sei keine dem Staate fremde Macht, mit welcher derselbe unterhandeln, sich versöhnen müsse. Die Kirche sei im Staat und unter dem Staate — nicht umgekehrt, und einen gewissen Einfluß müsse der Staat auf sie ausüben. In Krain stehe die Bildung noch auf einer so tiefen Stufe, daß selbst der Gelehrte seine Sprache nicht ganz verstehe. (Oh! Oh!) Jedenfalls stehe Krain auf einer minderen Bildungsstufe, und doch haben sich dort seinerzeit nicht die geringsten Unzukömmlichkeiten bei Einführung der Zivilehe gezeigt.

Halter entgegnet, abgesehen von den materiellen Rechten der Kirche, stehe diese nicht unter dem Staate. Nicht die Ehe, wohl aber die Trauung sei eine der kirchlichen Funktionen, von welchen der Staat ganz abstrahieren müsse, sie geschehe wann immer. Als ein durch die Zivilehe erzeugtes Hauptärgernis müsse er noch hinweisen — es sei dies „die doppelte Ehe“, wenn z. B. jemand eine wohl vom Staate, nicht aber auch von der Kirche anerkannte zweite Ehe (noch bei Leben des einen Ehegatten) abschließe, und nun in den Augen der Kirche in einer zweifachen Ehe lebe.

Fischhof wendet dagegen ein, daß die Trauung ein Akt sei, der bürgerliche Folgen nach sich ziehe, daher dürfe die Kirche nicht allein, sondern erst dann mit ihr vorgehen, wenn der Staat nichts entgegen habe.

Vorsitzender Feifalik schreitet folgendermaßen zur Abstimmung:

Zum 1. Absatz:

Amendement Lasser, respektive Mayer: Es blieb in der Minorität der Herren Mayer, Lasser, Goriup, Halter, Feifalik, Ratz und Jachimovicz.

Ganzes Amendement Scholl: blieb in der Minorität.

Amendement Fischhof: blieb in der Minorität der Herren Fischhof, Goldmark, Violand, Hein und Vacano.

Amendement Scholl: insoferne das Wort „bürgerliche“ vor dem Worte: „Gültigkeit“ eingeschaltet

werden — falls der Urtext bleiben soll. Es wurde mit Majorität angenommen.

Amendement Fischhof, respektive Setzung des Wortes: „Zivilbehörde“ statt „Behörde“ am Schlusse dieses Absatzes. Es blieb in der Minorität der Herren Vacano, Fischhof, Violand, Ziemialkowski und Goldmark.

NB. Für die gänzliche Beibehaltung des Urtextes ohne Beisätze stimmten in der Minorität die Herren Violand, Fischhof, Vacano, Goldmark, Dylewski und Ziemialkowski.

Zum 2. Absatze:

Amendement Dylewski: blieb in der Minorität. Der ursprüngliche Text wurde mit Majorität angenommen.

Zum dritten Absatze.

Amendement Lassers, resp. Mayers. Wurde mit Majorität angenommen. Der Paragraph hat sohin zu lauten:

„Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist bedingt durch die förmliche Einwilligung beider Brautleute vor der vom Staate zur Aufnahme des Ehevertrages bestellten Behörde.

Eine kirchliche Trauung kann erst nach Schließung der Zivilehe stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehindernis.“

§ 19.

Nach geschehener Mitteilung der in den neun Abteilungen gemachten Bemerkungen durch deren Referenten stellte in Ansehung des ersten und zweiten Absatzes dieses Paragraphen Mayer das Amendement:

a) „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Den österreichischen Staatsbürgern wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet.“

Lasser:

b) „Niemand darf seine Kinder oder Pflegebefohlenen ohne den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht lassen.“

Mayer:

c) „Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu begründen und an solchen Unterricht zu erteilen, steht jedem Staatsbürger frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung der kompetenten Behörde nachgewiesen hat.“

Lasser:

d) „Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.“

Mayer endlich:

c) „Der öffentliche Unterricht wird auf Staatskosten erteilt und durch ein Gesetz geregelt.“

Mayer bemerkt, die Textierung „Der Unterricht ist frei“, klinge zu unbestimmt, aus dem Grunde habe er die Stilisierung abgeändert. Auch könne er den Besuch der Volksschulen nicht der bloßen Willkür der Eltern anheimstellen. Denn die Erfahrung lehre, welcher Zwang und welche Anwendung von Strafen bisher obwalten mußten, um den Schulbesuch gewisser Kinder zu erzwecken. Was die Besoldung der Lehrer und die Besorgung äußerer Angelegenheiten in den Volksschulen betreffe, so müssen die ersteren seiner Ansicht nach wohl vom Staate dotiert werden, letzteres aber sei Landessache und müsse den einzelnen Gemeinden überlassen werden. Jedenfalls müsse man das Wort „unentgeltlich“ aus dem zweiten Absatze hinweglassen, sonst werde man es vielleicht dahin auszulegen suchen, daß die Lehrer für den Unterricht gar nichts zu erhalten haben.

(Er liest hierüber die Bestimmungen aus der oktroyierten preußischen Verfassung.)

Lasser weist zur Begründung seines Amendements auf die Frankfurter und preußische Verfassung.

Palacky ist hinsichtlich des ersten Satzes wohl mit dem Mayerschen Amendement einverstanden, bezüglich des zweiten aber, den Schulzwang betreffend, kann er sich nicht mit ihm einverstehen. Ihm scheine es, als wolle man sich durchaus nicht an die Freiheit gewöhnen und das Prinzip der Bevormundung mit Gewalt aufrecht erhalten. Verschafft der Staat einem jeden die Gelegenheit, „ein Mensch im vollen Sinne des Wortes“ zu werden, so braucht er sich bezüglich des Schulbesuches und auch der Privatlehranstalten nicht weiter einzumischen. Die Schulen werden, wenn der Unterricht nur unentgeltlich erteilt wird, auch ohne allen Zwang frequentiert werden, die Privatlehranstalten aber den öffentlichen gewiß nicht vorgezogen werden, wenn letztere anders gut eingerichtet sind.

Goldmark glaubt, ungeachtet er größtmöglichste Freiheit mit allen ihren Konsequenzen anstrebe, hier sehr bedächtig vorgehen zu müssen. Unentgeltlich müsse aller Unterricht erteilt werden und diesen Grundsatz müsse man in den Grundrechten aussprechen. Den Privatunterricht aber müsse der Staat, wenn auch nicht gerade als Zensor, überwachen, damit durch ihn nicht etwa die Freiheit geradezu untergraben werde. Hierin weiche er von Mayers und Lassers Ansicht ab.

Hein, der sich mit dem Zwange zum Schulbesuch nicht vergleichen kann, stellt in Ansehung des ersten und zweiten Absatzes nachfolgendes, vor der Abstimmung jedoch wieder zurückgezogenes Amendement:

„Wissenschaft und Unterricht ist frei. Der Gebrauch dieser Freiheit ist aber an die Bedingungen der Sittlichkeit und der Fähigkeit gebunden und unterliegt insoferne dem Aufsichtsrechte des Staates.“

„Für allgemeine Volksbildung soll durch öffentliche Lehranstalten gesorgt werden, an welchen der Unterricht unentgeltlich zu erteilen ist und die Lehrer vom Staate zu bestellen und zu besolden sind.“

Dylewski rügt wiederholt, daß man den Völkern dieses Staates in den Grundrechten nur Fesseln anlegen wolle. England habe sich nie um das Erziehungswesen bekümmert, und England ist doch — England! Die deutsche Gründlichkeit — besser Bodenlosigkeit — gehe hier mit zu großer Ängstlichkeit zu Werke. Man möge goldene Gesetze, Gesetze, die vom Himmel herabfallen, schreiben; wenn das Volk nicht den Willen habe, sie zu befolgen, und nicht die Reife, wie z. B. in Galizien, man werde es nicht erzwingen. So sei es auch mit dem Zwang zum Schulbesuche. Lasse man den Paragraphen ganz, wie er ist — daß (namentlich, wie es im dritten Absatze desselben ausgespochen sei) die Geistlichkeit keinen leitenden Einfluß auf öffentliche Lehranstalten haben solle, davon habe er sich durch eigene Erfahrung hinlänglich überzeugt.

Halter bemerkt, im Interesse der Freiheit und in Anbetracht dessen, daß namentlich das Landvolk den Wert des Unterrichtes noch gar nicht zu schätzen wisse, müsse er sich für den Zwang zur Schule aussprechen. Derselbe sei keine Bevormundung, sondern nur eine Nachhilfe. Was aber den dritten Absatz dieses Paragraphen betreffe, so mache er darauf aufmerksam, daß Lehr- oder Erziehungsanstalten, sie seien öffentlich oder privat, der Aufsicht des Staates um so weniger entzogen werden dürften, als deren Besucher meist noch minderjährig seien, einer elterlichen oder vormundlichen Aufsicht häufig entbehren. Suppliere nicht der Staat die Aufsicht derselben, so seien selbe ohne alle Überwachung. Warum man der Geistlichkeit den Einfluß auf öffentliche Lehranstalten entziehen wolle, könne er nicht begreifen. Den Religionsunterricht, den er vom anderen Unterricht ganz unterscheide, müssen wohl die betreffenden Religionsvorsteher erteilen — und wer anders, frage er, solle die öffentlichen Lehranstalten z. B. in abgelegenen, tiefen Tälern überwachen, in welche zu gelangen weltliche Staatsbeamte teils die Zeit, teils die Mühe nicht verwenden werden wollen? Wer anders als der in solchen Tälern und Ortschaften bestellte Pfarrer?

Mayer beruft sich in Ansehung der Notwendigkeit eines Schulzwanges wiederholt auf die Erfahrung. In Ansehung des dritten Absatzes — die Aufsicht über öffentliche Lehranstalten betreffend — stimmt er mit Halter, ebenso auch

Lasser, der noch anmerkt, daß ihm das Humanitätsprinzip diesfalls höher stehe, als jedes rationelle, und er sich Dylewskis Vorwurf über deutsche Gründlichkeit recht gern gefallen lasse. Als Amendement in Ansehung dieses dritten Absatzes, beantragen sie:

Mayer: „Die Aufsicht des Staates erstreckt sich auf alle Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.“

Lasser: „Den religiösen Unterricht in den Volksschulen überwachen die betreffenden Religionsgesellschaften.“

Fischhof spricht die Besorgnis aus, daß Geistliche, welchen ein leitender Einfluß auf öffentliche Lehranstalten eingeräumt werde, dieselben mehr in ihrem Sinne und Geiste, als in dem des Staates, dessen Idee er voranstelle, den Unterricht leiten würden.

Scholl beanständet im zweiten amendierten Absatze die Worte „auf Staatskosten“ aus dem Grunde, weil hiedurch die Wohltätigkeit so vieler bestehenden Stiftungen ausgeschlossen werden dürfte.

Krainz amendiert in Ansehung des dritten Absatzes:

„Keiner Religionsgesellschaft darf, den religiösen Unterricht ausgenommen, ein leitender Einfluß auf Lehranstalten eingeräumt werden.“

Die Kirche müsse doch notwendig bezüglich der rein religiösen Unterrichtsanstalten frei und unbeschränkt dastehen, z. B. bezüglich der theologischen. Bloße Aufsicht unterscheide er wesentlich von „einem leitenden Einflusse“. Man müsse ihr z. B. doch gestatten, gegen Rongesche Lehrsätze aufzutreten.

Pinkas amendiert in Ansehung des dritten Absatzes:

„Das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter Oberaufsicht des Staates und ist der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher entzogen.“

Vacano spricht sich, wie er, für den Schulzwang, bezüglich der Dotierung der Lehrer für die Mayersche, bezüglich der Schulaufsicht für die Ansicht Pinkas' aus. Wie wenig man sich bezüglich des Schulbesuches auf die Eltern verlassen könne, beweisen hinreichend jene Glashütten Böhmens, in welchen Kinder von acht bis neun Jahren unausgesetzt zum Abbruche der Gesundheit sowohl als ihrer Bildung verwendet werden.

Palacky macht auf die Details aufmerksam, in welche man sich hierbei einlasse und will, wenn es schon amendiert sein müsse, dem Mayerschen Amendement des zweiten Absatzes, nach den Worten: „auf Staatskosten“ „unentgeltlich“ eingeschaltet wissen, was er nicht wie Hein für überflüssig hält, weil gegenwärtig Unterricht auch auf Staatskosten, aber doch nicht „unentgeltlich“ erteilt werde. Bezüglich des dritten

Absatzes wünscht er den leitenden Einfluß der Geistlichkeit auf öffentliche Lehranstalten gleichfalls ausgeschlossen —, was nicht verhindere, daß Geistliche selbst als Mitlehrer an solchen Anstalten bestellt sein können.

Dylewski, der in „Grundrechten" Verschanzungen gegen allfällige Übergriffe der Staatsgewalt erblickt, bittet den Ausschuß, an ihrer Stelle keine Grundpflichten zu machen und den Schulzwang hinwegzulassen. In Ansehung des zweiten Absatzes stellt er das Amendement:

„Der öffentliche Unterricht ist auf Staatskosten unentgeltlich zu erteilen und wird durch ein Gesetz geregelt werden."

In Ansehung des dritten Absatzes aber stellt er den in der siebenten Abteilung vorgeschlagenen Abänderungsantrag:

„Der Geistlichkeit als solcher und religiösen Gesellschaften überhaupt darf kein leitender Einfluß auf öffentliche Lehranstalten eingeräumt werden."

Violand pflichtet der Ansicht Dylewskis bei.

Turco spricht sich für, Goriup gegen den Zwang zur Schule aus. Die Wissenschaft, meint Turco, möge frei sein, wie sie wolle, sie gehöre zur Bildung des Bürgers; beim Volksunterrichte aber handle es sich darum, die Kinder zu brauchbaren Staatsbürgern heranzuziehen und dem Volke die Roheit zu benehmen. Der Zwang zur Schule habe sich ihm sogar in Südtirol, wo die Bildung bekanntlich schon weiter vorgeschritten sei, als notwendig herausgestellt.

Mayer bemerkt zum Schlusse, der Titel: „Grundrechte" wäre noch nicht angenommen worden, und warum nicht von Pflichten in denselben, welche Rechten stets entsprechen, die Rede sein könne, sehe er nicht ein. Öffentliche Lehranstalten müsse der Staat beaufsichtigen, der Religionsunterricht müsse von Religionsvorstehern erteilt werden. Entbehren Unterrichts- und Erziehungsanstalten der staatlichen Aufsicht, so könne vielleicht auch ein „Bordell" unter dem Namen einer Unterrichtsanstalt fortbestehen. Nur was die Privaterziehung anbelange, wünsche er die Einmischung des Staates durchaus nicht.

Der Vorsitzende schritt nun zur Abstimmung.

Zum ersten Absatze sowie zum zweiten

wurden Mayers und Lassers Amendements (a, b, c, d, e) mit Majorität angenommen. Ebenso Palackys Antrag, im zweiten amendierten Absatze neben „auf Staatskosten" noch „unentgeltlich" einzuschalten.

Dylewskis Amendement blieb in Ansehung des zweiten Absatzes in der Minorität der Herren Palacky, Pinkas, Vacano, Krainz, Violand und Ziemialkowski.

Zum dritten Absatze:

Wurde die ursprüngliche Textierung mit Majorität angenommen.

Dylewskis Amendement hiezu blieb in der Minorität der Herren Ziemialkowski, Hein, Violand, Pinkas, Goldmark und Vacano;

Amendement Pinkas in der Minorität der Herren Goldmark, Vacano, Fischhof;

Amendement Krainz in der Minorität der Herren Turco, Ratz, Jachimovicz und Palacky;

Amendement Mayer in der Minorität der Herren Feifalik, Ratz, Lasser, Scholl und Halter;

Amendement Lasser endlich in der Minorität der Herren Abgeordneten Mayer, Pfretschner, Jachimovicz, Ratz, Scholl und Halter.

Hein beantragt nunmehr, daß sämtliche angenommene Amendements der Dreierkommission zur Textierung zugewiesen werden, was mit Stimmeneinhelligkeit angenommen wird und wobei Ziemialkowski diese Kommission darauf aufmerksam macht, wie sich der Eingang des Paragraphen und des Amendements: „Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu begründen“ usw. miteinander vereinen, oder vielmehr nicht vereinen lassen?

Die Sitzung wurde für geschlossen erklärt, die nächste auf Nachmittag 4 Uhr angeordnet.

Protokoll am 16. Dezember 1848.

Das durch Herrn Schriftführer Freyenwald vorgelesene Protokoll über die Vormittagssitzung vom 15. d. wurde unbeanständet angenommen.

Sohin erstatteten die Herren Abteilungsreferenten Bericht über das Resultat der Beratungen der Abteilungen über den § 20 des Entwurfes und der Herr Vorsitzer eröffnete die Debatte über den ersten Absatz dieses Paragraphen.

Abgeordneter Lasser stellt den auf das Gutachten der Abteilungen gestützten Antrag, daß in diesem Absatz die Bestimmung „in jeder beliebigen Art und Form“ ausgelassen werde.

Abgeordneter Mayer will diesen Absatz in folgender Art gefaßt haben:

„Jeder Staatsbürger hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern“, wobei er insbesondere auf den Ausdruck „jeder Staatsbürger“ Gewicht zu legen erklärt.

Abgeordneter Fischhof protestiert gegen diesen Ausdruck, denn er sehe nicht ein, warum die Redefreiheit nicht jedermann, auch dem Ausländer garantiert werden sollte.

Abgeordneter Mayer entgegnet, daß selbst die französische Konstitution dieses Recht nur den Franzosen einräume und ebendasselbe sei auch in Deutschland der Fall. Übrigens müsse er für die Textierung „jeder Staatsbürger“ schon darum

stimmen, weil hier Grundrechte für österreichische Staatsbürger gegeben werden sollen und weil nicht jeder Fremde das Recht haben soll, österreichische Staatsbürger mit Kot zu bewerfen.

Abgeordneter Vacano erklärt sich gegen diese vom Abgeordneten Mayer vorgeschlagene Textierung, weil damit eine neue chinesische Mauer gegen das Ausland aufgeführt würde. Außerdem, daß dann ein Fremder sich gegen Angriffe durch die Presse nicht einmal mittels der Presse verteidigen könnte, so wäre es einem fremden Reisenden nicht einmal möglich, seine Ware im Wege der Presse anzupreisen. Die Wissenschaft selbst würde dadurch leiden, oder für Fremde gar eine Zensur errichtet werden müssen.

Abgeordneter Fischhof bemerkt, Herr Mayer wolle die Presse den Fremden gegenüber beschränken, damit sie einen österreichischen Staatsbürger nicht mit Kot bewerfen können. Allein er frage, ob man Fremde für einen derartigen Mißbrauch der Presse nicht ebenso wie Eingeborene strafen könne, oder ob man es damit rechtfertigen könne, daß ein Dahlmann oder andere ausgezeichnete Ausländer ihre gelehrten Werke in Österreich gar nicht oder vielleicht gar nur unter Zensur drucken lassen dürfen.

Abgeordneter Palacky erinnert, die Erfahrung habe gezeigt, daß unter allen Arten und Formen der Presse sich nur eine als im hohen Grade gefährlich bewiesen habe, nämlich die politischen Plakate. Er wolle darauf nur aufmerksam machen, ob diese mit dem ersten Absatz des vorliegenden Paragraphen nicht sanktioniert werden, oder ob nicht hier oder vielleicht in der Gemeindeordnung irgend eine Bestimmung gegen politische Plakate aufzunehmen wäre. Er sei überzeugt, daß kein Journal so gefährlich wirken werde, wie incendiarische Plakate. Er werde also immer Hand dazu bieten, daß dieser Krebsschaden der Presse weggeschnitten werde. Die Meinungsfreiheit könne sich in den Zeitungen aussprechen, sie brauche nicht die Straßenecken.

Abgeordneter Violand begreift nicht, wie man Fremde von der Preßfreiheit ausschließen will. Er frage nur, ob man dann Schmähschriften oder Schmähplakate, die im Auslande gedruckt wurden, hier nicht zu lesen bekommen werde, oder ob man sie nicht ebensogut wie jedes größere Werk wird einschmuggeln können. Übrigens halte er dafür, daß die Presse in gar keiner Weise beschränkt werden solle. Denn die freie Presse sei nur solchen Regierungen gefährlich, welche ihre Pflicht nicht tun, sonst gewiß nicht. Die Besorgnisse des Herrn Palacky rücksichtlich der Plakate teile er und beantrage daher folgenden Zusatz: „Über das Plakatenwesen wird ein besonderes Gesetz eigene Bestimmungen treffen.“

Abgeordneter Lasser erklärt, er verkenne nicht das Gewicht der Gründe Mayers für den Ausdruck „jeder Staats-

bürger"; dessenungeachtet müsse er dafür sein, daß der Ausdruck „jedermann" beibehalten werde, sowie der ganze erste Absatz mit Auslassung der Bestimmung „in jeder beliebigen Art und Form", welche ein ganz luxuriöser Beisatz sei.

Abgeordneter Scholl stimmt für die Aufnahme des Ausdruckes „österreichischer Staatsbürger", weil man für diese die Grundrechte hier entwerfe. Übrigens, glaube er, verstehe sich hier die Ausdehnung dieses Rechtes auf Fremde ebensogut von selbst, wie bei der Religionsfreiheit, die ja auch nur den österreichischen Staatsbürgern namentlich garantiert wird.

Abgeordneter Fischhof meint, wenn der Antrag Mayers angenommen wird, werde es notwendig sein, auf der Grenze eine Zensur zu errichten. Denn dann dürfe ja niemand ein Buch nach Österreich schicken. In Deutschland sei die Preßfreiheit mehr ins Leben eingedrungen als bei uns. Dort könne man sich eines ähnlichen Ausdruckes bedienen und es werde sich die Ausdehnung auf Fremde von selbst verstehen, nicht aber bei uns. Was werde mit ausländischen Zeitungen geschehen? Die werde man auf alle Weise und damit auch unsere Meinungsfreiheit beschränken.

Abgeordneter Hein stellt folgendes Amendement: „Jeder hat das Recht, seine Gedanken frei auszusprechen und durch Schrift, Druck oder bildliche Darstellung zu veröffentlichen."

Abgeordneter Palacky gab folgendes Amendement: „Plakate politischen Inhaltes dürfen nur mit Bewilligung der betreffenden Ortsbehörden veröffentlicht werden."

Da niemand mehr das Wort nahm, so leitete der Herr Vorsitzende die Abstimmung mit der Bemerkung ein, daß er die Amendements der Herren Palacky und Violand bei dem dritten Absatz dieses Paragraphen zur Abstimmung zu bringen gedenke.

Nachdem Herr Abgeordneter Lasser sein Amendement zurückgenommen hatte, wurde über das Amendement Hein abgestimmt und dasselbe ist mit Stimmenmehrheit angenommen worden. Die Herren Abgeordneten Mayer, Lasser und Scholl verlangten die Protokollierung, daß sie in der Minorität gestimmt haben.

Zweiter Absatz des § 20.

Abgeordneter Hein beantragt folgende Fassung: „Die Presse darf in keinem Falle unter Zensur gestellt oder suspendiert werden" mit dem Bemerken, er wolle nichts von Kautionen, Konzessionen usw. erwähnt wissen, weil diese Bestimmungen ins Gewerbegesetz gehören.

Abgeordneter Dylewski spricht sich für die Zulassung der Kautionen aus. Denn er wünsche nicht, daß sich auf ein provisorisches Preßgesetz berufen werde, nach welchem ein

Preßvergehen auch mit 10jährigem Gefängnis gestraft werden könne. Er wolle vielmehr, daß bei Preßvergehen für Geldstrafen freier Spielraum belassen werde. Denn der freien Presse bemächtigen sich meistens Spekulanten. Die Spekulation im Wege der Presse gehe aber desto besser, je frecher die Presse ist. Man müsse also die Frechheit der Presse oder die Spekulation damit durch Geldstrafen sperren. Wenn aber diese gegen gar viele Industrieunternehmer wirkungslos bleiben sollen, müsse man Kautionen fordern.

Abgeordneter Mayer spricht gleichfalls für Kautionen. Er wolle keine Beschränkung der Redefreiheit; allein ganz was anderes sei es, wenn man aus diesem Rechte einen Erwerb macht. Die Erfahrung lehre und es liege in der Natur der Sache, daß Gesellschaften, welche ihre Ideen durch die Presse verbreiten wollen, auch jene Mittel finden, um die Presse zu erhalten, selbst wenn Kautionen herbeizuschaffen sind. Und es sei also nicht etwa zu besorgen, daß durch Kautionen die Preßfreiheit zu einem Privilegium der Geldaristokratie werde. Ebenso lehre es die Erfahrung, daß eigentlich durch die Beseitigung der Kautionen die Gassenpresse geschaffen werde. Diese finde aber desto mehr Absatz, je mehr Individuen sie mit Kot bewirft. Bei jedem Erwerb wolle man sich gegen Übergriffe schützen, warum nicht auch beim Erwerb mittels der Presse? Und da seien, wie Herr Dylewski bemerkte, die Geldstrafen der sicherste Schutz, die aber ohne Kaution unwirksam sind. Übrigens müssen durch diese auch die Abonnenten gegen Bevorteilungen in Schutz genommen werden.

Abgeordneter Fischhof entgegnet, es sei ihm nicht bekannt, daß bei irgendwelchem Erwerbe Kautionen verlangt werden, er sehe also nicht ein, warum man sie gerade bei der Presse wollen sollte. Stelle man die Kautionen nieder, so seien sie jedenfalls ohne Erfolg; stelle man sie aber hoch, so gebe es nur subventionierte Blätter, alle andern müssen zu Grunde gehen. Im Staate müsse es ferner jeder Gesellschaft möglich sein, auch durch die Presse zu wirken. Verlangt man Kautionen, so können dies nur reiche oder überhaupt nur große Gesellschaften. Bei alledem seien Kautionen auch nicht immer wirksam. Er weise auf das Beispiel in Ungarn, wo eine diesfällige Gesetzbestimmung damit umgangen wurde, daß jemand sein Blatt heute unter dem Titel blauer Peter, morgen unter dem Titel schwarzer Peter usw. herausgab. Herr Mayer wünsche ferner die Zeitungsabonnenten durch Kautionen geschützt zu wissen. Warum verlange man nicht gleichen Schutz für Abonnenten gegenüber den Buchhändlern, welche in vielen Fällen gleichfalls ihre Verpflichtungen nicht zuhalten können?

Abgeordneter Pinkas verwahrt sich gegen die Ansicht Heins, daß die Presse als ein Gewerbe anzusehen sei, und wundert sich, warum man die Presse so herabwürdigen wolle.

Unter dem Eindrucke, den die Ausartungen der Wiener Presse hervorbrachten, sehe man jetzt offenbar zu schwarz. Man möge nur bedenken, daß ja gerade diese Ausartungen der Presse, welche er wie jeder ehrlich Gesinnte tief beklaget, in den Verbrechen ihre Quelle haben, welche der Absolutismus durch eine lange Reihe der Jahre an dem menschlichen Geist verübte. Gebe man weise Gesetze, damit sich derlei Auswüchse verlieren, lasse man sich aber durch die bisherigen anarchischen Zustände nicht dazu treiben, Fesseln zu schmieden für die Freiheit. Daß übrigens Kautionen nicht viel nützen, habe man in Frankreich klar gesehen.

Abgeordneter Fischhof bemerkt noch, daß wir ja anfänglich ohne Preßgesetz, dann ohne Jury, endlich ohne Staatsanwalt waren, der zuletzt mindestens teils aus Malice, teils aus Feigheit nicht eingeschritten ist. Offenbar wäre unsere Presse anders gewesen, wenn das Preßgesetz immer gehandhabt worden wäre.

Abgeordneter Palacky erklärt, er habe zwar bei der ersten Beratung dafür gesprochen, daß man in der Konstitutionsurkunde über Kautionen nicht bestimme, daß man die Frage offen lasse, weil es ihm im Interesse der Presse selbst, namentlich der Journale zu liegen scheine, daß man wenigstens in der Richtung Kautionen behalten solle, damit nicht jemand eine Unternehmung beginne und dann aus Mangel an Mitteln wieder stecken lasse. Nachdem man aber jetzt so viele Rückschritte gemacht, scheue er sich, auf diesen Antrag zurückzukommen, um nicht Anlaß zu einem weiteren Rückschritt zu geben.

Abgeordneter Hein meint, wer aus der Presse ein Gewerbe mache, der unterliege den Gewerbegesetzen; diese gehören aber keineswegs in die Konstitutionsurkunde. Er wolle überhaupt kein Preßgesetz, sondern daß die Presse den allgemeinen Gesetzen unterliege, und deshalb wolle er sich auch in alle die vorgeschlagenen speziellen Bestimmungen gar nicht einlassen, die einem künftigen reaktionären Reichstag nur desto freieren Spielraum geben würden. Übrigens müsse er gestehen, daß für ihn wohl Zeitungsartikel, welche Tatsachen berichten, keineswegs aber raisonierende Artikel, sie mögen welche Färbung immer haben, von Wert seien.

Abgeordneter Mayer stimmt dem Abgeordneten Hein darin bei, daß die wichtigste Garantie der Freiheit darin zu suchen sei, daß keine Zensur bestehen soll. Indem er ferner die Wiener Presse mit einem Jünglinge vergleicht, der aus einer strengen Zucht plötzlich entlassen und sich selbst überlassen wird, anerkennt er, daß in Wien Anarchie herrschte, welche eben durch die ausgeartete, weil zügellose Presse herbeigezogen wurde. Unrichtig sei es aber, wenn man sagt, das Preßgesetz sei aus raffinierter Bosheit oder auch nur aus

Feigheit nicht gehandhabt worden. Wo Anarchie herrscht, dort lasse sich ein Preßgesetz begreiflicherweise gar nicht handhaben. Er könne es aus eigener Erfahrung bestätigen, daß der Staatsanwalt Plakate, gegen welche einzuschreiten gewesen wäre, nicht einmal zu kaufen bekam. Überdies sei das Preßgesetz in der Art mangelhaft gewesen, daß der Staatsanwalt selbst über Artikel des Zeitungsblattes „Der Radikale", in welchen offen zum Mord aufgefordert wurde, nicht einschreiten konnte, weil er im Preßgesetze keinen Anhaltspunkt hatte. Die beklagenswerten Erfahrungen, die wir gemacht haben, lassen ihn keine Schande darin erkennen, wenn er Vorschläge macht, die ihm als Rückschritte angerechnet werden.

Abgeordneter Lasser meint, daß Detailbestimmungen überhaupt nicht hieher gehören, daher werde er auch gegen den Zusatzantrag, die Plakate betreffend, stimmen.

Abgeordneter Ziemialkowski erklärt, die alleinige Aufhebung der Zensur sei nicht hinreichend, die Freiheit der Presse zu schützen. Diese könne durch Kautionen und andere Repressivmaßregeln unmöglich gemacht, auf Null reduziert werden. Solche Gesellschaften, wie sie Abgeordneter Mayer voraussetzt, seien wohl in politisch, d. h. gebildeten Ländern gedenkbar, nicht aber bei uns. Sollen Kautionen als Repressivmaßregel dem Zweck entsprechen, dann müssen sie groß sein, dann werde aber auch der größere Teil der Bevölkerung der Zeitungen entbehren. Wenn früher in Wien wegen der Ungebundenheit der Presse Anarchie herrschte, so herrsche sie dort jetzt wegen der Suspension der Preßfreiheit. Die ministeriellen Artikel seien viel schändlicher als jene der früheren Schmutzpresse. Nach seiner Überzeugung soll selbst bei einem Belagerungszustande die Presse nicht suspendiert werden, weil man sich gegen Angriffe nicht verteidigen könne, welche in begünstigten Blättern gemacht werden. Wenn man nach Monaten in die Möglichkeit kommt, sich zu verteidigen, sei alles vergessen.

Abgeordneter Palacky weist in Entgegnung hierauf auf Weldens Artikel in der „Wiener Zeitung", welche Androhung gegen Übergriffe des Blattes „Schild und Schwert" enthalten.

Abgeordneter Vacano: Das Durchlesen der preußischen Konstitution habe ihm die Genugtuung verschafft, daß sie einige Paragraphen aus unseren Grundrechten abgeschrieben habe. Nun scheine es ihm fast, als wolle man deswegen diese preußischen Paragraphen nicht annehmen, weil sie von uns abgeschrieben sind, als wolle man preußischer sein als der König von Preußen. Dies werde jedenfalls auf die Versammlung ein schiefes Licht werfen. Die Gefahren der Presse seien überdies nicht so groß; denn daß es in Wien so weit gekommen, davon falle die Schuld auf das schlechte Preßgesetz. Es könne

aber ein gutes Preßgesetz auch bei den im Entwurfe ausgesprochenen Garantien bestehen.

Abgeordneter Krainz: Er habe die Überzeugung, daß die österreichische Presse nicht so schlecht geworden wäre, wäre das erste Preßgesetz gehandhabt worden, und wenn man namentlich Kautionen beibehalten hätte. In Wien insbesondere habe, wer nur ein paar Gulden hatte, ein Journal gegründet und nur über alles geschimpft, um mehr Absatz zu haben. Dadurch sei die Presse schlecht geworden. Im Gegenteile werde, je größer das Kapital ist, welches dem Unternehmer zu Gebote steht, derselbe desto besser die Mitarbeiter bezahlen, desto bessere Kräfte für sein Unternehmen gewinnen können. Dadurch werde die Presse besser, wenn auch vielleicht teurer. Der König von Preußen habe sich in der Konstitution, die er seinem Volke gab, in vielen Stücken freisinnig gezeigt, sich dagegen ein fast unbedingtes Veto vorbehalten, wahrscheinlich um seinerzeit mehreres desto leichter restringieren zu können. Er halte es für geraten, diesem Beispiele nachzuahmen, also jetzt in mehrerem der Reaktion Konzessionen zu machen, um das Wenige sicher zu erhalten, womit man mit der Zeit alles wiedergewinnen kann.

Abgeordneter Violand: Wolle man tatsächlich die Freiheit des Gedankens und der Rede, so müsse man auch die Freiheit der Veröffentlichung, also die Presse frei geben. Er sei überzeugt, daß die große Masse nur durch die Presse belehrt werde und das sei von höchster Wichtigkeit, daher in keiner Weise zu beschränken. Er müsse auf Frankreich und jetzt auf Wien hinweisen, wo die Regierungen gleich verderblich auf die Presse einwirken bloß durch das Repressivmittel der Konzessionen. Um geringe Kautionen werde es der Regierung schwerlich zu tun sein. Ist aber die Kaution hoch, so werde der Journalist Knecht der reichen Bourgeoisie, das Talent der Taglöhner des reichen Dummkopfes werden. In ähnlicher Weise werden Stempelgebühren, wenn sie niedrig sind, nicht den gewünschten Erfolg, sind sie aber hoch, sicherlich die Folge haben, daß der Arme von der Belehrung durch die Presse ausgeschlossen bleiben wird. Man habe nicht so viel Ursache, das literarische Proletariat zu fürchten. Dieses werde man durch Strafen hintanhalten können. Übrigens wolle er lieber auf jede Freiheit Verzicht leisten, lieber dem König das absolute Veto geben, wenn nur die Presse, dieses Palladium, aber auch der Quell aller Freiheit, frei bleibt.

Abgeordneter Fischhof meint, die Kautionen leisten zu viel und zu wenig. Bei Flugschriften könne man sie nicht verlangen, von dieser Seite also nichts verhindern. Zu fordern, daß sich Zeitungen auf Erzählungen von Tatsachen beschränken, begreife er nicht. Denn gerade durch die raisonierenden Artikel werde ja die Volksbildung verbreitet. So

schlecht unsere Presse war, und so sehr sie einerseits den Volksgeist depravierte, so sehr habe sie ihn doch andererseits auch wieder gehoben. Er wolle lieber die Religionsfreiheit als die Preßfreiheit aufgeben. Auch müsse er fragen, wie es sich mit der Gleichberechtigung der einzelnen Staatsbürger zusammenreime, wenn man dem Reichen mehr Recht gibt als dem Armen, was namentlich bei Kautionen offenbar der Fall ist. Was die Konzessionen anbelangt, so wisse er nicht, ob ihnen die Zensur nicht vorzuziehen sei. Diese schaffen eine privilegierte Presse. Auch halte er das Ministerium für alles verantwortlich, was die privilegierte Presse in Wien ausspricht. Er halte an dem Grundsatze fest, daß derjenige gestraft werden soll, der sich eines Vergehens schuldig macht. Das sei gerecht. Allein jede Präventivmaßregel, als da sind: Kautionen, Konzessionen, Stempelauflagen usw., seien ungerecht, daher verwerflich.

Abgeordneter Pinkas: Ihm komme es vor, als fürchte man sich vor der Freiheit. In Wien habe man diesen Paragraphen votiert, während die Presse sich schon fast auf dem höchsten Punkt der Ausartung befand. Jetzt wolle man eben diesen Paragraphen streichen. Oder sei man etwa damals unter einem Terrorismus gestanden, dann möge man sich doch jetzt auf dem Boden der Freiheit bewegen und ein freies Urteil abgeben. Er aber müsse gestehen, daß er nur in der Aussicht, in den Grundrechten materielle Freiheiten retten zu können, punkto Adel, er möchte sagen, milder gestimmt habe. Gehe es aber in der begonnenen Weise fort, so werde er vor der Kammer erröten und die einmal freigewordene Presse werde uns mit Recht zerfleischen.

Abgeordneter Mayer: Er spreche hier ein freies Urteil aus. In Wien habe er die vielen literarischen Proletarier und ihr Treiben kennen gelernt. Werde dies beseitiget, so werde die Presse besser werden und man weniger Schlechtes zu lesen haben. Die politischen Proletarier seien ebenso gefährlich mit dem zweischneidigen Schwerte der Presse, wie die sozialen Proletarier mit dem Schwerte, mit welchem sie im Monate Oktober in den Straßen Wiens auftraten. Die gute Presse brauche keine Subvention, sie werde sich die Bahn brechen, dort, wo keine schlechte Presse besteht, die allein Leser findet. Wo aber die gute Presse erliegt, wo Schmierblätter, wie die „Gassenzeitung," „Krakehler," „Studentenzeitung" gedeihen, wo jeder glaubt, bei der Preßfreiheit nur Schmähschriften in die Welt schleudern zu können, um damit ein paar Gulden zu verdienen, dort sei der Beweis hergestellt, daß das Volk die freie Presse nicht vertrage. Dort fürchte er sich vor der Freiheit. Er wolle die Freiheit als eine edle Jungfrau, nicht als eine freche Straßendirne.

Abgeordneter Goldmark: Er ehre jede freie Meinungsäußerung, bewahre sie aber auch für sich. Er bedauere, daß eine Debatte über ein Recht geführt wird, das er in unserem Vaterlande bereits sicher geglaubt. Er fordere jeden zu dem Beweise dafür auf, daß seit 7 Wochen, wo eine väterliche Regierung in Wien den roten Stift führt, die Presse besser wurde. Allein diesen Beweis könne man gar nicht herstellen. Denn die Presse sei jetzt der Freiheit offenbar gefährlicher, als sie es je war. Die Schandpresse vom Anfang bis Ende Oktober habe nie gesagt: „wir wollen keine Nationalgarde, der Polizeistaat ist uns lieber.“ Aus Anlaß des im „Humoristen“ erschienenen Artikels: „Der Klub der Spitzeln erklärt sich permanent,“ sei dem Redakteur bloß bedeutet worden: „wenn Sie nochmals so was aufnehmen, wird Ihr Blatt suspendiert.“ Dahin habe uns die jetzige Presse geführt! Übrigens möge man sich durch Übelstände, die in Übergangsperioden auch nur vorübergehend erscheinen, nicht zu Maßregeln bestimmen lassen, welche die Freiheit bleibend fesseln. Was ferner insbesondere die Kautionen betrifft, so möge es richtig sein, daß durch Assoziation jede Kaution aufgebracht werden könne. Allein es sei ja bekannt, daß jedes journalistische Unternehmen ein Kapital erfordert, die Gründung eines noch so geringen Blattes verlange ein Kapital von mindestens 10.000 Gulden. (Abgeordneter Dylewski: „Krakehler,“ „Josef II.“ u. dgl. auch?) Nun, das sei ja Kaution genug. Wolle man ferner der Regierung die Konzessionen gestatten, so müsse man ihr auch die Mittel der Beurteilung einräumen, das heiße soviel, als eine Art Zensur einführen. Endlich müsse er doch erklären, daß, wenn man wegen der Oktoberereignisse zurückgehen wolle, dies Reaktion sei, und diese, wünsche er, solle dem Ausschusse doch nicht zur Last gelegt werden können.

Abgeordneter Hein: Er habe schon bei der ersten Beratung dieses Paragraphen in Wien sich dagegen verwahrt, daß außer der Zensur noch andere Beschränkungsarten der Presse in den Grundrechten verboten werden. Die Freiheit der Presse nehme er nur für die Person in Anspruch, welche ihre Gedanken durch die Presse aussprechen will. Die Vervielfältigung und Verbreitung fremder Gedanken gehöre wo anders hin. Eigene Gedanken könne man durch Flugschriften vervielfältigen, man brauche dazu keine Zeitungen. Die Post sei eine Staatsanstalt und wo sei es geschrieben, daß die Journalisten diese Staatsanstalt vorzugsweise ausbeuten dürfen sollen? Auch gehöre es nicht zur Preßfreiheit, zu fordern, daß der Staat die Verbreitung meiner Gedanken unterstütze, daß er mir dabei behilflich sei. Der König von Preußen, auf dessen Freisinnigkeit sich bei diesem Paragraphen soviel berufen wird, habe wohl nicht anders können; er habe müssen freisinnig scheinen, weil er die starke Intention habe, deutscher Kaiser zu werden.

Übrigens könne auch dort bei der in Aussicht gestellten Vereinbarung noch vieles zurückgenommen werden. Dann verweise er auf die französische Konstitutionsurkunde der neuesten Zeit, in welcher der entsprechende Paragraph auch nicht mehr als der von ihm beantragte Text enthalte. Herr Goldmark habe seine Ehre dafür eingesetzt, daß die jetzige Presse schändlicher sei als die frühere. (Herr Abgeordneter Goldmark bemerkt: Nein, meine Ehre habe ich nicht mit der Schändlichkeit der Presse abgewogen.) Er müsse dagegen es aussprechen, daß die jetzige freiheitsfeindliche Stimmung eine Folge der Schändlichkeit der früheren Presse sei. Auch sei eine Presse, die zum Morde hetzt, wie es die Wiener Journale getan, offenbar die schändlichste. Wichtiger als alles andere erscheine ihm das, daß die Presse nie suspendiert werden dürfe.

Der Herr Vorsitzende liest, da niemand mehr das Wort ergriff, das vornangeführte Amendement Hein, dann das Amendement Fischhof, welches in folgender Weise lautet:

„Dieses Recht darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Zensur noch durch Konzessionen, weder durch Sicherheitsleistungen noch durch Staatsauflagen, weder durch Beschränkungen des Buchdruckes und Buchhandels noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz oder durch andere gewerbliche oder sonstige Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden.“

Die Abstimmung wurde in folgender Art eingeleitet:

1. Darüber, ob bloß die Beschränkung der Presse durch die Zensur für aufgehoben erklärt werden solle.

Für diesen Antrag, welcher in der Minorität blieb, stimmten die Herren Abgeordneten Hein, Feifalik, Jachimovicz, Halter, Lasser, Mayer, Ratz und Scholl.

2. Über das Amendement Fischhof in nachfolgender Weise:

a) ob die Beschränkung der Presse durch die Zensur für aufgehoben erklärt werden solle;

b) ob deren Beschränkung durch Konzessionen;

c) durch Sicherheitsleistungen;

d) durch Staatsauflagen;

e) ob Beschränkungen des Buchdruckes und Buchhandels;

f) ob die Beschränkung der Presse durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz;

g) oder durch andere gewerbliche oder sonstige Hemmungen des freien Verkehrs für aufgehoben erklärt werden solle?

Der Punkt *c*) wurde mit Stimmengleichheit, die übrigen Punkte durchaus mit Stimmenmehrheit angenommen. Folglich lautet der 2. Absatz des § 20 wie das obangeführte Amendement Fischhof.

3. Absatz des § 20.

Der Herr Vorsitzende gibt vorläufig die von den Abgeordneten Palacky und Violand schon bei der Debatte über den 1. Absatz eingebrachten Amendements, dann folgenden, vom Herrn Abgeordneten Lasser gestellten Antrag bekannt:

„Der Mißbrauch dieses Rechtes wird nach den allgemeinen Gesetzen, und bis zur Erlassung eines revidierten Strafgesetzes nach besonderen Preßvorschriften bestraft.“

Abgeordneter Goldmark: Er sehe, daß die ersteren Amendements aus der ganz begründeten Absicht hervorgehen, daß dem gefährlichsten Mißbrauch der Presse begegnet werden könne. Allein gerade in den Grundrechten eine Zensur für Plakate festzusetzen, sei ihm doch zu viel. Das spezielle Gesetz möge dafür sorgen, in die Grundrechte eine solche reprimierende Maßregel aufzunehmen, dem könne er nicht beistimmen.

Abgeordneter Palacky: Weil in dem 1. Absatz dieses Paragraphen die Worte „in jeder beliebigen Art und Form“ ausgelassen wurden, so könne das Preßgesetz Bestimmungen gegen Plakate aufnehmen. Und so halte er es nicht für notwendig, in den Grundrechten diesfalls noch etwas vorzukehren. Er zog sein Amendement zurück.

Das gleiche tat auch der Abgeordnete Violand.

Abgeordneter Ziemialkowski: Er meine, daß der 3. und 5. Absatz zusammengezogen werden. Ebenso glaube er, daß die Strafen über Preßvergehen in den allgemeinen Strafgesetzen enthalten sein sollen, wo ein ganzes Kapitel diesem Gegenstande gewidmet sein könne. Gegen die Streichung der die Schwurgerichte betreffenden Stelle dieses Absatzes habe er nichts, weil die nähere diesfällige Bestimmung in einem früheren Paragraphen bereits aufgenommen worden ist.

Abgeordneter Hein: Er könne sich kein allgemeines Strafgesetz denken, welches zugleich ein Preßgesetz wäre. Ein besonderes Kapitel im Strafgesetze werde halt nichts anderes sein, als ein besonderes Preßgesetz.

Abgeordneter Violand: Er halte das Prinzip fest, der Mißbrauch der Presse sei nach allgemeinen Gesetzen zu strafen. Nur wegen der übermäßigen Härte unserer früheren Strafgesetze sei bis zu deren Revision ein provisorisches Preßgesetz notwendig gewesen. Das Bedenken des Herrn Abgeordneten Hein behebe sich von selbst. Es sei nämlich nicht notwendig, daß alle Preßvergehen in ein Kapitel des Strafgesetzes einbezogen werden. Kleinere Preßvergehen können, beispielsweise gesagt, in das Gesetz über schwere Polizeiübertretungen aufgenommen werden. Die Aufnahme des von ihm aufgenommenen Prinzipes in die Grundrechte sei not-

wendig, damit Vergehen durch die Presse nicht auf eine von den Grundsätzen der allgemeinen Strafgesetze abweichende Weise gestraft werden können. Und nur damit rücksichtlich der Mitschuld an Preßvergehen nicht Mißgriffe geschehen, sei die in den 4. Absatz dieses Paragraphen aufgenommene Bestimmung notwendig.

Abgeordneter Lasser will auch die Bestrafung der Preßvergehen nach allgemeinen Gesetzen, um so mehr, als durch ein Preßgesetz gegen den Mißbrauch der Redefreiheit kein Schutz erzielt wird.

Damit war die Debatte geschlossen. Der Herr Vorsitzende brachte das Amendement Lasser zur Abstimmung. Es wurde unverändert angenommen, wodurch der 5. Absatz dieses Paragraphen entfallen ist.

Der 3. Absatz hat sonach zu lauten: „Der Mißbrauch dieses Rechtes wird nach den allgemeinen Gesetzen, und bis zur Erlassung eines revidierten Strafgesetzes nach besonderen Preßvorschriften bestraft."

4. Absatz des § 20.

Der Herr Vorsitzende liest folgende zu diesem Absatze gestellte Amendements vor:

1. Amendement Hein: „Für Preßartikel oder bildliche Darstellungen ist zuerst der Autor, und wenn dieser nicht im Lande ansässig ist oder nicht sicher nachgewiesen werden kann, zunächst der Redakteur der Zeitschrift und nach diesem der Besitzer der Druckerei oder artistischen Anstalt, aus welcher das strafbare Werk hervorging, gegenüber dem Strafgesetze verantwortlich."

2. Sousamendement Pinkas: „Wenn nicht die Mitschuld durch andere Tatsachen dargelegt wird."

3. Amendement Fischhof: Nach den Worten „einer Schrift" sei zu setzen: „bei Zeitschriften der Redakteur."

Abgeordneter Pinkas: Er finde den von ihm beantragten Zusatz für notwendig, damit hinsichtlich des Druckers als Mitschuldigen die Straflosigkeit nicht ungegründet voraus dekretiert werde.

Abgeordneter Lasser meint, es müsse das Wort „kein anderer" deutlicher gegeben werden, und er stelle deshalb folgenden Antrag: „Wenn der Verfasser einer Schrift oder der Urheber einer bildlichen Darstellung oder bei Zeitschriften der verantwortliche Redakteur bekannt ist und im Staate seinen ordentlichen Wohnsitz hat, dürfen deshalb, insoferne ihre Mitschuld nicht durch andere Tatsachen erwiesen ist, Drucker, Verleger und Verbreiter derselben nicht verfolgt werden."

Abgeordneter Violand: Würde die in diesem Absatz enthaltene Bestimmung nicht angenommen, so könnte die

Mitschuld und Teilnahme an Preßvergehen wie bei anderen Verbrechen gestraft werden, und er halte es nicht für notwendig, nachzuweisen, warum hierin milder vorgegangen werden soll. Auch schon, um eine spätere Legislative zu binden, wolle er die hier ausgesprochene Beschränkung aufgenommen wissen.

Abgeordneter Goldmark: Auch er sei dafür, daß diese Bestimmung aufgenommen werde, und zwar, weil er nicht haben möchte, daß statt eines gebildeten Mannes der Drucker zum Zensor gemacht, oder gar jemand dafür gestraft werde, daß er etwas nicht verstanden hat. Bei Zeitungen hafte ohnehin der Redakteur. Hat sich jemand der Mitschuld an einem Preßvergehen in anderer Weise schuldig gemacht, so verstehe es sich von selbst, daß er gestraft werde. Das auszudrücken sei nicht notwendig. Übrigens weise er darauf, daß sich in Wien die Drucker vereinigt haben, Schriften von gewisser Richtung nicht drucken zu wollen. Diese Art Zensur sei allgemein lächerlich gefunden worden. Man werde also die Drucker doch nicht zu etwas Lächerlichem zwingen wollen.

Abgeordneter Vacano findet, der Drucker als Gewerbsmann habe gar nicht Zeit, alles zu lesen, was er druckt, man könne ihn also dafür nicht verantwortlich machen.

Damit war die Beratung erschöpft.

Der Herr Vorsitzende brachte vor allem zur Abstimmung, ob die Bestimmungen des 4. Absatzes aufgenommen werden sollen?

Dafür, und zwar mit Rücksicht auf das Amendement Fischhof stimmten: Fischhof, Goldmark, Halter, Pinkas, Pfretschner, Vacano und Violand. Sie blieben in der Minorität, es wurde also der 4. Absatz des § 20 gestrichen.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen und auf morgen 10 Uhr vormittags die nächste Sitzung bestimmt.

Sitzung am 17. Dezember 1848.

Gegenstand: Die Wahl zweier Referenten zum Vortrage der Grundrechte in der Vollberatung.

Es wurde zur Wahl durch Stimmzettel geschritten.

Beim ersten Skrutinium erhielt	Hein	24	Stimmen.
	Fischhof	9	„
	Rieger	8	„
	Lasser	7	„
	Feifalik	3	„
	Mayer	2	„
	Pinkas	1	Stimme.

Es war somit Hein zum Referenten erwählt.

Behufs der Bestimmung des zweiten Referenten wurde zu neuen Wahlen geschritten.

Bei der nächsten erhielt Fischhof 11 Stimmen,
Rieger 8 „
Lasser 7 „
Mayer 1 Stimme.

Da keine absolute Mehrheit vorhanden war, wurde die Wahl erneuert, wobei Fischhof und Rieger nicht mitstimmten.

Das Ergebnis war, daß Rieger mit 13 Stimmen (die übrigen 12 erhielt Fischhof) zum Berichterstatter gewählt wurde.

Sitzung am 17. Dezember 1848.

Anfang 10 Uhr vormittags.

Beratung über den § 21 des Entwurfes.

Nachdem die Referenten der 9 Abteilungen das Resultat der dortigen Beratungen mitgeteilt hatten, ergriff

Turco das Wort: Dieser Paragraph soll den Grundsatz der Gleichberechtigung der Nationen aussprechen, einen Grundsatz, der in allen Kammern mit Applaus begrüßt und schon in zwei ministeriellen Programmen erscheint. Allein dieser Paragraph gibt diesen Grundsatz nicht auf vollkommene Weise wieder. Zur Gleichberechtigung der Nationalitäten gehört auch das, daß kein Volksstamm in einer Provinz eine Suprematie über den andern habe, sonst ist dieser Grundsatz ein leerer Schall. Im Paragraphen wird nur von der Gleichberechtigung der Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben gesprochen. Ich verkenne nicht, daß hiemit schon ein großer bisher bestandener Übelstand beseitigt wird; aber es gibt Provinzen, wo die landesübliche Sprache schon bisher in Schule, Amt und öffentlichem Leben gebräuchlich war, z. B. Südtirol. Mit diesem Paragraphen wäre uns Südtirolern daher nichts geholfen. Aber doch ist unsere Nationalität nicht allseitig gewahrt, denn in materiellen Interessen z. B. sind wir ganz von Deutschtirol abhängig. Bleibt daher der Paragraph so, wie er itzt dasteht, wird nicht einmal der Grundsatz der Gleichberechtigung der Nationalitäten klar ausgesprochen, so hat der Paragraph für uns keinen Sinn und bringt uns keinen Vorteil, daher beantrage ich den Beisatz: „Eine nationale Suprematie irgend einer Art darf nicht stattfinden.“

Palacky meint, das gehöre in den zweiten Teil der Konstitution. Dies könne sich nur durch Landtagsbeschlüsse äußern. Dort könne man bestimmen, daß Nationalitätsfragen durch einen andern, als den gewöhnlichen Modus entschieden werden. Obwohl ich mit der Sache ganz einverstanden bin, so meine

ich doch, es gehöre nicht hieher. Jedoch sollte ein derlei Beisatz beliebt werden, so würde ich sagen: „Die Suprematie eines Volksstammes über einen andern ist in keiner Beziehung zulässig.“

Turco bemerkt, daß ja auch andere Bestimmungen hier aufgenommen wurden, deren Ausführung dem zweiten Teile überlassen werden mußte. Die Grundrechte sind ja der Leitfaden, der uns in die andern Teile der Konstitution führt, warum sollte also dieser so allseitig gebilligte Grundsatz nicht hier Platz finden?

Violand glaubt ebenfalls, daß der Grundsatz der Gleichberechtigung der Nationalitäten auch schon in den Grundrechten vorkommen solle, weil alle Provinzen darauf warten, daß dieser Grundsatz in seinem Gesetze ausgesprochen werde.

Das gleiche meint Goriup. Denn der mehrbenannte ist nicht deutlich im Paragraphen ausgedrückt.

Vacano: Ich habe schon bei der ersten Beratung meine Ansicht über Nationalität ausgesprochen. Den Hauptbegriff einer Nation bildet die Selbständigkeit und ich glaube nicht, daß es in einem Staate mehrere Selbständigkeiten geben könne. Was den Antrag Turcos betrifft, so glaube ich, daß dies in jene Abteilung der Konstitution gehört, welche von der Gliederung des Staates spricht.

Goldmark: Ich bin mit dem Sinne des Turcoschen Antrages gewiß einverstanden. Nur glaube ich nicht, daß die gegebene Fassung hinreicht. Wir haben in den Grundrechten die Freiheit der Individuen, dann die Freiheit der Sprachen garantiert. Wenn damit den Südtirolern kein besonderes Geschenk gemacht wird, wollen wir diesen Grundsatz doch der andern Provinzen wegen nicht auslassen. Mir ist übrigens nicht ganz klar, was neben diesem Paragraphen mit dem Amendement bezweckt werden solle. Die Gleichberechtigung der Nationen ist hier ausgedrückt, das spezielle folgt im zweiten Teil; übrigens wenn wir sehen, daß wir im zweiten Teil nicht deutlich genug sein können, so können wir noch immer hier einen Passus einschalten. Vergessen wir auch nicht, meine Herren, daß die Phrase der Gleichberechtigung der Nationen nicht zu oft wiederholt werde, sondern trachten wir, daß sie zur Wahrheit werde. Denn obwohl diese Phrase von der Regierung wiederholt gebraucht wurde und auch in ministeriellen Programmen figuriert, so hat man dennoch sie bisher nicht beachtet und den Ungarn einen Kroaten, den Italienern einen Deutschen zum Gouverneur gegeben. Höchstens darin lag eine Gleichstellung der Nationalitäten, daß alle Hauptstädte der verschiedenen Zungen bombardiert wurden.

Lasser würde statt des Turcoschen Amendements sagen: „Alle Volksstämme des Reiches sind gleichberechtigt.“

Ratz ist gleichfalls der Meinung, daß die Maßnahmen, um die Suprematie eines Volksstammes zu hindern, nicht in die Grundrechte gehören. Denn hier sind bloß Rechte festzustellen, nicht aber alles das aufzunehmen, was dem Mißbrauche eines der Grundrechte steuert. Als ein solcher Mißbrauch aber stellt sich die Suprematie eines Volksstammes heraus.

Violand spricht gegen die von Lasser beantragte Stilisierung. Denn daraus könnte gefolgert werden, daß jeder Volksstamm die gleiche Anzahl von Vertretern in die Kammer sendet. Nehmen wir daher diese Bestimmung in der Lasserschen Fassung auf, so würde dem zweiten Teil der Konstitution präjudiziert werden.

Der Antrag auf den Schluß der Debatte wurde angenommen. Es sprachen noch

Rieger: Ich fürchte nicht, daß man politische Vorrechte einer Nationalität durchsetzen will. Alle gestellten Anträge sind zu unbestimmt. Was heißt Suprematie? Aus der Fassung nach Turco finde ich kein praktisches Resultat. Umgekehrt kann man Veranlassung zu Stänkereien daraus nehmen. Übrigens wie will man alle Verschiedenheiten zwischen einzelnen Nationen durch eine Staatsrechtstheorie wegleugnen? Eine Nation hat 5 Millionen, eine andere 2 Millionen Menschen, eine Nation ist gebildeter als die andere. Schon hiedurch werde eine natürliche Suprematie begründet. Das kann durch Grundsätze nicht beseitigt werden. Wenn schon eine Bestimmung diesfalls aufgenommen werden soll, so stimme ich für den (nachträglich eingebrachten) Antrag Goriups: „Keiner Nationalität wird vor der andern ein politisches Vorrecht eingeräumt.“

Dylewski: Ich nehme mir nicht die Mühe, zu untersuchen, was in dem Turcoschen Amendement steckt; aber ich kann nicht die Bemerkung unterdrücken, daß unter uns mehr Staatsmänner und Politiker als Vertreter des Volkes sind. Ich spreche aber gegen diesen Antrag und glaube auch, daß in anderen Teilen der Konstitution die gehörige Vorsorge getroffen wird.

Mayer stimmt für das Lassersche Amendement, welches nur das Wort „Suprematie“ ins Deutsche übersetzt. Der Grundsatz kann hier ausgesprochen sein, obwohl die Ausführung den späteren Teilen der Konstitution überlassen bleiben muß.

Lasser zieht sein Amendement zurück, welches aber Mayer annimmt.

Vorsitzer Feifalik brachte zuerst die Frage zur Abstimmung, „ob die Beratung über den Turcoschen Antrag erst nach Beendigung des zweiten Teiles der Konstitution geschlossen werden solle?“

Diese Frage wurde verneint.

Der Goriupsche Antrag blieb in der Minderheit.

Mit Goriup stimmten die Herren Petranovich, Turco, Madonizza, Filippi, Fluck, Dylewski, Krainz, Ziemialkowski, Violand, Rieger, Plenkovich und Pinkas.

Hingegen wurde der Mayersche Antrag durch Stimmenmehrheit angenommen.

Der Turcosche Antrag wurde zurückgezogen, der § 21 lautet demnach:

„Alle Volksstämme des Reiches sind gleichberechtigt. Jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege“ usw. wie im Entwurfe.

Beratung über den § 22 des Entwurfes.

Nachdem die Abteilungsreferenten das Resultat der dortigen Beratung mitgeteilt hatten, stellte

Hein den Antrag, im zweiten Satze dieses Paragraphen nach dem Worte „Eigentum“ einzuschalten „oder Besitze“; denn der Besitz wird in unserer Zivilgesetzgebung in mancher Beziehung dem Eigentume gleichgestellt, und zwar aus triftigen Gründen. Denn es ist oft sehr schwer, gleich die Erwerbung des Eigentums einer Sache, die man im Besitze hat, zu beweisen, während man sich stets auf den guten Glauben des Besitzes stützen kann. Der Besitz soll daher auch hier gleichen Schutz mit dem Eigentume genießen.

Goriup ist gegen den Heinschen Antrag, weil der Besitz nicht etwas so Bestimmtes ist, als das Eigentum. Es gibt einen unechten Besitz und überhaupt, weil nicht alle Arten des Besitzes gleiche Geltung haben, so soll er auch nicht denselben Schutz haben, wie das Eigentum.

Dasselbe meint Lasser.

Mayer ist derselben Ansicht. Denn es wäre hier notwendig, in die einzelnen Arten des Besitzes einzugehen. Der Beisatz wäre im ersten Absatze zweckmäßiger, denn da es noch mehrere Gegenden gibt, wo keine Grundbücher existieren, so wären dadurch die Eigentümer von Grundstücken in ihrem rechtlichen Besitze geschützt. Allein durch den Beisatz „Besitz“ im zweiten Absatze würde man ein richterliches Urteil brauchen, um dem Diebe das eben gestohlene Schnupftuch abzunehmen.

Halter stellt den Antrag, statt des ersten Satzes zu sagen:

„Das Eigentum sowohl der physischen als moralischen Personen ist unverletzlich und steht unter dem Schutze des Staates.“

Es ist bekannt, daß man um den Fortbestand der Kirchengüter besorgt ist. Niemand bestreitet, daß die Kirchengüter nicht zu dem Zwecke gestiftet wurden, um die Bedürfnisse des Staates daraus zu decken. Sie sind zu religiösen Zwecken gegeben worden und befinden sich auch im Eigentume der Gläubigen jener Kirchengemeinde, für die sie gestiftet sind. Diese

Güter können daher nicht ohne Rechtsverletzung ohne weiteres von einer Korporation auf eine andere übertragen werden. Damit aber obgedachte Besorgnis beseitigt werde, wäre es notwendig, den Schutz des Eigentums moralischer Personen klar auszusprechen.

Pinkas bemerkt über den Heinschen Antrag, daß er ihn für überflüssig halte. Denn so lange der Besitz die Vermutung des Eigentums für sich hat, wird er ohnehin geschützt. Gegen den Antrag Halters bemerkt er, daß die moralischen Personen zwar auch nach der Stilisierung des Paragraphen in ihrem Eigentume gesichert sind, allein nur so lange sie als moralische Person bestehen. Denn hört ihre Existenz auf, so entfällt das Rechtssubjekt des Eigentums. Würde man aber auch den Paragraphen nach Halters Antrage textieren, so ist deshalb noch keine Garantie für den Fortbestand der Existenz der moralischen Personen gegeben.

Im gleichen Sinne spricht Mayer, welcher die Besorgnis, die Halter anführte, nur dann gehoben findet, wenn man sagen möchte, „alle Klöster sind garantiert.“

Palacky bemerkt gegen den Halterschen Antrag, daß von jeher, namentlich in Böhmen, das ganze Vermögen sämtlicher Klöster staatsrechtlich als königliches Kammergut betrachtet und vor und nach dem Hussitenkriege manches Klostergut vom Könige zu Staatszwecken verpfändet worden sei.

Der Antrag auf den Schluß der Debatte wurde angenommen.

Lasser: Der ursprüngliche Text des Paragraphen ist so gut, daß ich nichts ändern wollte; das allgemeine Wort „Eigentum“ ist mir lieber, als alles Spezialisieren.

Goriup: Speziell über das Kircheneigentum jetzt schon zu entscheiden, wäre präjudizierlich. Denn früher muß die Frage beantwortet werden, ob nicht die Kirche ganz vom Staate dotiert werden solle.

Vacano stellte den Antrag, im dritten Absatze statt „besonderen Gesetzes“ zu sagen „des Gesetzes“. Denn da wir wahrscheinlich noch lange nicht zu einem Kollektivexpropriationsgesetze kommen dürften, ist es zweckmäßig, die bisher geltenden Gesetze als noch wirksam in den Grundrechten zu sanktionieren. Was den Halterschen Antrag betrifft, erklärt er sich gegen denselben aus den Gründen Mayers. Er glaubt nicht, daß die Einwohner des Kremsmünster Kirchspiels es wissen, daß sie die Eigentümer der Kremsmünster Güter sind. Außerdem, meint dieser Redner, spricht gegen den Halterschen Antrag, wodurch Klostergüter für unverletzlich erklärt werden sollen, noch das, daß dadurch ein Eigentum in infinitum statuiert würde, daß man fortan manchen Korporationen erlauben möchte, einen großen Sack auszustellen, in den vieles hinein, aus dem aber nie etwas herausginge.

Rieger stellte das Amendement: „Das Eigentum ist unverletzlich. Das geistige Eigentum steht unter dem Schutze des Gesetzes.“

Mayer stellt den Antrag, am Schlusse des Paragraphen zu setzen:

„Das geistige Eigentum soll durch die Gesetzgebung geschützt werden.“

Palacky bemerkt, er sehe nicht ein, was geistiges Eigentum sei. Als solches müsse jeder Gedanke betrachtet werden, den man jemand anderem mitgeteilt hat. Würde der Begriff „geistiges Eigentum“ festgehalten, so hätte dieser andere auch nicht das Recht, diesen Gedanken gesprächsweise einem anderen mitzuteilen.

Rieger bemerkt gegen den Antrag Halters, er unterscheide ein dreifaches geistliches Eigentum: 1. das, was einer Kirche als solcher, 2. was einem Kloster gehört, 3. was zu einem bestimmten frommen Zwecke gestiftet wurde, z. B. zur Erhaltung einer Kirchenlampe. Auf alle diese Arten von Gütern könne der Staat, insbesondere wenn er sieht, daß sie nicht zum ursprünglichen Zwecke verwendet werden, kraft des Dominium eminens greifen. Eine Bestimmung aber hier bezüglich des Schutzes und Nichtschutzes der geistlichen Güter aufzunehmen, ist daher überflüssig.

Ich komme nun auf meinen Antrag bezüglich des geistigen Eigentums zurück. In der Theorie wurde viel darüber debattiert, ob es ein geistiges Eigentum gibt oder nicht. Ich bin der Ansicht, daß es ein solches gebe und daß es schon aus Kulturs-rücksichten vom Staate geschützt werden müsse. Dieselbe Notwendigkeit haben auch andere Verfassungen ausgesprochen. Die Kunst, dann die Kunstindustrie, z. B. Musterzeichnung bei Fabriken, bedarf eines solchen Schutzes. Denn sonst wäre der Künstler seines Reichtums, der im Geiste und in der Vorbildung liegt, beraubt.

Hein nimmt sein Amendement in Schutz, solange wir die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen über Eigentum und Besitz haben. Was das geistige Eigentum betrifft, so ist ja dasselbe durch die allgemeine Textierung des Paragraphen geschützt.

Halter: Weil das Verhältnis zwischen Staat und Kirche, wenn man es nach § 15 betrachtet, einseitig vom ersteren festgestellt werden könnte, so wollte ich hier wenigstens auf Anerkennung des Kircheneigentums dringen. Die Ansicht, daß das Kirchengut öffentliches Eigentum sei, wurde nicht allseitig bestätigt. Auch Kaiser Josef verwendete das eingezogene Kirchengut nicht zu Staatszwecken im allgemeinen, sondern zu religiösen und Unterrichtszwecken. — Was die Frage anbelangt, wer Subjekt des Kircheneigentums sei, so

ist dieselbe sowohl unter Kanonisten als unter Juristen noch eine strittige. Auf einer Diözesansynode im Juni d. J. wurde die Ansicht aufgestellt, das Kirchengut sei Eigentum der ganzen katholischen Gemeinde in allen Weltteilen. Dieser Ansicht bin ich entgegengetreten, denn ich glaube, daß jene Korporation, jene Gemeinde Eigentümerin sei, zu deren Gunsten die Güter übertragen wurden. Eine Synode von Bischöfen hat sich meiner Ansicht genähert, während die Würzburger Versammlung wieder die allgemeine Kirche im ganzen für die Eigentümerin der Klostergüter hält. Nachdem die geistlichen Körperschaften als moralische Personen anerkannt sind, so müssen sie alle Rechte, die sonst Personen zustehen, haben, folglich auch bezüglich des Schutzes ihres Eigentums. Selbst bei Auflösung geistlicher Körperschaften müsse ihnen das Eigentum belassen und unter die Mitglieder der Gemeinde, zu deren Gunsten die Stiftung gemacht war, verteilt werden.

Fischhof: Ich wollte bloß bezüglich des geistigen Eigentums sprechen. Es wurde gesagt, daß physisches oder geistiges Eigentum juridisch dasselbe wäre. Dem muß ich widersprechen. Ich weise darauf hin, daß, wenn ich 100 Fr. habe und mir jemand 50 Fr. nimmt, der Bestohlene 50 Fr. Verlust hat. Wenn aber jemand etwas nachdruckt, so hat er, ohne dem Buchdrucker einen physischen Schaden z. B. an der Anzahl seiner Exemplare zugefügt zu haben, demselben dennoch geschadet und den Verfasser ebenfalls benachteiligt. Ist schon hiedurch ein Unterschied angedeutet, so geht schon daraus hervor, daß der Schutz, den das Gesetz dem physischen Eigentum zukommen läßt, nicht für das geistige ausreiche. Anderseits darf das Gesetz im Interesse der allgemeinen Bildung das geistige Eigentum nicht in infinitum schützen, wie z. B. das physische sich fort vererben kann. Der Schutz kann nur einige Zeit dauern, dann soll das geistige Eigentum Gemeingut werden.

Pinkas erkennt den Nachdruck nicht als widerrechtlich an. Würde hier der Schutz des geistigen Eigentums ausgesprochen, so hemmt man die Legislation über diesen wichtigen und so streitigen Punkt. Übrigens ist der Zweck der Kunst die Veredelung des Volkes; deshalb muß man wünschen, daß die Kunstwerke möglichst vervielfältigt werden. Man darf auch nicht fürchten, daß z. B. bei der Malerei und Bildhauerkunst der Wert der Originale durch Kopien verliert; denn das Kunstwerk hat den Hauptwert doch nur im Original.

Fluck bemerkt, daß wenn Rieger auch die Kunstindustrie bei Fabriken geschützt haben will, damit alle Fabriken totgeschlagen werden. Denn überall findet man in Fabriken englische und französische Muster, welche nachgemacht werden. Wird ihnen das verboten, so sind sie ruiniert. Gegen das Heinsche Amendement erinnert er, daß es überflüssig sei,

denn der redliche Besitz hat ja nach unserem Gesetze die Vermutung des Eigentumes für sich.

Rieger bemerkt, daß, seine Ansicht bezüglich des Schutzes der Kunstindustrie der Gewerbeverein von Prag teile, der doch in Industriesachen gewiß kompetent sei. Übrigens zieht er sein Amendement zurück.

Dylewski stellt zum § 22 oder zum § 6 folgenden Zusatzantrag:

„Wegen einer Verkürzung in diesem Falle, überhaupt aber wegen eines jeden Mißbrauches der Amtsgewalt von Seiten eines öffentlichen Dieners der Staatsgewalt steht es jedermann frei, den betreffenden Diener vor dem ordentlichen Zivil- oder Strafgerichte zu belangen.“

Dieser Antrag wurde von Pinkas und Fluck als nicht in die Grundrechte gehörig bekämpft und hierüber von der Versammlung beschlossen, daß die Beratung über diesen Antrag vertagt werde, bis über das Kapitel: „Von der richterlichen Gewalt“ debattiert wird.

Vorsitzer Feifalik schritt zur Abstimmung und es wurde

1. das Haltersche und
2. das Heinsche Amendement verworfen; ebenso
3. das Mayersche; bei diesem Antrage bildeten nebst dem Antragsteller die Herren Vacano, Rieger, Goldmark, Fischhof, Pfretschner, Halter, Krainz und Scholl die Minorität;
4. der Antrag Vacanos wurde angenommen. Der Paragraph lautet demnach:

I. Absatz } wie im Entwurfe.
II. Absatz }

III. Absatz: „Letztere darf nur nach den Bestimmungen des Gesetzes und gegen angemessene in der Regel vorausgehende Schadloshaltung vorgenommen werden.“

Beratung über den § 23 des Entwurfes.

Die Mitteilung der Referenten usw., usw.

Zum zweiten Satze dieses Paragraphen stellt Mayer den Antrag: hinter „Lehnbandes“ einzuschalten „und der Familienfideikommisse“; dann „besondere Gesetze“ statt „Gesetz“; dagegen den dritten Absatz wegzulassen.

Fischhof amendiert: „Die bestehenden Familienfideikommisse und Lehen sind aufgehoben. Die Art und Weise des Überganges in freies Eigentum wird von der nächsten Legislatur durch besondere Gesetze geregelt.“

Ziemialkowski beantragt folgenden Zusatz:

„Die Bestimmungen wegen Erwerbung, Besitz und Veräußerung von Eigentum durch weltliche und geistliche Korporationen wird ein besonderes Gesetz feststellen.“

Es wurde zur Abstimmung geschritten und das Fischhofsche und Ziemialkowskische Amendement verworfen;

das Mayersche angenommen.

Der § 23 (zu welchem bei § 24 noch ein Satz eingeschoben wurde) lautet demnach:

„Das Eigentum darf weder durch das Lehensverhältnis, noch durch das Institut des Familienfideikommisses beschränkt sein. Die Auflösung des Lehenbandes und der Familienfideikommisse wird durch besondere Gesetze geregelt.“

Beratung über den § 24 des Entwurfes.

Mitteilung der Abteilungsberatungen.

Dylewski fragt, ob denn vom Erbrechte, von den Substitutionen, von Amortisierungsgesetzen in den Grundrechten gar nicht die Rede sei.

Lasser erwidert, daß ja hievon implizite in diesem Paragraphen gehandelt wird.

Dylewski meint, daß namentlich die Substitutionen so viel Ähnlichkeit mit der Erwerbung ad manus mortuas haben, daß ich mich zu dem Antrage gedrungen fühle: „Das Recht der Erbfolge über den vierten Grad hört auf und besteht zu Gunsten der Gemeinde.“ (Der Antrag wurde nicht schriftlich eingebracht.)

Mayer stellt den Antrag, den ersten Absatz ganz auszulassen. Denn man weist hier auf die Beschränkungen durch das Zivilrecht und die Grundzerteilungsgesetze. Allein es gibt deren noch sehr viele in den politischen Gesetzen, z. B. wegen Straßen- und Eisenbahnbau, Forstgesetzen usw. Daher sollte entweder die Aufzählung vollständig sein oder der Absatz ganz weggelassen werden.

Goriup schließt sich dieser Ansicht an.

Vacano stellt für den Fall, als der Mayersche Antrag nicht angenommen würde, den Antrag, am Ende des ersten Absatzes nach „Grundzerteilung“ zu setzen „und Grundanhäufung“. Denn auch letztere soll gehindert werden, damit wir nicht das irische Pachtverhältnis nach Österreich bekommen.

Der Antrag Mayers wurde von der Majorität angenommen und es entfällt somit der erste Absatz des § 24.

Es wurde die Debatte über den zweiten Absatz eröffnet.

Mayer beantragt die Streichung auch dieses Absatzes, weil dadurch ein Landproletariat geschaffen wird, da es dem Armen unmöglich wird, sich gegen eine Kapitalsabzahlung oder gegen einen fortlaufenden Zins ein Nutzungseigentum zu verschaffen. Ferner kann die Bestimmung, wie sie hier ist, leicht, z. B. durch einen auf 99 Jahre abgeschlossenen Pachtvertrag eludiert werden. Man beabsichtigt, durch diesen Paragraphen das Untertänigkeitsverhältnis unmöglich zu machen.

Dafür ist im Gesetze vom 7. September d. J. vorgesorgt. Das Weitere kann durch eine Bestimmung des Zivilgesetzes, welche alle Zinsen für ablösbar erklärt, erreicht werden.

Vacano meint, der Gedanke könnte so gegeben werden: „Keine Teilung in Ober- und Nutzungseigentum kann ein persönliches Untertansband begründen.“ (Bringt aber keinen schriftlichen Antrag ein.)

Hein meint, man solle aussprechen, daß immer nur vollständiges Eigentum mit ablösbaren Zinsen übertragen werden dürfe. Das Vorbehalten des Obereigentumsrechtes ist ein Unsinn und es begründet diese fictio juris der Teilung des Eigentumes nachteilige, lästige Servituten.

Rieger verteidigt den Entwurf; denn die Teilung des Eigentums hat nie gut getan. Es sind immer zwei Herren auf einem Grunde und hier gilt das Sprichwort: societas mater discordiarum.

Pinkas stellt folgenden Antrag:

Die Teilung des Eigentums in Ober- und Nutzungseigentum ist für die Zukunft untersagt. Jeder bedungene Grundzins ist ablösbar.

Goriup meint, wenn man schon überhaupt hierüber eine Bestimmung in die Grundrechte aufnimmt, so sei die Fassung des Entwurfes beizubehalten. Denn neben dem Verbote der Teilung des Eigentumes auch erbliche Grundzinsen zu schützen, sei unlogisch.

Palacky erinnert, daß eine deutlichere Stilisierung dieses Satzes zu wünschen wäre, da er mehrfältig gefragt wurde, ob denn in Hinkunft es verboten sei, Grundstücke zu verpachten.

Der Schluß der Debatte wurde angenommen.

Lasser hatte mittlerweile folgenden Antrag eingebracht:

„Jeder Untertänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf. Die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet. Bei erblicher Überlassung eines Grundstückes ist nur die Übertragung des vollen Eigentums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester, ablösbarer Zins bedungen werden.“

Goldmark unterstützt diesen Antrag, weil so der wichtige Grundsatz der Aufhebung des Untertansverhältnisses in die Grundrechte käme, was sogar dem Wunsche der Kammer entspricht.

Bei der Abstimmung fielen der Lassersche und Pinkassche Antrag und es wurde der zweite Absatz dieses Paragraphen in der ursprünglichen Fassung beibehalten, jedoch nach dem Antrage Heins dem vorigen Paragraphen, u. zw. als erster Satz eingeschaltet.

§ 23 lautet demnach:

„Die Teilung des Eigentums in ein Ober- und Nutzungseigentum ist für immer untersagt.

Das Eigentum darf weder" usw., wie früher.

Die Sitzung wurde um halb 2 Uhr geschlossen und die Fortsetzung der Beratungen für Nachmittag 4 Uhr bestimmt.

Sitzung am 17. Dezember 1848.

§ 25.

Nachdem die 9 Abteilungsreferenten ihre Bemerkungen mitgeteilt hatten, stellt

Mayer das Amendement, statt des Wörtchens „und" das Wörtchen „oder" zu setzen. In der Praxis gebe es Vermögenssteuern und Einkommensteuern, und wenn man ein Haus besitze, so steuere man zum Staate für das Vermögen und für das Einkommen — auch müsse das tote Vermögen besteuert werden.

Ziemialkowski meint, die Besteuerungsart müsse nach Vermögen und Einkommen kombiniert werden. Auch

Goriup ist der Meinung, daß Vermögen und Einkommen zusammen — konjunktive, und nicht disjunktive — den Maßstab zur Besteuerung geben.

Nicht minder hält auch

Fischhof diese Kombination für notwendig, ja, es müsse das Einkommen erst durch ein eigenes Vermögen (fixes Eigentum) gesichert sein, um zum Grunde einer Besteuerung zu dienen. Sonst wären z. B. Ärzte, welche bloßes Einkommen haben, und schon dieses versteuern müßten, sehr übel daran. Er amendiere daher im Gegenteile: „Einkommens und Vermögens" zu stilisieren, auf welch letzterem die Besteuerung eigentlich beruhe.

Vacano beschränkt sich nur darauf, die wahrscheinlich künftig übliche Praxis in Anregung zu bringen. Wir haben bisher eine Grundsteuer nach dem Reinertrage gehabt, und das Finanzministerium Kraus projektiert eine Besteuerung nach dem Kapitalswert!

Hein meint gleichfalls, daß die Setzung des Wörtchens „oder" nur zu Mißverständnissen führen werde.

Lasser ist für die Beibehaltung des ursprünglichen Textes und bemerkt, daß er unter „Vermögen" alles das verstehe, was man vermag und womit man zum Staate steuern müsse, woraus sich dann z. B. die allgemeine Wehrpflicht u. dgl. ergeben.

Fischhof zieht sein Amendement zurück, und da Mayers Amendement in offenbarer Minorität blieb, so blieb die ursprüngliche Textierung dieses Paragraphen, welche lautet:

„Jedermann hat nach Maßgabe seines Vermögens und Einkommens zu den Lasten des Staates beizutragen."

§ 26.

Nachdem die 9 Abteilungsreferenten ihre Bemerkungen mitgeteilt hatten, stellte Herr Abgeordneter

Hein das Amendement, nach dem Punkte *a*) als Punkt *b*) einzuschalten: „Die Aufnahme der Mitglieder in den Gemeindeverband.“ Dann zu dem Punkte *b*), dann *c*) oder am Schlusse dieses Paragraphen statt:

„Die Beschränkungen hinsichtlich der Veräußerung“ usw. zu setzen: „Die Beschränkungen des Rechtes, die Aufnahme in den Gemeindeverband zu verweigern, und des Rechtes, das Gemeindegut oder das Stammvermögen der Gemeinde zu veräußern oder zu belasten, enthält das Gemeindegesetz.“

Er habe schon in einer früheren Sitzung seine Gründe in Ansehung des letzten Wortes seines Amendements entwickelt und erlaube sich bezüglich der Beibehaltung desselben hierauf zu berufen.

Mayer und Lasser sprechen sich gleichfalls dafür aus, nur wünscht der erstere die Gemeinden anderen Gemeinden gegenüber nicht zu exklusiv gestellt, sondern in Ansehung der Aufnahme neuer Mitglieder einen gerechten Mittelweg einschlagen zu sehen.

Goldmark erklärt sich gegen die zu allgemeine Fassung dieses Paragraphen, insbesondere den von Hein amendierten Punkt *b*) desselben, indem die Gemeinden hiedurch eine zu große Autonomie bekommen und z. B. der angenommene § 17 dieser Konstitutionsurkunde rein illusorisch würde, wenn die Gemeinde einem die Aufnahme verweigere. Es könne einer alle Fähigkeiten zu einem Mitgliede besitzen und die Gemeinde könne ihm die Aufnahme in ihren Verband verweigern, wodurch einer, der österreichischen Staatsbürgerschaft ungeachtet, es doch nicht zum Mitgliede in einer Gemeinde bringen könne. Er weise diesfalls auf die schon bei einer anderen Gelegenheit geschilderte fürchterliche Aristokratie der 5 Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein und stelle, statt dem von Hein amendierten Punkte *b*) dieses Paragraphen (respektive nach dem Punkte *a*) desselben) das Amendement:

„Das Recht der Aufnahmsverweigerung in den Gemeindeverband nach den in den Gemeindeordnungen enthaltenen Bestimmungen“ — welches Amendement

Hein für gleichbedeutend mit dem seinigen hält.

Fischhof meint, wie Goldmark, daß nach Heins Antrag des Österreichers Heimat sein Geburtsort, und außer seinem Geburtsorte das Ausland sein werde.

Rieger stellt das Amendement, nach den Worten: „Die Grundrechte jeder Gemeinde sind —,“ den § 26 weiter fort also zu textieren:

a) „Die Bestellung ihrer Vorsteher und Vertreter durch direkte Wahl;

b) Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband;

c) die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und die Handhabung der Ortspolizei;

d) Veröffentlichung ihres Haushaltes und Öffentlichkeit der Verhandlungen.

Die notwendigen Beschränkungen dieser Gemeindegrundrechte enthalten die Gemeindeordnungen."

Den letzten Satz dieses Amendements will

Pfretschner jedoch mit Rücksicht auf Heins Amendement, der im übrigen damit verstanden ist, stilisieren:

„Die notwendigen Beschränkungen dieser Grundrechte enthält das Gemeindegesetz."

Rieger meint, einer Gesellschaft, und das sei eine Gemeinde, müsse man das Recht zugestehen, neue Mitglieder auszuschließen, sonst höre sie auf, eine Gesellschaft zu sein. Dadurch sei noch keineswegs jede neue Ansiedlung zur Gemeinde vereitelt. In den speziellen Gemeindeordnungen können Beschränkungen dieses Rechtes, enthaltend: eine Appellation über Aufnahmsverweigerung an den Gemeindekreisrat usw., offengehalten werden. Gegen den Gebrauch des Wortes: „Gemeindegesetz" müsse er sich entschieden aussprechen. Denn wolle man für die Gemeinden des Staates nur ein Gesetz geben, so heiße das wirklich (um mit Borrosch zu sprechen), denselben eine Zwangsjacke anlegen, die sie früher oder später denn doch zersprengen werden. Den durch Nationalität, Bevölkerungszahl u. dgl. sich so verschieden gestaltenden Verhältnissen könne nur durch die ebenso verschiedenen Gemeindeordnungen gehörig Rechnung getragen werden. Auch bezeichne das seit Jahrhunderten in der deutschen Sprache übliche Wort: „Ordnung" eigentlich auch nichts anderes als — einen Komplex mehrerer Gesetze, wie z. B. Dienstbotenordnung usw.

Mayer kann dieser Ansicht Riegers keineswegs beipflichten. Ebensowenig ist er aus bereits von ihm erwähnten Gründen mit Goldmark einverstanden, vorausgesetzt, daß das Gemeindegesetz liberal, die Aufnahme in Gemeinden nicht zu sehr erschwert und der Druck jener Bevormundung gehoben werde, unter welchem die Gemeinden lange genug geseufzt haben. In dem Punkte *a*) dieses Paragraphen könne man vor dem Worte: „Wahl" noch „freie" einschalten.

Goriup amendiert an Stelle dieses Punktes:

„Die Ernennung ihrer Vorsteher und Vertreter durch direkte Wahl."

Er glaube, wenn das demokratische Prinzip auch im Staate nicht durchgesetzt werden könne, so müsse man es doch wenigstens in der Gemeinde festhalten, wo dessen Durch-

setzung gewiß leichter und ohne Revolutionen möglich sei. Man könne den Gemeinden die Ernennung ihrer Vorsteher und Vertreter ohneweiters überlassen. Nur müsse die Beistimmung der Regierung erfolgen, weil dieselbe wichtige Rechte, z. B. das der Steuereinhebung, diesen ernannten Gemeindevorstehern übertragen, daher prüfen müsse, ob sie den Ernannten Vertrauen schenken dürfe oder nicht.

Fischhof amendiert für diesen Punkt *a*):

„Die Ernennung ihrer Vorsteher und Vertreter durch direkte Wahlen und ohne Einfluß der Regierung."

Ziemialkowski: „Die Ernennung ihrer Vorsteher und Vertreter durch direkte Wahlen und ohne Beistimmung der Regierung."

Fischhof zieht hierüber sein letzterwähntes Amendement noch vor erfolgter Abstimmung zurück.

Ziemialkowski bemerkt, wenn die Ernennung der Gemeindevorsteher und Vertreter erst noch einer Regierungbeistimmung bedürfe, so mache man das derselben (sic!) zugestandene Recht ihrer direkten Wahl illusorisch. Mit dem Worte: „Gemeindegesetz" sei er ebensowenig einverstanden wie Rieger.

Lasser spricht sich gegen die Worte: „direkte Wahl" in diesem Punkte aus. Abgesehen davon, daß man hier die disputable Frage anrege, ob direkte Wahlen auch wirklich indirekten vorzuziehen seien, solle man hier den speziellen Gemeindegesetzen nicht vorgreifen und den Gemeinden schon im voraus dergestalt die Hände binden, daß sie ihre Vorsteher und Vertreter (welche Bezeichnung sich auf alle Gemeindeorgane anwenden lasse), also auch den mindesten Schreiber direkte — nicht etwa durch einen Ausschuß — wählen müßten.

Palacky erinnert, daß er nur dafür sei, den Eingang dieses Paragraphen, nämlich: „Jeder Staatsbürger und jedes Grundstück muß einem Gemeindeverbande angehören" — in die Grundrechte aufzunehmen. Er habe sich auf dieselbe Art schon bei Veranlassung der Debatte über den § 12 des Entwurfs dieser Grundrechte ausgesprochen und er glaube, man werde, wenn man den weiteren Kontext dieses Paragraphen unter den Grundrechten fort behalten wolle, eine endlose Debatte in der Kammer, ein opus supererogationis — zu Tage fördern. Es müßten, auch abgesehen davon, daß dieser Paragraph eine andere Stelle in der Konstitutionsurkunde einzunehmen habe, noch weit mehr Punkte, als die hier aufgeführten *a)*, *b)* und *c)*, in denselben subsumiert werden.

Vacano erklärt sich gegen die Riegerschen Grundsätze, nach welchen, da sie zu weit seien, die Gemeinden, als gänzlich autonome Gesellschaften, ebensoviele autonome Staaten — folglich tausend Staaten im Staate — bilden würden. Würde man das Recht der Ausschließung neuer Glieder von

Gemeinden nicht sehr beschränken, so würden viele Staatsbürger, namentlich Arme, fast gar keine Aufnahme in eine Gemeinde finden. Endlich mache er noch darauf aufmerksam, daß man schon im § 12 des Grundrechtenentwurfes die Stilisierung angenommen habe: „Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt nur den in dem Gemeindegesetz enthaltenen Beschränkungen.“ Weise man hier erst noch einmal auf dieses Gesetz hin, so lasse man sich eine in Grundrechten nicht zu entschuldigende Tautologie zu Schulden kommen.

Hein meint, ein Gemeindegesetz müsse in der ganzen Monarchie seine Anwendung finden, eben weil es ein Gesetz sei. Dürften wir das hier nicht festsetzen, so wäre es auch unmöglich, für Österreich eine Konstitution zu verfertigen, und man ginge am besten auseinander. Ob die Gemeinden durch direkte oder indirekte Wahlen ihre Vorsteher und Vertreter wählen wollen, solle man ihnen überlassen — er sehe es für ein wahres Glück an, daß die Abgeordneten zu diesem Reichstage aus indirekten Wahlen hervorgingen. Was für ein Reichstag wäre vielleicht erst aus direkten Wahlen hervorgegangen? Riegers und namentlich Goldmarks Amendement kann er nicht beipflichten und verharret auf seinem in einigem mit Riegers fast identischen Amendement.

Vorsitzer Feifalik schreitet zur Abstimmung, welche folgendes Resultat ergibt:

Erster Absatz, welcher gar nicht amendiert wurde, bleibt unverändert.

Zum zweiten Absatze: „Die Grundrechte jeder Gemeinde sind:“ bleibt zum Punkte *a*)

Ziemialkowskis und Riegers Amendement in der Minorität der Herren Fischhof, Violand, Goldmark und Goriup.

Es bleibt daher der vorliegende Text, nur wird nach Mayer das Wort „freie“ eingeschaltet.

Goldmarks Amendement: Einschaltung eines Punktes *b*) nach *a*) fällt gänzlich.

Heins, resp. Riegers Amendement rücksichtlich Einschaltung eines Punktes *b*) wird mit Majorität angenommen.

Die Punkte *c*), *d*) und alles übrige Amendement Riegers ohne das Subamendement Pfretschners blieb in der Minorität; mit dem Subamendement Pfretschners aber blieb es in der Minorität der Herren Rieger, Pfretschner, Mayer, Lasser und Scholl.

Heins Amendement, von dem Punkte *b*) (jetzt *c*) des Entwurfes den eingeschalteten Satz: „Die Beschränkungen“ usw. — wegzulassen, sonst aber den Punkt beizubehalten, endlich den Punkt *c*) (jetzt *d*) des Entwurfes

beizubehalten, demselben aber sein Amendement: „Die Beschränkungen“ usw. anzuhängen, wurde mit Majorität angenommen.

Es hat sohin der ganze § 26 zu lauten:

„Jeder Staatsbürger und jedes Grundstück muß einem Gemeindeverbande angehören.

Die Grundrechte jeder Gemeinde sind:

a) die freie Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;

b) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband;

c) die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und die Handhabung der Ortspolizei;

d) die Veröffentlichung ihres Haushaltes und in der Regel Öffentlichkeit der Verhandlungen.

Die Beschränkungen des Rechtes, die Aufnahme in den Gemeindeverband zu verweigern, und des Rechtes, das Gemeindegut oder das Stammvermögen der Gemeinde zu veräußern oder zu belasten, enthält das Gemeindegesetz.“

Palacky verlangte sohin, daß sein Separatvotum, dahin, daß:

nur der Eingang dieses Paragraphen unter den Grundrechten belassen, sein übriger Kontext aber an einer anderen Stelle der Konstitutionsurkunde (nämlich nicht unter den Grundrechten) aufgenommen werde, zu Protokoll genommen werde. Diesem Separatvotum schlossen sich auch die Herren Rieger, Scholl und Ratz an. Ebenso Mayer, Pinkas und Krainz.

§ 27

wurde, nachdem die Bemerkungen der 9 Abteilungen darüber angehört worden, per acclamationem angenommen, und hat unverändert zu lauten;

„Zum Schutze des Staates und der Konstitution besteht die Volkswehr, welche in das Heer und die Nationalgarde geteilt und durch besondere Gesetze geregelt wird.

Die Volkswehr wird auf die Konstitution beeidet und kann zur Unterdrückung innerer Unruhen nur über Aufforderung der Zivilbehörden in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.“

Die Sitzung wurde um 6 1/2 Uhr für geschlossen erklärt und die nächste Sitzung auf morgen nachmittags 4 Uhr anberaumt.

Sitzung am 18. Dezember 1848.

§ 28.

Nachdem die Herren Referenten das Resultat der Beratung in den Abteilungen bekannt gegeben hatten, wurde die Debatte über den § 28 des Entwurfes eröffnet.

Abgeordneter Pinkas stellt das Amendement, nach dem Worte „verpflichtet“ sei einzuschalten: „und ausschließlich berechtigt.“

Vacano: Auch er sei dafür, daß Fremde bei uns nicht in Kriegsdienste aufgenommen werden. Er wünsche aber, daß sie auch vom Dienste in der Nationalgarde ausgeschlossen seien, was durch dieses Amendement nicht erzielt werde. Er stelle also folgenden Antrag:

„Ausländer sind vom Dienste in der Volkswehr ausgeschlossen.“

Rieger erklärt sich dagegen; denn dieser Grundsatz sei in den freiesten Staaten nicht geltend gemacht. Selbst Frankreich habe mit gutem Erfolg fremdes Blut in Afrika verwendet. Er meine, man sollte es vielmehr mit Dank annehmen, wenn sich Fremde unserem Dienste weihen. Was er für immer beseitiget sehen wünsche, das sei die Protektion, welche bisher gewöhnlich den Ausländern in unserer Armee zuteil wurde. Dadurch werde man die Ausschließung nicht wünschenswerter Individuen ohnehin praktisch ausführen. Sollte demnach der gegenteilige Grundsatz durchgehen, so sei er jedenfalls gegen das Amendement Pinkas, weil dieses zu der Unzukömmlichkeit führen könnte, daß auch Frauen oder doch Krüppel sich berechtigt halten könnten, Kriegsdienste zu leisten.

Hein: Er sei dafür, daß der Paragraph in seiner ursprünglichen Textierung beibehalten werde. Was werde, wenn die vorgeschlagene Maßregel ins Leben tritt, mit den bereits im Militärdienste befindlichen Ausländern geschehen? Wolle man noch mehr Agitation in die Armee bringen? Wenn aber ja dieser Grundsatz angenommen werden wollte, dann möge man Fremde auch vom Zivildienste ausschließen, und in diesem Sinne stelle er den Antrag:

Es solle in dem § 3 nach dem Worte „zugänglich“ der Beisatz aufgenommen werden: „Ausländer sind vom Eintritte in Zivildienste und in die Volkswehr ausgeschlossen.“

Fischhof: Fremde seien gerade jene, welche sich in unserer Armee blutwenig um die Freiheit und nur um ihr Kriegshandwerk kümmern. Übrigens befinden sich in unserem Offizierskorps zum großen Teile Ausländer, und welche Gefahren damit für die Freiheit verbunden sind, sei wohl unnötig auseinanderzusetzen.

Goldmark: In dieser Zeit der Widersprüche werde es nicht auffallen, wenn er dem Herrn Rieger gegenüber nicht nur gegen dessen Ansicht, sondern auch sogar dafür spricht, daß jetzt, wo an eine Einigung Österreichs mit Deutschland, wie er sie gewünscht, nicht zu denken ist, auch Deutsche aus unserer Armee ausgeschlossen werden. Die Erfahrung zeige, und es sei dies auch begreiflich, daß selten tüchtige Männer

des Auslandes in unsere Armee eintreten, daß vielmehr Leute, die eine Protektion anhoffen oder andere Tendenzen verfolgen, sich eindrängen. Er habe gegen eine ähnliche Maßregel rücksichtlich der Universitäten gesprochen; allein beim Militär sei es auch ganz was anderes. Wir haben genug militärische Bildungsanstalten und genug Leute, die mit Talent ausgestattet sind, um sich zu tüchtigen Offizieren auszubilden. Um das handle es sich aber vorzüglich.

Fischhof erinnert noch, daß auch in der Soldatenzeitung, dem Organe des Offizierskorps, der Wunsch ausgesprochen sei, daß Ausländer vom Militärdienste ausgeschlossen werden. Demnach sei es nicht zu besorgen, daß die Aussprechung dieses Grundsatzes in der Armee eine Erbitterung erzeugen würde.

Scholl hält es für überflüssig, diesen Grundsatz in den Grundrechten auszusprechen. An einem anderen Orte der Konstitutionsurkunde werde jedenfalls ausgesprochen werden müssen, welche Rechte Fremde in Österreich genießen, dort könne dann eine bezügliche Bestimmung aufgenommen werden.

Ziemialkowski: Die Grundrechte werden der Verfassungsurkunde einverleibt und es werde offenbar notwendig werden, manche Bestimmung derselben auf eine andere Stelle zu übertragen. Es handle sich eigentlich darum, daß man sich jetzt schon über die Sache ausspreche, damit das Volk erfahre, welche Grundsätze man geltend machen will.

Lasser beantragt, es solle der Satz, „Ausländer dürfen künftighin nicht in die Volkswehr eintreten“, zwischen die beiden Sätze des § 28 eingeschaltet werden.

Er wolle nämlich, daß Fremde in unsere Armee keinen Zutritt haben; allein, daß man auch Ausnahmen machen könne.

Damit war die Debatte geschlossen.

Der Herr Vorsitzende brachte zur Abstimmung:

1. das Amendement Pinkas, dasselbe blieb in der Minorität;

2. das Amendement Vacano, blieb gleichfalls in der Minorität;

3. das Amendement Lasser, es wurde mit Majorität angenommen;

4. das Amendement Hein, welches ebenfalls mit Majorität angenommen wurde.

Die Herren Abgeordneten Lasser, Gobbi, Scholl, Jachimovicz, Krainz, Mayer, Halter, Feifalik, Ratz stimmten in der Minorität dafür, daß der Zusatz Heins zum § 3 wegzulassen wäre. Dann verlangten Herr Lasser, Scholl, Mayer, Halter, Ratz, Jachimovicz, Pfretsch-

ner, Feifalik, Turco, damit als Minoritätsvotum angemerkt werde Lassers Amendement:

„Ausländer dürfen künftig nicht mehr in die Volkswehr eintreten."

Der obigen Abstimmung zufolge wurde dem § 3 der vom Abgeordneten Hein beantragte Zusatz eingefügt und der § 28 verblieb in der ursprünglichen Fassung.

Beratung über den § 29.

Nachdem die Herren Referenten das Resultat der Beratungen in den Abteilungen bekanntgegeben hatten, stellte Abgeordneter Mayer folgendes Amendement:

„Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburteilung militärischer Verbrechen und Vergehen sowie der Militärdisziplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand."

Rieger findet den Ausdruck militärische Verbrechen zu unbestimmt und hält dafür, daß es unumgänglich notwendig sei, daß die Armee unter bürgerlichen Gesetzen stehe und daß die Militärjurisdiktion für Friedenszeiten aufhöre. Denn diese mache den Soldatenstand namentlich zu einer abgesonderten Kaste.

Vacano stellt folgendes Amendement:

„Militärgerichte und Gesetze haben nur bei Disziplinarvergehen, außer Österreich oder im Kriege aber in allen Straf- und zivilgerichtlichen Angelegenheiten in Wirksamkeit zu treten."

Er weist insbesondere darauf hin, daß man die Gerechtigkeit nicht könne warten lassen, bis das Militär nach Jahren nach Hause komme.

Dylewski beantragt die Streichung dieses Paragraphen, und derselben Meinung ist Abgeordneter Goriub.

Mayer: Der Besiegte solle doch dem Sieger nicht vorschreiben wollen. Wenn sein Antrag durchgeht, so werde das Heer demokratisiert, das sei das meiste, was man vorderhand gewinnen könne.

Violand: Er sei der Ansicht, daß die Militärjurisdiktion aufgehoben werden müsse. Dieser Wunsch werde allgemein gehegt. Auch sei dies in allen freigewordenen Staaten geschehen. Ist der Krone eine solche Maßregel nicht genehm, so möge sie von ihrem Veto Gebrauch machen. Dann werde man handeln und er hoffe, daß sich die Umstände wieder so gestalten werden, daß man auch mit mehr Erfolg werde handeln können.

Abgeordneter Hein macht auf die entsprechende Stelle der französischen,

Abgeordneter Lasser auf jene der preußischen Konstitution aufmerksam.

Goldmark hofft, in dieser Beziehung werde das Heer nicht gegen den Reichstag sein. Er sei jedenfalls dafür, daß man nicht mehr erschossen werden könne, weil man vor acht Jahren zugesagt hat, nicht gegen den Kaiser zu kämpfen und weil man es nach Jahren doch getan hat. Übrigens gebe es ja Mittel genug, eine unliebsame Maßregel illusorisch zu machen. Man werde diese Maßregel so gut umgehen können, als jene, womit die Stockstreiche aufgehoben werden wollten, was, wie er von Auditoren selbst vernahm, nichts anderes zur Folge hatte, als daß der gemeine Mann wegen der geringsten Vergehen ins Stabstockhaus geschickt wurde.

Damit war die Debatte beendet; der Herr Vorsitzende brachte zur Abstimmung:

1. Das Amendement Mayer, dasselbe blieb in der Minorität, dafür stimmten mit Mayer Pfretschner, Lasser, Gobbi, Ratz, Halter, Jachimovicz, Feifalik, Scholl, Goriub, Ambrosch.

2. Das Amendement Vacano; es blieb gleichfalls in der Minorität.

3. Der Urtext mit dem Sousamendement Ziemialkowskis, beides wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der § 29 lautet also:

„Das Heer untersteht den bürgerlichen Gesetzen und Gerichten.

Militärgerichte und Militärgesetze haben nur im Kriege und bei Disziplinarvergehen in Wirksamkeit zu treten.“

Beratung über § 30.

Die Herren Referenten aus den Abteilungen machten das Resultat der dortigen Beratungen bekannt. Darauf beantragte Abgeordneter Hein folgendes Amendement:

Hinter „Pflicht“ die Worte „in der Nationalgarde zu dienen“ zu streichen, und dafür zu setzen: „zum Dienste in der Nationalgarde.“

Abgeordneter Pinkas beantragt folgende Textierung:

Zum 1. Absatz:

„Alle wehrhaften Staatsbürger von Besitz oder Intelligenz, die nicht im Heere dienen, haben ein gleiches Recht“ usw.

Zum 2. Absatz:

„Die näheren Bestimmungen enthält das Gesetz über die Nationalgarde.“

Der 3. Absatz bleibe unverändert.

Abgeordneter Rieger: Er müsse sich gegen diesen Antrag Pinkas aussprechen, weil er der künftigen Gesetzgebung keine Schranken setzen will, infolge welcher sie die Bedingungen zur Aufnahme in die Nationalgarde zu erweitern nicht berechtiget wäre. Vorläufig sei er nicht gegen das von

Pinkas geltend gemachte Prinzip; allein es sei zu hoffen, daß die unteren Volksschichten sich mit der Zeit so heranbilden werden, daß sie zum Dienste in der Nationalgarde befähigt sein werden und daß man sie dann ohne Ungerechtigkeit nicht würde ausschließen können. Er finde, daß es hinreiche, diesen Paragraph so zu fassen, daß im Nationalgardegesetze jenes Prinzip könne zur Anwendung gebracht, der Regierung aber für bessere Zeiten die Hände nicht gebunden werden.

Mayer: Er sei für das Amendement Pinkas, weil es uns auf den Boden zurückführt, auf dem wir eigentlich stehen, nämlich auf dem Boden der Konzessionen vom 15. März, infolge deren nur Besitz und Intelligenz zum Eintritte in die Nationalgarde berechtigten. Subsidiarisch zum Urtext beantrage er aber, daß hinter „wehrhaft“ eingeschoben werde „selbständig“.

Pinkas: Wenn er den Ausdruck des Nationalgardegesetzes in sein Amendement aufgenommen hätte, so würde er sich den Vorwurf der Reaktion gefallen lassen. Dort habe es geheißen „Besitz und Intelligenz“, worauf die Intelligenz ohne Besitz vom Nationalgardedienste ausgeschlossen war. Durch die Verbindung mit oder sei diesem Übelstande abgeholfen. Denn da werde sich die Berechtigung zum Gardedienste soweit in die unteren Volksschichten erstrecken, soweit die Intelligenz sich nach unten verbreitet haben würde. Er hoffe aber, daß ihm jeder darin beistimmen müsse, daß die nichtintelligenten Massen nicht bewaffnet werden können.

Dylewski: Diese Bestimmungen seien zu vage. In Galizien rechne man häufig diejenigen, welche lesen und schreiben können, zur Intelligenz. Wolle man dagegen einen tüchtigen Gewerbsmann, der weder lesen noch schreiben kann, der also nicht zur Intelligenz gehört, vom Gardedienste ausschließen? Über die Entgegnung Pinkas', ein solcher gehöre zum Besitz, bemerkte Abgeordneter Dylewski, dies erinnere ihn darauf, einmal gelesen zu haben: „Besitzer von Fahrnissen.“ Er beantrage die Streichung dieses Paragraphen.

Goriub meint, es sei zur Wahlberechtigung kein Besitz und keine Intelligenz verlangt worden, hier wolle man dagegen einen Zensus einführen. Es sei am besten, das Ganze auszulassen, weil man sieht, daß es schwer zu bestimmen ist, wer eigentlich zum Dienste in der Volkswehr gehört.

Mayer: Es habe viel für sich den ganzen Paragraphen zu streichen. Denn ohne eine Definition vom Besitz und von der Intelligenz aufzustellen, habe man eigentlich nichts getan und alles dem künftigen Gesetz anheimgestellt.

Vacano: In vielen freien Staaten gebe es gar keine Nationalgarde, also sei die Nationalgarde für die Freiheit nicht absolut notwendig, und mithin sollte er eigentlich gegen das

Amendement Pinkas, weil es zu radikal ist, stimmen. Allein in Österreich, wo das Militär so schlecht ist, wo das Militär vielleicht auch nicht zu existieren aufhören wird wollen, weil es schon vielen in der Kammer nicht angenehm wäre, müsse er doch dafür stimmen, daß die Nationalgarde aufrecht erhalten werde.

Goldmark: Hätte jemand bei uns die Oktobertage verschlafen, so dürfe er nur in den Ausschuß kommen, um die ganze Geschichte von Oktober studieren zu können. Man sei schon im September auf einem ganz anderen Boden gestanden, als auf jenem der Konzessionen. Er stimme für diesen Paragraphen, so wie er ist, nur um zu probieren, ob man denn jetzt noch über den 15. März hinaus könne. Werde dies nicht angehen, nun dann sei ja noch immer Zeit zurückzugehen.

Hein: Es ist der 15. März als Basis der Nationalgarde hier angegeben worden. In der Provinz habe damals die Bestimmung, daß Besitz und Intelligenz zum Dienste in der Nationalgarde berechtige, sehr gut gefallen. Allein schon im März sei die Studentenlegion gegründet worden. Man habe dann nicht gewußt, was Besitz und Intelligenz bedeuten solle, und den Stil des alten Polizeistaates wiedergefunden, der es sich vorbehielt, seinen Untertanen die Intelligenz löffelweis zuzumessen oder gar nicht. Es scheine ihm jedenfalls, daß das Wörtchen oder der ganze Fortschritt ist, den man seit Monat März gemacht, und das erinnere ihn an ein Sprichwort, wo dieses Bindewort auch vorkommt. Dem sei aber, wie ihm wolle, so müsse er für die Aufrechterhaltung des im § 30 ausgesprochenen Prinzipes stimmen, indem er es dem Nationalgardegesetze überlasse, zu bestimmen, wer von dem Rechte zum Gardedienst ausgeschlossen sein solle. Denn daß auch Taglöhner oder Proletarier überhaupt zum Dienste in der Nationalgarde berechtigt oder vielmehr verpflichtet werden sollten, wolle er in deren eigenem Interesse auch nicht.

Rieger erklärt sich gegen den Antrag des Goriub weil in diesem Paragraphen eine der wichtigsten Errungenschaften verbürgt ist. Daß wir eine Nationalgarde brauchen, sei außer Zweifel, und damit man uns dieses Recht nicht nehme, müsse es hier ausgesprochen werden. Das vom Abgeordneten Mayer gemachte Zugeständnis, daß sich die Begriffe „Besitz und Intelligenz“ nicht definieren lassen und eine spätere Gesetzgebung werde liberaler sein müssen, bestimme ihn eben, keine unnötige Beschränkung in diesen Paragraphen aufzunehmen. Wenn übrigens Abgeordneter Mayer glaubt, daß sich mit der Befestigung der Konstitution die Intelligenz gleichmäßig vermehren werde mit dem Besitze, so werde wenigstens das letztere durch die in der neuesten Zeit gemachten Erfahrungen eben nicht bestätiget.

Krainz: Daß der Paragraph, wie er amendiert werden will, nichts sagen wolle, sei gezeigt. Ebenso vage sei der Begriff selbständig, er schlage folgende Textierung vor:

„Alle wehrhaften Männer, die nicht im Heere dienen, und die das aktive Wahlrecht ausüben, haben usw.“

Abgeordneter Pinkas zog sein Amendement zurück.

Violand macht darauf aufmerksam, daß die Beibehaltung dieses Paragraphen durch die im § 27 aufgenommene Bestimmung notwendig bedingt sei.

Goriup meint, man solle den § 30 entweder streichen oder behalten, wie er ist. Jedenfalls müsse er gegen das Wort „selbständig“ stimmen; denn man werde doch Söhne von Bürgern nicht ausschließen wollen, weil dieselben noch nicht selbständig sind.

Mayer: Laufe man Gefahr, mit der Freiheit um den Besitz zu kommen, so kehre man lieber zum Absolutismus zurück. Wenn man sich auf den Wahlzensus berufen wollte, so müsse man sich auf den für Gemeindewahlen bestimmten Modus berufen.

Die Beratung war hiemit geschlossen; der Herr Vorsitzer brachte zur Abstimmung:

1. Das Amendement Dylewski; dasselbe wurde mit Majorität verworfen.

2. Das Amendement Mayer; dasselbe blieb in der Minorität. Dafür stimmten: Mayer, Lasser, Halter, Scholl, Gobbi, Dilewski, Vacano, Turco.

3. Das Amendement Krainz. Es ergab sich eine Gleichheit der Stimmen. Dafür stimmten: Mayer, Lasser, Scholl, Gobbi, Dilewski, Palacky, Feifalik, Jachimovicz, Ratz, Pinkas, Rieger.

4. Den 1. Absatz des § 30 mit dem Sousamendement Hein, was mit Stimmenmehrheit angenommen wurde.

Ebenso wurde der 2. Absatz mit der vorgeschlagenen stilistischen Änderung: statt „Gesetz über die Nationalgarde“ zu sagen „Nationalgardegesetz“ mit Stimmenmehrheit angenommen, der 3. Absatz aber mit Stimmenmehrheit verworfen.

Endlich wurde der Verbesserungsantrag Riegers, statt „wehrhafte Männer“ zu sagen „wehrhafte Staatsbürger“, mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der § 30 lautet also:

„Alle wehrhaften Staatsbürger, die nicht im Heere dienen, haben in der Regel ein gleiches Recht und eine gleiche Pflicht zum Dienste in der Nationalgarde. Die näheren Bestimmungen und Ausnahmen von dieser Regel enthält das Nationalgardegesetz.“

Es wurde nunmehr infolge eines von Ziemialkowski schon früher gestellten Antrages zur Beratung eines Paragraphen geschritten, welcher von Ausnahmszuständen handelt.

Der Vorsitzer erklärte die Debatte über diesen Gegenstand für eröffnet und es wurde in dieser Beziehung folgender Antrag von Pinkas eingebracht:

„Die Verhängung des Belagerungszustandes oder Standrechtes an irgend einem Orte steht in Friedenszeiten nur der verantwortlichen obersten Reichs- und Landesbehörde zu; ein eigenes Gesetz wird die Bedingungen und Folgen dieses Ausnahmszustandes näher bestimmen und regeln."

Dylewski stellt folgenden Antrag:

„Eine zeitliche Suspension irgend eines dieser Grundrechte soll wegen außerordentlicher Ereignisse nur durch ein besonderes für jeden einzelnen Fall vom Reichstag oder allenfalls von dem gesetzgebenden Körper der betreffenden Provinz zu erlassendes Gesetz ausgesprochen oder, falls sie vom Ministerium auf eigene Verantwortung provisorisch verhängt würde, genehmigt werden. Welche dieser Rechte in solchen Fällen zu suspendieren seien, wird ein allgemeines Gesetz bestimmen."

Rieger meint, daß dieser Paragraph allgemeiner stilisiert, nämlich nur der verantwortlichen Regierungsgewalt das Recht der Verhängung des Belagerungszustandes eingeräumt werde. Ich glaube nicht, daß es möglich ist, diesfalls den Reichstag zusammenzurufen, allein von der anderen Seite können wir nicht zulassen, daß ein General sich die Freiheit nehme, den Belagerungszustand zu verhängen oder wie Windischgrätz zu erklären, daß der erste Kanonenschuß als die Kundmachung des Belagerungszustandes anzusehen sei. Daher sollte man sagen: „Die gesetzgebende Gewalt oder, wenn dies nicht möglich ist, das verantwortliche Ministerium soll das Recht" usw.

Lasser stellt folgenden Antrag:

„In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen eine teilweise Suspension der Grundrechte eintreten oder der Belagerungszustand verhängt werden dürfe, hat ein besonderes Gesetz zu bestimmen."

(Dieser Antrag wurde zurückgezogen.)

Halter unterstützt den Dylewskischen Antrag. In England sei derselbe Vorgang, nur wenn das Parlament nicht beisammen ist, hat das Ministerium das Recht, die Suspension der Habeas Corpus-Akte zu verhängen. Dem nächsten Parlamente wird hierüber unter Einbringung der Indemnitätsbill Bericht erstattet.

Gobbi hält den Belagerungszustand für eine sehr wichtige Maßregel, welche die Freiheit ganz zu paralysieren imstande ist. Deshalb habe er als Mitglied des Fünferausschusses im zweiten Teile einen eigenen Paragraph beantragt, welcher auf ein eigenes Gesetz hinweist, worin alle Fälle angegeben sind, in welchen dieser Ausnahmszustand eintreten darf, das angibt, welche Maßregeln dabei genommen werden,

und welche Paragraphen unserer Verfassungsurkunde zeitweise suspendiert sind, endlich welche Autoritäten das Recht haben, diesen Ausnahmszustand zu verhängen. Weil also in dieser Beziehung schon im II. Teile der gehörige Bedacht genommen wird, trage er darauf an, daß die Debatte hierüber bis dahin vertagt werde.

Pinkas meint, es dürfte insbesondere im Angesichte der neuesten Ereignisse einen guten Eindruck machen, wenn der Paragraph schon in die Grundrechte aufgenommen wird, damit das Volk sieht, daß seine Vertreter auf die Wahrung seiner Rechte in allen Beziehungen Bedacht nehmen.

Goldmark teilt die Ansicht, daß der Belagerungs-, überhaupt ein Ausnahmszustand nur von der gesetzgebenden Gewalt verhängt werden könne. Ist der Reichstag nicht versammelt, dann muß freilich eine Ausnahme gelten; allein in konstitutionellen Staaten muß man annehmen, daß die gesetzgebende Gewalt perpetuierlich versammelt ist und nur Ferienmonate eintreten.

Hein: Daß die Verhängung des Belagerungszustandes in das Bereich der Exekutivbehörde gehöre, muß jedem Staatsmanne einleuchten. Ebenso ist es klar, daß die Verhängung solcher Maßregeln oft zu spät käme, wenn man z. B. von Spalato erst das Ministerium um die Ermächtigung angehen sollte. Ich würde dieses Recht jeder Ortskreisbehörde, welche für Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, auf ihre Verantwortung zugestehen, da sie ja ohnehin nur ein Organ des Ministeriums ist. Nur muß die Verhängung des Belagerungszustandes von der Zivilbehörde abhängig gemacht werden. Auch sollen nicht alle Grundrechte suspendiert werden, sondern nur einige, und namentlich nie die Presse, wie wir es ja schon durch die Fassung des § 20 andeuteten.

Ziemialkowski: Ich berufe mich auf meinen am 13. Dezember d. J. gestellten Antrag (vide das Protokoll) und erkläre mich gegen den Pinkasschen Antrag. Es soll ausgesprochen werden: 1. wer das Recht hat, den Ausnahmszustand zu verhängen, 2. welche Rechte suspendiert werden. Ob dieses Recht der legislativen oder exekutiven Gewalt zustehe, finde ich nicht so zweifellos, wie der Abgeordnete Hein meint, selbst auf die Gefahr hin, für keinen Staatsmann gehalten zu werden. Ich glaube, die Suspension von Rechten, welche durch ein Gesetz garantiert sind, könne wieder nur durch ein Gesetz verhängt werden, und Gesetze zu geben, gehört nicht zu den Befugnissen der Exekutivgewalt.

Krainz: Weil wir hier die Grundrechte ausnahmslos hingestellt haben, so wäre es eine Ungerechtigkeit, daß durch ein besonderes Gesetz, welches den Belagerungszustand bestimmt, der Verfassung derogiert werden könnte. Eine unbeschränkte Aufhebung der Grundrechte ist selbst im Ausnahms-

zustande nicht notwendig. Es müssen daher die Paragraphen, welche suspendiert werden können, speziell schon in der Verfassung genannt werden; daher beantrage ich: „In solchen Fällen können die §§ 6, 8, 9, 13, 14, 20, zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden,“ als Sousamendement zum Antrage Pinkas'.

Mayer: Meine Herren, bedenken Sie, sollen wir das Recht, uns belagern zu lassen, in die Grundrechte aufnehmen? Die Paragraphen, welche außer Kraft gesetzt werden können, müssen speziell angeführt werden. Auch kann weder dem Ministerium noch der Kammer allein das Recht übertragen werden, Ausnahmszustände zu verhängen. Dies Recht muß der Zivilbehörde zukommen, soll anders ein Belagerunsgzustand nicht unmöglich werden. Würde man nicht die Paragraphen speziell andeuten, so könnte man durch den Ausnahmszustand aus einem konstitutionellen in einen absoluten Staat verfallen.

Hein meint, zu dem Ziemialkowskischen Antrage sollten die Paragraphen speziell angegeben werden.

Gobbi erinnert zu seinem Antrage, daß es ja Gradationen des Ausnahmszustandes geben könne: einen milderen und einen härteren.

Hein: Das hieße die Tortur graduieren.

Goriup spricht sich für das Dylewskische Prinzip aus, wenn die Minister die Zeit haben, die Genehmigung des Parlamentes einzuholen. Geht dies nicht, so sollen sie selbe nachträglich erwirken.

Pinkas meint, man solle hier bloß den Grundsatz aussprechen. Schon die Debatte zeigt, daß wir nicht vorbereitet sind, bei der Formulierung des Paragraphen alles zu berücksichtigen. Man bedenke weiters, daß ja auch manche Bestimmungen des 2. Teiles der Konstitution durch den Belagerungszustand suspendiert werden können.

Der Antrag auf den Schluß der Debatte wurde angenommen.

Rieger: Ich habe ein Amendement gestellt, worin ich den Ziemialkowskischen Grundgedanken mit Rücksicht auf die in der Debatte geäußerten Wünsche formulierte. Es lautet:

„Eine teilweise Suspension der Grundrechte überhaupt und die Verhängung des Belagerungszustandes über eine Stadt oder Gegend insbesondere kann nur durch die verantwortliche Regierungsgewalt und nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gegen nachträgliche Rechtfertigung der gesetzgebenden Gewalt vorgenommen werden.“

Dieser Antrag scheint mir liberaler als alle andern, weil er die Verhängung des Belagerungszustandes nur der exe-

kutiven Gewalt zugesteht. Die speziellen Fälle würden in einem besonderen Gesetze enthalten sein. Durch die nachträgliche Rechtfertigung der Exekutivgewalt wäre eine Art Indemnitätsbill statuiert. Dies ist mehr, als die bloße Verantwortlichkeit, weil sich gerade nicht immmer jemand findet, der die Minister zur Verantwortung zieht. Übrigens, obwohl ich in meinem Antrage nur von einer teilweisen Suspension der Grundrechte rede, muß ich gestehen, daß wahrscheinlich die meisten Paragraphen außer Kraft gesetzt würden; sogar die Presse, denn wo war je ein Belagerungszustand mit freier Presse. Doch ich habe nicht vorgegriffen und dies dem besonderen Gesetze überlassen.

Dylewski: Ich habe meinen Antrag zurückgezogen, hege aber gegen den Riegerschen zwei Bedenken: 1. Wenn das Ministerium den Belagerungszustand verhängt, so kann es doch ungestraft durchkommen, wenn sich niemand findet, der es in der Kammer zur Verantwortung zieht. Die Kammer kann ja auch aufgelöst, vertagt werden. 2. Wie kann ein besonderes Gesetz alle Fälle aufzählen? Daher dringe ich darauf, daß nur die gesetzgebende Gewalt Ausnahmszustände verhängen darf, dann daß von Fall zu Fall ein besonderes Gesetz darüber erlassen werde.

Lasser: Die Möglichkeit der teilweisen Suspension der Grundrechte ist von niemandem bestritten worden. Es handelt sich nur um deren Regelung. Es haben sich die Ansichten geltend gemacht, daß man das Recht dieser Suspension der gesetzgebenden Gewalt zuweist, dann daß man die Grundzüge, von wem und inwieweit die Suspension verhängt werden dürfe, auch hier ausspricht. Für das letztere stimme ich ebenfalls und bin mit Rieger einverstanden, daß die Zustimmung der legislativen Gewalt zur Verhängung von Ausnahmszuständen notwendig ist. Denn die Suspension von Gesetzen ist ein legislativer Akt. Über die Frage, ob man die Paragraphen speziell bezeichnen soll, bemerke ich, daß dies praktische Schwierigkeiten hat. Die Enumeration ist schwierig und hat den Nachteil, daß dann im Falle eines Ausnahmszustandes wirklich alle aufgezählten Paragraphen außer Wirksamkeit kommen, obschon vielleicht eine mildere Handhabung möglich wäre. Ferner muß auch im Gesetze gesagt werden, was denn an die Stelle der aufgehobenen Grundrechte treten solle.

Hein: Gewisse Paragraphen, die wir als unaufhebbar erklärten, sollen es auch bleiben; daher sollen auch die Paragraphen aufgezählt werden. Die Franzosen haben es nicht getan, allein diese haben keine Dynastie, welche das Gelüste haben könnte, das Reich in eine Militärdiktatur zu verwandeln. Übrigens bemerke ich, daß mich keiner der gestellten Anträge befriedigt.

Mayer: Ich bitte Sie, meine Herren, daß auch im Falle eines Aufruhres der § 8 nie aufgehoben werde. Denn wer auf den Barrikaden fällt, stirbt den Tod des Kriegers. Wer aber gefangen wird, ist ein Feind, und wer einen Feind erschießt, ist ein Barbar. (Beifall). Ich gebe nicht zu, daß der Belagerungszustand einen rechtlosen Zustand zur Folge habe, es ist daher ein Aufruhrsgesetz notwendig, welches an die Stelle der aufgehobenen Grundrechte tritt. Dann gebe ich auch nicht zu, daß alle Grundrechte aufgehoben werden. Man sage gleich, daß nur im Kriege und Aufruhre gewisse spezielle Rechte aufhören. Was die Presse anbelangt, so glaube ich, daß sich diese von selbst suspendiert; denn die Jury wird aufgelöst und kein Literat wird sich vom Kriegsgerichte richten lassen wollen. — Ich beantrage, daß alle Anträge der Dreierkommission zu dem Ende übergeben werden sollen, uns bis morgen eine neue Fassung vorzulegen.

Lasser hat folgenden Antrag eingebracht:

„Eine teilweise Suspension der Grundrechte in den Fällen eines Krieges oder Aufruhres darf nur von der verantwortlichen Regierungsgewalt mit vorläufiger oder, falls diese einzuholen unmöglich wäre, mit nachträglicher Zustimmung der legislativen Gewalt angeordnet werden. Unter welchen Bedingungen und mit welchen Folgen dies geschehen dürfe, hat ein besonderes Gesetz zu bestimmen.“

Violand: Ich bin durch keinen der gestellten Anträge befriedigt und teile die Ansicht Gobbis, daß diese Bestimmung erst in den 2. Teil der Konstitution aufgenommen werden solle. Alle Anträge mögen daher der Fünferkommission zur Bedachtnahme übergeben werden.

Der Vorsitzer brachte den Gobbi-Violandschen Antrag zur Abstimmung und es wurde derselbe von der Mehrheit angenommen, jedoch beschlossen, daß auch über die einzelnen Anträge abgestimmt werde, damit selbe in der Form einer Anmerkung am Ende der in Druck zu legenden Grundrechte aufgenommen werden.

Es wurde zur Abstimmung geschritten und es erklärten sich

1. für den Pinkasschen Antrag: die Herren Ratz, Palacky, Madonizza;

2. für den Antrag Lassers: die Herren Mayer, Halter, Ziemialkowski, Pinkas, Madonizza, Scholl, Fischhof, Goldmark, Hein, Pfretschner, Ratz, Turco und Gobbi;

3. für den Riegerschen Antrag: die Herren Ambrosch, Madonizza, Turco.

Das Sousamendement Dylewskis, zu diesem Antrage nach „kann nur“ zu setzen: „von der gesetzgebenden

Gewalt, oder wenn diese zu jener Zeit nicht versammelt wäre," — dann die Worte: „nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen" zu streichen, blieb in der Minderheit.

4. Der Krainzsche Antrag wurde dem Prinzipe nach einhellig angenommen.

Es wurde weiters die Frage aufgeworfen, ob die Berichterstatter einen Einleitungsbericht an die Kammer zu erstatten hätten.

Diese Frage wurde verneint.

Herr Abgeordneter Hein als Berichterstatter der Dreierkommission las nunmehr ab, wie diese Kommission die ihr zur Stilisierung zugemittelten Amendements des Ausschusses in Paragraphen zusammengefaßt habe, und zwar die Amendements zum § 8 des Entwurfes, in einen

§ „Eine Strafe kann nur durch gerichtlichen Spruch nach einem zur Zeit der strafbaren Handlung schon bestandenen Gesetze verhängt werden.

Die Todesstrafe für politische Verbrechen ist abgeschafft.

Die Strafen der öffentlichen Arbeit, der öffentlichen Ausstellung, der körperlichen Züchtigung, der Brandmarkung, des bürgerlichen Todes und der Vermögenseinziehung dürfen nicht angewendet werden."

Die Amendements zu den §§ 15 und 16 des Entwurfes, wozu der Herr Berichterstatter auch den § 17.

§ „Jedem österreichischen Staatsbürger ist die Freiheit des Glaubens und der öffentlichen Religionsübung gewährleistet. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen."

§ „Keine Religionsgesellschaft (Kirche) genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat. Niemand kann zu religiösen Handlungen und Feierlichkeiten überhaupt oder insbesondere zu den Verpflichtungen eines Kultus, zu welchem er sich nicht bekennt, vom Staate gezwungen werden."

§ „Die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, namentlich in Beziehung auf das Kirchenvermögen und die Wahl der Kirchenvorsteher werden durch besondere Gesetze geregelt.

Die Bedingungen, unter welchen Klöster und geistliche Orden fortzubestehen oder aufzuhören haben, werden durch besondere Gesetze bestimmt.

Die Amendements zum § 19 des Entwurfes in:

§ Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Jede vorgreifende Maßregel gegen die Lehrfreiheit ist untersagt. Die Unterdrückung des Mißbrauches wird durch ein Gesetz geregelt."

§ „Den österreichischen Staatsbürgern wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volks-

bildung gewährleistet. Der öffentliche Unterricht wird auf Staatskosten unentgeltlich erteilt und durch Gesetze geregelt. Niemand darf seine Kinder und Pflegebefohlenen ohne den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht lassen.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, steht jedem Staatsbürger frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung der kompetenten Behörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung. Keiner religiösen Gesellschaft darf ein leitender Einfluß auf öffentliche Lehranstalten eingeräumt werden.“ —

Die Anwesenden waren hiemit verstanden. Nunmehr wurden die Paragraphen des amendierten Entwurfes neu numeriert und es ergab sich statt der bisherigen 30 nur eine Zahl von 29 Paragraphen.

Die Protokollsführer wurden angewiesen, bis zu den auf morgen früh 9 Uhr und Nachmittag 4 Uhr anberaumten Sitzungen eine Reinschrift der neu formierten 29 Paragraphen, sowie der Minoritätsvoten zu jedem derselben vorzulegen und abzulesen. Die Sitzung wurde um $^1/_2$10 Uhr abends geschlossen.

Sitzung am 19. Dezember 1848.

Es werden von den Schriftführern die zum Drucke vorbereiteten Grundrechte und die zu den einzelnen Paragraphen gehörigen Minoritätsgutachten vorgelesen und richtig befunden.

Pfretschner beantragt, eine ihm zum Referate zugeteilte Adresse an Se. Majestät, worin sich der Tiroler Landtag gegen die Ansiedlung nichtkatholischer Religionsbekenner in Tirol erklärt, dem Referenten der Grundrechte zum geeigneten Gebrauche bei der Vollberatung über die Religionsfrage zuzuweisen.

Über Antrag Lassers wurde diese Adresse abgelesen.

Turco bemerkt, daß die Südtiroler entgegengesetzter Ansicht sind und für Freiheit in Religionssachen stimmen.

Pfretschners Antrag wurde angenommen.

Denselben Antrag stellt Scholl bezüglich einer Petition der Gemeinde Radmansdorf in Krain, daß 1. die christkatholische Religion wie bisher als die einzige aufrecht erhalten und die Gründung einer andern nicht gestattet werde; 2. daß die für Erhaltung der Geistlichkeit bestehenden Güter nicht vom Staate verkauft werden und 3. daß die Gerechtigkeitspflege einfacher, schneller und wohlfeiler gemacht werde.

Goriup: Adressen sollen nicht mit den Grundrechten vorgetragen werden, dieselben können in der Debatte von den einzelnen Abgeordneten benützt werden.

Vacano: Ich bin derselben Meinung; denn würden alle Adressen in pleno vorgetragen, so wird dann eine Masse Menschen durch Anbringung von Adressen sich einen Namen machen wollen.

Rieger: Ich teile diese Ansicht. Diese Adressen sind bloß zu unserer Belehrung überreicht. Sie haben also ihren Zweck erreicht, sobald sie in der Debatte berücksichtigt werden.

Pfretschner: Ich möchte doch zwischen den Petitionen eines einzelnen und denen eines ganzen Landes unterscheiden und letztere in pleno vorgetragen wissen.

Derselben Meinung sind: Palacky, Fischhof, Pinkas und Scholl, dessen Antrag durch Goriup endlich angenommen wurde.

Der Herr Vorsitzende forderte die Herren Übersetzer auf, die Übersetzung der Grundrechte zu veranlassen, und machte bekannt, daß er 1500 Exemplare der Grundrechte werde drucken lassen und daß Herr Schriftführer Much die Korrektur besorgen werde.

Herr Abgeordneter Halter ersuchte nun, daß er aus der Zahl derjenigen, welche für unbedingte Aufhebung der Todesstrafe gestimmt haben, gestrichen werde, weil er seine Ansicht hierüber geändert habe.

Rieger: An einem approbierten Protokolle darf wohl nachträglich nichts geändert werden, auch soll sich niemand scheuen, seine hier ausgesprochene Meinung öffentlich zu vertreten. Doch beantrage ich, daß ausnahmsweise Herr Halter aus der Zahl der Minoritätsvotanten nach seinem Wunsche gestrichen werde.

Dieser Antrag wurde angenommen.

Fortsetzung nachmittags 4 Uhr.

Es wird die Lesung der Grundrechte und bezüglichen Minoritätsgutachten vollendet.

Der Herr Abgeordneter Fischhof bemerkt, zwischen den Paragraphen 18 und 19 sei ein großer Widerspruch, indem der erstere vorgreifende Maßregeln untersagt, der letztere sie zuläßt. Zur Beseitigung dieses, die Verfasser des Entwurfes kompromittierenden Widerspruches stelle er folgendes Amendement obiger Paragraphen:

„Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Vorgreifende Maßregeln gegen die Lehrfreiheit sind untersagt. Die Unterdrückung des Mißbrauches wird durch ein Gesetz geregelt. Der Staat sorgt durch genügende, auf seine Kosten zu erhaltende, öffentliche Anstalten für den unentgeltlichen und allgemeinen Volksunterricht. Niemand darf seine Kinder oder Pflegebefohlenen ohne den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht lassen. Keiner religiösen Gesellschaft

darf ein leitender Einfluß auf öffentliche Lehranstalten eingeräumt werden."

Der Herr Vorsitzende bemerkte, er könne über dieses Amendement zu einem bereits gefaßten Beschlusse um so weniger eine Abstimmung veranlassen, als der Antragsteller der fraglichen beschlossenen Paragraphen nicht zugegen ist, also Remonstrationen gegen einen neuerlichen Beschluß zu befürchten sind.

Es entspann sich nun darüber, ob dieses Amendement und rücksichtlich die §§ 18 und 19 neuerlich zu beraten seien und letztere abgeändert werden können, eine lebhafte Debatte.

Palacky, Turco, Rieger, Goldmark, Ziemialkowski und Fischhof sprachen sich für die neuerliche Debatte über obige Paragraphen aus, weil das Amendement Fischhofs bloß eine bessere Stilisierung derselben und die Beseitigung von Widersprüchen beabsichtigt und es niemandem verwehrt werden kann, seine abweichende Meinung auch nachträglich zu Protokoll zu geben, Rieger es auch beschwören wollte, daß er mit der angegebenen Fassung der §§ 18 und 19 nicht einverstanden war.

Mayer und Lasser sprechen sich entschieden gegen eine Änderung der bereits beschlossenen §§ 18 und 19 aus, weil ein gefaßter Beschluß nicht beliebig umgestoßen werden könne, diese Paragraphen auch keinen Widerspruch, sondern der § 18 die Regel, der § 19 die Ausnahme enthalte, endlich das Amendement Fischhofs keineswegs bloß eine andere Stilisierung, sondern eine prinzipielle Veränderung beabsichtige und man mit demselben Rechte eine Änderung des ganzen Entwurfes der Grundrechte jetzt begehren könnte.

Lasser beantragte, daß bei den fraglichen Paragraphen diejenigen Herren genannt werden, welche damit nicht einverstanden waren.

Dieser Antrag blieb in der Minorität.

Goldmark stellt den Antrag, daß das Amendement Fischhofs als Minoritätsvotum und mit Angabe derjenigen, welche, damit einverstanden, dasselbe bereits unterfertigt haben, ausnahmsweise in die Grundrechte aufgenommen werde.

Dieser Antrag wurde von der Majorität, d. i. von Turco, Rieger, Pfretschner, Goriup, Gobbi, Ziemialkowski, Hein, Fischhof, Goldmark und Palacky angenommen.

Die Herren Rieger, Palacky und Ziemialkowski geben zu Protokoll, daß sie sich gegen die Annahme der §§ 18 und 19 erklären.

Goriup erklärt, an dem ganzen Vorgange keinen Teil haben zu wollen.

Mayer meldet gegen diesen Vorgang den Protest an.

Schluß der Sitzung nach 7 Uhr abends.

Anhang.

I.

Aus dem Riegerschen Urtext der Grundrechte, der Vorlage der Dreierkommission für die erste Lesung im Schoße des Verfassungsausschusses.

§ 1. Alle Menschen sind frei geboren, alle haben gleiche, angeborene und unveräußerliche Rechte, deren wichtigste sind: Selbsterhaltung, persönliche Freiheit, Unbescholtenheit und Förderung des geistigen und materiellen Wohles. Die Unverletzlichkeit der gleichen angeborenen Rechte anderer ist die natürliche und die einzig notwendige Beschränkung dieser Rechte.

§ 3. Der Inbegriff aller einzelnen Staatsbürger ist das Volk. Die Herrschaft des erkennbaren Volkswillens ist ein angeborenes unveräußerliches Recht des Volkes. Die Regierung besteht nur durch die Autorität desselben und zu seinem Wohle.

§ 5. Der Staatsbürger kann sein Leben durch keine Gesetzübertretung verwirken.

§ 10. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich ohne vorläufige Anzeige an eine Behörde friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Volksversammlungen unter freiem Himmel dürfen nur in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit untersagt werden. Zu Versammlungen unter Waffen ist der Befehl des Nationalgardekommando erforderlich.

§ 14. Jeder Mensch hat ein unverletzliches Recht, Gott nach seiner Einsicht und seinem freigewählten Bekenntnisse zu verehren, soweit dieses dem gleichen Recht anderer, der öffentlichen Sittlichkeit und dem Staatszwecke überhaupt nicht entgegensteht.

§ 15. Keiner menschlichen Macht steht es zu, Vorschriften in Gewissenssachen zu geben, und jede Religionsgesellschaft ist nach den Gesetzen, die für das Assoziationsrecht überhaupt

bestehen, zu behandeln. Die Religionsverschiedenheit kann keinen Unterschied in staatsbürgerlichen Rechten begründen.

§ 20. Das Recht auf Wahrung der Nationalität überhaupt und der Nationalsprache insbesondere ist unverletzlich und durch den Staat verbürgt. Jeder hat das Recht, in seiner Sprache, wenn diese eine landesübliche ist, sein Anliegen bei seiner zuständigen Behörde vorzutragen und in derselben gerichtet zu werden. Die näheren Bestimmungen über das diesfalls einzuhaltende Benehmen der Organe der Staatsgewalt werden durch besondere Gesetze normiert. Bei der Einrichtung der Schulen und höheren Lehranstalten sollen die Landessprachen gleich gerechte Berücksichtigung finden.

§ 24. Das Vorrecht der Erstgeburt oder des Mannesstammes bei der Erbfolge wird aufgehoben. Alle Bestimmungen, wodurch der Besitz gewisser Güter an bestimmte Familien geknüpft wird, haben aufzuhören und deren Einführung ist für alle Zukunft untersagt. Familienfideikommisse werden freies Eigentum in der Hand desjenigen, der am Tage der Kundmachung dieses Grundgesetzes sich im Besitze derselben befindet.

§ 29. Das Heer wird auf die Verfassung beeidigt und kann zur Unterdrückung innerer Unruhen nur auf Requisition der Zivilbehörden und nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen verwendet werden. Außer dem Kriege sowie außer dem Dienste haben die bürgerlichen Gesetze auch für das Heer volle Geltung.

§ 31. Alle wehrhaften Männer, die nicht im aktiven Militärdienste stehen, haben in der Regel ein gleiches Recht und eine gleiche Pflicht, in der Nationalgarde zu dienen. Jedermann, der nach diesem Gesetze von dem Dienste in der Nationalgarde nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, hat das Recht, Waffen zu tragen.

II.

Entwurf der Grundrechte nach den Beschlüssen der ersten Lesung im Konstitutionsausschusse.

(Abendbeilage der Wiener Zeitung Nr. 171 vom 29. September 1848. [1])

§ 1. Alle Menschen haben gleiche, angeborene und unveräußerliche Rechte, deren wichtigste sind: das Recht auf Selbsterhaltung, auf persönliche Freiheit, auf Unbescholtenheit und auf Förderung des eigenen geistigen und materiellen Wohles.

Die Ausübung dieser Rechte findet nur in den gleichen Rechten jedes andern ihre natürliche und notwendige Beschränkung.

---

[1]) Der mangelhafte Text wurde hier berichtigt.

§ 2. Diese Rechte wirksam zu schützen und zu fördern, ist Aufgabe des Staates. Die einzelnen Staatsbürger übertragen von der Gesamtheit ihrer Rechte nur soviel an den Staat, als zu dessen Zwecke notwendig ist.

§ 3. Die Gesamtheit der Staatsbürger ist das Volk. Alle Staatsgewalten gehen vom Volke aus und werden auf die in der Konstitution festgesetzte Weise ausgeübt.

§ 4. Die österreichische Staatsbürgerschaft wird nach den Bestimmungen dieser Konstitutionsurkunde und eines besonderen Gesetzes erworben, ausgeübt und verloren.

§ 5. Vor den Gesetzen sind alle Staatsbürger gleich. Alle Standesvorrechte und alle Arten von Adelsbezeichnungen sind abgeschafft und dürfen nicht mehr verliehen werden.

Alle Staatsbürger haben ein gleiches Recht zu allen öffentlichen Ämtern. Zu öffentlichen Auszeichnungen oder Belohnungen berechtigt nur das persönliche Verdienst; keine Auszeichnung ist vererblich.

§ 6. Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Niemand darf wider seinen Willen dem ordentlichen Richter entzogen werden; privilegierte und Ausnahmsgerichte dürfen nicht bestehen.

Niemand darf anders verhaftet werden, als kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehles, den Fall der Betretung auf der Tat ausgenommen.

Der Verhaftungsbefehl muß dem Verhafteten sogleich oder spätestens 24 Stunden nach der Verhaftung zugestellt werden.

Jeder von den Organen für die öffentliche Sicherheit Verhaftete muß binnen 24 Stunden an sein ordentliches Gericht abgeführt oder freigelassen werden.

Wenn gegen einen Angeschuldigten nicht dringende Anzeigungen eines schweren Verbrechens vorliegen, so ist er gegen eine vom Gerichte nach dem Gesetze zu bestimmende Bürgschaft oder Kaution auf freiem Fuße zu untersuchen.

§ 7. Das Gerichtsverfahren ist öffentlich und mündlich.

Im Strafverfahren hat der Anklageprozeß mit Schwurgerichten als Regel zu gelten. Die Ausnahmen von dieser Regel werden durch die besonderen Gesetze bestimmt.

Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, rücksichtlich deren er bereits durch das Geschworenengericht nicht für schuldig erklärt wurde, nochmals iu Untersuchung gezogen, noch auch wegen derselben Übertretung zweimal verurteilt werden; ebensowenig soll jemand genötigt werden, gegen sich selbst auszusagen oder gegen seine Eltern, Kinder, Geschwister oder seinen Ehegatten Zeugnis zu geben.

§ 8. Eine Strafe kann nur durch einen gerichtlichen Spruch nach einem zur Zeit des Vergehens schon bestandenen Gesetze verhängt werden.

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Die Strafen der öffentlichen Arbeit, der öffentlichen Ausstellung, der körperlichen Züchtigung, der Brandmarkung und der Vermögenseinziehung dürfen nicht angewendet werden.

§ 9. Das Hausrecht ist unverletzlich. Eine Durchsuchung der Wohnung und der Papiere oder eine Beschlagnahme der letztern kann nur über richterliche Verordnung in den vom Gesetze bestimmten Fällen und auf die vom Gesetze bestimmte Art vorgenommen werden. Die Unverletzlichkeit des Hausrechtes ist kein Hindernis der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§ 10. Das Briefgeheimnis darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen nur auf Grund eines richterlichen Befehles und nach den Bestimmungen des Gesetzes vorgenommen werden.

§ 11. Das Recht der Petition und der Sammlung von Unterschriften auf Petitionen ist unbeschränkt.

§ 12. Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt nur den von den Gemeindeordnungen festgesetzten Beschränkungen. Von Seite der Staatsgewalt wird die Auswanderung nicht beschränkt; es darf insbesondere kein Abfahrtsgeld gefordert werden.

§ 13. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich ohne vorläufige Anzeige an eine Behörde friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Volksversammlungen unter freiem Himmel dürfen nur in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit untersagt werden.

Kein bewaffnetes Korps darf über politische Fragen beraten oder Beschlüsse fassen.

§ 14. Die Vereinigung der Staatsbürger in Gesellschaften (Assoziation) ist freigestellt und darf von keiner behördlichen Bewilligung abhängig gemacht werden. Dieses Recht darf durch das Gesetz nicht anders beschränkt werden, als insoferne seine Ausübung dem gleichen Rechte anderer, der öffentlichen Sittlichkeit oder dem Staatszwecke überhaupt entgegensteht.

§ 15. Jeder Mensch hat ein unverletzliches Recht, Gott nach seiner Einsicht und seinem frei gewählten Bekenntnisse zu verehren.

Jede Religionsgesellschaft ist nach den im § 14 für Assoziationen aufgestellten Grundsätzen zu behandeln.

§ 16. Eine Staatskirche gibt es nicht.

Niemand ist gezwungen, an den Handlungen, Feierlichkeiten und Verpflichtungen eines Kultus, zu dem er sich nicht

bekennt, teilzunehmen oder die Ruhetage desselben zu beobachten.

§ 17. Die Religionsverschiedenheit begründet keinen Unterschied in den Rechten und Pflichten der Staatsbürger.

§ 18. Die Giltigkeit der Ehe ist bedingt durch die förmliche Einwilligung beider Brautleute vor der vom Staate zur Aufnahme des Ehevertrages bestellten Behörde.

Eine kirchliche Trauung kann erst nach Schließung der Zivilehe stattfinden.

Verschiedenheit der Religionsbekenntnisse ist kein Hindernis der Zivilehe.

§ 19. Der Unterricht ist frei; jede vorgreifende Maßregel gegen die Lehrfreiheit ist untersagt. Die Unterdrückung des Mißbrauches wird nur durch das Gesetz geordnet.

Der öffentliche Unterricht ist unentgeltlich zu erteilen und wird durch ein Gesetz geregelt werden.

Keiner religiösen Gesellschaft darf ein leitender Einfluß auf öffentliche Lehranstalten eingeräumt werden.

§ 20. Jedermann hat das Recht, seine Gedanken frei auszusprechen, niederzuschreiben, bildlich darzustellen und in jeder beliebigen Art und Form zu veröffentlichen.

Dieses Recht darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Zensur noch durch Konzessionen, weder durch Sicherheitsleistungen noch durch Stempelgebühren beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden.

Der Mißbrauch dieses Rechtes wird nach den allgemeinen Gesetzen und nicht anders als über Urteil eines Schwurgerichtes bestraft.

Wenn der Verfasser einer Schrift oder der Urheber einer bildlichen Darstellung bekannt ist und im Staate seinen ordentlichen Wohnsitz hat, darf kein anderer wegen derselben verfolgt werden.

Bis zur Erlassung eines revidierten Strafgesetzes gelten über den Mißbrauch der Presse die provisorischen Preßvorschriften.

§ 21. Jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität überhaupt und seiner Sprache insbesondere.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate gewährleistet.

§ 22. Das Eigentum ist unter dem Schutze des Staates.

Niemand darf aus seinem Eigentume verdrängt werden, außer *a)* in Vollzug eines richterlichen Erkenntnisses oder *b)* durch Enteignung (Expropriation) aus Gründen des öffentlichen Wohles.

Letztere darf nur nach den Bestimmungen eines besonderen Gesetzes und gegen angemessene in der Regel vorausgehende Schadloshaltung vorgenommen werden.

§ 23. Das Eigentum darf weder durch das Lehensverhältnis, noch durch das Institut des Familienfideikommisses beschränkt sein.

Die Auflösung des Lehenbandes wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Familienfideikommisse werden ungeteiltes Eigentum in der Hand derjenigen, welchen dieselben am Tage der Kundmachung dieses Grundgesetzes angefallen waren.

§ 24. Der Staatsbürger ist in der freien Verfügung über sein Vermögen nicht anders beschränkt, als durch die Bestimmungen des Zivilrechtes und die besonderen Gesetze über Grundzerteilung.

Die Teilung des Eigentumes in ein Ober- und Nutzungseigentum ist für immer untersagt.

§ 25. Jedermann hat nach Maßgabe seines Vermögens und Einkommens zu den Lasten des Staates beizutragen.

§ 26. Jeder Staatsbürger und jedes Grundstück muß einem Gemeindeverbande angehören.

Die Grundrechte jeder Gemeinde sind:

a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;

b) die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und die Handhabung der Ortspolizei (die Beschränkungen hinsichtlich der Veräußerung oder Belastung des Stammvermögens enthalten die Gemeindeordnungen);

c) die Veröffentlichung ihres Haushaltes und in der Regel Öffentlichkeit der Verhandlungen.

§ 27. Zum Schutze des Staates und der Konstitution besteht die Volkswehr, welche in das Heer und die Nationalgarde geteilt und durch besondere Gesetze geregelt wird.

Die Volkswehr wird auf die Konstitution beeidet und kann zur Unterdrückung innerer Unruhen nur über Aufforderung der Zivilbehörden in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

§ 28. Jeder Staatsbürger ist zum Dienste im Heere persönlich verpflichtet. Ausnahmen davon werden durch das Heergesetz bestimmt.

§ 29. Das Heer untersteht den bürgerlichen Gesetzen und Gerichten.

Militärgerichte haben nur im Kriege und bei Disziplinarvergehen in Wirksamkeit zu treten.

§ 30. Alle wehrhaften Männer, die nicht im Heere dienen, haben in der Regel ein gleiches Recht und eine gleiche Pflicht, in der Nationalgarde zu dienen.

Die näheren Bestimmungen und Ausnahmen von dieser Regel enthält das Gesetz über die Nationalgarde.

Jedermann, der nach diesem Gesetze von dem Dienste in der Nationalgarde nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, hat das Recht, Waffen zu tragen.

III.

Entwurf der Grundrechte des österreichischen Volkes nach den Beschlüssen der zweiten Lesung im Konstitutionsausschusse.

(Extrablatt zur Abendbeilage der Wiener Ztg. vom 23. Dezember 1848.)

§ 1. Alle Staatsgewalten gehen vom Volke aus und werden auf die in der Konstitution festgesetzte Weise augeübt.

Min.-Vot. *a*) Diesem Paragraphen haben voranzugehen:

§ 1. Alle Menschen haben gleiche, angeborene und unveräußerliche Rechte, deren wichtigste sind: Das Recht auf Selbsterhaltung, persönliche Freiheit, Unbescholtenheit und auf Förderung des eigenen geistigen und materiellen Wohles.

Die Ausübung dieser Rechte findet nur in den gleichen Rechten jedes andern ihre natürliche und notwendige Beschränkung.

§ 2. Diese Rechte wirksam zu schützen und zu fördern, ist Aufgabe des Staates. Die einzelnen Staatsbürger übertragen von der Gesamtheit ihrer Rechte nur soviel an den Staat, als zu dessen Zwecke notwendig ist.

Rieger, Hein, Palacky, Vacano, Violand, Ziemialkowski.

b) Diesem Paragraphen habe voranzugehen:

§ 1. Die Aufgabe des Staates ist der Schutz der Rechte und die Förderung des Gesamtwohles. Die Ausübung der Rechte jedes einzelnen findet in den gleichen angebornen Rechten jedes andern und in dem Staatszwecke die natürliche und notwendige Beschränkung.

Lasser, Krainz, Pinkas, Ratz.

c) Diesem Paragraphen habe voranzugehen:

§ 1. Der Staat erklärt den Schutz der angebornen und erworbenen Rechte seiner Angehörigen und die nur durch Zusammenwirkung aller Staatsbürger mögliche Förderung ihres Gemeinwohles für seine Aufgabe.

Die einzelnen Staatsbürger übertragen von der Gesamtheit ihrer Rechte nur soviel an den Staat, als zu diesem Zwecke notwendig ist.

Rieger, Fischhof, Goldmark, Hein, Palacky, Pinkas, Vacano, Ziemialkowski.

§ 2. Das Volk ist die Gesamtheit der Staatsbürger. Die Konstitution und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines österreichischen Staatsbürgers und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

§ 3. Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich. Alle Standesvorrechte, auch die des Adels, sind abgeschafft.

Die öffentlichen Ämter und Staatsdienste sind für alle dazu befähigten Staatsbürger gleich zugänglich. Ausländer sind vom Eintritte in Zivildienste und in die Volkswehr ausgeschlossen.

Zu öffentlichen Auszeichnungen oder Belohnungen berechtigt nur das persönliche Verdienst; keine Auszeichnung ist vererblich.

Min. Vot. *a*) Zum ersten Absatze. Statt des zweiten Satzes:

Der Adel und alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Vacano, Fischhof, Hein, Rieger, Violand, Ziemialkowski.

Alle Standesvorrechte und alle Arten von Adelsbezeichnungen sind abgeschafft und dürfen nicht mehr verliehen werden.

Violand, Fischhof, Rieger, Ziemialkowski.

Der Adel, als Stand, und alle Standesvorrechte überhaupt sind abgeschafft.

Palacky, Hein, Rieger, Violand.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Adelsbezeichnungen jeglicher Art werden vom Staate weder verliehen noch anerkannt.

Rieger, Ambrosch, Feifalik, Fischhof, Hein, Vacano, Violand, Ziemialkowski.

Standes- und Adelsvorrechte sind abgeschafft und dürfen nicht mehr verliehen werden.

Mayer, Fluck, Pinkas.

b) Zum zweiten Absatze.

Der Zusatz: „Ausländer sind vom Eintritte in Zivildienste und in die Volkswehr ausgeschlossen“ sei hier wegzulassen.

Lasser, Feifalik, Jachimovicz, Halter, Mayer, Pfretschner, Ratz, Scholl, Turco.

§ 4. Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; privilegierte und Ausnahmsgerichte dürfen nicht bestehen.

Niemand darf verhaftet werden, außer kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehles, den Fall der Betretung auf der Tat ausgenommen.

Der Verhaftungsbefehl muß dem Verhafteten sogleich oder spätestens 24 Stunden nach der Verhaftung zugestellt werden.

Jeder von den Organen für die öffentliche Sicherheit Angehaltene muß binnen 24 Stunden an sein ordentliches Gericht abgeführt oder freigelassen werden.

Jeder Angeschuldigte ist gegen eine vom Gerichte nach dem Gesetze zu bestimmende Bürgschaft oder Kaution auf freiem Fuße zu untersuchen, die Fälle ausgenommen, welche das Strafgesetz bestimmt.

§ 5. Das Verfahren vor dem erkennenden Gericht in Zivil- und Strafsachen ist öffentlich und mündlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß. Schwurgerichte haben jedenfalls bei Verbrechen, bei politischen und Preßvergehen zu erkennen.

Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, rücksichtlich deren er bereits durch das Geschwornengericht für nichtschuldig erklärt wurde, nochmals in Untersuchung gezogen werden.

§ 6. Eine Strafe kann nur durch gerichtlichen Spruch nach einem zur Zeit der strafbaren Handlung schon bestandenen Gesetze verhängt werden.

Die Todesstrafe für politische Verbrechen ist abgeschafft.

Die Strafen der öffentlichen Arbeit, der öffentlichen Ausstellung, der körperlichen Züchtigung, der Brandmarkung, des bürgerlichen Todes und der Vermögenseinziehung dürfen nicht angewendet werden.

Min.-Vot. *a*) Im ersten Absatze solle statt der Worte „zur Zeit der strafbaren Handlung“ gesetzt werden: „zur Zeit des Vergehens.“

Lasser, Hein, Krainz, Ratz.

b) Zum zweiten Absatze.

Die Todesstrafe ist nur im Falle des qualifizierten Mordes zulässig.

Rieger, Palacky, Violand.

c) Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Fischhof, Ambrosch, Goldmark, Hein, Madonizza, Pfretschner, Pinkas, Rieger, Turco, Vacano, Violand, Ziemialkowski.

d) Zum dritten Absatze.

Für Nichtaufzählung der unzulässigen Strafarten, mithin für Hinweglassung dieses dritten Absatzes, stimmten:

Pinkas, Ambrosch, Fluck, Mayer, Palacky, Pfretschner.

§ 7. Das Hausrecht ist unverletzlich. Eine Durchsuchung der Wohnung und der Papiere oder eine Beschlagnahme der letztern ist nur über richterliche Verordnung in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

Die Unverletzlichkeit des Hausrechtes ist kein Hindernis der Verhaftung eines auf frischer Tat Betretenen oder gerichtlich Verfolgten.

§ 8. Das Briefgeheimnis darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen nur auf Grund eines richterlichen Befehles und nach den Bestimmungen des Gesetzes vorgenommen werden.

Min.-Vot. Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen ntowendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Das Gesetz bezeichnet die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

Mayer, Feifalik, Fluck, Goldmark, Halter, Jachimovicz, Lasser, Scholl, Turco, Violand.

§ 9. Das Recht der Petition und der Sammlung von Unterschriften auf Petitionen ist unbeschränkt.

Zusatzanträge.

Min.-Vot. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Körperschaften gestattet.

Mayer, Feifalik, Goldmark, Jachimovicz, Krainz, Lasser.

Petitionen können nur als von jenen Personen ausgehend angesehen werden, welche die Petition unterzeichnet haben.

Hein, Scholl, Lasser.

§ 10. Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt nur den in dem Gemeindegesetz enthaltenen Beschränkungen. Von Staats wegen wird die Freiheit der Auswanderung nicht beschränkt. Es darf kein Abfahrtsgeld gefordert werden.

Min.-Vot. Statt „im Gemeindegesetze“ zu sagen: „in den Gemeindeordnungen.“

Palacky, Krainz, Pinkas, Ziemialkowski.

Im ersten Satze, nach den Worten: „unterliegt nur den“ einzuschalten: „in der Verfassung und in“ usw.

Palacky, Dylewski, Gobbi, Pinkas.

§ 11. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; jedoch sind Volksversammlungen unter freiem Himmel vorläufig der Sicherheitsbehörde anzuzeigen, dürfen aber nur in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit untersagt werden.

Keine Abteilung der Volkswehr darf als solche über politische Fragen beraten oder Beschlüsse fassen.

Zum zweiten Absatze.

Min.-Vot. Volksversammlungen unter freiem Himmel dürfen nur in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit untersagt werden.

Fischhof, Goldmark, Goriup, Pinkas, Vacano, Ziemialkowski.

§ 12. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, ohne alle behördliche Bewilligung Vereine zu bilden, insoferne

Zweck und Mittel der Vereinigung weder rechtswidrig noch staatsgefährlich sind.

Die Regelung dieses Rechtes darf nur durch ein Gesetz geschehen.

§ 13. Jedem österreichischen Staatsbürger ist die Freiheit des Glaubens und der öffentlichen Religionsübung gewährleistet.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§ 14. Keine Religionsgesellschaft (Kirche) genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat.

Niemand kann zu religiösen Handlungen und Feierlichkeiten überhaupt oder insbesondere zu den Verpflichtungen eines Kultus, zu welchem er sich nicht bekennt, vom Staate gezwungen werden.

Zum ersten Absatze.

Min.-Vot. *a*) Jede Religionsgesellschaft ist nach den für Assoziationen aufgestellten Grundsätzen zu behandeln.

Palacky, Pinkas, Ziemialkowski.

b) Alle Religionsbekenntnisse sind im Staate gleichgestellt und gleichberechtigt.

Pinkas, Ambrosch, Dylewski, Fischhof, Gobbi, Goldmark, Palacky, Vacano, Violand und Ziemialkowski.

c) Eine Staatskirche gibt es nicht.

Hein, Palacky, Pinkas, Violand und Ziemialkowski.

d) Eine herrschende Religion gibt es im Staate nicht, alle Religionsgesellschaften sind gleichberechtigt.

Goldmark, Fischhof, Violand.

Zum zweiten Absatze.

a) Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Mayer, Feifalik, Halter, Hein, Jachimovicz, Lasser, Pfretschner, Ratz und Scholl.

b) Niemand darf zur Beobachtung der Vorschriften seines eigenen oder eines anderen Glaubens vom Staate gezwungen werden.

Dylewski, Fischhof, Gobbi, Goldmark, Krainz, Palacky, Pinkas, Vacano, Violand, Ziemialkowski.

c) Niemand ist gezwungen, den kirchlichen Handlungen und Feierlichkeiten irgend eines Kultus beizuwohnen, noch auch an den Verpflichtungen eines Kultus, zu dem er sich nicht bekennt, teilzunehmen.

Fluck, Ambrosch, Filippi, Jachimovicz, Ratz.

Als Zusatz zu § 14.

Die Eidesformel muß eine für alle Staatsbürger gleichmäßige, an kein bestimmtes Religionsbekenntnis geknüpfte sein.

Goldmark, Fischhof, Violand.

§ 15. Die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, namentlich in Beziehung auf das Kirchenvermögen und die Wahl der Kirchenvorsteher, sowie die Bedingungen, unter welchen Klöster und geistliche Orden fortzubestehen oder aufzuhören haben, werden durch besondere Gesetze bestimmt.

Zum ersten Absatze.

Min.-Vot. Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den Staatsgesetzen unterworfen.

Mayer, Feifalik, Halter, Hein, Jachimovicz, Lasser, Ratz, Scholl.

Zum zweiten Absatze.

a) Die Orden der Jesuiten, Liguorianer oder Redemptoristen sind als staatsgefährlich in Österreich für immer aufgehoben. Über ihr Vermögen, sowie über den Umfang des Fortbestandes anderer Klöster, Stifter und Orden wird ein besonderes Gesetz verfügen.

Hein, Ambrosch, Pinkas, Pfretschner, Vacano, Violand, Ziemialkowski.

b) Zur Beobachtung religiöser Gelübde darf niemand gezwungen werden.

Violand, Dylewski, Fluck, Hein, Pinkas, Pfretschner, Vacano, Ziemialkowski.

Als Zusatz zu § 15.

Die zur würdigen Haltung der Seelsorger notwendigen Kosten werden vom Staate gewährleistet.

Goldmark, Pinkas, Violand.

§ 16. Die Religionsverschiedenheit begründet keinen Unterschied in den Rechten und Pflichten der Staatsbürger.

§ 17. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist bedingt durch die förmliche Einwilligung beider Brautleute vor der vom Staate zur Aufnahme des Ehevertrages bestellten Behörde.

Eine kirchliche Trauung kann erst nach Schließung der Zivilehe stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehindernis.

Min.-Vot. „Die Gültigkeit der Ehe ist bedingt durch die förmliche Einwilligung beider Brautleute vor der vom Staate zur Aufnahme des Ehevertrags bestellten Behörde. Eine kirchliche Trauung kann erst nach Schließung der Zivilehe stattfinden. Verschiedenheit der Religionsbekenntnisse ist kein Hindernis der Zivilehe.“

Dylewski, Fischhof, Goldmark, Vacano, Violand, Ziemialkowski.

Zum ersten Absatz.

Daß am Schlusse desselben statt „Behörde“ — das Wort: „Zivilbehörde“ gesetzt werde.

Fischhof. Goldmark, Vacano, Violand, Ziemialkowski.

„Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Abschließung des Ehevertrages vor der dazu gesetzlich bestimmten Behörde abhängig.“

Lasser, Feifalik, Goriup, Halter, Jachimovicz, Mayer, Ratz.

„Die Gültigkeit der Ehe ist bedingt durch die Einwilligung beider Brautleute vor der vom Staate zur Aufnahme des Ehevertrages bestellten Zivilbehörde.“

Fischhof, Goldmark, Hein, Vacano, Violand.

§ 18. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Jede vorgreifende Maßregel gegen die Lehrfreiheit ist untersagt. Die Unterdrückung des Mißbrauchs wird durch ein Gesetz geregelt.

§ 19. Dem österreichischen Staatsbürger wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet.

Der öffentliche Unterricht wird auf Staatskosten unentgeltlich erteilt und durch ein Gesetz geregelt.

Niemand darf seine Kinder oder Pflegebefohlenen ohne den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht lassen.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, steht jedem Staatsbürger frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung der kompetenten Behörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

Keiner religiösen Gesellschaft darf ein leitender Einfluß auf öffentliche Lehranstalten eingeräumt werden.

Zum sechsten Absatze.

Min.-Vot. „Der Geistlichkeit als solcher und religiösen Gesellschaften überhaupt darf kein leitender Einfluß auf öffentliche Lehranstalten eingeräumt werden.“

Dylewski, Goldmark, Hein, Pinkas, Vacano, Violand, Ziemialkowski.

„Das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter Oberaufsicht des Staates und ist der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher entzogen.“

Pinkas, Fischhof, Goldmark, Vacano.

„Keiner Religionsgesellschaft darf, den religiösen Unterricht ausgenommen, ein leitender Einfluß auf Lehranstalten eingeräumt werden."

Krainz, Jachimovicz, Palacky, Ratz, Turco.

„Die Aufsicht des Staates erstreckt sich auf alle Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung."

Mayer, Feifalik, Halter, Ratz, Scholl.

„Den religiösen Unterricht in den Volksschulen überwachen die betreffenden Religionsgesellschaften."

Lasser, Halter, Jachimovicz, Mayer, Pfretschner, Ratz, Scholl.

Zu § 18 und 19.

„Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Vorgreifende Maßregeln gegen die Lehrfreiheit sind untersagt. Die Unterdrückung des Mißbrauchs wird durch ein Gesetz geregelt."

„Der Staat sorgt durch genügende auf seine Kosten zu erhaltende öffentliche Anstalten für den unentgeltlichen und allgemeinen Volksunterricht."

„Niemand darf seine Kinder oder Pflegebefohlenen ohne den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht lassen."

„Keiner religiösen Gesellschaft darf ein leitender Einfluß auf öffentliche Lehranstalten eingeräumt werden."

Fischhof, Gobbi, Goldmark, Goriup, Hein, Palacky, Pfretschner, Rieger, Turco, Ziemialkowski.

§ 20. Jedermann hat das Recht, seine Gedanken frei auszusprechen und durch Schrift, Druck oder bildliche Darstellung zu veröffentlichen.

Dieses Recht darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Zensur noch durch Konzessionen, weder durch Sicherheitsleistungen noch durch Staatsauflagen, weder durch Beschränkungen des Buchdrucks und Buchhandels noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz oder durch andere gewerbliche oder sonstige Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden.

Der Mißbrauch dieses Rechtes wird nach den allgemeinen Gesetzen und bis zur Erlassung eines revidierten Strafgesetzes nach besonderen Preßvorschriften bestraft.

Erster Absatz.

Min.-Vot. „Jeder Staatsbürger hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern."

Mayer, Lasser, Scholl.

Zweiter Absatz.

„Die Presse darf in keinem Falle unter Zensur gestellt oder suspendiert werden."

Hein, Feifalik, Halter, Jachimovicz, Lasser, Mayer, Ratz, Scholl.

Als vierter Absatz wurde beantragt:

„Wenn der Verfasser einer Schrift, bei Zeitschriften der Redakteur, oder der Urheber einer bildlichen Darstellung bekannt ist und im Staate seinen ordentlichen Wohnsitz hat, darf kein anderer wegen derselben verfolgt werden."

Fischhof, Goldmark, Halter, Pinkas, Pfretschner, Vacano, Violand.

§ 21. Alle Volksstämme des Reiches sind gleichberechtiget. Jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität überhaupt und seiner Sprache insbesondere.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate gewährleistet.

Erster Satz.

Min.-Vot. Keiner Nationalität wird vor der andern ein politisches Vorrecht eingeräumt.

Goriup, Turco, Dylewski, Filippi, Fluck, Krainz, Madonizza, Plenkovich, Petranovich, Pinkas, Rieger, Violand, Ziemialkowski.

§ 22. Das Eigentum ist unter dem Schutze des Staates. Niemand darf aus seinem Eigentume verdrängt werden, außer *a)* in Vollzug eines richterlichen Erkenntnisses oder *b)* durch Enteignung (Expropriation) aus Gründen des öffentlichen Wohles.

Letztere darf nur nach den Bestimmungen des Gesetzes und gegen angemessene, in der Regel vorausgehende Schadloshaltung vorgenommen werden.

Als Schluß des Paragraphen.

Das geistige Eigentum soll durch die Gesetzgebung geschützt werden.

Mayer, Fischhof, Goldmark, Halter, Krainz, Pfretschner, Rieger, Scholl, Vacano.

§ 23. Die Teilung des Eigentumes in ein Ober- und Nutzungseigentum ist für immer untersagt.

Das Eigentum darf weder durch das Lehensverhältnis, noch durch das Institut des Familienfideikommisses beschränkt sein.

Die Auflösung des Lehenbandes und der Familienfideikommisse wird durch besondere Gesetze geregelt.

§ 24. Jedermann hat nach Maßgabe seines Vermögens und Einkommens zu den Lasten des Staates beizutragen.

§ 25. Jeder Staatsbürger und jedes Grundstück muß einem Gemeindeverbande angehören.

Die Grundrechte jeder Gemeinde sind:

a) Die freie Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;

b) Die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband;

c) Die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und die Handhabung der Ortspolizei;

d) Die Veröffentlichung ihres Haushaltes und in der Regel Öffentlichkeit der Verhandlungen.

Die Beschränkungen des Rechtes, die Aufnahme in den Gemeindeverband zu verweigern, und des Rechtes, das Gemeindegut oder das Stammvermögen der Gemeinde zu veräußern oder zu belasten, enthält das Gemeindegesetz.

Min.-Vot. „Daß nur der erste Satz des Paragraphen beibehalten, der übrige Teil desselben aber nicht in die Grundrechte, sondern in eine andere Abteilung der Konstitutionsurkunde aufgenommen werde."

Palacky, Gobbi, Krainz, Mayer, Pinkas, Ratz, Rieger, Scholl.

Zum Absatz *a*).

„Die Ernennung ihrer Vorsteher und Vertreter durch direkte Wahlen und ohne Beistimmung der Regierung."

Ziemialkowski, Fischhof, Goldmark, Rieger, Violand.

Zu den Absätzen *c*) und *d*).

c) „Die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und die Handhabung der Ortspolizei;"

d) „Veröffentlichung ihres Haushaltes und Öffentlichkeit der Verhandlungen."

„Die notwendigen Beschränkungen dieser Gemeindegrundrechte enthalten die Gemeindeordnungen."

Rieger, Gobbi, Palacky, Ziemialkowski, mit dem Subamendement Pfretschners, am Schlusse:

„Das Gemeindegesetz" zu substituieren.

Lasser, Mayer, Pfretschner, Scholl.

§ 26. Zum Schutze des Staats und der Konstitution besteht die Volkswehr, welche in das Heer und die Nationalgarde geteilt und durch besondere Gesetze geregelt wird.

Die Volkswehr wird auf die Konstitution beeidet und kann zur Unterdrückung innerer Unruhen nur über Aufforderung der Zivilbehörden in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

§ 27. Jeder Staatsbürger ist zum Dienste im Heere persönlich verpflichtet. Ausnahmen davon werden durch das Heergesetz bestimmt.

Min.-Vot. Dem ersten Satze ist beizufügen:

„Ausländer dürfen künftig nicht mehr in die Volkswehr eintreten."

Lasser, Feifalik, Halter, Jachimovicz, Mayer, Pfretschner, Ratz, Scholl, Turco.

§ 28. Das Heer untersteht den bürgerlichen Gesetzen und Gerichten.

Militärgesetze und Militärgerichte haben nur im Kriege und bei Disziplinarvergehen in Wirksamkeit zu treten.

Min.-Vot. Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburteilung militärischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militärdisziplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

Mayer, Ambrosch, Feifalik, Gobbi, Goriup, Halter, Jachimovicz, Lasser, Pfretschner, Ratz, Scholl.

§ 29. Alle wehrhaften Staatsbürger, die nicht im Heere dienen, haben in der Regel ein gleiches Recht und eine gleiche Pflicht zum Dienste in der Nationalgarde.

Die näheren Bestimmungen und Ausnahmen von dieser Regel enthält das Nationalgardegesetz.

Min.-Vot. Im ersten Absatze sei hinter „wehrhaften" einzuschieben „selbständigen".

Mayer, Dylewski, Gobbi, Halter, Lasser, Scholl, Turco, Vacano.

Der erste Absatz habe zu lauten: „Alle wehrhaften Männer, die nicht im Heere dienen und die das aktive Wahlrecht ausüben dürfen, haben" usw.

Krainz, Dylewski, Feifalik, Gobbi, Jachimovicz. Lasser, Mayer, Palacky, Pinkas, Ratz, Rieger, Scholl.

Anmerkung: Über den Antrag des Abg. Ziemialkowski wurde noch ein Paragraph, enthaltend Bestimmungen über Ausnahmszustände und Belagerungsstand, in Beratung gezogen, jedoch von der Mehrheit, vorzüglich über Bemerkung des Abg. Gobbi, daß hierüber ausführliche Bestimmungen im 2. Teile der Konstitution aufgenommen werden, beschlossen, die Verhandlung über diesen Gegenstand zu vertagen.

Es wurden folgende, nur aus dem angeführten Grunde nicht zur Abstimmung gebrachte Anträge eingebracht:

1. Die Verhängung des Belagerungszustandes oder Standrechtes an irgend einem Orte steht in Friedenszeiten nur der verantwortlichen obersten Reichs- oder Landesbehörde zu; ein eigenes Gesetz wird die Bedingungen und Folgen dieses Ausnahmszustandes näher bestimmen und regeln.

Pinkas, Madonizza, Palacky, Ratz.

2. Eine teilweise Suspension der Grundrechte in den Fällen des Krieges oder Aufruhrs darf nur von der verantwortlichen Regierungsgewalt mit vorläufiger oder, falls diese einzuholen möglich wäre, mit nachträglicher Zustimmung der legislativen Gewalt angeordnet

werden. Unter welchen Bedingungen und mit welchen Folgen dies geschehen dürfe, hat ein besonderes Gesetz zu bestimmen.

Lasser, Fischhof, Gobbi, Goldmark, Halter, Hein, Madonizza, Mayer, Pinkas, Pfretschner, Ratz, Scholl, Ziemialkowski.

3. Eine teilweise Suspension der Grundrechte überhaupt und die Verhängung des Belagerungszustandes über eine Stadt oder Gegend insbesondere kann nur durch die verantwortliche Regierungsgewalt und nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gegen nachträgliche Rechtfertigung vor der gesetzgebenden Gewalt vorgenommen werden.

Rieger, Ambrosch, Madonizza, Turco.

IV.

Die vom Reichstage bei der zweiten Vollberatung der Grundrechte gefaßten Beschlüsse.

§ 1. Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.

Die Konstitution und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die österreichische Staatsbürgerschaft erworben, ausgeübt und verloren wird.

Die Gesamtheit der Staatsbürger ist das Volk.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Adelsbezeichnungen jeglicher Art werden vom Staate weder verliehen noch anerkannt.

Die öffentlichen Ämter und Staatsdienste sind für alle dazu befähigten Staatsbürger gleich zugänglich.

Ausländer sind vom Eintritte in Zivildienste und in die Volkswehr ausgeschlossen. Ausnahmen werden durch besondere Gesetze bestimmt.

Zu öffentlichen Auszeichnungen oder Belohnungen berechtiget nur das persönliche Verdienst. Keine Auszeichnung ist vererblich. Amtstitel dürfen nicht als bloße Ehrentitel verliehen werden.

§ 2. Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; privilegierte und Ausnahmsgerichte dürfen nicht bestehen.

Niemand darf verhaftet werden, außer kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehles, den Fall der Betretung auf der Tat ausgenommen.

Der Verhaftungsbefehl muß dem Verhafteten sogleich oder spätestens 24 Stunden nach der Verhaftung zugestellt werden.

Jeder von den Organen für die öffentliche Sicherheit Angehaltene muß binnen 24 Stunden an sein ordentliches Gericht abgeführt oder freigelassen werden.

Jeder Angeschuldigte ist gegen eine vom Gerichte nach dem Gesetze zu bestimmende Bürgschaft oder Kaution auf

freiem Fuße zu untersuchen, die Fälle ausgenommen, welche das Strafgesetz bestimmt.

§ 3. Das Verfahren vor dem erkennenden Gerichte in Zivil- und Strafsachen ist öffentlich und mündlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß. Schwurgerichte haben jedenfalls bei Verbrechen, bei politischen und Preßvergehen zu erkennen.

Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, rücksichtlich deren er bereits durch das Geschwornengericht für nichtschuldig erklärt wurde, nochmals in Untersuchung gezogen werden, ausgenommen den Fall der Kassation des ganzen Verfahrens.

§ 4. Eine Strafe kann nur durch gerichtlichen Spruch nach einem zur Zeit der strafbaren Handlung schon bestandenen Gesetze verhängt werden.

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Die Strafen der öffentlichen Arbeit, der öffentlichen Ausstellung, der körperlichen Züchtigung, der Brandmarkung, des bürgerlichen Todes und der Vermögenseinziehung dürfen nicht angewendet werden.

§ 5. Das Hausrecht ist unverletzlich. Eine Durchsuchung der Wohnung und der Papiere oder eine Beschlagnahme der letzteren ist nur über richterliche Verordnung oder über Auftrag des Gemeindevorstandes in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

Die Unverletzlichkeit des Hausrechtes ist kein Hindernis der Verhaftung eines auf frischer Tat Betretenen oder gerichtlich Verfolgten.

§ 6. Das Briefgeheimnis darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen nur auf Grund eines richterlichen Befehles und nach den Bestimmungen des Gesetzes vorgenommen werden.

Das Gesetz bezeichnet die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

§ 7. Das Recht der Petition und der Sammlung von Unterschriften auf Petitionen ist unbeschränkt.

§ 8. Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt nur den in den Gemeindeordnungen enthaltenen Beschränkungen. Von Staats wegen wird die Freiheit der Auswanderung nicht beschränkt. Es darf kein Abfahrtsgeld, Fälle der Notwendigkeit der Reziprozität ausgenommen, gefordert werden.

§ 9. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; jedoch sind Volksversammlungen unter freiem Himmel vorläufig der Sicherheits-

behörde anzuzeigen, dürfen aber nur in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit untersagt werden.

Keine Abteilung der Volkswehr darf als solche über politische Fragen beraten oder Beschlüsse fassen.

§ 10. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, ohne alle behördliche Bewilligung Vereine zu bilden, insoferne Zwecke und Mittel der Vereinigung weder rechtswidrig noch staatsgefährlich sind.

Die Regelung dieses Rechtes darf nur durch ein Gesetz geschehen.

§ 11. Den österreichischen Staatsbürgern ist die Freiheit des Glaubens gewährleistet. Sie sind unbeschränkt in der häuslichen und öffentlichen Ausübung ihrer Religion, soweit diese Ausübung weder rechts- noch sittenverletzend ist, noch auch den bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Pflichten widerstreitet.

§ 12. Keine Religionsgesellschaft (Kirche) genießt vor andern Vorrechte durch den Staat.

Niemand kann zu religiösen Handlungen oder Feierlichkeiten überhaupt und insbesondere zu den Verpflichtungen eines Kultus, zu welchem er sich nicht bekennt, vom Staate gezwungen werden.

Ebensowenig darf zur Einhaltung von Verpflichtungen, die jemand durch geistliche Weihen oder Ordensgelübde eingegangen hat, ein Zwang angewendet werden.

§ 13. Das Verhältnis des Staates zu den einzelnen Religionsgesellschaften (Kirchen) ist durch ein organisches Gesetz zu regeln, welchem folgende Bestimmungen zur Grundlage dienen sollen:

1. Jede Kirche steht, wie alle Gesellschaften und Gemeinden im Staate, unter den Gesetzen und dem Schutze des Staates.

2. Jede Kirche ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig.

3. Das Recht, die Kirchenvorsteher durch freie Wahl zu bestellen, wird den kirchlichen Gemeinden und Synoden, zu welchen auch die Gemeinden Vertreter senden, eingeräumt.

4. Das Kirchenvermögen wird durch Organe, welche von den kirchlichen Gemeinden oder nach Umständen von Diözesan- oder Provinzialsynoden zu wählen sind, unter dem Schutze des Staates verwaltet.

Bis zur organischen Regelung des Kirchenwesens auf diesen Grundlagen werden die bisher vom Staate oder von einzelnen Personen ausgeübten Rechte und die denselben entsprechenden Verbindlichkeiten aufrecht erhalten.

Sachregister.

Abfahrtsgeld 111.
Abschreckungstheorie 51.
Adel, Abschaffung des XIV, XXI, 37, 81.
Adelsstand, Erhebung in den 38 ff.
Amerika, Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von XIII.
Ämtern, Recht zu allen öffentlichen 46, 85 ff.
Amtssprache, äußere XV.
Anklageprozeß 91, 92.
Arbeit, Strafe der öffentlichen 102 ff.
Ausländer, Ausschluß vom öffentlichen Militärdienst 165 ff.
Ausnahmsgerichte 54, 88.
Ausnahmszustand 90, 172.
Ausstellung, Strafe der öffentlichen 102 ff.
Auswanderung 110.
Auszeichnung 42 ff.
Auszeichnungen, öffentliche 86 ff.

Beamte, Verantwortung für Rechtsverletzungen 156.
Belagerungszustand s. Ausnahmszustand.
Beschlagnahme der Papiere 106.
Briefgeheimnis 106 ff.

Deportation XXI, 51, 97 ff.
Dreierausschuß III, VIII, XI, XII, XVI, 3, 19, 23, 64, 67, 136.

Ehehindernis der Religionsverschiedenheit XXIII, 128 ff.
Eidesformel 124.
Eigentum, geistiges XIX, 154 ff.
Eigentum, materielles XIX.
Eigentum, Ober- und Nutzungs- XXIII, 157 ff.
Eigentum, Unverletzlichkeit des XIV, 152 ff.
Einquartierung 70 ff.

Feierlichkeiten, religiöse 177.
Fideikommiß XIV, XIX, XXIII, 156.
Frankfurter Parlament IX, XI, XII, XIV, 3, 104, 120.
Freiheit der Person 9, 53, 87.
Freiheit der Meinungsäußerung XIV, 136.
Freizügigkeit XXI, 109 ff.
Fünferausschuß III, IV, XI, 19.

Gemeindegesetz XXI, 108, 160 ff.
Gemeinde, Grundrechte der 160.
Gemeindeverband 160.
Gemeindeordnungen s. Gemeindegesetz.
Gerichte, privilegierte 54, 88.
Geschworenengerichte 67 ff.
Gesellschaftsvertrag XIII, XVI.
Gewissensfreiheit 118.
Glaubensfreiheit 118, 177.
Gleichberechtigung 34.
Gleichberechtigung, nationale XXIII.
Gleichheit 74 ff,
Gleichheit vor dem Gesetze XIV, 34, 80.
Grundlasten, ihre Ablösbarkeit 157.
Grundrechte VII, VIII, XI.
Grundrechte des deutschen Volkes XII, XIV, 104, 106, 132.
Grundrechte, Suspension der XXIV, 172.

Handlungen, religiöse 177.
Hand, tote 121 ff.
Hausrecht 105.
Haussuchung 105.
Heer XXIII, 164 ff.

Jesuiten XXII, 115.
Judenemanzipation XIX, XXII, 123, 126.

Kirche, Verhältnis des Staates zur XXII, 121, 177.
Kirchengüter 152 ff.
Kirchenvermögen, freie Verwaltung des 122.
Kirchliche Feierlichkeiten 118.
Kirchliche Handlungen 118.
Klöster XXII, 115, 177.
Konstitutionsausschuß VIII, XVII, XIX.
Konstitutionsentwurf 8.
Konstitutionsurkunde 36.
Kultus, Verpflichtungen eines 122, 177.

Landessprachen XV.
Landwehr XIX.
Lehen XIV, XIX, 156.
Liguorianer XXII, 115.

Menschenrechte, Erklärung der XII, XIII.
Militärgerichtsbarkeit 167.

Nachdruck 155.
Nationalgarde s. Volkswehr.
Nationalität, Recht der XIV, XV, XVI, XXIII.
Nationalsprache XIV, XV, XIX.
Nationen, Gleichberechtigung der 149 ff.
Naturalisation 24.

Orden, geistliche XXII, 115, 177.

Patronat 123.
Person, Freiheit und Sicherheit der XIV.
Petitionsrecht 107.
Plakate 137 ff.
Plünderung XIX.
Preßfreiheit XXIII, 137 ff.
Preßvorschriften 146 ff.
Privatunterrichtsanstalten 178.

Recht der Selbsterhaltung 9, 100.
Rechte, angeborene und unveräußerliche XIII, 9, 74.
Redemptoristen XXII.
Reichstag VII, IX, XXIV.
Religion, Verhältnis zum Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte 126 ff.
Religionsgesellschaften XXII, 118, 121 ff.
Religionsübung, öffentliche 120, 177.
Religionsunterricht 133.
Religionsverschiedenheit kein Ehehindernis s. Ehehindernis.
Rotteck-Welkersches Staatslexikon XII.

Säkularisation 122.
Schulzwang XXII, 131, 178.
Schwurgericht 91, 92.
Selbsterhaltung, Recht auf 9, 100.
Sprachen, Gleichberechtigung der XIV.
Staat, Aufsichtsrecht des — über die Unterrichtsanstalten 134 ff.
Staat, Aufgaben des 75 ff.
Staat, Definition 11.
Staat, Verhältnis zur Kirche, siehe: Kirche.
Staatsbürger, allgemeine Rechte der XVII.
Staatsbürger, Gleichheit der XIII, 9.
Staatsbürgerschaft XVI, 23, 78.
Staatskirche 121 ff.
Standesvorrechte 40 ff.
Standesvorrechte, Abschaffung der 81 ff.
Standrecht 90.
Steuerpflicht 159.
Strafverfahren, Öffentlichkeit und Mündlichkeit des 67, 90 ff.

Texas, Verfassung XII, XIII.
Tod, bürgerlicher 103.
Todesstrafe, Aufhebung der XIV, XXI, 51, 96.

Unbescholtenheit, Recht auf 9.
Unterricht, häuslicher 131 ff., 178.
Unterricht, öffentlicher XXII, 131 ff., 178.
Unterrichtsanstalten, Privat- 131 ff., 178.
Untertänigkeitsverhältnis 157.

Verbrechen, politische und gemeine 52.
Verfassung 55.
Verfassung, belgische XII, XVI, 24, 77.
Verfassung, französische 104, 136, 145, 167, 175.
Verfassung, nordamerikanische 7.
Verfassung, norwegische 119.
Verfassungsausschuß s. Konstitutionsausschuß.
Verhaftung 87 ff.
Vermögenseinziehung 102 ff.
Volk 19.
Volkssouveränität XII, XVI, XX, 20, 77.
Volksversammlungen XXI, 111.
Volkswehr (Nationalgarde) XIV, 112, 114, 164, 168.

Waffentragen XIX, XXII.
Wehrpflicht, allgemeine XIV, XVII.
Wissenschaft, Freiheit der 131, 177.
Wohles, Recht auf Förderung des eigenen geistigen und materiellen 9.

Zensur 138 ff.
Zivilehe XIX, XXIII, 128 ff.
Züchtigung, körperliche 102 ff.

JN 1627 F55
University of British Columbia Library

DUE DATE

10 . MAY 1965	
AUG 2 2 1966	
MAY 3	

FORM 310

UNIVERSITY OF B.C. LIBRARY
3 9424 01234 1373
.728